Heft 1. Berlin, den 1. Januar 1927. 32. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D.,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Privatdozent,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium, Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von
DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.
Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zum 32. Jahrgang der DJZ.

Wiederum ist ein Jahr vergangen, wieder tritt die DJZ. in einen neuen Jahrgang ein, jetzt schon den 32. Während dieser ganzen Zeit ruhten Arbeit und Last der Leitung der DJZ. auf meinen schwachen Schultern. Wenn die DJZ. auch im abgelaufenen Jahre schlecht und recht halbwegs ihre Aufgabe erfüllt haben sollte, alle wichtigen Fragen des Rechts zu behandeln, so danke ich dies der unermüdlichen Tätigkeit der Mitarbeiter und Freunde des Blattes. Schwerer und ernster denn je steht der deutsche Juristenstand im Kampfe für die Aufrechterhaltung der ordentlichen Justiz und des Vertrauens in diese, für den unabsetzbaren Richterstand, für den rechtsgelehrten Anwaltstand, für den Fortschritt der Wissenschaft, für eine gewissenhafte und gerechte Gesetzgebung, für Wahrung von Recht und Gerechtigkeit im völkerrechtlichen Verkehr und insbesondere in den besetzten Gebieten. Viele und große Sorgen gehen vom alten Jahr in das neue hinüber. Was noch hinzu kommen wird, vermag niemand vorauszusehen. In diesem Kampfe aber wird die DJZ. auch ferner bemüht sein, trotz aller Anfeindungen dem Rechte zu dienen. Von welcher Art diese Probleme sind, zeigt schon das vorliegende Heft. Es behandelt nur besonders von mir ausgewählte, grundsätzliche und programmatische Fragen der Zeit. Mehr denn je bitte ich alle Leser, Freunde und Mitarbeiter um ihre Unterstützung und Förderung in jenem Kampfe, — zum Wohle der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtspflege!

Dr. Otto Liebmann.

Gesetzgebungssorgen im neuen Jahr.

Von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. R., Berlin.

Auf die „Gesetzesmacherei" des Reichstags zu schelten, gilt gemeinhin als Zeichen überlegener Sachkenntnis. Ich wäre der letzte, Notwendigkeit und Wohltat scharfer Kritik zu verkennen. Aber der Kritiker möge ein Zweifaches gerecht in Erwägung ziehen. Das eine ist die Ueberfülle des gesetzgeberischen Stoffes, dessen unverzögerliche Bewältigung dem Reichstag zugemutet wird. Der Bau der gesetzlichen Ordnung kracht in allen Fugen. Alte und neue Zeit liegen in gigantischem Ringen. Wirtschaftliches, Finanzielles, Kulturelles, Staats- und Verwaltungsrechtliches, Bürgerlich- und Strafrechtliches, Prozessuales, Völkerrechtliches drängen gleichzeitig zu neuer gesetzlicher Gestaltung. Der Außenstehende macht sich schwer eine Vorstellung von diesem Druck der Arbeitslast und Verantwortlichkeit. Das andere ist die abgrundtiefe Kluft der in den Weltanschauungen und Parteisplitterungen wurzelnden Interessenströmungen und dementsprechend der unüberwindliche Gegensatz der Ansprüche an jede neue Gesetzgebung, so kantig und schroff, wie in keiner Periode unserer Rechtsgeschichte. Kaum je ist ein sachlicher Ausgleich möglich. „Mehrheit entscheidet"! Ein Heer von Unzufriedenen bleibt allemal zurück.

Was außerhalb des mir anvertrauten engeren

Arbeitsgebietes liegt, wie Kulturgesetzgebung, Beamtenrecht, Sozialrecht und -Politik, Finanz und Wirtschaft, Verkehrswesen, Volkshygiene und vieles andere muß ich in dieser Uebersicht beiseite lassen. Für den Rechtsausschuß war das Jahr 1926 besonders arbeitsreich und verantwortungsvoll. Im Januar begann die Serie von 44 Sitzungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Ländern und vormaligen Fürstenhäusern. Ueber dieses „Fürstendrama" habe ich S. 1057, 1926 d. Bl. berichtet. Es folgten mehr oder weniger umfangreiche Anträge und Entw. über Ergänzungen und Aenderungen der RVerf., Pfandrechte an Schiffen, Republikschutzgesetz, Zweikampf, Abtreibung, Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte, in 14 Sitzungen die Vergleichsordnung zur Abwendung des Konkurses, Reform des Strafprozesses, Sammlung des Reichsrechtes, endlich kleinere Gesetze zur Abhilfe von Rechtsnot allerlei Art. Gegen Jahresschluß wiederholten sich noch einmal Verhandlungen über die Fürsten: Aufenthalt, Reichsverweisung, Enteignung, Aufhebung der Vergleiche. Gewinnen Länder und Fürsten nicht bald die politische Einsicht, nach dem Vorbilde Preußens ihre Angelegenheiten zu bereinigen, wird neues Eingreifen der Reichsgesetzgebung unvermeidlich sein.

Aus dem Bestand des alten Jahres muß der Rechtsausschuß eine größere Zahl teils zurückgestellter, teils in der Beratung unterbrochener Vorlagen mit hinübernehmen. Letzteres gilt, von dem wichtigen Plan der Kodifikation des Reichsrechts abgesehen, vor allem von den Anträgen über die Reform des Ehescheidungsrechts, die bereits seit Jan. 1925 laufen. Das bürgerliche Recht wird weiterhin beteiligt sein mit dem Registerpfandrecht und Wiederaufrollung der Aufwertung in ihrem ganzen Umfang auf Grund bekannter, sehr weitgehender Anträge und in Verbindung damit solcher über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Die Hauptgruppe der im neuen Jahr zur Verhandlung kommenden Gegenstände gehört dem Staatsrecht an. Es liegen bereits vor: Regierungsentwürfe oder Initiativanträge über Reichsnotverordnungsrecht, Art. 48 der RVerf., kirchliche und bürgerliche Feiertage, parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Aenderung der Reichsgesetze über den Staatsgerichtshof und die Presse, von einigen mehr nebensächlichen Dingen abgesehen. An Neuem werden hinzutreten: Wahlrechtsreform und die dem Reichsrat vorliegenden Gesetzentw. über das Reichsverwaltungsgericht und Wahrung der Rechtseinheit. Verantwortungsvolle Arbeit genug!

Aber das Größte und Wichtigste ist noch nicht genannt: die Reform des Strafrechts. Mit dem Berliner Juristentag von 1902 hat sie eingesetzt. In diesen 25 Jahren 5 Entwürfe. Der jüngste amtliche Entw. von 1925 liegt dem Reichsrat vor. Es verlautet, daß dort die Arbeit nach sorgfältigster Vorbereitung aussichtsvoll und stetig fortschreitet. Für April 1927 kann die Vorlage an den Reichstag erwartet werden. Dieser Reichstag hätte dann noch eine natürliche Lebensdauer von etwa anderthalb Jahren. In dieser Zeit ist die Arbeit zu bewältigen. Gelänge es nicht, wäre die Reform wiederum auf unbestimmte Zeit verschoben. Daß dies ein Unglück sein würde, bedarf nicht der Begründung — unendlich viel Zeit und Arbeit vergeudet, unermeßliche Werte für die Bekämpfung des Verbrechertums verloren, einer die Einheit des Ganzen auflösenden Gelegenheitsgesetzgebung neue Tore geöffnet, nationale Erwartungen gefährdet, vielleicht zerstört. Die Frucht ist zur Ernte reif. Mit Mut und arbeitsfreudigem Vertrauen muß endlich die letzte Hand an das Werk gelegt werden. Im Reichstag wird man sich vorsorglich schon bald die technische Behandlung der Strafrechtsreform zu überlegen und in einer besonderen Geschäftsordnung vorzusehen haben. Meine Gedanken und Wünsche hierzu trage ich an dieser Stelle nicht vor. Denn über allem Technischen steht die sachliche Verständigung. Hält man Umschau unter den Stimmungen in Regierungen, Parlamenten, Wissenschaft und Praxis, so kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß sich der Kreis der absolut trennenden Streitfragen verengert hat. Er ist noch immer weit und groß genug. Aber die Differenzen sind überwindbar und, soweit sie durch Mehrheit entschieden werden müssen, tragbar, wenn über dem Einzelnen nicht das Ganze, über dem Kleinen nicht das Große, das letzte Ziel vergessen wird.

Im Strafensystem werden voraussichtlich nur Todesstrafe und Einschließung als ernste Streitpunkte übrig sein. Daß der Kampf um die Todesstrafe noch einmal entbrennen wird, ist unvermeidlich. Der Entw. beschränkt ihre Anwendung auf Mord (§ 221) und läßt bei mildernden Umständen an ihre Stelle lebenslanges Zuchthaus treten oder Zuchthaus nicht unter drei Jahren (§§ 72, 73). Das entspricht grundsätzlich einem sozialdemokratischen und demokratischen wie meinem eigenen Antrage auf der Nationalversammlung in Weimar (Vhdl. Bd. 328 S. 2124f.). Bei dem neuen Streit wird es nicht nötig sein, noch einmal den ganzen Apparat der Gründe für und wider aufzubieten. Die prinzipielle Fehde wird niemals auszutragen sein. Es handelt sich um eine höchste kriminalpolitische Zweckfrage. Ist es zu verantworten, daß für äußerste Fälle der Staat auf das äußerste Strafmittel verzichten soll? Der gegenwärtige Stand der Kriminalität ermutigt nicht, die Frage zu bejahen. Schon der Wiener Juristentag hat sie mit 470 gegen 424 Stimmen verneint (Vhdl. Bd. 3 S. 1020f.). Anhänger und Gegner standen sich also zahlenmäßig nahezu gleich. Diese annähernde Gleichheit wird sich auch heute ergeben. In keinem Falle darf, mag die Entscheidung so oder so fallen, von ihrem Ausgang das Schicksal der Strafrechtsreform abhängig sein. Die Gesamtlage ist heute anders als im Mai 1870.

Für die tägliche Praxis von ungleich größerer Bedeutung ist die Frage der Einschließung. Nach § 71 des Entw. „tritt an Stelle von Zuchthaus und Gefängnis Einschließung von gleicher Dauer, wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt". Mit dieser Figur des Ueberzeugungsverbrechers hat sich bekanntlich der Kölner Juristentag von 1926 gründlich und in mustergültiger Sachlichkeit beschäftigt. Seine strafrechtliche Abteilung hat den Entw. abgelehnt und 4 Richtlinien beschlossen, die ich wörtlich hier anführe, um sogleich mein eigenes Urteil mit dem Ziele einer Verständigung beizufügen: „1. Die Strafe der Einschließung ist in das neue StrGB. aufzunehmen." Hier ist allgemeine Zustimmung zu erwarten. Ein Strafrecht, das auch nur den bescheidensten Anforderungen der Kriminalpsychologie gerecht werden will, kann der custodia honesta nicht entbehren. Ihre Anwendbarkeit ist nicht erst Aufgabe des Strafvoll-

zugs, sondern nach Maßgabe der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Sache des Richterspruchs. 2. „Die Einschließung soll nicht für alle, sondern nur für bestimmte Delikte in Frage kommen." Das Prinzip ist unbedingt richtig. Es gibt viele strafbare Handlungen, die, sollen nicht alle sittlichen Vorstellungen im Volksleben zerstört oder verkehrt werden, ihrem Begriffe nach die Anwendung einer Ehrenhaft ausschließen. 3. „Die Ausscheidung der einzelnen Delikte soll nach der positiven Seite erfolgen und nicht auf politische Delikte beschränkt werden." Beides ist zutreffend. Insbes. sind die politischen Delikte engeren Sinnes (Abschn. 1—5 des B. T.) entfernt nicht die einzigen, bei denen die Voraussetzungen einer custodia honesta vorliegen können; ich erinnere nur an Religionsvergehen, Zweikampf, Beleidigung. „4. Die Voraussetzungen für die Einschließung sollen nicht aus dem Gesichtspunkte eines sittlichen Werturteils (ehrlose oder verächtliche Gesinnung), auch nicht i. S. des § 71 des Entw. . . . festgelegt werden, vielmehr ist bei politischen Delikten auf Einschließung zu erkennen, wenn die Handlung nicht aus einem eigensüchtigen Beweggrund, sondern in der Ueberzeugung begangen wurde, durch sie das Wohl des Staates oder der Gesellschaft zu fördern." In diesem einen Punkte kann ich nicht zustimmen. Der Ueberzeugungsverbrecher kehrt wieder, nur in etwas anderer Gewandung. M. E. müssen die Voraussetzungen für Zubilligung der Einschließung aus dem subjektiven und objektiven Tatbestande bestimmt werden. Es gibt Verbrechen, die in ihrer Ausführung so scheußlich und in ihren Folgen so schwer sind, daß, mag der überspannte Idealist noch so „uneigensüchtig" und im vermeintlichen Staatsinteresse gehandelt haben, schon aus jenen Gründen von custodia honesta nicht die Rede sein kann. Nach der subjektiven Seite aber ist der Vorschlag zweifellos zu eng. Es gibt neben dem eigensüchtigen Beweggrund noch andere Motive, die den Täter der Einschließung nicht würdig erscheinen lassen. Warum scheut man das „sittliche Werturteil"? Diese Scheu ist eine Neuerung im deutschen Strafrecht, den Entwürfen vor 1922 unbekannt. Für die Abgrenzung der Einschließung sind die Merkmale des Ehrenhaften und Ehrlosen nicht zu entbehren. Was bisher an Formeln geprägt wurde, waren doch nur Umschreibungen des Grundbegriffs von Ehrlosigkeit. Das schlichte Volksempfinden kennt kein anderes Kriterium. Ihm muß die Gesetzessprache folgen. Der Punkt bedarf wiederholter Prüfung und Aussprache.

Ein weiteres Diskussionsgebiet wird nach wie vor das Verhältnis von Strafe und Sicherung sein. Die Forderung der unbestimmten Verurteilung darf für die praktische Gesetzgebungsfrage als ausgeschieden gelten. Nicht allein aus innerlichen Gründen der unentbehrlich zu konkretisierenden Wertgleichung von Schuld und Strafe, sondern auch wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten gerechter Durchführung. Noch immer offen aber und neuerdings wieder besonders markiert ist der Streit, ob Verbindung der Sicherung mit Strafe oder Ersatz der Strafe durch Sicherung. Der Entw. steht in § 47 grundsätzlich auf dem ersteren Standpunkt. Zunächst ist die Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Doch erhält das Gericht die Vollmacht, die Vollstreckung einstweilen auszusetzen und die vorhergehende Unterbringung anzuordnen. Für Psychopathen und Trinker kann ich dem restlos zustimmen. Schwerste Bedenken habe ich gegen die Ausdehnung einer gleichen oder noch weiter gehenden Vollmacht auf gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher in § 48. „Wird auf Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt. Der Verurteilte ist in einem solchen Falle mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde." Der letztere Vorbehalt kann keine Beruhigung geben, weil er selbstverständlich ist. Denn andernfalls würde die Strafe selbst entfallen. Schwer erträglich aber ist gegenüber dieser Verbrecherklasse der Ersatz der Strafe durch Sicherung. Ich will nicht aussprechen „unannehmbar". Denn ich suche Verständigung. Die Vollmacht könnte als äußerstes Kompromiß zu tragen sein, wenn man darin entgegenkommen wollte, der Freiheit des richterlichen Ermessens noch einige Kautelen beizufügen. Grundsätzlich aber würde die Rückkehr zu den Ausgangspunkten der ganzen Reformbewegung zu wünschen, ja zu fordern sein. Sicherung der Gesellschaft gegen Schwerverbrecher und dieser gegen sich selbst war die allgemeine Parole. Ich erinnere an die Verhandlungen des Kieler Juristentags von 1906. So stark war die Strömung, daß, während der VE. von 1909 sich noch nicht zur unbestimmten Sicherungsverwahrung, wenn nötig auf Lebenszeit, entschließen konnte, diese in den späteren Entw. sich durchsetzte und erhalten blieb. In dieser ganzen Bewegung war keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß Strafe und Sicherung einander zeitlich zu folgen haben, im übrigen aber funktionell, organisatorisch und begrifflich streng zu differenzieren sind. Zu Organisation und Funktion dieser Sicherungsverwahrung hat Krohne verdienstvolle und durchführbare Vorschläge gemacht. Ein Besuch in der Probeanstalt der Halbinsel Hela im Anschluß an den Danziger Juristentag konnte jeden Teilnehmer davon überzeugen. Die klare und feste Linie der Entwicklung wurde erst eigentlich durch die Beschlüsse der Göttinger Tagung der IKV. von 1922 durchbrochen. Der Sicherungszweck habe gegenüber gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechern nicht durch eine besondere Sicherungsverwahrung, sondern innerhalb des Strafvollzugs zu erfolgen. Die Sicherung solle dadurch zur Hebung kommen, daß der Richter nur Mindest- und Höchstmaß der Freiheitsstrafe festsetzt. In Wahrheit wäre damit der Sicherungsgedanke in seiner eigentümlichen Aufgabe überhaupt preisgegeben. Die Selbständigkeit von Strafe und Sicherung sollte mit allen Folgerungen streng durchgeführt werden. Strafe war Repression, Sicherung ist Prävention; jene hat eine Rechnung mit der Vergangenheit beglichen, diese dient der Zukunft. Ich erhoffe eine Verständigung etwa auf der Linie, daß nach dem Strafvollzug in jedem Falle eine Entscheidung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt, diese aber als selbständige nachfolgende Maßregel bestehen bleibt. Nichts kann preisgegeben werden, was die Abwehr der Gesellschaft gegen gemeingefährliches Verbrechertum verstärkt.

Herzblut der ganzen Reform ist die Freiheit des richterlichen Ermessens. Eine Zeitlang konnte es scheinen, als drohe an ihr das Werk zu scheitern. Aus entgegengesetzten Lagern der Wissenschaft und Politik erwuchsen ihr gemeinsame Gegner. Aber hier gerade ist Verständigung aussichtsvoll, wenn man sich gegenwärtig hält, daß es letzten Endes doch nicht mehr um den Grundsatz der

richterlichen Freiheit selbst, sondern nur um Art und Maß seiner Anwendung geht. Aus dem weiten Fragengebiet kann ich nur eines andeuten: Hauptanstoß aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, des Ernstes und der Wirksamkeit der Strafrechtspflege ist die dem Richter anvertraute Skala der Strafmilderung. Um die „besonderen Milderungsgründe" bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, Notwehr, Versuch, Beihilfe usw. wird kein Kampf entbrennen. Der weitere Aufbau aber des dreifachen Stockwerks von mildernden Umständen, besonders leichten Fällen und Absehen von Strafe bedarf der Nachprüfung. Es ist fast gemeine Meinung, daß der Entw. hierin des Guten zuviel getan habe. An der allgemeinen Zulassung der mildernden Umstände möchte ich trotz der beachtenswerten Einwendungen v. Hippels festhalten, weil, abgesehen von gesetzestechnischer Vereinfachung, es keinen Straftatbestand gibt, bei dem nicht mildernde Umstände möglich wären. Dagegen scheint mir bei entsprechendem Ausbau des Systems der mildernden Umstände erwägenswert, ob nicht auf den Typ der besonders leichten Fälle überhaupt verzichtet werden kann. Der der besonders schweren Fälle bleibt unentbehrlich, schon wegen der Kasuistik. Hier liegt die Sache anders. Theoretisch und für den Berufsrichter verständlich läßt sich der Unterschied von mildernden Umständen und besonders leichten Fällen wohl konstruieren. Dem allgemeinen Volksbewußtsein wird er nicht leicht verständlich zu machen sein. Es wird am Bilde des Lebens die Grenzen nicht unterscheiden. Mildernde Umstände begründen ihm einen leichteren Fall. Die Komplikation ließe sich entbehren, wenn unter Verzicht auf gesetzliche Definition der Begriff der mildernden Umstände im weiteren menschlich natürlichen Sinne aufgenommen würde, als Inbegriff aller subjektiven und objektiven Gründe, die eine mildere Beurteilung des Falles in seinen Einzelheiten oder in seiner Gesamtheit rechtfertigten. Dementsprechend wäre die Milderungsvollmacht elastischer zu gestalten. Unabhängig von Preisgabe oder Beibehaltung der besonders leichten Fälle halte ich die richterliche Vollmacht des Absehens von Strafe nach wie vor für grundsätzlich vertretbar, kriminalpolitisch aber in der Gegenwart nicht für empfehlenswert. Grundsätzlich für vertretbar. Der Einwand, daß der Richter zur Gnadeninstanz gemacht werde, trifft nicht zu. Richterliches Absehen von Strafe und Gnadenakt unterscheiden sich begrifflich. Die Gnade sagt: Du bist schuldig, daher straffällig, — trotzdem Erlaß oder Milderung! Der Richter urteilt: auch vor dem Recht bist du in dem Sinne entschuldbar, daß die Verhängung einer öffentlichen Strafe nicht gerecht sein würde, weil zwar die formale Begriffsbestimmung des Gesetzes zutrifft, nicht aber sein Geist, höchster Zweck und Gedanke. Er ist Verwalter des jus aequum, immerhin des jus, gibt Recht im Verhältnis zur Schuld unter Einstellung der Imponderabilien, die sich nicht in Gesetzesformeln bannen lassen. Bedenklich aber stimmt mich die Gefahr, ja die unvermeidliche Gewißheit der ungleichen Anwendung dieser richterlichen Vollmacht. Es ist zu befürchten, daß sie ganz ohne Schuld der Richter nur neuen Stoff liefern würde zu den Querelen über Klassenjustiz. Sollte es dennoch dabei bleiben, wäre freilich der Katalog der etwa 20 Fälle, in denen von Strafe abgesehen werden kann, zu revidieren. Daß Mißhandlung, allgemein Mißbrauch von Rauschgiften und Abtreibung hineingeraten sind, vermag ich nicht zu billigen. Alles in allem aber sehe ich auf dem weiten Gebiet der Strafbemessung kein absolut trennendes Hindernis der Verständigung. Radbruchs Mahnruf im Vorwärts v. 12. Nov. 1926, daß man nicht eine Jahrhundertfrage mit Tagesfragen verknüpfen solle, verdient dankbare Beachtung. Auch die ausgezeichneten Referate von Dohna und Wunderlich auf der Bonner Tagung der IKV. von 1926 über das richterliche Ermessen liefern wertvolle Beiträge zur Klärung und Lösung.

Auf strittige Tatbestände des Besonderen Teils, wie Zweikampf und Ehrenschutz, auf Systematik und Verwandtes, wie Aufteilung des 3. Buchs über „Gemeinschädliches Verhalten" unter Vergehen und Uebertretungen oder Ueberweisung in den Allg. Teil einzugehen, muß ich mir versagen. Ich erneuere nur noch einmal den Appell an Mut, Arbeitsfreudigkeit und Vertrauen. Wer glaubt, durch zögerliches Hinausschieben dem deutschen Volke nach Jahren ein besseres Strafgesetzbuch erwirken zu können, täuscht sich schwer. Er wird vor den alten Gegensätzen und Kämpfen stehen. Die Zeit zum Handeln ist gekommen. Ad arma, ad pacem, ad finem!

Die Unabhängigkeit der deutschen Richter.

Von Reichsjustizminister a. D. Schiffer, Berlin.

Wer kennt nicht die Geschichte vom Alten Fritz und der Mühle von Sanssouci? Weil ihr Geklapper den König bei der Arbeit störte, ließ er den Müller kommen und verlangte von ihm die Stillegung des Werkes. Der aber wollte nicht, und als der König mit Gewalt drohte, antwortete er ihm mit pfiffig überlegenem Lächeln: „Ja, wenn das Berliner Kammergericht nicht wäre!"

Das Eigenartige dieser Anekdote ist, daß sie nicht wahr ist. Zwar stand eine Mühle unmittelbar vor dem Schlosse von Sanssouci und steht heute noch dort, und über sie haben der Eigentümer, der Müller Gräbenitz, und der große König sich oft unterhalten und gestritten. Aber nicht der König verlangte ihre Beseitigung, sondern der Müller selbst wollte sie niederreißen. Der König mußte wiederholt ein gut Stück Geldes opfern, um den alten Bau, den er um seines romantischen Gepräges willen erhalten wissen wollte, vor der Zerstörung zu retten. Der Müller hat also gar keinen Anlaß gehabt, die ihm in den Mund gelegten Worte zu sprechen, und hat sie in Wirklichkeit auch nie gesprochen. Aber wenn auch der ganze Vorgang der realen Wirklichkeit ermangelte, so hat er doch höchst reale Wirkungen gehabt; in der Form: „Il y a des juges à Berlin", ging er durch die Welt und die Jahrhunderte als ein Symbol des Richters, der sich vor keinem König beugt, und des Königs, der mit seiner Majestät vor der des Rechts haltmacht. Der Stolz eines Volkes auf seine unabhängigen Richter spiegelte sich in ihm.

In Friedrichs des Großen Leben spielt aber noch eine zweite, diesmal jedoch eine wahre und bis in die kleinsten Einzelheiten geschichtlich beglaubigte Müllergeschichte hinein[1]): die des Prozesses des Müllers

[1]) Die aktenmäßige Darstellung befindet sich in dem Buche: „Aus der Festungszeit preuß. Kammergerichts- u. Regierungsräte auf Spandau 1780. Tagebuch des RegR. Neumann, geschrieben während der von Friedrich d. Gr. über die Richter im Müller Arnold-Prozeß verhängten Festungshaft. Mit einer ausführlichen Geschichte des Müller Arnold-Prozesses." (Jetzt in den Verlag der DJZ., Otto Liebmann, Berlin, übergegangen, Preis in Ganzleder geb. M. 7.)

Arnold gegen seinen Verpächter, den Major Graf von Schmettau und den Ritterschaftsdirektor und Landrat von Gersdorf um die Kebsmühle bei Pommerzig im Kreise Krossen. Als er in allen Instanzen, zuletzt auch beim KG., unterlag, wandte er sich an den König. Dieser glaubte zu erkennen, daß dem Müller zugunsten seiner adligen Gegner unrecht geschehen sei, und griff nun selbst ein und durch. Den Großkanzler Fürst kassierte er mit Schimpf und Schande, ließ eine Anzahl der beteiligten Richter nach Spandau bringen und verordnete die Wiedereinsetzung und Schadloshaltung des Müllers. Als sein Machtspruch bekannt wurde, geschah fast gleichzeitig zweierlei: Vor dem Schloß sammelte sich eine Anzahl niederen Volkes und jubelte dem Herrscher zu, und in Sehweite des Schlosses fuhren in langer Reihe Bürger bei dem entlassenen Großkanzler vor, um dem aufrechten Manne trotz fürstlicher Ungnade ihre Achtung zu bezeugen.

So offenbart sich in der Person des großen Königs, der Zwiespältigkeit seiner Haltung und der Gegensätzlichkeit in der Auffassung des Volkes die Zweifelsfrage des Problems der richterlichen Unabhängigkeit in ihrem Verhältnis zum Recht. Soll sie möglichst ausgedehnt werden auf die Gefahr hin, daß ein Fehlspruch durch sie gedeckt wird? Oder soll sie ihre Grenzen da finden, wo sie das Unrecht schützen würde? Die Entwicklung ging in ersterer Richtung. In stets steigendem Maße umgab sie die Stellung des Richters mit Garantien, die nur vor kriminellen oder disziplinaren Verstößen unter Vorbehalt gerichtlicher Kognition ihre Schranken fanden. Sie erhielten ihre letzte Fassung in den aus dem GVG. entnommenen und herausgehobenen Bestimmungen der Art. 102, 104 RVerf.:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen." —

„Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. . . . Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen."

Vorschriften solcher Art hatten das Vorhandensein von Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Unerschrockenheit in den amtierenden Richterpersönlichkeiten zur Voraussetzung, aber zugleich die Stärkung dieser Eigenschaften zur Folge. Das Unabhängigkeitsprivilegium züchtete nicht bloß ein Unabhängigkeitsgefühl, sondern auch das Gefühl der Pflicht, sich seiner würdig zu erweisen. Es bildete den Charakter und wurde das Charakteristikum des deutschen Richters. Er erblickte in ihm seine Standes- und Berufsehre, über die er mit reizbarer Eifersucht wachte. Die Justizverwaltungen wissen manches Lied von den Schwierigkeiten zu singen, die ihnen diese richterliche Empfindlichkeit bereitete. Das Volk aber freute sich ihrer, nahm etliche aus ihr stammende Auswüchse, besonders im Verkehrston, in Kauf und sah in ihr das stärkste Bollwerk des Rechts.

Das waren die Zeiten, wo nach einem Wort des vielgenannten Senatspräsidenten am KG. Dr. Großmann „der deutsche Bürger ohne Unterschied der Parteien beruhigt war, wenn ein deutsches Gericht das letzte Wort hatte". Wie haben sie sich gewandelt! Heute sieht man in der Unabhängigkeit der Richter vielfach eine Schutzmauer des Unrechts. Heute hört man darüber klagen, daß der Staat mit seiner Macht vor ihr haltmachen muß. Heute verlangt man erregt, daß sie beseitigt würde. Nicht der Müller von Sanssouci, sondern Müller Arnold soll recht haben, und das souveräne Volk soll mit den bockbeinigen Richtern analog, wenn auch in moderner Form, verfahren dürfen, wie einst der souveräne Monarch mit ihnen verfuhr. Warum? Weil, sagt man, die Richter ihre persönliche Abneigung gegen den neuen Staat bewußt oder unbewußt auf ihre Amtsführung, besonders in Strafprozessen mit politischem Anstrich übertragen und aus ihr heraus in der Behandlung der Sache und Person, der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Falles, der Energie der Verfolgung und der Bemessung der Strafe die Anhänger der neuen Ordnung benachteiligen, die der alten begünstigen. Auf diese Weise verstießen sie als Richter gegen die Gebote der Gerechtigkeit, als Staatsbeamte gegen ihre Staatsdienerpflicht. Dies geschähe unangreifbar unter dem Schutze ihrer Unabhängigkeit. Deshalb bleibe nichts übrig, als diesen privilegierten Zustand wenigstens zeitweise außer Kraft zu setzen. Immer stärker entwickelt sich eine Bewegung in dieser Richtung, hauptsächlich, aber keineswegs ausschließlich, unter kommunistisch-sozialdemokratischer Führung. Die Kommunisten haben bereits eine Anzahl dahingehender Anträge eingebracht. Der Reichstagspräsident Löbe verlangt Aufhebung der Unabhängigkeit der Richter auf 6 Monate nach französischem Muster, um ein großes Reinemachen zu veranstalten, der Oberpräsident Hörsing Aufräumung mit den Richterprivilegien, der Demokrat Erkelenz schleunigste Vornahme der längst fälligen Säuberungsaktion, der sozialdemokratische Rechtsanwalt Saenger Befreiung des staatlichen Lebensrechts von dem „Paragraphenpopanz sogenannter richterlicher Unabhängigkeit".

So allgemein und leidenschaftlich erhobene Vorwürfe, mag man sie als noch so ungerecht empfinden, und ihre Folgen erledigt man nicht dadurch, daß man sie mit vornehmer oder empörter Geste zurückweist oder sich lediglich an ihre Uebertreibungen in Form und Inhalt klammert, um sie abzutun. Im Gegenteil: Selbst wenn ein Vorwurf in der Hauptsache offenbar unbegründet ist, tut man gut, sich mit ihm zu beschäftigen. In allem Falschen und Irrigen steckt fast immer ein Korn Wahrheit. Auch hier. Man mag alle irgend zweifelhaften Entscheidungen in Abzug bringen — eine Anzahl Fehlurteile ist ergangen. Es geht auch nicht an, ihnen die große Menge unzweifelhaft richtiger und nicht beanstandeter Entscheidungen entgegenzustellen; denn es handelt sich um kein Rechenexempel. Hinzu kommt, daß die Entscheidungen allein es gar nicht machen. Begleiterscheinungen während der Verhandlung, Aeußerungen und Ausdrücke, Fassung der Begründung, auch außerdienstliches Verhalten ergänzen und kolorieren das Bild. Ueber ihr unmittelbares Betätigungsgebiet hinaus aber vernichtet die objektive Rechtsverletzung das subjektive Vertrauen des Volkes in die Rechtsprechung, das für die Gesundheit des Staats- und Volkslebens mindestens ebenso wichtig ist, wie der objektive Zustand.

Daß die Unterhöhlung und Zerstörung des Vertrauens der Nation in die Rechtspflege einen so weiten Umfang angenommen hat — man spricht

nicht unzutreffend von einer Vertrauenskrise —, ist allerdings nicht allein auf die wirklich vorgekommenen richterlichen Mißgriffe zurückzuführen. In dieser Richtung haben noch andere Momente mitgewirkt und den Schaden in überflüssiger und übermäßiger Weise noch vergrößert. Einmal ist von maßgebendsten Stellen über die Mängel der Justiz in Ausdrücken und Wendungen gesprochen worden, die bei der Stellung und dem Gewicht der Personen ganz naturgemäß ungeheure Wirkungen erzielen mußten. Hohe richterliche Beamte, aktive und inaktive Minister, auch Justizminister, des Reichs und der Länder, führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens haben sich nicht gescheut, die stärksten Ausdrücke zu gebrauchen, um ihrer Mißachtung des deutschen Richtertums Ausdruck zu verleihen. Ohne auch nur den Versuch zu machen, für die von ihnen angenommene, immerhin doch nicht alltägliche Erscheinung einer plötzlich einsetzenden moralischen und intellektuellen Minderwertigkeit eines bisher hochangesehenen Standes eine Erklärung zu finden, haben sie sich zu Anklagen fortreißen lassen, die man nur als Schmähungen bezeichnen kann. Nicht verschwiegen werden darf leider, daß in dieser Hinsicht der jetzige Reichskanzler, der früher selbst Justizminister war, besonders weit gegangen ist, indem er von der Tribüne des Reichstags erklärte, daß seine Erfahrungen mit deutschen Gerichten ihn dazu bestimmt hätten, für die Zukunft auf jeden Ehrenschutz zu verzichten. Er mußte sich auf dem Kölner Juristentag gerade von einem bekannten Verteidiger über das Bedenkliche derartiger Aeußerungen belehren lassen. So spricht man nicht mit deutschen und von deutschen Richtern!

Der zweite Schadenerreger ist die Presse. In Uebersteigerung ihres Rechts, das zugleich ihre Pflicht ist, öffentlichen Uebelständen nachzugehen, sie aufzudecken und freimütig zu erörtern, haben viele Tageszeitungen alle Grenzen der Sachlichkeit überschritten und nicht bloß in unkontrollierter Wiedergabe und einseitiger Darstellung angeblicher richterlicher Skandalaffären, sondern auch in gehässiger Verallgemeinerung, sensationeller Aufputzung und schrankenloser Beschimpfung die öffentliche Meinung über alles zulässige Maß hinaus beunruhigt und aufgepeitscht. Ueberall witterte man Korruption oder totale Unfähigkeit, „amtsfremde“ Motive oder parteipolitische Beeinflussung, bewußte böse Absicht oder Hinterhältigkeit. Der Mörder Schröder wurde als der Schützling Köllings bezeichnet und behauptet, daß er diesen Richter für seinen Freund halte; und die abscheuliche Behandlung des Falles Marschner ist noch in frischester Erinnerung.

Unter diesen Umständen kann es gewiß nicht als übertrieben bezeichnet werden, wenn die Begründung des jetzt vom Reichstage verabschiedeten Entwurfes eines Arbeitsgerichtsgesetzes wiederholt auf die „vielfach in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen Aeußerungen des Mißtrauens gegen die ordentliche Gerichtsbarkeit“ hinweist. Bedauerlich ist jedoch die von jeder Einschränkung und Verwahrung absehende Gleichmütigkeit, mit der die Reichsregierung solche Feststellungen trifft. Diese Abstinenz ist nicht bloß formal, sondern symptomatisch. Sie zeugt von dem herrschenden Mangel des Verständnisses für die tiefsten Ursachen des Phänomens und dem Fehlen des ernsten Strebens, dieses Verständnis zu gewinnen. Man verlangt — mit Recht — von den deutschen Richtern, daß sie sich in den Geist der neuen Verfassung und der neuen Zeit überhaupt vertiefen und ihn als Grundlage und Sinn des neuen Rechts in sich aufnehmen und verarbeiten, um über alle persönlichen Sympathien und Antipathien hinweg dem Recht zu dienen. Das gleiche ist aber auch gegenüber den Richtern geboten. Auch in den Geist des Richtertums, in seine seelischen Gründe und Abgründe muß sich versenken, wer ihm gerecht werden und sein Recht zukommen lassen will. Wer so vorgeht, wird bald erkennen, daß die richterlichen Mißstände zu einem sehr wesentlichen Teil nur le revers de la médaille, die Kehrseiten der Eigenschaften sind, die bisher als wesentlicher Vorzug deutscher Richter betrachtet und geachtet wurden. Gerade ihr Unabhängigkeitsprivileg machte es ihnen schwer, sich der bloßen Macht zu beugen, und hieß sie, darauf zu achten, daß nicht einmal der Schein einer solchen Biegsamkeit und Schmiegsamkeit auf ihnen lastete. Das neue Recht ist Recht, aber es ist aus Unrecht, aus dem Rechtsbruch der Revolution entstanden, und diese seine Herkunft mußte ihm bei dem richterlichen Rechtsfanatiker den Stempel des Odiösen aufdrücken. Konnte schon unser Beamtentum im ganzen nach seiner geschichtlichen Entwicklung sich schwer mit den von Grund aus veränderten Rechtsverhältnissen abfinden, so mußte die der Anpassung entgegenstehende Geistesverfassung gerade bei unabhängigen Richtern besonders wirksam sein. Auch daß ihr Widerstand sich gegen den Staat selbst kehrte, in dessen Namen sie ihr Amt ausüben, entspricht nur dem historischen Werdegang ihrer Sonderstellung; denn ihr Unabhängigkeitsprivileg richtete sich zunächst gegen die Willkürmacht des Fürsten als Souverän, und der Wechsel des Trägers der Souveränität änderte nichts an der Richtung der Institution. Wären sie egoistischen Trieben gefolgt, so hätten sie vielleicht alle Ursache gehabt, nicht gar zu fest am Alten zu hängen, da sie unter dem alten Regime wahrhaftig nicht verzärtelt oder gegenüber anderen Beamtenkreisen auch nur angemessen behandelt worden sind. Aber die Starrheit ihres Unabhängigkeitsgefühls hinderte sie daran, sich dem Druck der neuen Tatsachen zu fügen, auch als sie bereits Rechtsform angenommen hatten, und es für sie zur ernsten Pflicht wurde, wenn sie Diener und Künder des Rechts bleiben wollten, ihnen auch rückhaltlos sich zu eigen zu geben.

Ist diese Deutung der Vorgänge in den Seelen der Richter zutreffend, so ergibt sich zunächst hieraus, daß jede Anwendung äußeren Druckes auf sie verfehlt wäre. Er würde den inneren Widerstand, der an sich aus nicht unedlen Motiven fließt, nur verstärken und zwar gerade bei denjenigen, die für die wertvollsten anzusehen sind. Wir waren bisher wohl stets der Ansicht, daß, wenn man zu wählen hätte, ob unsere Richter zu viel oder zu wenig an Unabhängigkeitsgefühl haben sollten, wir das erstere vorziehen müßten. Dementsprechend muß man auch jetzt verfahren und deshalb von Maßregeln absehen, die das Gefüge unserer gesamten Justiz, ihr historisches Fundament und ihre bedeutsamsten Wesensgrundlagen erschüttern und umwerfen würden. Auch die Begrenzung der Aufhebung der Unabhängigkeit auf Zeit ändert hieran nicht viel. Es handelt sich um das Wesen der Sache, das nicht durch Zeitmaßstäbe bestimmt wird. Als in Frankreich eine „suspension temporaire de l'inamovibilité

des juges“ eingeführt werden sollte, verglich der witzige Laboulaye sie mit der „suspension temporaire de la virginité“. Im übrigen ist die Berufung auf die französischen Maßregeln von 1883 bei der Verschiedenheit deutscher und französischer Zustände und Richter in keiner Weise durchgreifend. Bei uns würden jedenfalls die Besten den Wanderstab ergreifen, um nicht dem Verdacht ausgesetzt zu sein, sich durch Fügsamkeit die Stelle erhalten zu haben, und Ersatz wäre für sie schon in juristisch-technischer Beziehung schwerlich ausreichend zu beschaffen.

Man wird also, ehe man diesen Weg geht, alles daran setzen müssen, um andere zu finden, die uns aus der Misere heraushelfen. Daß er überhaupt droht, ist aber eine ernste Mahnung für diejenigen, die es in erster Reihe angeht, nämlich unsere Richter, das, was an ihnen ist, zu tun, um eine solche Gefahr abzuwenden. Es mochte notwendig sein, ihnen zur Bewältigung ihres Seelenkonflikts eine gewisse Schonzeit zu gewähren. Heute muß sie als abgelaufen gelten. Aber mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß die Erkenntnis hiervon auch in Richterkreisen selbst offenbar durchzubrechen beginnt. Der Preußische Richtertag hat im Oktober 1926 bereits eine Entschließung gefaßt und verkündet, in der er seine „unerschütterliche Verfassungstreue“ bekundet und es als Richterpflicht bezeichnet, die Verfassung der Republik als das oberste Gesetz des deutschen Volksstaates zu stärken. Der Bund Preußischer Gerichtsassessoren hat etwa zur selben Zeit sich „offen und uneingeschränkt zur heutigen Staatsform und Verfassung, die das oberste Gesetz jedes Richters ist“, bekannt. Aehnliche Töne sind auf dem Deutschen Juristentage in Köln im September angeschlagen worden. Auch die Art, in der die Zwistigkeit zwischen Großmann und dem Preußischen Richterverein beigelegt worden ist, zeugt von beiderseitiger Mäßigung[1]). Schließlich wird bei fortschreitender Beruhigung des Landes auch die Zahl der politischen Rechtsfälle sich ständig vermindern, die Gefahrenzone sich verengen. So besteht denn die begründete Hoffnung, daß auch ohne brutale Zwangsmaßregeln und unter Aufrechterhaltung des köstlichen Gutes der richterlichen Unabhängigkeit das Verhältnis zwischen Richter und Volk gerade auch in politischen Rechtsangelegenheiten wieder in Form kommt.

Wege zur Verstärkung des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechtsleben.

Von Reichsminister des Innern Dr. Külz, Berlin.

Es ist eine nicht wegzuleugnende Erscheinung, daß in Deutschland der Rechtsschutz im öffentlichen Rechtsleben nicht so stark und so einheitlich durchgebildet ist wie in anderen Ländern. Die Versuche, eine Verstärkung dieses Rechtsschutzes zu schaffen, stoßen auf Hemmungen der verschiedensten Art. Die Rechtserzeugung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, soweit sie durch Gesetze geschieht, muß zunächst einmal geschützt werden gegen die Störungen und gegen die Ueberproduktion der heutigen Gesetzgebungsmaschine. Gewiß bedingt die Uebergangszeit zu einem neuen staatlichen System zunächst eine umfangreichere Entfaltung der Gesetzgebung als in normalen Zeiten, aber das Bestreben muß doch dahin gehen, aus der Zeit der gesetzgeberischen Inflation bald wieder zu einer stabilen Währung zu kommen, vor allem auch wieder zu einer soliden Währung. Wir haben auch aus der nachrevolutionären Zeit manches Gesetz, das gedanklich, sprachlich und gesetzestechnisch sorgfältig und einwandfrei durchgearbeitet ist, aber einzelne Gesetze bergen doch mehr als es gut und notwendig ist manchen nicht zu Ende gedachten Gedanken. Oft muß ein Gesetz unter politisch-parlamentarischem Druck schnell auf den Markt geworfen werden, und dann wird um das Gesetz politisch gefeilscht, selbst dann, wenn das Gesetz mit Politik im parteimäßigen Sinne gar nichts zu tun hat. In den gesetzgebenden Körperschaften und in den Ausschüssen hagelt es nur so an Abänderungsanträgen, Zusatzanträgen, deren Auswirkung oft nur einseitig überprüft wird, die an sich vielleicht einen ganz guten Zweck verfolgen, die aber in dem Rahmen, in den sie hineingebracht werden, zu gesetzlichen Unmöglichkeiten werden. Hier ist noch ein gutes Stück Arbeit an Selbsterziehung zu gesetzgeberischer Verantwortlichkeit zu leisten.

Ueberaus störend wirkt auch die völlige Unübersichtlichkeit der vorhandenen reichsrechtlichen Normen.

Im Bundesgesetzblatt und im Reichsgesetzblatt sind in den Jahren 1867 bis 1925 insgesamt 11 140 Veröffentlichungen erlassen worden. Während in den ersten Jahrzehnten, etwa bis zum Jahre 1906, die Zahl der Veröffentlichungen im Jahre die Ziffer 100 nur selten überstieg, hat mit dem Krieg und der Nachkriegszeit eine starke Zunahme der gesetzgeberischen Tätigkeit eingesetzt, die ihren Höhepunkt in dem Inflationsjahr 1923 mit über 1000 Gesetzen und Verordnungen erreicht hat.

Es lag in der Natur der Dinge, daß die in der Kriegs- und Nachkriegszeit erlassenen Vorschriften nur für kurze Zeiträume bestimmt waren, vielfachen Aenderungen unterlagen und vorübergehende Tatbestand ein Bezug nahmen. Eine Vorprüfung ergibt, daß von den 11 140 Bekanntmachungen im RGBl. 8228 gegenstandslos geworden sind. Nachdem durch die Stabilisierung der Währung und durch die Festigung der staatlichen Verhältnisse die Gesetzgebung in ruhigere Bahnen geleitet werden kann, scheint der Zeitpunkt gekommen, unter Ausschaltung der ungültig gewordenen Rechtsvorschriften eine Sammlung des Reichsrechts einzuleiten, die nur die noch geltenden Vorschriften enthält, die sie gleichzeitig systematisch ordnet. Praktisch wird eine solche Zusammenfassung so aussehen, daß es nicht mehr notwendig ist, aus fast 60 Bänden des RGBl. Maßnahmen des für den Einzelfall in Frage kommenden Rechts herauszusuchen; man wird vielmehr in etwa 5—8 Bänden das gesamte geltende Reichsrecht vereinigt finden[1]).

Die Schwierigkeiten, die einer solchen Arbeit namentlich in gesetzestechnischer Hinsicht entgegenstehen, sind nicht zu verkennen, aber sie sind zweifellos zu überwinden. Ein entsprechendes Gesetz

[1]) Sen.-Präs. Dr. Großmann hatte den Richtern schwere Vorwürfe gemacht. (Vgl. Näheres S. 724 u. 1018, 1926 d. Bl.) Nunmehr hat er aber erklärt: „Ich will nicht behaupten, daß der Preuß. Richterverein der Verfassung und dem republikanischen Staate mit Abneigung gegenübersteht. Meine Behauptung ging vielmehr dahin, daß ein Teil der Richter in dieser Hinsicht unbewußt befangen und noch nicht hinreichend in den Sinn der Verfassung eingedrungen ist.“ Auf Grund dieser jetzt erfolgten Erklärung hat der weitere Vorstand des Preuß. Richtervereins die Ausschließung des Herrn Dr. Großmann aus dem Verein aufgehoben.

[1]) Näheres Hoche, DJZ. 1926 S. 765, Brecht, S. 1733, Simons S. 17, 1927.

liegt gegenwärtig dem Rechtsausschuß des Reichstages vor.

Wesentlicher als diese Zusammenfassung des geltenden Reichsrechts ist im Interesse der Erzielung eines größeren Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtslebens die stärkere Wahrung der Rechtseinheit.

Zur Zeit bestehen die mannigfaltigsten Stellen zur höchstrichterlichen Entscheidung, die voneinander ganz unabhängig sind und sowohl in den verwaltungsrechtlichen Grundfragen wie in der Auslegung der Einzelbestimmungen oft erheblich voneinander abweichen. Zur Erzielung einer stärkeren Wahrung der Rechtseinheit ist die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichtes unumgänglich nötig. Zu den früheren erfolglos gebliebenen Versuchen gesellt sich jetzt ein neuer, hoffentlich von besserem Erfolg begleiteter Versuch, zu einem Reichsverwaltungsgericht zu gelangen.

Die durchgreifendste Maßnahme würde die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichtes sein, dessen Zuständigkeit die von der Rechtslehre vielfach gewünschte Generalklausel der Zuständigkeit für alle Gebiete des öffentlichen Reichsrechts enthält. Der Verwirklichung dieses Gedankens stehen materielle und organisatorische Bedenken gegenüber. Man wird sich deswegen darauf beschränken müssen, zunächst diese Rechtseinheit auf besonders wichtigen Gebieten zu erstreben und den Aufbau so einfach wie möglich und in organischer Angliederung an Vorhandenes zu gestalten. Die bevorstehenden Beratungen über die von der Reichsregierung vorgelegten gesetzgeberischen Vorschläge werden hoffentlich eine befriedigende Lösung ergeben.

Da das Problem der Rechtseinheit durch die Einrichtung des Reichsverwaltungsgerichtes nur zum Teil gelöst wird, bleibt für einen mehr oder weniger großen Teil die letztinstanzliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte bestehen.

Den aus diesem Zustand sich ergebenden Verschiedenheiten der Rechtsprechung gegenüber eine stärkere Wahrung der Rechtseinheit zu erzielen, sind besondere gesetzliche Vorschriften in Aussicht genommen (Reichsspruchgericht, Spruchsammlung).

Zur Stärkung des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtslebens ist schließlich eine Instanz notwendig zur maßgebenden Lösung von Zweifeln und zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, ob eine als Gesetz oder Verordnung verkündete Rechtsnorm des Reichsrechts mit der Reichsverfassung in Widerspruch steht. Das gilt sowohl für Meinungsverschiedenheiten zwischen den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen — Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag —, wie von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesetzgeber und den zur Anwendung der Gesetze berufenen Stellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag prüft jetzt jede Stelle selbständig, ob die Verfassung berührt wird. Der Reichsregierung bleibt es überlassen, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie eine ohne das Erfordernis der Verfassungsänderung beschlossene Rechtsnorm dem Reichspräsidenten zur Verkündung vorzulegen hat oder nicht. Geschieht oder unterbleibt nach Ansicht des Reichstages die Verkündung zu Unrecht, so sind zwar, politisch gesehen, die Möglichkeit der Ministeranklage und einer Regierungskrisis gegeben, aber eine rechtliche Lösung ist nicht vorhanden. Die Meinungen darüber, ob der Richter das Recht hat, eine verkündete Rechtsnorm auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, gehen weit auseinander. Uebereinstimmung herrscht lediglich darüber, daß der Richter die äußere Form des Zustandekommens einer Rechtsnorm, die Verkündung, nachprüfen muß. Ob er darüber hinaus prüfen darf und soll, ob das Gesetz nach den Vorschriften der Verfassung ordnungsmäßig zustandegekommen ist, und ob es in materieller Hinsicht mit dem Inhalt der Verfassung nicht in Widerspruch steht, war bereits im Verfassungsausschuß der Deutschen Nationalversammlung umstritten, und in der Wissenschaft sind die Ansichten darüber in hohem Maße geteilt. Das Reichsgericht hat in einer jüngeren Entscheidung die Zulässigkeit der richterlichen Nachprüfung grundsätzlich bejaht. Interessant ist es, daß auch in den anderen Demokratien der Gesetzgeber ganz verschiedene Richtungen einschlägt. In den Ver. Staaten von Amerika besteht für den Richter die Verpflichtung, die Bundesgesetze sowie die Gesetze der einzelnen Staaten daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit der Verfassung vereinbar sind. Im Gegensatz hierzu findet in England die rechtsprechende Tätigkeit der Richter ihre absolute Grenze in der souveränen Gesetzgebungsgewalt des Parlamentes, und auch in Frankreich haben die Gerichtshöfe kein Recht, die Nichtanwendung eines Gesetzes unter dem Vorwande, daß es verfassungswidrig sei, eintreten zu lassen. Auch in der Schweiz ist eine Nachprüfung der einzelnen Gesetze durch das Bundesgericht und das Eidgenössische Verwaltungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung nicht zulässig. Nur so weit Kanton-Gesetze mit der Bundesverfassung unvereinbar erscheinen, ist dem Richter eine Nachprüfung gestattet.

Um für Deutschland dieses Problem zu lösen, ist beabsichtigt, innerhalb einer gesetzlich bestimmt abgegrenzten Zuständigkeit den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich als entscheidende Stelle einzusetzen.

Die Zuständigkeit soll eine dreifache sein, und zwar je nachdem es sich um Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten innerhalb der an der Gesetzgebung beteiligten Stellen handelt, oder ob es sich um Zweifel bei der Anwendung der Rechtsnorm durch ein Gericht handelt, oder schließlich, ob schon vor der Verkündung eines beschlossenen Gesetzes oder einer beschlossenen Verordnung Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit durch ein Gutachten zerstreut werden sollten[1]).

So stark umstritten in der Wissenschaft und in der Praxis sowie im Parlament die über die im Vorstehenden angedeuteten gesetzgeberischen Materien vorgelegten Entwürfe und über die weiteren zur Verstärkung des Rechtsschutzes geplanten Maßnahmen sind und sein werden, so einheitlich wird doch die Meinung über das zu erstrebende Ziel sein. Es gilt, in Deutschland die Achtung vor den Normen des öffentlichen Rechtes zu befestigen. Hierzu ist ein starker Rechtsschutz unentbehrlich; er allein verbürgt die Rechtssicherheit, ohne die ein moderner Staat nicht mehr auskommen kann.

[1]) Vgl. auch meine eingehendere Darstellung DJZ. 1926 S. 837.

Zur Sammlung des Reichsrechts[1]).

Vom Präsidenten des Reichsgerichts Dr. Simons, Leipzig.

Als Nr. 2584 der Reichstagsdrucksachen ist ein Entwurf veröffentlicht worden, den der Reichsminister des Innern dem Reichstag zum Zwecke der Sammlung des Reichsrechts vorgelegt hat. Damit erfüllt die Reichsregierung eine alte Forderung des Reichstags. Der Reichsrat hat dem Gesetzentwurf ebenso einhellig zugestimmt, wie ihn die Reichsregierung beschlossen hat. Im Reichstag aber stößt die Form, in der jener Wunsch erfüllt werden soll, auf erhebliche Bedenken.

Diese Bedenken sind wohl zu verstehen. Sie gründen sich einmal auf die vorgeschlagenen Bestimmungen selbst: durch sie wird der Reichsverwaltung vom Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, deren Tragweite sich im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen über die Annahme des Entwurfes schwerlich in ihrem vollen Umfang wird übersehen lassen. Seit der Ermächtigungsgesetzgebung des Jahres 1923 besteht in weiten Kreisen ein gewisses Mißtrauen gegen so weitgehende Delegation der Legislative. Obwohl die Verfasser des Entwurfs sich offenbar Mühe gegeben haben, für die Durchführung des Sammelwerks die nötigen Sicherheitskoeffizienten einzubauen, wird man doch nicht leugnen können, daß Ausschüsse des Reichsrats und Reichstags (§ 6) kaum in der Lage sein werden, angesichts der ungeheuren Fülle parlamentarischer Aufgaben eine so subtile und zeitraubende Arbeit vorzunehmen, wie sie mit einer sorgfältigen Prüfung der Vorarbeiten verbunden ist, die im übrigen ganz den beauftragten Beamten der beteiligten Ressorts zufallen. Die Begründung des Entwurfs gibt zwar über den Wortlaut der Bestimmungen hinaus gewisse Zusicherungen, die ein allzu starkes Eingreifen in Form und Inhalt der bisherigen Gesetze beschränken soll; auch sind entsprechende Aenderungsvorschläge bereits im Rechtsausschuß des Reichstags eingebracht worden. Immerhin ist es verständlich, daß namentlich in den Kreisen der Rechtslehrer Zweifel und Bedenken wegen der Durchführung des Planes sich geltend machen.

Im Zusammenhang damit werden Widersprüche materieller Interessen laut. Einmal melden sich Verleger und Buchhandlungen, deren Bestand an Gesetzesausgaben und Kommentaren durch die neue Sammlung entwertet würde; dann entsteht in den Kreisen der Praktiker die Besorgnis vor den Kosten, die mit der Anschaffung der Sammlung verbunden sein werden; endlich fürchtet die Rechtsprechung eine Erschwerung ihrer Tätigkeit, insofern bei einer Umnumerierung der in Kraft bleibenden Vorschriften die Verwendung früherer Entscheidungen und Literaturangaben nicht mehr ohne weiteres möglich ist.

Manche dieser Bedenken lassen sich durch geeignete Fassung des Entwurfs ausschalten oder doch herabmindern; andere sind nicht durchgreifend, weil sie jede Kodifikation treffen würden. Schwerer aber wiegt die Einwendung, daß die jetzige Zeit nicht geeignet sei, ein solches Werk zu unternehmen. In der Tat befinden wir uns noch in einer Uebergangsperiode. Wie sich im Kampfe zwischen Kapitalismus und Kommunismus die rechtliche Form der deutschen Volksgemeinschaft auf der von ihr gewählten republikanisch-demokratischen Grundlage endgültig ausbauen wird, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Wohl aber wird man mit Bestimmtheit annehmen dürfen, daß auch die nächsten Jahre uns noch wichtige Aufgaben legislatorischer Art stellen werden. Ist doch die Weimarer Verf. noch keineswegs in allen ihren Teilen durch die erforderlichen Ausführungsgesetze in das praktische Leben unseres Volkes übergegangen. Man kann deshalb billig zweifeln, ob gerade unsere Zeit den Beruf zu einer abschließenden Gesetzgebung hat, und ich selbst leugne nicht, diese Zweifel gegenüber dem geplanten Sammelwerk anfangs geteilt zu haben.

Aber ein gründlicheres Nachdenken über Art und Zweck der Sammlung hat mich doch überzeugt, daß alle Bedenken und Zweifel zurückgestellt werden müssen. Gerade der zuletzt erörterte Gesichtspunkt spricht dafür, das Werk energisch in Angriff zu nehmen. Wem daran liegt, daß unser Volk die schwere Aufgabe seiner allmählichen Befreiung von außenpolitischem Druck durch ruhiges und geschlossenes Auftreten gegenüber den stets erneuten Forderungen seiner Gegner folgerichtig durchführt, der kann nur wünschen, daß es vor innerpolitischen Erschütterungen bewahrt bleibt. Dazu gehört aber ein immer festeres Einwurzeln der Weimarer Verf. im ganzen Volksleben. Sie muß als Grundorganismus jeder weiteren Entwicklung anerkannt werden; auch diejenigen Kräfte, für welche die notwendige Ausgestaltung unseres Staatswesens weit rechts oder weit links von dem durch unsere Verfassung gewiesenen Wege liegt, müssen sich damit abfinden, sie ausschließlich auf dem Wege gesetzmäßiger Verfassungsänderung zu erreichen. Die Sammlung des geltenden Reichsrechts i. S. des Entwurfs wird unzweifelhaft zur Stabilisierung unseres verfassungsmäßigen Zustandes beitragen, ja, sie kann und muß sogar dazu führen, das gesamte Normenmaterial auch auf seine Vereinbarkeit mit der Verf. von neuem durchzuprüfen. Zugleich wird für die noch ausstehende Gesetzgebungsarbeit die feste Grundlage gewonnen. Schon diese unabweisliche Folge des unternommenen Werkes erscheint mir so wichtig, daß der Reichstag kein Mittel unversucht lassen sollte, das Werk energisch zu fördern.

Dazu kommt dann die wohl nirgends bestrittene furchtbare Not des Gesetzesübermaßes und der Gesetzesverwirrung, an der wir leiden. Ist doch heute das Leben jedes handelnden und schaffenden Menschen wie mit einem Drahtverhau unübersehbarer Gebots- und Verbotsnormen umstellt, durch das auch der klügste Rechtsanwalt oder Richter kaum mehr einen Ausweg findet. Deshalb ist eine Vereinfachung und Klärung unseres geltenden Rechts ebenso eine populäre Forderung, wie sie dem Wunsche der Fachjuristen entsprechen würde. Am Reichsgericht jedenfalls habe ich bei vielfachen Umfragen bisher noch keine Stimme gefunden, die nicht dem Grundgedanken des Entwurfs freudig zugestimmt hätte.

Die Schwierigkeit des Werkes und die Verantwortlichkeit seiner Verfasser soll nicht geleugnet werden. Freilich ist das Werk anderer Art als dasjenige, das einst Tribonian und seine gelehrten Mitarbeiter zu vollenden hatten. Damals handelte es sich darum, aus einer unendlichen Menge von Spruchsammlungen, Lehrbüchern und Kommentaren, von republikanischen Gesetzen und kaiserlichen Reskripten ein einheitliches Gesetzgebungswerk zu schaffen, eine Arbeit, deren Hauptbestandteil aus der Konkordanz

[1]) Vgl. auch Külz in diesem Hefte S. 14, ferner Hoche DJZ. 1926 S. 765, Hachenburg S. 1617, Friedländer S. 1705, Brecht S. 1733.

der Meinungen von Rechtsgelehrten bestand und deshalb in erster Linie von Rechtsgelehrten zu leiten war. Was der Entwurf vorsieht, ist dagegen mehr eine statistische Zusammenstellung in Gesetzessammlungen vereinigter, mit formaler Gesetzeskraft versehener legislativer Normen, die nur ausnahmsweise gelehrten Charakter annehmen wird. Trotzdem halte auch ich es für erforderlich, daß die Arbeit der Ministerialbeamten einer rechtsgelehrten Kontrolle unterzogen wird. Ob das durch besondere Ausschüsse erzielt werden kann, die den Ausschüssen des Reichsrats und des Reichstags nebengeordnet werden, mag der Reichstag erwägen. Ich würde es für besser halten, wenn jede Teilarbeit, die den Ausschüssen der parlamentarischen Körperschaften unterbreitet wird, gleichzeitig der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird, damit diese dann in freiwilliger Mitwirkung aller Stände, insbes. der Rechtslehrer, ihre Kritik üben kann. Für die Berücksichtigung dieser Kritik müßte freilich m. E. eine bestimmte zeitliche Grenze gesetzt werden. Auf diese Weise würde man die Vorteile der amtlichen und der privaten Arbeit miteinander verbinden.

Daß aber das Ziel der Arbeit dahin gehen muß, sie als Entschluß des Gesetzgebers mit Gesetzeskraft zu versehen, d. h. die nichtaufgenommenen Bestandteile des Reichsrechts für aufgehoben zu erklären, scheint mir unabweislich. Sonst entspricht der Erfolg, vom Standpunkt des Praktikers aus betrachtet, nicht der gewaltigen Arbeitsleistung. Selbstverständlich wird man auf Kautelen sinnen müssen, um wohlerworbene Rechte, die auf nichtaufgenommenen Gesetzen beruhen, in ihrem Bestande zu erhalten. Das ist aber eine Aufgabe, die sich bei jeder Gesetzesänderung einstellt und nicht dazu zwingen sollte, sonst veralteten Gesetzen in dem neuen Kodex noch Platz zu gewähren. Schon jetzt bin ich erschrocken über die Anzahl der Gesetze, die beibehalten werden sollen. Dreitausend ist immer noch eine Zahl, die an das Wort des Römers erinnert: „plurimae leges — pessima res publica“. Es wäre verfehlt, wenn man zu nachgiebig auf die Vorliebe von Spezialisten für bestimmte, innerlich abgestorbene Gesetzgebungsgebiete eingehen wollte. Dann entstände die Gefahr, daß nach Verabschiedung des endgültigen Sammelwerks die verantwortlichen Persönlichkeiten sich schließlich sagen müßten, wie Ulrich von Hutten bei dem Schweizer Dichter:

„Mich reut, ich beicht' es mit zerknirschtem Sinn,
daß ich nicht dreifach kühn gewesen bin.“

Deutsche Gesetzgebungsnacht.

Vom Senatspräsidenten beim Kammergericht Dr. Baumbach, Berlin.

"Οπου νόμοι πλεῖστοι, ἐκεῖ ἀδικία μεγίστη
(Arkesilaos.)

Unsere Gesetzgebung ist in Nacht getaucht, in eine Nacht, die wenig Sterne hat.

Alt ist die Klage, oft und von gewichtiger Seite vorgebracht. Der Notschrei ist verhallt. Warum? Man spürt das Leiden, aber man will seine Ursachen nicht sehen.

Wie ist der Zustand der Gesetzgebung? Das Reichsgesetzblatt schwillt; es spaltet sich in einstweilen zwei Teile; es vergrößert sein Format. Wer wäre so vermessen, sich der Kenntnis unseres Reichsrechts zu berühmen? Dazu das Landesrecht auf den ihm vorbehaltenen Gebieten; und auch dem Reichsrecht hängt die „berechtigte Eigenart“ der Länder in der heimischen Fabrik meist einen Mantel um. Dazu die ministeriellen Vorschriften. . . . Kurz, iura nec novit curia.

Gleichzeitig wächst die Unübersichtlichkeit. Wer findet sich durch dies Gestrüpp zurecht, durch diesen Urwald ohne Steg? Wild schießen die Rechtsnormen aus dem tropischen Gesetzesboden, nehmen sich gegenseitig Luft und Licht, bedecken den Boden mit abgestorbenen Trümmern und spotten des Verstands, der Ueberblick und Richtung sucht. Häufig entbehrt das einzelne Gesetz des inneren Zusammenhangs, des Leitgedankens; wie es sich in den Kosmos des gesamten Rechts einfügt, das kümmert den Gesetzgeber nicht mehr. Sondergesetze, Verlegenheitsgesetze, Gelegenheitsgesetze. Sogar die Sprache ist nicht einheitlich; dieselben Worte wechseln ihren Sinn. Uralten Fachausdrücken gibt ein Sondergesetz plötzlich verschwiegen eine andere Bedeutung. Der juristische Turmbau zu Babel!

Dabei geht es um die höchsten Güter. Ueberfluß an Gesetzen ist Mangel an rechtlicher Ordnung. Wo eine Vorschrift fehlt, da füllt ein guter Richter in Anwendung allgemeiner Rechtsgedanken diese Lücke aus; die schlechte Sondervorschrift muß er anwenden. Schlechte Gesetzgebung bedeutet Rechtsunsicherheit: der Richter greift leicht fehl; urteilt er richtig, befremdet die Entscheidung oft das Volk, weil das Gesetz der inneren Vernunft entbehrt; das Volk wird zum Spielball des Rechts, es fängt an, das Recht zu hassen, es haßt seine Organe, es haßt den Staat. Kein Staatsfeind konnte Ansehen und Macht des Staats mehr unterhöhlen als das Kriegsrecht mit der Ueberfülle undurchdachter, verbitternder, undurchführbarer Gesetze und Verordnungen. Wie hat die Aufwertungsgesetzgebung die Unzufriedenheit vermehrt, die Rechtspflege verstopft, Kosten auf Staat und Volk gebürdet! Man spart, indem man einige Beamte mit $^8/_{10}$ des Gehalts abbaut, womöglich sie durch andere ersetzt — die wahre Sparmaßnahme meidet man. Sie heißt Verbesserung der Gesetzgebung.

Was sind die Gründe dieses Niederbruchs des Eckpfeilers des Staats? Ich teile sie in stoffliche, politische, persönliche.

Als erste stoffliche Ursache mag gelten, was man als Entschuldigung vorschützt: die Vielgestaltigkeit der heutigen Lebensformen. Wir gleiten in ein neues Zeitalter. Industrialisierung und Mechanisierung nehmen zu. Der alte feste Boden schwankt, und unser Fuß sucht nach der sicheren Stütze. Schön! Das mag die Aenderung der Gesetzgebung erklären; niemals entschuldigt es die Minderwertigkeit. Das alte römische Recht, petrefiziert im BGB., genügt den Ansprüchen des Arbeitslebens nicht. Folgt daraus, daß man eine Sonderdisziplin des Arbeitsrechts als Wolkenkratzer aufbaut? Ein wirklicher Gesetzgeber hätte das alte Haus des Rechts für alle wohnlich gemacht.

Der zweite Grund liegt in dem Zeitgeist, im engherzigen Spezialistentum. Aufbau und Zergliederung, Synthese und Analyse sind die Arbeitsweisen der logischen Tätigkeit des Gesetzgebers. Beide erfordern einen Ueberblick über das Ganze. Ich schreite nicht zum letzten Oberbegriff empor, wenn mir die Kenntnis einzelner Begriffe fehlt; ich steige nicht zum letzten Unterbegriff hinab, wenn

mir die Tragweite des Oberbegriffs entgeht. Der heutige Spezialist mißachtet das Allgemeine. Sein Dorf, das er vortrefflich kennt, ist ihm die Welt.

Als dritter Grund — und er kann wirklich hier und da entschuldigen — die Rechtsprechung. Solange den deutschen Richter sog. Lücken des Gesetzes zum sachlichen Fehlurteil verleiten, wird die Klinke der Gesetzgebung nicht ohne Recht gedrückt. Der Handwerker klagt über Stoff und Werkzeug, wenn das Werk mißlingt; der Künstler schafft mit kleinen Mitteln Großes. Nicht jeder Richter wird Künstler des Rechts sein können; am höchsten Gericht muß er es sein. Sapienti sat.

Ich komme zu den politischen Gründen. Nicht das Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung gehört hierher, sondern nur die Art des mannigfaltigen Zusammenwirkens aller möglichen Organe. Dergleichen sind: Reichskabinett, Reichsrat, Reichstag, Reichswirtschaftsrat, Fachverbände, Presse, Gelehrtenkommissionen und was hinter allen diesen steht. Wer könnte da noch an rein sachliche Motive glauben!

Ein erster Grund des Niedergangs liegt in der Tatsache der Spaltung. Die Reichsregierung teilt sich in die Fachministerien. Jedes von ihnen ist ein Staat im Staat, bestrebt, die eigene Macht zu fördern; das lose Band des Reichskanzlers hält sie zusammen. Dem Reichsjustizministerium ist allmählich der kleinste Teil des Rechts zur Bearbeitung verblieben; das Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Verkehrsrecht, Militärrecht sind ihm ganz, das Wirtschaftsrecht ist ihm zum Teil entzogen. Soweit es mitwirkt, ist die Mitwirkung mehr äußerlich und ohne maßgeblichen Einfluß auf Inhalt und Gestaltung des Gesetzentwurfs. Das Kabinett als solches kann sich mit dem Entwurf nur in ganz rohen Zügen befassen. Die Folge ist, daß die Einordnung in das Ganze fehlt. Was aber, zweitens, strömt auf den Embryo ein, bis er als Gesetz das Licht der Welt erblickt? Welche persönlichsten Interessen, welche Kirchturmspolitik, Popularitätshascherei, Angst, Verhetzung, welch grauenhafte Unwissenheit verderben seine Säfte vor der Geburt! Da werden Anträge gestellt von Leuten, denen die Befähigung zum Justizwachtmeister fehlt. Und schließlich freut sich die Regierung, irgend etwas zu erreichen, sei's, was es wolle. Fängt sie doch mit dem Kompromiß meist an!

Wie oft läßt sich die Regierung zu Gesetzen treiben. Alles in Deutschland wird parteipolitisch angefaßt. Der Schrei nach dem Gesetz ertönt, wenn ein Richterspruch mißfällt, wenn eine Partei Anhänger werben will. Ungezügelter Parlamentarismus ist für die Güte der Gesetzgebung verderblich. Er drängt zu raschem, tendenziösem Handeln; das Gesetz aber muß reifster, sachlichster Geistesarbeit entströmen.

Zuletzt persönliche Gründe. Erstens der Ehrgeiz der Ministerialräte; seine Bedeutung läßt sich gar nicht überschätzen. Die parlamentarische Regierungsform bedingt, daß der Minister der Arbeit seines Ministeriums meist fernsteht; sein Einfluß erstreckt sich allenfalls auf Fragen von politischer Bedeutung. Er wechselt zudem rasch; die Möglichkeit, sich einzuarbeiten, fehlt auch dem Begabten. Die positive Arbeit leisten seine Räte; sie kennen die Materie und die Tradition. Das sind die Wurzeln ihrer Macht. Naturgemäß sucht jeder Ministerialrat seinen Einfluß auszudehnen; er reißt Materien an sich, monopolisiert sie, macht sie zur Geheimwissenschaft. Sein Minister wird ihn unterstützen, denn auch er gewinnt an Macht. So kommt es, daß jedes Ministerium sucht, seine eigenen Gesetze, seinen eigenen Behördenapparat und seine eigene Rechtsprechung zu haben. Der Ministerialrat ist Spezialist; er überschaut das Ganze nicht — vielleicht auch weicht er ganz absichtlich von dem sonst Bestehenden ab. Ergebnis: immer neue Disziplinen, immer neue höchste Gerichte, immer neue Verfahren — Uneinheitlichkeit, Verwirrung, Unsicherheit.

Zweitens die Furcht vor der Verantwortung. Jeder will sich den Rücken decken: der Kollegialgrundsatz auch in der Gesetzgebung. Kommissionen über Kommissionen; Abänderungen in letzter Stunde, deren Tragweite niemand ahnt; Kompromisse. Nirgends die gerade Linie, nirgends ein Wille. Das beste neuere Gesetz, das Schweizerische Zivilgesetzbuch, ist im wesentlichen die Arbeit eines Mannes.

Noch ein Beispiel für viele: das Arbeitsgerichtsgesetz. Es drängt gewaltsam folgende Fragen auf: Ist eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit geboten, oder wäre es nicht besser, das gesamte Zivilprozeßverfahren rascher, billiger und wirksamer zu gestalten? (sind nicht viele anderen Zivilprozesse mindestens so eilig und von mindestens so Armen geführt?) Muß es sein, warum sind Sondergerichte nötig; sollte man nicht alle Gerichte geeignet machen (etwa durch Ermöglichung von Fachkammern)? Wenn ja, weshalb wird diese Frage rein parteipolitisch beurteilt? Warum weicht der Entwurf vom Wortlaut der ZPO. und des GVG. ab, auch wo er dasselbe meint? Warum gebraucht er Fachausdrücke der ZPO. anders? Warum enthält er ganz kleinliche Abweichungen? Wieso hat offenbar niemand bemerkt, daß § 59 IV inhaltlich genau mit §§ 510b, 888a ZPO. übereinstimmt, also ganz überflüssig ist? Wäre der Entwurf von einem Zivilprozessualisten aufgestellt statt von einem Arbeitsrechtler, er wäre als Verfahrensentwurf besser geworden. Aber die Arbeitsgerichtsbarkeit gehört ja ins Arbeitsministerium! Falsch war es auch, daß der Reichstag den Entwurf an den sozialpolitischen Ausschuß verwies, der kaum Juristen enthält, statt an den Rechtsausschuß. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist ein Verfahrensgesetz, sein Inhalt ist recht eigentlich ein juristischer.

Was ist zu tun? Umkehr tut not, soll nicht das ganze Recht ins Wanken kommen. Ich will mein Ziel nicht zu hoch stecken. Nur zweierlei will ich empfehlen: Selbstbescheidung des Gesetzgebers und Sorge für eine einheitliche Gesetzgebung.

Wir sind wahrhaftig nicht so berufen zur Gesetzgebung, daß wir jetzt allen Uebeln steuern müßten, die seit vielen Zeitaltern die Menschen plagen, ja vielleicht der menschlichen Natur entspringen. Bessere Rechtsprechung und bessere Polizei — das fördert mehr.

Die Einheitlichkeit ist durch ein Gesetzgebungsamt zu sichern; es könnte das Reichsjustizministerium sein. Sorgsamste Durcharbeitung im Geist des ganzen Rechtssystems vor jeder Vorlegung an den Reichstag; Entscheidung des Reichstags nur über die Grundzüge; sorgsamste Durcharbeitung nach Annahme und vor Verkündung.

Sind dann noch die Gesetze kurz und klar, was freilich schwerer ist als breit zu sein — dann mag die Zeit des Aufstiegs kommen. Möchten wir sie erleben!

Die Rechtsentwicklung in Bayern.

Von Staatsrat Dr. Meyer, Präsident des Oberlandesgerichts, München.

Seit dem Weltkriege und der Staatsumwälzung wird die Rechtsentwicklung Bayerns im wesentlichen von zwei Gesetzen bestimmt: der Weimarer Verf. v. 11. Aug. 1919 und der Verf. des Freistaates Bayern v. 14. Aug. 1919. Sie wurde nach der Münchener Rätezeit in Bamberg während des dortigen Aufenthalts der Regierung erlassen. Damals wurden dort in eifriger gesetzgeberischer Arbeit auch andere Gesetze: die Schulgesetze, das Gesetz über die Selbstverwaltung, über den Staatsgerichtshof, über die inzwischen aufgehobenen Volksgerichte u. a. erlassen, Bestrebungen auf Aenderungen der Bayerischen Verf. sind mehrfach hervorgetreten. Insbes. ist eine Aenderung des § 92 der Bayer. Verfassungsurkunde, wonach Aenderungen hieran nur durch Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags beschlossen werden können, wiederholt angeregt, auch durch ein Volksbegehren vergeblich versucht worden. Ein gesetzgeberischer Vorschlag zur Reform der Selbstverwaltungsgesetzgebung, eine neue Gemeindegesetzgebung, liegt jetzt dem Landtag vor. Ob er Gesetz wird, ist nicht sicher. Spätestens im Frühsommer 1928 werden wir in Bayern neue Landtagswahlen haben. Ob sie eine wesentliche Verschiebung der Parteiverhältnisse, und damit eine Erleichterung in der Verfassungsmehrheit bringen werden, ist zweifelhaft.

Ueber der inneren Entwicklung Bayerns liegt dermalen die Ungewißheit eines doppelten Alpdrucks: die Ungewißheit des endgültigen Finanzausgleichs und damit in einem gewissen Zusammenhang die Ungewißheit der bayerischen Staatsdienstvereinfachung. Bayern hat dem neuen Reiche große Opfer gebracht. Für seine Post- und Eisenbahnverwaltung hat es bisher eine Entschädigung nicht erhalten; mit dem Wegfall seines Malzaufschlags hat es sein finanzielles Rückgrat verloren. Die Finanzlage ist immer trostloser geworden. Es ist ein auf die Dauer unerträglicher Zustand, daß Länder zu wissenschaftlichen oder kulturellen Tagungen in Deutschland Vertreter und Beamte nicht mehr abordnen können, weil sie hierfür nicht mehr die Mittel haben. Gerade Länder, die ihre Eigenstaatlichkeit betonen, müssen Wert darauf legen, bei solchen Anlässen ihre Visitenkarte abzugeben. Ob in absehbarer Zeit eine Rückgabe der Finanzhoheit und der Einkommensteuergesetzgebung an die Länder eintreten wird, ist mindestens zweifelhaft. Das Reich ist in der zwangsläufigen Entwicklung der Dinge und insbes. nach den Erfolgen, die es in der Stabilisierung unserer Mark erzielt hat, immer stärker geworden. Allein nach Art. 8 RVerf. hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß zwischen dem Reich und den Ländern, insbes. Bayern, ein endgültiger Finanzausgleich zustande kommt, der in individueller Würdigung der Verhältnisse der Länder ihnen ihre Lebensfähigkeit beläßt und die Erfüllung ihrer Aufgaben, besonders ihrer kulturellen Aufgaben, ermöglicht, worin die Stärke und Zukunftsaufgabe der Länder liegt. Die Gesundheit der Länder ist auch die Gesundheit des Reiches.

Bei den Erörterungen über den Finanzausgleich ist in der Oeffentlichkeit auch davon die Rede gewesen, daß Bayern die teuerste Staatsverwaltung unter den Ländern hat. Ministerpräsident Dr. Held hat dies in der Sitzung des bayerischen Landtags v. 30. Nov. 1926 als nicht richtig bezeichnet, im übrigen aber auf die Notwendigkeit der bayerischen Staatsdienstvereinfachung und ihren Fortgang, insbesondere auf den bevorstehenden Abschluß der Arbeiten der Vereinfachungskommission und auf die Vorlage ihres Generalplans um Weihnachten d. J. hingewiesen. Ueber die bayerische Staatsdienstvereinfachung ist hier wiederholt, zuletzt S. 1063, 1926 d. Bl., berichtet worden. Einen endgültigen Bericht hat der Vorsitzende der Vereinfachungskommission, Ministerialrat Dr. Bleyer, nach Abschluß der Arbeiten hier in Aussicht gestellt. Ich beschränke mich deshalb auf einige allgemeine Ausführungen zu dem jetzigen Stande der Angelegenheit. Es soll kein Vorwurf, sondern nur eine objektive Feststellung sein, daß in Bayern in der Staatsdienstvereinfachung 5—6 Jahre ungenützt vergangen sind. Wäre sie während der Inflation, wenigstens im Jahre 1923 durchgeführt worden, so wäre jetzt annähernd der Beharrungszustand erreicht. Es ist nicht richtig, daß eine durchgreifende Staatsdienstvereinfachung von oben, in der Mitte und von unten in sachlicher und persönlicher Hinsicht nicht viel erspare. Im ersten Augenblick wohl nicht, allein nach Jahren wirkt sie sich sachlich, persönlich und damit finanziell aus. Die Betriebskosten der bayerischen Staatsverwaltung und Behördenorganisation, die zum Teil noch aus den Zeiten der Postkutsche stammt, sind nach den jetzigen Verhältnissen des Landes und seiner Notlage zu teuer geworden. Insbesondere lähmt die seit Jahren anstehende Erledigung der Staatsdienstvereinfachung den weiteren Staatsaufbau, bringt zudem wegen der Ungewißheit der Behördenorganisation in weite Volkskreise stete Unruhe und hindert auch die wechselseitige Anpassung von Reichs- und Landesverwaltung, zwischen denen ein Leerlauf oder eine Doppelarbeit verhütet werden soll. Dabei erwarten auch die weitesten Volkskreise, daß nicht bloß in den mittleren und unteren Aemtern Bayerns vereinfacht wird, sondern daß dies auch in der Ministerialverfassung geschieht und die Zahl der 8 Ministerien vermindert wird. Für den endgültigen Finanzausgleich ist es ein taktisches und zugleich auch ein ernstes sachliches Erfordernis, daß Bayern mit dem Abbau seiner Verwaltungsrüstung begonnen hat.

Wie alle Ressorts und ihre Behörden, so wird auch die Justizverwaltung von der Staatsdienstvereinfachung betroffen werden. Nach der historischen Entwicklung in einzelnen Landesteilen Bayerns und nach seinen früheren Herrschaftsgebieten ist, wie schon in der Denkschrift des Justizministeriums im Herbst 1922 dem Landtag mitgeteilt wurde, eine größere Anzahl von kleinen Amtsgerichten aufhebungsfähig. Davon sind inzwischen vier Amtsgerichte aufgehoben und mit anderen Amtsgerichten zusammengelegt worden. Diese Maßnahmen werden sich fortsetzen können, wenn die Aufwertungsgeschäfte erledigt sind und die sonstigen Geschäfte der Amtsgerichte zurückgehen. Infolge der Verschiebung der strafgerichtlichen Geschäfte werden auch kleinere, schließlich nicht mehr genügend beschäftigte Landgerichte nicht mehr gehalten werden können. Ich besorge, daß die Staatsdienstvereinfachung auch vor den 5 Oberlandesgerichten Bayerns, das 1879 schon 3 Oberlandesgerichte aufgehoben

hat, während es immer noch 8 Kreisregierungen hat, nicht Halt machen wird. Diese Justizorganisation sollte auch endgültig die Amtsrichterfrage lösen und aus der Welt schaffen. Es muß m. E. grundsätzlich, auch mit Rücksicht auf die jetzige strafgerichtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte, eine Durchstaffelung zwischen den Gruppen 10 und 11 — Amtsrichter und Landgerichtsräte — geschaffen werden, namentlich wenn Landgerichte aufgehoben werden.

Wie wir auf staats- uud wirtschaftspolitischem Gebiet in einem Uebergang und in einem Neuaufbau begriffen sind, so sind wir es auch in der Justizgesetzgebung und Justizverwaltung, in dem inneren juristischen Leben der Länder. Wir haben in diesen Wochen zwei Justizereignisse in Bayern gehabt.

Einmal Ende September die Tagung des Femeausschusses in München, bald nach den Erörterungen über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse auf dem Kölner Juristentag. In völliger Abkehr von der früheren bayerischen Regierungsübung, die Minister und hohe Staatsbeamte von der Wahrung des Amtsgeheimnisses nur in den allerseltensten Fällen entband, wurden für diese Verhandlungen vor dem Femeausschuß jetzige und frühere Minister und alle Staatsbeamten in vollem Umfang von der Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden, jedenfalls ein Zeichen, daß die bayerische Staatsregierung nichts zu verbergen hatte.

Das andere sehr begrüßte Ereignis war der dankenswerte Vortrag des höchsten Richters des Reiches, des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons über die Vertrauenskrise der deutschen Justiz am 9. Nov. in München, über den S. 1665, 1926 d. Bl. authentisch berichtet wurde. Diese vielfach erörterte Vertrauenskrise ist im gewissem Sinne auch eine Vertrauenskrise der deutschen Justizgesetzgebung. Die deutsche Justizgesetzgebung ist, wie ich wiederholt hier betont habe, wohl seit einem Menschenalter schon veraltet, im Strafrecht, im Strafverfahren, im bürgerlichen Streitverfahren; sie war es schon vor dem Weltkrieg und ist stets den Bedürfnissen nachgehinkt. Dazu sind wir jetzt infolge der finanziellen Notlage in eine gerichtliche Aushilfsorganisation getreten, die jedenfalls in der Strafrechtspflege nicht so bleiben kann. Die Reformbedürftigkeit unserer Justizgesetzgebung ist auch bei den Verhandlungen des 5. Preußischen Richtertages geprüft worden, die eben erschienen sind[1]). Der Richter hat vielfach für das zu büßen, was in der Gesetzgebung veraltet oder versäumt ist. Wie auch die Gerichtsorganisation einmal werden wird: an der richterlichen Unabhängigkeit, ohne die ein moderner Rechtsstaat auf die Dauer nicht bestehen kann und deren Korrelat die richterliche Unparteilichkeit ist, darf nicht gerüttelt werden.

Insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete tritt dieses Veraltetsein hervor. Hier sind namentlich die Klagen über den mangelhaften Ehrenschutz bekannt. Um so erfreulicher ist es, wenn die Justizverwaltungen, soweit zulässig, durch Verwaltungsanordnungen hier eingreifen. So hat die Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 11. Okt. 1926 (GVBl. S. 501) über staatlichen Ehrenschutz eine weitgehende Zustimmung gefunden. Sie sucht durch außergerichtliche gütliche Erledigung Strafverfahren wegen Beleidigung zu verhüten, sie zu individualisieren und auf die Verhängung schuldentsprechender Strafen hinzuwirken. Sie erweitert auch den Begriff des öffentlichen Interesses für die Uebernahme der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt und bejaht ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen auch dann, wenn es gilt, Auswüchsen des politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Kampfes, besonders der unschönen Kampfweise, entgegenzutreten, die den Gegner, statt ihn sachlich zu widerlegen, beschimpft, schmäht oder verleumdet. Die Staatsanwaltschaft soll deshalb die öffentliche Klage erheben, wenn einwandfreie Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, grundlos beschimpft oder gegen sie unbegründete Vorwürfe erhoben werden, die geeignet sind, ihre Vertrauensstellung zu erschüttern oder ihnen das weitere öffentliche Wirken zu verleiden oder unmöglich zu machen. Also ein verstärkter Schutz des öffentlichen Lebens!

Wird die Justizgesetzgebung beweglicher und den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechender, dann werden auch die Justizverwaltungen beweglicher werden. Zum Teil kann dies auch durch eine größere Dezentralisation der Geschäfte an die Oberlandesgerichtspräsidenten erreicht werden. Wir sind von der Inflation und der wirtschaftlichen Depression überrascht worden; wir sind ihnen ungerüstet gegenübergestanden. Das ist eine Tatsache, kein Vorwurf. Die Auswirkungen waren auch nicht übersehbar. Das trifft wohl für alle oder doch die meisten Justizverwaltungen des Reiches zu. Zu der Vollstreckungsnot, die eine Folge der wirtschaftlichen Depression ist, die an allen Gerichten meines Bezirks eine außerordentliche Zunahme der Vollstreckungsgeschäfte gebracht hat, ist bei uns auch eine ganz wesentliche Zunahme der Grundbuchgeschäfte getreten. Wohl auch eine Folge der wirtschaftlichen Depression und zum Teil auch eine Folge der Aufwertung. Die Briefhypothek, früher wenigstens in Altbayern eine Seltenheit, bürgert sich immer mehr ein. Das bedeutet im Effekte eine größere Mobilisierung des Grundbesitzes. Die Aufwertungsgeschäfte, die im ganzen Lande rüstig gefördert worden sind, werden wohl im Jahre 1927 in ganz Bayern an den Aufwertungsstellen und an den Grundbuchämtern in der Hauptsache vollzogen sein. Die Justizverwaltung hat hierfür in weitestgehendem Umfange die erforderlichen juristischen und technischen Aushilfen und Hilfsmittel, wie Schreibmaschinen, zur Verfügung gestellt. Auch der Vollzug der Aufwertung wie der ganzen Rechtspflege hängt im wesentlichen von der Individualität des Richters ab. In meinem Bezirke hat es an einem Amtsgerichte ein Amtsrichter durch geschickte Verhandlung mit den Parteien fertig gebracht, daß in seinem AG.-Bezirk auf sämtliche Rangvorbehalte in AufwSachen verzichtet worden ist. Für die Rechtspflege sind nach ihrer Bedeutung für Staat und Volk im Nachwuchs, in der Aus- und Fortbildung die tüchtigsten Kräfte gerade gut genug.

In diese Zeitsorgen fiel, wie ein glückliches Ereignis, gegen den Schluß des Jahres, am 26. und 27. Nov., das 100jährige Jubiläum der Ludwig-Maximilians-Universität in München. In Ingolstadt 1472 gegründet und i. J. 1799 von dort nach Landshut verlegt, war sie dort von 1804 bis 1811 eine der blühendsten Hochschulen Deutschlands. Sie hatte glänzende Gelehrte aus Süd-, Mittel- und Norddeutsch-

[1]) Vgl. S. 1761, 1926 d. Bl., Verlag Otto Liebmann, Berlin.

land. In der juristischen Fakultät wirkten Gönner, einer der ersten Staatsrechtslehrer seiner Zeit, und Anselm von Feuerbach, der erste deutsche Kriminalist. Savigny schuf dort sein Recht des Besitzes. Die Universität verlor jedoch ihr Ansehen. König Ludwig I. von Bayern entschloß sich 1827 zu ihrer Verlegung in die Landeshauptstadt München; er wurde ihr zweiter Gründer. Es war sein entschiedener Wille, wie Geh. Rat, Prof. Dr. Döberl in der Festrede am 27. Nov. hervorhob, jeder Konfession innerhalb ihrer Grenzen ihre freie Bewegung und ihre wissenschaftliche Begründung und Selbstverteidigung zu überlassen. Christlich und deutsch sollte der Grundcharakter der Universität sein. In ihrem bayerischen und deutschen Wirken zugleich ist die Universität in diesem Jahrhundert nach dem Willen ihres Gründers wirklich ein geistiger Mittelpunkt, ein wissenschaftlicher Sammelplatz, ein Vereinigungspunkt der deutschen Jugend geworden. Gerade in der Rechtswissenschaft waren es allezeit Größen der Wissenschaft, die hier das bayerische und das deutsche Recht gefördert haben. Soll ich diese Namen und besonders die Universitätslehrer, die jetzt an der juristischen Fakultät lehren und ihre Zierden sind, nennen? Ihr Wirken ist in ganz Deutschland bekannt. In dem stolzen Feste war unter den vielen prächtigen Reden besonders packend und hinreißend die Ansprache des Rektors der Berliner Universität, Geh. Rats, Prof. Dr. Triepel. Seine Ausführungen waren durchglüht von wärmstem vaterländischem Empfinden für die Länder und ihre Kulturaufgaben und für die deutsche Rechtseinheit und Reichseinheit.

In diesem Zeichen der Reichseinheit wird sich auch der langsame Wiederaufstieg unseres deutschen Vaterlandes vollziehen.

Die Zukunft der deutschen Gerichtsverfassung.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Hans Wunderlich, M.d.R. Leipzig.

Allmählich kommen Nachrichten zu uns nach Deutschland über die große Verwaltungsreform, die z. Zt. der französische Ministerpräsident Poincaré auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Parlamentes in Frankreich durchführt. Ihr Sinn ist, die Verwaltungsbezirke um eine Stufe hinaufzurücken und die Befugnisse der neuen Behörden zu erweitern, d. h. an die Stelle des Arrondissements (bisheriger unterster Verwaltungsbezirk) tritt das Departement (nächsthöherer Verwaltungsbezirk), an Stelle des Departements die Région. Für die inneren Verwaltungsbehörden scheint der Grundsatz nicht streng durchgeführt zu werden: von den 274 Unterpräfekturen werden nur 106 abgeschafft, während die übrigen, offenbar aus geographischen Gründen oder wegen der Größe der Bevölkerung beibehalten werden. Aber in der Justizverwaltung werden sämtliche Arrondissementsgerichte, die Kollegialgerichte unterster Instanz, abgeschafft; die unterste Instanz bilden künftig die Departementsgerichte, neben denen nur einige Exposituren in einzelnen Arrondissementsstädten aufrechterhalten werden.

Wenn schon ein sog. „Siegerstaat" wie Frankreich, offenbar auf Grund finanzieller Schwierigkeiten, zu einer so großzügigen Verwaltungsreform genötigt wird, so müßte sich die gleiche Notwendigkeit für Deutschland, das den Weltkrieg verloren und durch den Versailler Schmachvertrag unerhörte Lasten auferlegt bekommen hat, noch viel dringender ergeben. In der Tat ist es die übereinstimmende Ansicht weitschauender Politiker und Wirtschaftler, daß eine weitgreifende Verwaltungsreform unsere allernächste Aufgabe ist. Für den Juristen ergibt sich eine Reform unserer Gerichtsverfassung auf Schritt und Tritt.

Zunächst drängt sich die Beobachtung auf, daß die Größe unserer Amtsgerichtssprengel im wesentlichen noch dieselbe geblieben ist wie Ende der 70er Jahre, als das GVG. geschaffen wurde. Es sind wohl hier und da im Laufe des halben Jahrhunderts ein paar Amtsgerichte, stets gegen den heftigen Widerspruch der lokalen Wirtschaftskreise, zusammengelegt worden, insges. aber haben wir nach dem neuesten Statistischen Jahrbuche von 1926 im ganzen Deutschen Reich noch 1750 Amtsgerichte, deren Bezirke im wesentlichen doch mit Rücksicht auf die Postkutsche und die Eisenbahnverhältnisse der 70er Jahre bemessen worden sind. Kein Mensch wird sich der Ueberlegung verschließen können, daß im Zeitalter des Fernsprechers, des Motorrades, des Automobils und des Flugzeuges der räumliche Herrschaftsbereich einer unteren Behörde viel umfassender bestimmt werden kann. Daß eine Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichte zu einem eine Ersparung an Beamtenpersonal bedeutet, liegt auf der Hand. Mir sind Aeußerungen von Kollegen aus der Provinz bekannt, die dahin gehen, daß sie neben ihrem eigenen Amtsgericht noch ganz gut zwei weitere betreuen könnten und dann erst vollbeschäftigt wären. Das aber muß gerade das Ziel der Reform sein: Verringerung der Zahl des großen Beamtenheeres.

Sodann ist der Instanzenzug für die jetzigen Verhältnisse zu reichlich ausgestattet, auch sehr umständlich und unübersichtlich. Wir haben übereinander geschichtet: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht. Während im allgemeinen eine Sache nie mehr als drei Instanzen durchlaufen kann, gestatten wir uns doch im Gebiete der Freiw. Gerichtsbarkeit den Luxus, daß die weitere Beschwerde zunächst an das OLG. geht, und wenn dieses nach Durcharbeitung der Sache von dem Beschlusse eines anderen OLG. abweichen will, dann das Reichsgericht, also eigentlich die vierte Instanz darüber entscheidet. Durch diese Viergliederung wird das Verfahren auch überaus kompliziert: keinem Laien ist klarzumachen, daß eine vor dem Schöffengericht verhandelte Strafsache, je nach der Zusammensetzung der Richterbank, entweder beim OLG. oder bei dem Reichsgericht in letzter Instanz landet. Könnte nicht auch in der Justiz mit den üblichen drei Instanzen ausgekommen werden?

Diese Frage vereinfacht sich sehr, wenn man eine Tendenz, die in den Organisationsbestrebungen der letzten Jahre durchlaufend hervortritt, beobachtet: nämlich das Bestreben, die erstinstanzlichen Sachen dem Einzelrichter zuzuweisen. In Strafsachen ist die alte, aus fünf Richtern zusammengesetzte Strafkammer verschwunden: über alle erstinstanzlichen Strafsachen, vom Schwurgericht abgesehen, entscheidet der Amtsrichter, entweder allein oder unter Zuziehung zweier Schöffen oder unter Mitwirkung noch eines zweiten Amtsrichters und zweier Schöffen. Auch in Zivilsachen ist der Einzelrichter zu immer größerer Bedeutung gelangt; es ist nicht nur die Zuständigkei

der Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes erweitert worden, z. B. durch die Zuweisung aller Unterhaltsstreitigkeiten, die früher ein sehr großes Kontingent der Zivilkammersachen beim Landgerichte ausmachten, sondern der Einzelrichter ist ja auch in das Landgericht eingezogen, wo ihm außer der Vornahme des Sühneversuchs und der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung schon jetzt die Entscheidung nichtstreitiger Sachen, und bei Einverständnis beider Parteien auch die streitiger Sachen übertragen ist. Berücksichtigt man ferner noch, daß auch schon jetzt an verschiedenen Amtsgerichten Kammern für Handelssachen errichtet sind, wo also auch der Einzelberufsrichter mit zwei Laienrichtern über alle Handelssachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes entscheidet, so scheint mir die ganze Entwicklung dahin zu gehen, alle erstinstanzlichen Zivilsachen, gleichgültig welcher Art und von welchem Streitwerte, den Amtsgerichten zu überlassen. Die noch ungelöste Frage, an welches Gericht das Schwurgericht, das danach als einziges erstinstanzliches Gericht beim Landgericht verbleiben würde, anzugliedern sei, kann nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Sind aber dann alle erstinstanzlichen Straf- und Zivilsachen beim Amtsgerichte vereinigt, so ergibt sich eine sehr einfache und klare Gliederung: über den Amtsgerichten steht das Berufungsgericht, das in Zivil- und Strafsachen über die Tatsachenbeschwerde gegen alle erstinstanzlichen Urteile entscheidet; gegen diese Berufungsentscheidung ist dann lediglich noch die Rechtsbeschwerde an das Reichsgericht zulässig, das dann zur Wahrung der Rechtseinheit die Stellung eines reinen Kassationshofes erhält. Auf diese Weise würden die Landgerichte und die OLG. zusammenfallen; deren räumlicher Herrschaftsbezirk ist jetzt schon in Deutschland sehr verschieden, in Bayern z. B. viel kleiner als in Sachsen und Preußen. Für die Bemessung der Bezirke dieser Mittelgerichte müßten dann im wesentlichen Verkehrsrücksichten den Ausschlag geben, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die historische Entwicklung die Beibehaltung eines Mittelgerichts in einer bestimmten Stadt als wünschenswert erscheinen lassen kann.

Eine solche straffe Neugliederung, wie sie im vorstehenden umrissen worden ist, würde eine ganze Anzahl sehr erheblicher Vorteile mit sich bringen. Jede Vereinfachung bedeutet Verbilligung: die Ausgabenseite der verschiedenen Justizetats würde sich erheblich senken lassen. Das aber muß ja das Ziel der Verwaltungsreform sein: für das verarmte Deutschland, das sich allmählich erst wieder emporarbeiten muß, die jetzt ungeheuer großen Kosten seines öffentlichen Apparates herabzusetzen. Weiter würde mit der Vereinfachung der Organisation eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung aller Verfahren verbunden sein; ein Gewinn der Justiz an Volkstümlichkeit würde nicht hoch genug veranschlagt werden können. Sodann würde eine starke Herabsetzung der Zahl der Richter — nach dem Statistischen Jahrbuch 1926 betrug diese am 1. Jan. 1925 rund 9500 — endlich noch die Möglichkeit geben, ihre materiellen Verhältnisse besserzustellen. Es ist peinlich und mißlich, als Richter immer wieder auf die kümmerlichen und völlig unzulänglichen Gehälter der Richter hinzuweisen. Es geschieht aber wahrlich im wesentlichen aus rein idealen Beweggründen: bei der jetzigen sozialen Einstufung der Richter ist die Zukunft des Richternachwuchses aufs schwerste gefährdet; wer soll sich bei den jetzigen Zukunftsaussichten noch der Richterlaufbahn widmen? M. E. ist nur über eine starke Verringerung der Richterzahl zu einer finanziellen Besserstellung der übrigen Richter zukommen. Es müssen alle Reformbewegungen unterstützt werden, die zu diesem Ziele führen. Endlich würde aber die starke Hebung der Bedeutung der Amtsgerichte, die Erweiterung ihres Wirkungskreises einen Impuls für das deutsche Richtertum bedeuten. „Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken." Vergrößerung des Arbeitsfeldes und Betrauung mit neuen weitgehenden Aufgaben wird neue Arbeitsinitiative und Arbeitsenergie auslösen. Anmerkungsweise möchte ich lediglich anfügen, daß bei dieser veränderten Stellung des Richters eine Zuweisung von Geschäften, die ihm bisher noch obliegen, an Mittelbeamte durchaus möglich erscheint. Bestimmte Rechtsmaterien und Rechtsbegriffe sind durch jahrzehntelange Handhabung in der Praxis so geklärt worden, dem ganzen Volke in Fleisch und Blut übergegangen, daß ihre Regelung durchaus aus der Hand der gelehrten Richter genommen und unseren bewährten Mittelbeamten anvertraut werden kann, so daß schließlich dem gelehrten Richter im wesentlichen die Urteilsfindung als Haupttätigkeit übrigbliebe. Auch durch eine solche Reform würde eine Verbilligung des Apparates, eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Stärkung der Arbeitsfreudigkeit der Mittelbeamten herbeigeführt werden.

Wenn aber diese Neugliederung in Amts-, Land- und Reichsgericht durchgeführt wird, dann taucht die weitere Fragen auf: ob sie haltmachen soll an den Grenzen der einzelnen Länder, ob nicht vielmehr die Gerichtsbezirkseinteilung hinausgreifen muß über die engen Landesgrenzen und lediglich nach den Belangen des ganzen deutschen Volkes, zusammengefaßt im Reiche, zu ordnen ist. Nach meinem Dafürhalten muß notwendigerweise die Justizreform zur Uebernahme der gesamten Justiz auf das Reich führen. Schon jetzt bietet die Abgrenzung der verschiedenen Justizverwaltungen nach den früheren Bundesstaaten und ihr Aufbau in sich groteske Bilder. Nach dem Statistischen Jahrbuch 1926 steht über den 21 Amtsgerichten des Freistaates Oldenburg ein Landgericht; für dieses eine LG. ist aber noch ein besonderes OLG. vorgesehen: die Zahl der Gerichtseingesessenen des LG. ist dieselbe wie des OLG. Genau so ist es in Braunschweig: für 23 Amtsgerichte ist ein LG. bestellt; über diesem einen LG. wacht ein besonderes OLG. Während doch sonst überall der Behördenaufbau die Form einer Pyramide annimmt, d. h. die nächsthöhere Instanz eine ganze Reihe von unteren Behörden betreut, führt hier die Konstruktion zum Hochhaus: die nächsthöhere Instanz hat denselben Raumbezirk wie die untere Instanz. In Lübeck liegt es ähnlich: ein einziges AG., darüber mit derselben Zahl von Gerichtseingesessenen ein LG. Besonders fällt Schaumburg-Lippe auf: hier ist für 2 AG. ein LG. übergeordnet. Während nun sonst im Deutschen Reiche die Zahl der Einwohner für einen AGBezirk durchschnittlich rund 35 000, für einen LGBezirk rund 395 000 beträgt, sinkt der Durchschnitt in Schaumburg-Lippe für das AG. auf rund 24 000, für das LG. auf rund 48 000! Ueberblickt man diese Ziffern, so drängt sich jedem die Ueberzeugung auf, daß mit solchen Zwergbetrieben in Zukunft nicht mehr gearbeitet

werden kann; die kleineren Landesjustizverwaltungen müssen in größeren aufgehen oder, noch besser, in einer einzigen Reichsjustizverwaltung.

Das Nebeneinander mehrerer Landesjustizverwaltungen bereitet aber auch noch an anderer Stelle Schwierigkeiten, bei dem Zustandekommen eines Reichsgesetzes. Das Reichsjustizministerium, das die Justizgesetze zur Vorlage für den Reichstag ausarbeiten muß, hat keinen eigenen Unterbau. Will es die Erfahrungen aus der Praxis verwerten, so muß es sich deswegen an die einzelnen Landesjustizverwaltungen wenden und diese um die Unterlagen ersuchen. Die Folge ist, daß vor jedem neuen Reichsgesetze, das das einheitliche deutsche Recht festlegen soll, erst zeitraubende Verhandlungen zwischen Reichsjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen stattfinden müssen. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß hierbei die einzelnen Landesjustizverwaltungen vorzügliche, sehr wertvolle Mitarbeit leisten, die dem künftigen Reichsgesetze zugute kommt; die Frage ist nur, ob wir in dem verarmten Deutschland uns diesen schwerfälligen und dadurch kostspieligen Apparat auf die Dauer gestatten können. Der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuche ist im Reichsjustizministerium, natürlich auf Grund jahrelanger Vorarbeiten, mit allen Hilfsmitteln und jeder Unterstützung der Wissenschaft, ausgearbeitet worden. Jetzt muß er erst noch in monatelangen Verhandlungen des Reichsjustizministers mit den Landesjustizverwaltungen überprüft werden. Eine Unsumme von Arbeit und Mühe muß auf diese Erörterungen verwandt werden. Erst danach kommt der Entwurf an den Reichstag, wo nunmehr erneut der ganze Stoff durchgearbeitet werden soll. Es soll nochmals betont werden, daß die Landesjustizverwaltungen sicherlich sehr viel Wertvolles zu dem Zustandekommen des Entwurfs beitragen werden. Für mich ist nur außer Zweifel, daß Zeit und Arbeit, und damit Kosten in weitem Umfange in Zukunft erspart werden könnten, wenn das Reichsjustizministerium, gestützt auf einen eigenen Behördenunterbau, auf Grund von Material seiner eigenen Behörden in sich solche Entwürfe ausarbeiten könnte, ohne erst monate-, ja jahrelang mit den Justizverwaltungen in Berlin, Dresden und München verhandeln zu müssen.

Eine weitere Schwierigkeit bei dem jetzigen Dualismus zwischen Reichsjustizministerium und Landesjustizverwaltungen kam bei den jüngsten Reichstagsverhandlungen über die Novelle zum Gerichtskostengesetz und zur GebO. f. RA. offen zutage. Der Reichstag beschließt die Höhe der Gerichtskostensätze einheitlich für das ganze Reich. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß er damit auch im wesentlichen die Einnahmen für die Justizetats der einzelnen Länder festlegt. Um die Ausgabenseite dieser Justizetats kümmert sich aber der Reichstag nicht. Das ist die Aufgabe der verschiedenen Landtage, hierfür Deckung zu finden. Es entwickelte sich nunmehr ein Widerstreit zwischen den Kreisen der Wirtschaft, die die drückenden Gerichtskosten soweit wie möglich ermäßigen wollten, und den Landesregierungen, die um die Balanzierung ihres Justizetats bangten. Wir haben die absurde Erscheinung, daß über einen wesentlichen Teil der Einnahmen des Justizetats der Länder das Reich, über die Ausgaben aber allein das Land beschließt. Aehnliche Widersprüche zwischen Reich und Ländern ergeben sich auf einem anderen Gebiete. Das Reich regelt das materielle Recht und das Verfahren, die Umsetzung in die Praxis obliegt den Ländern. Es ist mehr als einmal schon vorgekommen, daß im Reichstag ein Gesetz verabschiedet worden ist, ohne zu bedenken, daß der hierfür nötige Behördenapparat von den Landesjustizverwaltungen eingerichtet oder umgestellt werden muß. An sich wäre es dringende Aufgabe jeder Justizverwaltung, wenn sie in Zukunft eine neue gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des materiellen Rechts oder des Verfahrens vornehmen will, von langer Hand die nötige Umstellung des Behördenapparats, die Heranziehung der neuen Beamten usw. weitsichtig vorzubereiten. Jetzt fallen diese Aufgaben auseinander, und selbst wenn Reich und Länder den höchsten Wert darauf legen, hier sich wechselseitig einzuspielen, sind Reibungen unvermeidlich oder nur in langen, kostspieligen Verhandlungen zu beseitigen. Es ließe sich noch eine Fülle von Material dafür beibringen, welche Nachteile der jetzige Dualismus in der Justizverwaltung für das ganze Volk mit sich bringt. Auf ein Kapitel sei zum Schlusse noch kurz hingewiesen. Die Richter in Preußen, Bayern, Sachsen usw. wenden fast ausschließlich deutsches Recht an; materielles Recht und Prozeßrecht ist reichsrechtlich geregelt. Nur deutsche Richter haben wir, wenn wir vom Reichsgericht absehen, nicht; die Dienstverhältnisse der rund 9400 Richter werden, soweit sie nicht im Rahmen des GVG. festgelegt sind, durch einzelne Landesgesetze geregelt. Nun ist es natürlich heutzutage ausgeschlossen, daß das Richterrecht etwa in Preußen anders normiert werden könnte als in Sachsen oder Thüringen. Infolgedessen ähneln sich die verschiedenen Landesgesetze, die Anstellung, Besoldung, Dienstaufsicht, Pension usw. der Landesrichter ordnen, sehr stark; in der Regel geht bei jeder Neuregelung, die sich auf diesem Gebiete nötig macht, Preußen voran und die kleineren Staaten schließen sich dem Muster an. Aber natürlich müssen in allen Landesjustizministerien entsprechende Entwürfe aufgestellt und in den Landtagen durchberaten werden. Können wir uns noch lange solchen Leerlauf gestatten?

Die Widerstände gegen eine Reform mit obigen Zielen werden groß sein. Zunächst werden die Landesregierungen nicht gewillt sein, kurzerhand eines der wenigen Hoheitsrechte, die sie auf Grund der Reichsverfassung noch gerettet haben, aufzugeben. Ich glaube aber, daß die Sorge um den richterlichen Nachwuchs sie doch allmählich dem Gedanken geneigt machen wird. Mittel, um den Richtern in Zukunft eine angemessene soziale Stellung einzuräumen, werden in den Ländern auch nach dem Zustandekommen eines Finanzausgleichsgesetzes nicht vorhanden sein. Deshalb werden die Länder gezwungen sein, die Zahl der Richter zu verringern, um ihnen höheres Gehalt geben zu können, und das wird nur möglich sein durch eine große Reform, bei der dann sicher vor den Landesjustizverwaltungen nicht haltgemacht werden wird. Ferner wird aus wirtschaftlichen Kreisen ein Entrüstungssturm losbrechen, wenn erwogen wird, in den oder jenen Städtchen oder Städten ein Amtsgericht oder gar Landgericht einzuziehen. Man kennt das ja aus Einzelversuchen in der Vergangenheit zur Genüge. Diesen Stimmen aus dem Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel wird man entgegenhalten müssen, daß sie nur die Wahl haben zwischen der Verwaltungs-

reform oder weiteren erhöhten Realsteuern. Schließlich wird es noch leichter sein, mit einem Schlage in Deutschland ein paar hundert Gerichte aufzuheben, als 2 oder 3 im Laufe der Zeit in einem Einzellande. Endlich werden der Reform Schwierigkeiten daraus entstehen, daß die jetzigen politischen Verhältnisse mit dem oft wechselnden Reichskabinett einem weitschauenden Plane, der sich über Jahre erstreckt, nicht günstig sind und daß die Herren im Reichsjustizministerium mit Gegenwartssorgen so überlastet sind, daß ihnen für diese Riesenarbeit keine Zeit übrigbleibt. Um so mehr müssen alle an der Rechtspflege interessierten Kreise, und das müßte von Rechts wegen das ganze Volk sein, diesen Reformgedanken nachgehen, sie fördern und ausbauen und den Boden derartig vorbereiten, daß die Reform dann wirklich volkstümlich wird.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Justizreform noch Jahre bedürfte, ehe sie angegriffen würde. Denn darüber muß man sich klar sein, daß weitere Jahre vergehen werden, ehe sie durchgeführt ist. Die Umstellung der ganzen Organisation wird ein mehrjähriges Uebergangsstadium in Anspruch nehmen. Jahre vorher müßte erwogen werden, mit welchem Richterpersonal man in Zukunft zu rechnen hätte, damit dann der ganze Personalbestand so vorbereitet werden könnte, daß am Tage des Inkrafttretens der Reform nicht zuviel Richterkräfte überflüssig werden. In gleicher Weise wird die Bereitstellung der erforderlichen Räume an den künftigen Gerichtssitzen sorgfältig erwogen werden müssen, damit aus dieser praktischen Frage nicht neue Unkosten entstehen. Aber gerade, weil diese Reform langer Hand vorbereitet werden muß, muß sie rasch in Angriff genommen werden, wenn nicht unser Volk noch jahrelang unter dem zu kostspieligen, für unsere Verhältnisse nicht mehr passenden Behördenapparat leiden soll.

Vielen werden diese Gedanken undurchführbar erscheinen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß diese oder eine ähnliche Reform kommen muß. Es fragt sich lediglich wann. Unsere Altvordern lebten einst in Hunderten von selbständigen souveränen Staaten und Stäätchen, die alle einen besonderen Behördenapparat hatten, und hingen mit Zähigkeit an diesen liebgewordenen Einrichtungen. Die Not der Zeiten hat auch hier stets gebieterisch eingegriffen, und wir lächeln heute überlegen über die damalige Kleinstaaterei. Unsere Enkel werden über die gegenwärtigen staatlichen Zwergverwaltungen in derselben Weise lächeln.

Neues vom Schiedsgerichte.

Ein Rück- und Ausblick.

Vom Kammergerichtspräsidenten i. R.,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff, Berlin.

Das Schriftwerk über die Schiedsgerichte hat im verflossenen Jahre in der Fach- und der Tagespresse eine über Erwarten große Vermehrung erfahren. Auch auf dem 34. Juristentage wurde die Frage der weiteren Entwicklung und eines der Rechtspflege nicht abträglichen Ausbaues der Schiedsgerichte, unter lebhafter Beteiligung von Richtern, Hochschullehrern und Anwälten, eingehend erörtert. Es steht zu erwarten, daß das im Jahre 1927 nicht anders wird. Es werden vielmehr immer neue Fragen aus der Praxis der Schiedsgerichte auftauchen. Bedeutsamer als diese scheint mir aber zu sein, daß die allgemeine Entwicklung der Rechtspflege dazu Anlaß geben wird, mehr als bisher zu prüfen, welche Grundsätze beachtet und welche Richtlinien innegehalten werden müssen, um einerseits zwar die SchG. für ihre Aufgaben tauglicher zu machen, andererseits zu verhüten, daß sie die für das Ansehen des Staates unentbehrliche und, wie Treitschke mit Recht stark betont, nur ihm gebührende Gerichtsherrlichkeit in bedenklichem Maße gefährden. In dieser Hinsicht will ich hier nur auf zwei Gesichtspunkte hinweisen.

1. a) Es wird durch die bisherige Entwicklung zur Notwendigkeit, genauer die Begriffsmerkmale gesetzgeberisch zu bestimmen, welche ein Privatgericht aufweisen muß, um als „Schiedsgericht" i. S. des 10. Buches der ZPO. anerkannt zu werden. Nur solchen SchG. aber darf der Staat seine Organisation und seine Machtmittel zur Verfügung stellen, nur sie kann er dadurch in den Organismus seiner Gerichtsbarkeit einordnen. Geht er darüber hinaus, so verzichtet er auf das ihm unentbehrliche Hoheitsrecht der Gerichtsbarkeit in einem unerträglichen Umfang und „gibt", wie Treitschke es ausdrückt, auf einem wichtigen Gebiet seiner Aufgaben „sich selbst auf". Es entspricht nicht dem Zweck dieses Aufsatzes, eine genaue und lückenlose Darstellung aller Wesenseigenschaften zu versuchen, die nach meiner Auffassung der Staat von einem durch die ZPO. privilegierten SchG. fordern muß. Hier genügt der Hinweis auf einige wesentliche Merkmale und darauf, daß diese bei einer immer mehr in den Vordergrund tretenden Gruppe von Privatgerichten fehlen, die sich als SchG. bezeichnen und die im 10. Buch der ZPO. diesen gewährten Berechtigungen beanspruchen.

Schon früher habe ich als ein wesentliches Merkmal der SchG. i. S. der ZPO. die freie Wahl der Schiedsrichter bezeichnet[1]), auch dargelegt, daß man den Begriff der „freien Wahl" nicht theoretisierend überspannen dürfe[2]). Immer aber müsse daran festgehalten werden, daß den Schiedsparteien die Wahl innerhalb eines so großen Kreises gewahrt bleibt, daß die Zusammensetzung des SchG. nach den Wünschen der Parteien gesichert ist. Denn zum Wesen jedes SchG. i. S. der ZPO. gehöre es, „daß die Parteien grundsätzlich für den Einzelfall die Richter selbst wählen" [3]).

Auf ein weiteres, ebenso wesentliches Merkmal hinzuweisen, war früher für ein in erster Reihe praktischen Zwecken dienendes Handbuch keine Veranlassung. Erst die spätere Entwicklung, zumal auch des letzten Jahres, gibt sie. § 1025 ZPO. läßt deutlich erkennen, daß in den ihm folgenden Bestimmungen — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden des § 1048 — als Voraussetzung für die in ihnen behandelten SchG. die freie Vereinbarung in einem Schiedsvertrage gedacht ist. Deshalb findet das 10. Buch der ZPO. auch keine Anwendung auf die vom Reich und den Ländern geschaffenen uneigentlichen SchG.[4]). Diese sind eben von den in der ZPO. gemeinten „durchaus wesensverschieden".

Das gleiche gilt dann aber auch von den sog. SchG., welche in allmählich recht groß gewordener Zahl von großen Vereinigungen und Verbänden und auch von Organisationen des öffentlichen Rechtes

[1]) Vgl. mein Handbuch für Schiedsrichter und Schiedsparteien: Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem heutigen deutschen Recht, Berlin 1926, S. 22 u. 62.
[2]) a. a. O. S. 3, 7 u. 75. [3]) v. Staff DJZ. 1925, S. 775.
[4]) v. Staff, Schiedsgerichtsverfahren, S. 7.

ins Leben gerufen sind, wenn sie ihre Mitglieder, z. T. unter Androhung erheblicher wirtschaftlicher Nachteile, nötigen, ihre bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten mit den Verbänden oder auch, soweit sich der Streit auf das von dem Verbande umfaßte Interessengebiet bezieht, untereinander, vor ein Verbands-SchG. zu bringen, dessen Zusammensetzung lediglich der Verband bestimmt[1]). Das sind nicht mehr durch freien Willen der Schiedsparteien vereinbarte, mit Persönlichkeiten ihres Vertrauens besetzte Gerichte. Es handelt sich hier aber darum, daß diese Verbände und Organisationen einen Teil der Gerichtsbarkeit des Staates an sich ziehen und ihre Mitglieder dieser unterwerfen wollen, um so ihre Macht und ihren Einfluß auf Kosten und zum Nachteil des Staates in unzulässiger Weise zu erweitern. Solchen Bestrebungen mit allem Nachdruck, wenn nötig im Wege der Gesetzgebung, entgegenzutreten, gebietet dringend das Staatsinteresse[2]). Keinesfalls aber kann davon die Rede sein, daß der Staat solche Privatgerichte als SchG. i. S. der ZPO. anerkennt und mit deren Privilegien ausstattet. Um mögliche Mißverständnisse zu verhindern, bemerke ich ausdrücklich, daß ich heute ebenso wie früher[3]) auf dem Standpunkt stehe, daß „ständige", von großen Verbänden oder von Organisationen des öffentlichen Rechts eingerichtete SchG. an und für sich durchaus empfehlenswert sind. Aber ich dachte und denke dabei nur an „eigentliche", d. h. an mit den Wesensmerkmalen, welche die ZPO. voraussetzt, ausgestattete SchG. Meine vorstehenden Ausführungen stehen daher auch keineswegs in Widerspruch mit dem Leoschen Gutachten zum 34. Juristentage[4]). Sie betrachten die Frage nur in betonterer Weise vom Standpunkt des Interesses des Staates an seiner ungeschmälerten Gerichtsbarkeit. Auch Leo weist[5]) darauf hin, daß solche Privatgerichte „eine Art halb öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltung innerhalb der staatsrechtlichen Rechtspflege schaffen würden" und sieht darin eine höchst bedenkliche Zersplitterung der Rechtspflege.

b) Diese „Zersplitterung der Rechtspflege" ist für die Entwicklung der Rechtsprechung aber überhaupt eine für die gegenwärtigen Bestrebungen charakteristische und für das Ansehen des Staates als des Trägers des Hoheitsrechtes der Gerichtsbarkeit höchst gefährliche Zeiterscheinung. Ihr überall mit ernstestem Nachdruck entgegenzutreten, gebietet das richtig verstandene Staatsinteresse. Bei den vorstehend besprochenen Privatgerichten sind es große wirtschaftliche Organisationen, welche dem Staat über das im 10. Buch der ZPO. Zugestandene weit hinaus unter der irreleitenden Bezeichnung als SchG. nicht unbedeutende Teile seiner Gerichtsbarkeit entziehen wollen. Gleichzeitig und in gleicher Richtung drängen sich in dem Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes sozialpolitische Gesichtspunkte ohne Rücksicht auf das Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtspflege und die nur in dieser erreichbare Rechtssicherheit hervor. Die mit der überzeugenden Kraft tiefster Sorge um die Zukunft der deutschen Rechtspflege nicht nur an die Juristen, sondern an die gesamte Nation sich wendende Erklärung des deutschen Richterbundes und des deutschen Anwaltvereins[1]) mahnt hier in letzter Stunde mit heiligem Ernst zur Umkehr von einem Wege, der zuletzt unser hochstehendes Recht zerstören und an die Stelle sachlicher Urteile rechtskundiger Richter die Entscheidungen von Personen setzen würde, die sich dem Einfluß der Interessen unmöglich entziehen können, als deren berufene Vertreter sie sich fühlen würden.

So sehr die Größe der drohenden Gefahr hier zu weiteren Ausführungen drängt, so darf ich doch dieser Versuchung nicht folgen. Hier sollte nur durch die Zusammenstellung der von zwei Seiten der einheitlichen, durch unabsetzbare, rechtsgelehrte Richter — unter Mitwirkung von Laien in angemessenem Umfang — ausgeübten staatlichen Gerichtsbarkeit gerade jetzt drohenden schweren Gefahren dazu gemahnt werden, auch den PseudoSchG. mit dem notwendigen Ernst entgegenzutreten[2]).

2. Erst im letzten Jahre ist auch die Frage nach der Zulässigkeit der Teilnahme aktiver Richter an SchG. in den Vordergrund des Interesses getreten. Sie ist vom RG. im Urteil v. 29. Jan. 1926[3]) erörtert, und es ist zu ihr von Richtern, Anwälten und Hochschullehrern Stellung genommen worden. Auch Nußbaum hat sich kurz zu ihr geäußert und auf Interessen der öffentlichen Rechtspflege beruhende Bedenken geltend gemacht[4]). Wenn von mir in meinem Anfang 1926 erschienenen Handbuch die Frage nicht behandelt ist — wie Heilberg richtig hervorhebt —, so findet das seine Erklärung darin, daß sie damals noch nicht aktuell war und nur theoretische Bedeutung hatte. Sie ist aber, wie Richard Schmidt mit Recht sagt, „beinahe über Nacht heraufgezogen"[5]). Daß die Mitwirkung eines im Amt stehenden Richters einen Schiedsspruch nichtig oder ungültig mache, wird wohl auch heute von niemand behauptet.

Wenn ich jetzt zu der Frage Stellung nehme, so verkenne ich nicht das Gewicht der — in besonders eindrucksvoller und vornehm-sachlicher Form von Heilberg vorgetragenen — Bedenken; ich bin auch der Meinung, daß ernstlich nach Mitteln und Wegen zu ihrer Beseitigung zu suchen ist; aber ich meine doch, daß ein allgemeines ausnahmsloses Verbot durch Gesetz[6]) oder Verwaltungsanordnung weit über das Ziel hinausschießen würde.

Nur einzelne der hierfür angeführten Gründe haben ernstere Bedeutung. Wenn Katz gegen die Mitwirkung im Amt befindlicher Richter in SchG. nur anführt, daß diese ihre in den ausschließlichen Dienst des Staates gestellte Tätigkeit durch Nebengeschäfte nicht beeinträchtigen dürften, so übersieht er, daß dieses Argument dem aktiven Richter auch jede gutachtliche oder literarische — wissenschaftliche oder belletristische — Betätigung unterbinden müßte. Das will er aber gewiß selbst nicht, und als früherer Kammergerichtspräsident darf ich vielleicht daran erinnern, daß E. T. A. Hoffmann trotz recht umfang-

[1]) Eine umfassende Zusammenstellung solcher Gerichte bringt ein Aufsatz von Assessor Dr. Trops demnächst in Bd. 52 d. Zeitschr. f. Zivilprozeß.
[2]) So auch Katz in der DJZ. 1926, S. 1135, 1136.
[3]) Vgl. DJZ. 1925, 724 u. 775.
[4]) Verhandlungen des Kölner Jur.-Tages, S. 245 ff.
[5]) A. a. O. S. 252, auch Katz a. a. O. S. 1136 und Heilberg JW. Sonderheft 1926, S. 2794.

[1]) Sonderheft der JW. v. 4. Dez. 1926 S. 2789.
[2]) Auf diese parallele Wirkung einer Ausdehnung der Privatgerichte und der geplanten Gestaltung der Arbeitsgerichte weist auch Richard Schmidt hin: JW. 1926, 2150, 2151.
[3]) JW. 1926, 1569.
[4]) Gegen die Zulässigkeit: Katz, DJZ. 1926, 1136; Nußbaum, JW. 1926, 15; Hardeland, Leipz. Zeitschr. 1926, 1242; Schmidt, Leipzig, JW. 1926, 2147, und Heilberg, JW. 1926, 1506. Dafür: Nieland, D. Richter-Ztg. 1926, 87; Bredenkamp, JW. 1926, 2147.
[5]) JW. 1926, 2147.
[6]) Wie in der österreichischen — § 578 — u. der holländischen ZPO.

reicher „Nebengeschäfte“ auch ein fleißiger und tüchtiger Kammergerichtsrat war. Auch der Hinweis auf die Gefahr, daß das Vertrauen der Oeffentlichkeit gegenüber solchen Richtern sich mindern könnte, die häufig in SchG. mitwirkten, wiegt nicht allzuschwer. Diese Gefahr kann doch nur bei zu häufiger Mitwirkung entstehen. Eine solche erscheint mir auch aus anderen Gründen nicht wünschenswert. Im Regelfall empfängt der Schiedsrichter einen Ehrensold, ein Honorar. Mehrfach habe ich dringend zu vornehmer Mäßigung bei dessen Bemessung gemahnt[1]). Aber auch bei Befolgung dieser Mahnung wird ein häufig in SchG. mitwirkender Richter aus dieser Tätigkeit eine so hohe Einnahme haben, daß sein Gesamteinkommen das seiner Berufsgenossen derart übersteigt, daß die Kollegialität darunter ernstlich leiden muß. Das läßt sich aber durch geeignete Verwaltungsanordnungen ändern. In Preußen bedarf, so weit mir bekannt ist, auch gegenwärtig jeder im Dienst befindliche Richter der Genehmigung seines Vorgesetzten zur Uebernahme eines Schiedsrichteramtes. Möge man doch bestimmen, daß er die Einnahmen aus solcher Tätigkeit nicht nur der Steuerbehörde, sondern auch dem Vorgesetzten anzeigen muß. Für diesen aber wird es Grund zur Versagung der Genehmigung sein müssen, wenn die Nebeneinnahmen bereits eine gewisse Höhe erreicht haben. Selbstverständlich wird ein Nachlassen der Leistungen im Amt die gleiche Folge haben müssen. Ich habe das volle Zutrauen zu den Vorgesetzten, daß sie auch heute nur nach sorgsamer Prüfung und nur nach sachlichen Gründen entscheiden werden. Im schlimmsten Falle bleibt dem Richter aber noch die Anrufung der höheren Verwaltungsinstanz.

Wenn Bredenkamp[2]) darauf hinweist, daß doch nun schon so lange aktive Richter in SchG. mitwirkten, ohne daß ein Mißstand je bemängelt worden wäre, und Heuer[3]) das für Hamburger Verhältnisse nachdrücklich bestätigt, so scheint mir das gegenüber der zweifellosen starken Zunahme der SchG. in den letzten Jahren, wie ich mit Richard Schmidt annehme[4]), an sich nicht allzu beweiskräftig zu sein. Aber es hat in dem Zusammenhange doch große Bedeutung, daß gerade gegenwärtig, in der Zeit der „Vertrauenskrise“ des Berufsrichtertums, ein Verbot der Mitwirkung der Richter in SchG. sicher politisch ausgenutzt werden würde. Man würde es dahin deuten, daß man den Richtern nicht mehr das bisherige Vertrauen schenke, und die Richter selbst würden es als besondere und ungerechtfertigte Härte empfinden, wenn ihnen in einer Periode völlig ungenügender Besoldung eine seit Menschengedenken bestehende Gelegenheit zu einer ehrenhaften Nebeneinnahme ohne überzeugende Gründe entzogen werden sollte. In diesem Zusammenhange muß ich auch Richard Schmidt beistimmen, daß es mir staatspolitisch unangängig erscheint, den Richtern die Mitarbeit in SchG. zu verbieten, solange sie den Rechtsanwälten gestattet bleibt. Dann würde in der Tat, wie Richard Schmidt es nennt, „auf diesem Gebiet ein neues, bisher noch nie dagewesenes Rechtsprechungsmonopol des deutschen Rechtsanwalts auf Kosten und unter Ausschluß der aktiven deutschen Richter, einschließlich der Mitglieder der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, statuiert werden“[5]). Das wird niemand und das werden am wenigsten die Anwälte selbst in ihrer überwiegenden Mehrheit wollen. Eine solche capitis deminutio der Richter gegenüber den Anwälten würde, auch darin stimme ich Richard Schmidt bei, auf das wechselseitige Verhältnis der beiden großen Juristenstände geradezu zerstörend wirken. Heilberg bezeichnet als das Entscheidende, als den Kern des ganzen Problems: die subjektive Seite der Sache, „die Auffassung der rechtsuchenden Bevölkerung, das Vertrauen zum Richter und zur Rechtspflege“. Das ist richtig, und wenn mir der Beweis geliefert würde, daß das Vertrauen der Oeffentlichkeit auf die deutschen Richter durch deren Tätigkeit in SchG. in irgend erheblichem Umfang gelitten hätte, und daß dieser Schaden nur durch ein Verbot dieser Tätigkeit geheilt werden könnte, so würde ich ihm zustimmen. Allerdings schweren Herzens. Denn die Arbeit der aktiven Richter in den SchG. ist für diese ein Segen und für die Weltläufigkeit der Richter ein großer Nutzen. Das wird wohl auch allgemein anerkannt.

Aber welche Beweise werden denn für diese Behauptungen beigebracht? Sie fehlen völlig! Es ist ja, worauf Nieland[1]) bereits hinweist, eigenartig, daß plötzlich von verschiedenen Seiten eine richterliche Tätigkeit bemängelt wird, mit der man bis dahin allgemein einverstanden war und deren Nützlichkeit nicht bestritten wird. Ist es nicht mehr der z. Zt. herrschende genius epidemicus einer Ueberkritik am Berufsrichtertum, der diese Erscheinung in der Literatur hervorruft, als ein wirkliches Volksempfinden? Jedenfalls kann es als beweiskräftig nicht gelten, wenn vereinzelte Fälle angeführt werden, in denen für zu hohe Honorarforderungen von SchG. auch aktive Richter mitverantwortlich sein sollen.

Bevor man aber, sei es durch Gesetz oder Verordnung, diesem „neuen Problem“, dessen „verhängnisvolle Tragweite“ Richard Schmidt mir weit zu überschätzen scheint[2]), nähertreten kann, wird man sich dafür die z. Zt. völlig fehlende statistische Grundlage schaffen müssen. Es läßt sich doch für das gesamte Reich ohne zu große Mühe oder Kosten für die Jahre 1924, 1925 und 1926 feststellen: wieviele Richter (an Amts-, Land-, Oberlandesgerichten, Reichsgericht und Mitglieder der Staatsanwaltschaft) haben in jedem der 3 Jahre in SchG. mitgewirkt? Wieviele in einem Jahre mehr als einmal und wie oft? Welche Beträge haben diese Richter in jedem der 3 Jahre als Honorar bezogen? Sind den OLG.-Präs., LGPräs., Generalstaatsanwälten usw. Tatsachen und evtl. welche bekannt geworden, aus denen zu schließen ist, daß das Vertrauen zu in SchG. mitwirkenden Richtern gemindert worden ist, und gegebenenfalls welche?

Auf das Ergebnis einer solchen Ermittlung würde ich gespannt sein: Vielleicht ergibt sie, daß das „Problem“ letzten Endes einer Seifenblase gleicht, die zerplatzt, wenn man sie fest anfaßt!

[1]) Z. B. in m. Handbuch: Das Schiedsgerichtsverfahren, S. 305.
[2]) JW. 1926, S. 2147. [3]) Leipz. Z. 1926, S. 429.
[4]) JW. 1926, S. 2148. [5]) JW. 1926, 2150.

[1]) Deutsche Richterzeitung 1926, 86. [2]) JW. 1926, 2147.

Die Stellung der Kriminalpolizei im Strafverfahren[3]).

Vom Polizeipräsidenten Klaiber, Präsidenten des Württembergischen Landeskriminalpolizeiamts, Stuttgart.

Eine Voraussetzung guter internationaler Gemeinschaftsarbeit zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechertums ist eine gute nationale Organisation

[3]) Auf dem unter Leitung des Präs. der Internat. kriminalpolizeilichen Kommission Exz. Schober abgehaltenen Internat. Polizeikongreß in Berlin hat der Verf. einen Vortrag über dieses Thema gehalten. Mit Rücksicht auf den z. Zt. viel erörterten Gegenstand veröffentlichen wir nachstehenden Auszug. Die Schriftleitung.

der Kriminalpolizei (KrP.). Die inländische KrP. muß in den wichtigsten Punkten gleichartig aufgebaut, mit allen Einrichtungen moderner Kriminaltechnik ausgestattet, mit gut ausgebildeter Beamtenschaft versehen sein und nach einer auf wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Erfahrung beruhenden Taktik arbeiten. Zentralisation und Dezentralisation müssen gut abgewogen sein. Eine solche einheitliche Organisation für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Polizeihoheit seiner Länder hat das Reichskriminalpolizeigesetz v. 21. Juli 1922 aufzustellen versucht. Es ist nicht in Kraft getreten, aber nach seinen Grundsätzen haben einzelne Länder, bes. Sachsen und Württemberg, ihre KrP. inzwischen aufgebaut. Es ist zu hoffen, daß, nachdem nun auch Preußen eine LandesKrP. organisiert, bald die gesamte deutsche KrP. ein einheitliches Bild neuzeitlicher und rationellster Verbrechensbekämpfung nach der präventiven und repressiven Seite zeigen wird. Allein es besteht noch eine Schwierigkeit für die volle Erfüllung der an diese Organisation geknüpften Erwartungen: die Eingliederung der KrP., soweit sie strafverfolgend tätig ist, in das Strafverfahren; m. a. W.: es muß eine vollständige Klärung der Stellung der KrP. im Ermittlungsverfahren, des Verhältnisses zwischen KrP. und der strafverfolgenden Justizbehörde, also der Staatsanwaltschaft und weiter des Untersuchungsrichters geschaffen werden.

GVG. und StrPO., die seit fast 50 Jahren in unserer Frage unverändert blieben, kennen weder Namen noch Begriff der KrP. Eine solche gab es auch nicht im heutigen Sinn, und eine neue Polizeiorganisation zwecks Erforschung strafbarer Handlungen zu schaffen, lag den Reichsjustizgesetzen fern. Mit Ausnahme weniger Großstadtpolizeien, wo einige Kommissare, jeder nach seiner Art, die einzelnen Fälle behandelten, kamen bei den übrigen 99 Prozent im besten Falle einzelne Fahnder oder Landjäger ohne fachliche Leitung und ohne technische Einrichtungen als kriminalpolizeiliches Personal in Betracht. Im GVG., im Titel von der Staatsanwaltschaft, ist zwar von der Polizei die Rede, aber nur in 2 Sätzen, deren konstruktive Bedeutung zudem keineswegs klar ist, indem dort einzelne Polizeibeamtenkategorien von der Landesregierung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen sind. Das Institut der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist aber keineswegs gleichbedeutend mit dem der KrP.; es sind nur für bestimmte, in der StrPO. darzulegende Zwecke (Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei Gefahr im Verzug) der Staatsanwaltschaft Funktionäre an die Hand gegeben, die in Bezug auf ihre Sonderzuständigkeit in ein näheres Abhängigkeitsverhältnis zu ihr gebracht sind. Im übrigen verzichtet das GVG. darauf, auf die Organisation der Polizei einzugehen, denn diese ist etwas Gegebenes und ihre Gestaltung nicht Sache der Justizverfassung. Die eigentliche Quelle der Beteiligung der Polizei im Strafverfahren bildet § 163 StrPO., der klar besagt:

„Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten".

Damit ist nur ausgesprochen, was Aufgabe der Polizei als Sicherheitspolizei i. w. S. ihrem Wesen und ihrer Zweckbestimmung nach ist; es handelt sich um die Hauptaufgabe der KrP. Bemerkenswert ist, daß hier nicht bloß von den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Rede ist, noch weniger bloß von den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in dem erörterten Sinn, sondern auch von den Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

Die KrP. hat mithin kraft Gesetzes die Aufgabe, strafbare Handlungen zu erforschen; sie tut dies selbständig, solange und insoweit die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungsaufträge gibt oder — wenn es sich nicht um einzelne Hilfsbeamte handelt — Ermittlungsersuchen stellt. Sobald die Staatsanwaltschaft sich einschaltet, tritt sie als Leiterin des Ermittlungsverfahrens auf, und die Tätigkeit der KrP. hat sich im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Willens abzuspielen. Welche Behörden der KrP. und Kriminalbeamten im einzelnen Fall tätig zu sein haben, richtet sich nach der kriminalpolizeilichen Organisation der Länder. Einzelne Polizeibeamtenklassen — welche ist Ländersache — sind mit Sonderfunktionen bez. Beschlagnahme und Durchsuchung ausgestattet und unter der — m. E. mißverständlichen — Bezeichnung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in eine besondere Unterordnungsbeziehung unter diese gestellt, deren Auswirkung (Dienstaufsicht, Disziplinarstrafbefugnisse) wieder durch Landesrecht bestimmt wird.

Die Gegenüberstellung der in §§ 160 und 163 StrPO. in fast gleicher Weise hier dem Staatsanwalt, dort der Polizei zugewiesenen Aufgabe der Erforschung strafbarer Handlungen darf aber nicht dazu verleiten, ein gleichberechtigtes Nebeneinander, einen Parallelismus zwischen Staatsanwaltschaft und KrP. anzunehmen. Die Entschließung darüber, ob öffentliche Klage zu erheben ist, liegt allein bei der Staatsanwaltschaft; auch das polizeiliche Ermittlungsverfahren hat nur diesem Zweck zu dienen. Deshalb muß die KrP. auch bei ihrem selbständigen Vorgehen sich immer bewußt sein, daß ihre Arbeit Vor- und Hilfsarbeit für den Staatsanwalt ist; sie muß sich als Organ der Strafverfolgung betrachten, deren Herr nach dem Sinne der StrPO. der Staatsanwalt ist. Freilich kommt dieser Grundsatz im Gesetz selbst nicht klar zum Ausdruck. Von wann ab das selbständige Vorgehen der KrP. nach § 163 StrPO. in die vom Staatsanwalt geleitete Tätigkeit nach § 161 StrPO. übergeht, hängt davon ab, wann und wie der Staatsanwalt eingreift. Bez. des Zeitpunktes der Verständigung des Staatsanwalts über Tatsache und Ergebnis der initiativen polizeilichen Ermittlungstätigkeit ist — angesichts des Fehlens weitergehender Bestimmungen als in §§ 128, 159 und 163 Abs. 2 StrPO. — der Polizei im allgemeinen ein gewisser Ermessensspielraum gegeben. Hierin liegt die Möglichkeit von Reibungen zwischen Staatsanwaltschaft und KrP., die durch streng sachliches und loyales Verhalten der KrP. und Ausscheiden aller Kleinlichkeit bei der Staatsanwaltschaft vermieden werden können.

Hieraus ergibt sich, daß das Verhältnis zwischen Staatsanwalt und KrP., wie es in den Reichsjustizgesetzen geregelt erscheint, keineswegs den Vorzug besonderer Klarheit hat. So hat sich denn auch in der Praxis der Länder, selbst einzelner Behörden, eine große Verschiedenheit herausgebildet, von einer weitgehenden Selbständigkeit der KrP. bis zu der am meisten verbreiteten Ansicht, daß auf Grund des Mißverständnissen Raum gebenden § 152 GVG. die Ermittlungstätigkeit der Polizei sich überhaupt nur als Gehilfentätigkeit im engsten Sinn, in völliger Unterordnung unter die Staatsanwaltschaft darstellt,

und daß in den unzähligen Fällen, in denen die Polizei ohne Wissen des Staatsanwalts tätig wird, diese Tätigkeit als im vermuteten Auftrag des Staatsanwalts geschehen zu gelten habe und deshalb auch rückwirkend allein seiner Beurteilung, z. B. im Beschwerdeverfahren, unterliege. Dieser unrichtigen Auffassung wurde Vorschub geleistet durch die Art und Weise, wie die Landesregierungen von ihrer Ermächtigung zur Bezeichnung derjenigen Polizeibeamtenkategorien, denen die Eigenschaft als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" zukommt, Gebrauch gemacht haben. Einzelne Länder, z. B. Württemberg, sind darin so weit gegangen, daß sie alle Beamten, die irgendwie mit exekutiver Polizei befaßt waren, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt haben, vom Ortsvorsteher und Polizeidirektionsvorstand bis zum Witzblattypus des Gemeindebüttels. Hier konnte der Eindruck entstehen, daß die ganze Polizei — Sicherheitspolizei, Landjägerei, Kriminalpolizei — nichts anderes sei, als eine Summe von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, über die der räumlich zuständige leitende Staatsanwalt in souveräner Weise verfüge. Daß diese Auslegung die Entwicklung einer gut organisierten KrP., die nicht bloß eine Vielheit von kriminalpolizeilich nicht oder wenig ausgebildeten Unterbeamten darstellt, nicht fördern konnte, liegt auf der Hand. Die zwingende Not der Verhältnisse, die ungeheuren Fortschritte der Kriminaltechnik, die durch die kriminologische Literatur propagierte Methodik in der Erforschung strafbarer Handlungen haben aber doch eine ganz neue Art von KrP. geschaffen. Wenn freilich der für das Verfahren verantwortliche Staatsanwalt nur auf einzelne, wenn auch vielfach für ihre Verhältnisse tüchtige Kriminalschutzleute und Landjäger angewiesen ist und alle Ermittlungsmaßnahmen einzeln anordnen, über die Art ihrer Ausführung instruieren und einigermaßen schwierige Feststellungen selbst vornehmen muß, dann kann die Polizei keine selbständige Stellung in Anspruch nehmen. Aber dieser Zustand war auch für die Staatsanwaltschaften unbefriedigend, und in dem spärlichen Schrifttum erkennen wir — namentlich in Vorarbeiten für die verschiedenen Strafprozeßreformen — das Bemühen um eine rationelle Regelung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und KrP. Eigenartigerweise kommen dabei fast ausschließlich Staatsanwälte zu Wort, die die Lösung der Frage nach der Verbesserung der KrP. in näherer Heranziehung und größerer Abhängigkeit von sich erblickten, und wenn man die Schilderung der Qualität der KrP. in den deutschen Ländern etwa in den von Wulffen unter dem Titel: „Staatsanwalt und Kriminalpolizei in Deutschland" zusammengefaßten Berichten von 1908 liest, dann kann man begreifen, daß diese Staatsanwälte für das badische System plädierten, nach dem die KrP. wenigstens in den größeren Städten mit staatlicher Polizei ganz von der übrigen Polizei losgelöst und den Staatsanwaltschaften angegliedert ist, auch von ihrem Standpunkt aus doch nur eine Halbheit.

Nun setzte aber die Reform von der anderen Seite ein, nämlich bei der KrP. selbst. Man erkannte, daß die strafverfolgende Tätigkeit nur die eine Seite des Aufgabenkreises der KrP. ist, daß ebenso wichtig ihre präventive Aufgabe ist, die beiden aber in engster Wechselwirkung miteinander stehen, daß, wenn ich Diebstähle aufklären will, ich gut daran tue, regelmäßige Trödler-Kontrollen vorzunehmen, daß ich dabei Diebesgut entdecke, zu dem ich den Straffall erst suchen muß, daß ich, wenn ich ständige Gasthof- und Herbergskontrollen vornehme, die Aussicht habe, eine ganze Reihe von Verbrechern zu fassen, die teils gesucht werden, teils aber auch noch nicht, daß es gut ist, wenn ich einen Täter unter Zuhilfenahme einer großen daktyloskopischen Kartei durch das Fingerabdruckverfahren identifizieren kann, kurz, daß die KrP. eine Reihe von Einrichtungen haben muß, die schlechterdings der Staatsanwalt der ganzen Justizorganisation nach nicht haben kann: einen Erkennungsdienst, einen Nachrichtendienst, einen allgemeinen Fahndungsdienst und eine kriminaltechnische Anstalt. Man hat aber weiter erkannt, daß alle diese Dinge nur einen Wert haben, wenn sie stark zentralisiert sind und doch für jeden Straffall in Stadt und Land verwertet werden können, daß eine Spezialisierung und Differenzierung und eine qualifizierte Fachausbildung der Beamten nötig ist, und daß eine gewisse Freizügigkeit bez. der räumlichen Zuständigkeit eintreten muß, daß endlich eine Behörde bestehen muß, die nicht nur einzelne konkrete Straftaten verfolgt, sondern das Verbrechertum überhaupt bekämpft. Die KrP. war nach diesen Gesichtspunkten neu zu organisieren. So kam man zunächst zur Schaffung guter Ortskriminalpolizei in großen Städten, die dem Staatsanwalt viel Arbeit abnehmen und zu Dank arbeiten konnte, während das flache Land von diesen Vorteilen keinen Nutzen zog. Dann ging man dazu über, Landeskriminalpolizeien zu schaffen und diese mit ausgezeichneten Einrichtungen und Beamten zu versehen und mit einer weitreichenden räumlichen Zuständigkeit, sachlich aber unter Beschränkung auf wichtigere Straftaten, während die kleine Kriminalität den Landjägern und ortspolizeilichen Organen verblieb. Jetzt standen da und dort den Staatsanwaltschaften andere Einrichtungen zur Verfügung, die aber naturgemäß im Strafverfahren anders gewertet sein wollten in dem, wie wir sahen, weiten Rahmen der Verfassungs- und Verfahrensvorschriften. Nicht überall ist ein befriedigender modus vivendi gefunden, und die Entwicklung ist keineswegs abgeschlossen; die einheitliche gleichmäßige Durchorganisation der KrP. in ganz Deutschland ist aber auf dem Marsche.

Es handelt sich nunmehr nicht mehr darum, den einzelnen Kriminalbeamten näher zum Staatsanwalt heranzubringen, sondern ein rationelles Zusammenarbeiten zwischen Kriminalbehörde und Staatsanwaltschaft sicherzustellen, wobei größter Wert auf einen nahen persönlichen und mündlichen Verkehr zwischen Staatsanwalt und dem den Fall behandelnden Dienststellenleiter, Gruppenleiter der KrP., zu legen ist. Um ihr in ihrer neuen Organisation die notwendige Bewegungsfreiheit zu geben, ist eine Aenderung der Grundsätze der StrPO. nicht nötig, wünschenswert wären klarere gesetzliche Bestimmungen, die auf das Bestehen einer bestimmten Organisationsform der KrP. Rücksicht nehmen. Eine Lösung wurde im Reichskriminalpolizeigesetz v. 21. Juli 1922 versucht. Danach sollte das ganze Reichsgebiet mit Landeskriminalpolizeibehörden gleichartig überzogen sein mit der Aufgabe 1. die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten zu unterstützen, welche die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen, und 2. solche Straftaten zu verhüten.

Württemberg, das für die kriminalpolizeiliche Bedienung des ganzen Landes bez. der wichtigeren

Delikte das Land in Kriminalpolizeibezirke mit Zweigstellen des Landeskriminalpolizeiamts aufgeteilt hat, konnte auf den Organisationsgrundsätzen des Reichskriminalpolizeigesetzes fußen, auch wenn dieses nicht in Kraft trat, es hat den Landeskriminalpolizeistellen ein Monopol für die kriminalpolizeiliche Betätigung in gewissem Umfang gegeben, namentlich, wenn es sich um Straftaten handelt, die die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen. Dabei kann das Landeskriminalpolizeiamt die Bearbeitung eines ihm geeignet erscheinenden Kriminalfalles unter gewissen Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt seiner Zweigstelle Stuttgart, d. h. der mit dem Landeskriminalpolizeiamt verbundenen, personell und sachlich besonders gut ausgestatteten zentralen Stelle übertragen.

Dieser weitgehenden Geschäftsverteilungsermächtigung des Vorstands des Landeskriminalpolizeiamts ist allerdings eine Schranke gesetzt durch den Zwischensatz: „unbeschadet des Rechts der Staatsanwaltschaft zur Leitung des Ermittlungsverfahrens". Das Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und KrP. geht in Württemberg nicht nur reibungslos vor sich, sondern es ist ein sichtlich erfolgbringendes, freudiges Arbeiten; seitens der KrP. wird auf eine stetige Fühlung mit der Staatsanwaltschaft in allen Ermittlungsstadien Wert gelegt und die Staatsanwälte können sich höchstens darüber beklagen, daß sie die Verhandlungen von den Landeskriminalpolizeibehörden in einer Form und Vollständigkeit vorgelegt bekommen, daß der Fall nur noch nach der rechtlichen Seite zu würdigen, im übrigen aber anklage- oder einstellungsreif, zum mindesten aber voruntersuchungsreif ist. Im letzteren Fall pflegt dann wieder die KrP. herangezogen zu werden auf Grund des § 189 StrPO., wonach die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes — also nicht gerade als sog. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft i. S. des § 152 GVG. — verpflichtet sind, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

Nach allgemeiner Durchführung der Kriminalpolizeireform in Deutschland, woran eifrig gearbeitet wird, wird zu prüfen sein, ob und welche Folgerungen für die Verfahrensvorschriften zu ziehen sein werden. Soviel ist aber sicher, daß der KrP. in Deutschland schon heute eine Bedeutung zukommt, die mit den Verhältnissen vor 20 Jahren, vollends mit denen vor 50 Jahren, zur Zeit des Entstehens der Reichsjustizgesetze, überhaupt nicht verglichen werden kann. Ich warne davor, den Tätigkeitsrahmen der KrP. unter dem Schlagwort des Schutzes der persönlichen Freiheit einzuschränken; ein dahin gehendes Gesetz liefe Gefahr, zu einem Verbrecherschutzgesetz zu werden.

Das Schund- und Schmutzgesetz.

Ein Epilog.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Nach vielen Kämpfen ist die Entscheidung über das Schicksal des „Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften" v. 18. Dez. 1926 (RGBl. I S. 505) gefallen. Die Erregung, die das Gesetz in weiten Kreisen hervorgerufen hat, ist kein schlechtes Zeichen für die geistige Atmosphäre in Deutschland. Ein Volk, das so Schweres erlitten hat und noch so hart um seine politische und wirtschaftliche Existenz kämpfen muß, wendet einer rein kulturellen Frage tiefsten Anteil zu und beweist dadurch aufs neue seine innerste ideelle Einstellung. Das gilt für beide Parteien. Die Anhänger des Gesetzes sind von Sorge um die Entwicklung der heranwachsenden Generation erfüllt. Und selbst soweit bei ihnen die Erwartung mitspricht, auch auf die geistige Nahrung der Erwachsenen beschränkenden Einfluß zu üben, entspringt dieser Wunsch einer überzeugten Lebensauffassung. Die Gegner führen den alten Kampf für volle Freiheit von Kunst und Wissenschaft, für höchste Menschheitsgüter.

Die Schwierigkeit liegt in der Abgrenzung zwischen den Ansprüchen der alles umfassenden, alles verklärenden Dichtung und Kunst und den Auffassungen breiter Alltäglichkeit. Das StrGB. hat versucht, im Begriffe des Unzüchtigen die gröbste Mittellinie zu ziehen. Die heißumkämpfte Rechtsprechung zeigt den geringen Erfolg, der eigentlich von weiterem Betreten dieses schlüpfrigen Pfades abschrecken sollte. Trotzdem hat das neue Gesetz es unternommen, noch engere und noch schwerer erkennbare Grenzen aufzurichten. Der Freiheit des Schaffenden wird nicht nur die große Masse des Publikums, sondern die erhöhte Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen gegenübergestellt und zum Maßstabe gemacht. Dieser Standpunkt ist m. E. so irrig, als wenn die Verkehrspolizei das Ueberschreiten der Straßenkreuzungen mit dem Ziele regeln wollte, den Aufenthalt dort für spielende Kinder gefahrlos zu gestalten. Die Oeffentlichkeit ist keine Kinderstube.

Hier liegt nach meiner Meinung der Grundfehler des Gesetzes. Die sachlichen Vorschriften sind im 1. Paragraphen zusammengefaßt. Schund- und Schmutzschriften werden in eine Liste aufgenommen. Sie sind dann vom Handel im Umherziehen, dem sog. Kolportagebuchhandel ausgeschlossen, dürfen aber auch im stehenden Gewerbe weder feilgeboten, noch angekündigt oder ausgestellt und dürfen schließlich Personen unter 18 Jahren nicht zum Kaufe angeboten oder entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden. Das Verbot des Kolportagebuchhandels sowie des Feilbietens usw. im stehenden Gewerbe trifft also auch die Verbreitung dieser Schriften unter Erwachsenen.

Eine Definition des Begriffes Schund- und Schmutzschriften gibt das Gesetz nicht. Nach der Begründung ist hiervon abgesehen worden „mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die einer allgemein befriedigenden und den praktischen Bedürfnissen gerecht werdenden Begriffsbestimmung entgegenstehen". Nun ist es ja besonders seit dem Vorbilde des BGB. ein gern gewähltes Hilfsmittel der Gesetzestechnik geworden, die Herausarbeitung umstrittener Begriffe der Rechtsprechung zu überlassen. Die deutschen höchsten Gerichtshöfe haben das in sie gesetzte Vertrauen nicht enttäuscht und in ständiger, engverzahnter Judikatur manche Gesetzeslücke glücklich ausgefüllt. Aber wer soll im Gebiet der Schund- und Schmutzbekämpfung diese Aufgabe lösen, die alle theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen höchstrichterlichen Wirkens voraussetzt?

Das Gesetz sieht Prüfstellen und eine Oberprüfstelle in Leipzig vor, erstere zusammengestellt aus je einem beamteten Vorsitzenden und 8 Sach-

verständigen — die Oberprüfstelle aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzenden, 2 vom Reichsrate gewählten Beisitzern und 4 Sachverständigen. Letztere sind zu entnehmen den Kreisen der Kunst und Literatur, des Buch- und Kunsthandels, der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen, schließlich der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen. Bei den Prüfstellen wirken je 2 Sachverständige jeder Gruppe mit, bei der Oberstelle je ein Gruppenvertreter. Zur Aufnahme einer Schrift in die Liste ist bei den Prüfstellen die Uebereinstimmung von 6 Mitgliedern erforderlich, bei der Oberprüfstelle genügt in der Regel einfache Mehrheit. Hier können also der Vorsitzende, die Vertrauensleute des Reichsrats und 1 Sachverständiger den Ausschlag geben. Soll indessen der Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung abgelehnt oder der Beschwerde gegen eine Ablehnung der Prüfstelle auf Aufnahme in die Liste stattgegeben werden, so muß die Mehrheit mindestens 5 Stimmen betragen.

Schon heute darf gesagt werden: Die Bewährung der neuen Vorschriften hängt davon ab, ob es der Oberprüfstelle gelingen wird, feste Richtlinien für die Anwendung abzustecken und deren einheitliche Befolgung bei sämtlichen Spruch- und Exekutivstellen zu sichern. Das setzt voraus, daß als Mitwirkende Männer und Frauen gewonnen werden, die nicht nur über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, Geschmack, Feingefühl und Sachlichkeit verfügen, sondern die auch in der Lage und bereit sind, der umfangreichen, ihrer harrenden Arbeit dauernd Kraft und Zeit zu widmen. Nur ein ständiges Kollegium kann die fehlende Begriffsbestimmung durch eine einheitliche Praxis ersetzen und die an der literarischen Produktion schaffend oder wirtschaftlich Beteiligten davor bewahren, den Boden unter den Füßen zu verlieren. Dabei ist besonders zu beachten, daß der durch § 7 Abs. 2 der StrPO. beseitigte fliegende Gerichtsstand der Presse bei den Prüfungsstellen wieder gegeben ist, sofern nicht die Ausführungsbestimmungen hier einen Riegel vorschieben werden. Nach dem Gesetzeswortlaute ist die Zuständigkeit der Prüfstellen zwar räumlich begrenzt, aber ohne Rücksicht auf den Erscheinungsort der Schrift[1]); die Entscheidungen jeder Prüfstelle haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

Für die materielle Auslegung des Gesetzes wird ein Gesichtspunkt festzuhalten sein. Die Bezeichnung „Schund- und Schmutzschriften" enthält einen herabsetzenden Ton, der sonst in der modernen Gesetzessprache nicht üblich ist[2]). Dieser Charakter äußerster Minderwertigkeit, der den Schund- und Schmutzschriften schon durch den Namen aufgeprägt ist, wird es unmöglich machen, irgendwelche Erzeugnisse von wissenschaftlichem, dichterischem oder künstlerischem Wert darunter zu bringen. Hier liegt ein Unterschied zur unzüchtigen Schrift des § 184 StrGB. Daher braucht der Streit nicht aufgerollt zu werden, ob ein Werk der Wissenschaft oder der Kunst und Dichtung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des „Normalmenschen" verletzen, also als unzüchtig i. S. dieser Bestimmung bezeichnet werden kann. Denn die geschlechtliche Beziehung mag von dem einen oder anderen als anstößig empfunden werden, sie ist aber an sich nichts Verwerfliches, sondern einer der wichtigsten Lebensfaktoren. Es besagt also schließlich nichts gegen den inneren Wert eines geistigen Erzeugnisses, wenn darin der Tatbestand des § 184 Ziff. 1 gesehen wird. Zu den Niederungen von Schmutz und Schund kann dagegen kein Werk herabgezogen werden, in dem der Funke wissenschaftlichen oder künstlerischen Empfindens glüht. Diese Begriffe schließen einander aus. Wenn die Entscheidungen der Oberprüfstelle diesen Gedanken festhalten und durchführen, werden wichtige Bedenken schwinden, die der Wortlaut des Gesetzes hervorgerufen hat. Daß eine Schrift wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher nicht auf die Liste gesetzt werden darf, besagt § 1 Ziff. 5 ausdrücklich.

An Einzelheiten ist zu erwähnen: Auch periodische Druckschriften, jedoch mit Ausnahme der politischen Tageszeitungen und der politischen Zeitschriften, können für 3—12 Monate auf die Liste gesetzt werden, wenn mehr als 2 Nummern, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, diesem Schicksale verfallen waren. Die Anträge auf Aufnahme in die Liste gehen von den Landeszentralbehörden oder Landesjugendämtern aus. Anträge gegen die Aufnahme oder auf Streichung von der Liste können das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger bei der Oberprüfstelle einreichen — Verfasser und Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Der Gesetzgeber selbst hat nicht verkannt, wie leicht der Kampf um die Aufnahme einer Schrift in die Liste zu einer zugkräftigen Reklame ausgenutzt werden kann. § 4 Abs. 5 verbietet deshalb, bei geschäftlicher Anpreisung darauf hinzuweisen, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist. Aus gleichem Grunde wird bestraft, wer die Liste zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt. Unter Strafe gestellt ist ferner die vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Verbreitungsverbote des § 1.

[1]) Die Einschränkung ist inzwischen erfolgt: Nach den eben erlassenen Ausführungsvorschriften ist im allgemeinen die Prüfstelle am Sitze des Verlegers zuständig.

[2]) Der Vorentwurf zum StrGB. kennt die „Weibsperson" des § 361 Ziffer 6 nicht mehr.

Auch ein Neujahrswunsch.

Vom Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.

Die wirtschafts- und steuerrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages in Köln hat die Ergebnisse ihrer lebhaften und weit über das gestellte Thema hinausgreifenden Verhandlungen über die Frage: „Soll bei einer künftigen Reform des Aktienrechts eine Annäherung an das englisch-amerikanische Recht in grundlegenden Fragen stattfinden?" in dem Beschluß zusammengefaßt:

1. Eine allgemeine Reform des deutschen Aktienrechts ist zur Zeit nicht erforderlich; es liegt daher kein Anlaß vor, Maßnahmen zur Vorbereitung einer solchen Reform einzuleiten.

2. Die Vorschriften des engl.-amerikan. Rechts sind zur Uebertragung auf deutsche Verhältnisse nicht geeignet und, wenn auch zu beachten, jedenfalls im allgemeinen nicht nachzuahmen.

3. Die Ständige Deputation des Juristentages wird ersucht, eine aus Mitgliedern des Juristentages bestehende Kommission, mit dem Recht der Kooptation auch von Nichtmitgliedern, zu bilden, die beauftragt wird, die Frage

einer etwa notwendigen Reform des deutschen Aktienrechts zu prüfen.

4. Der Juristentag regt außerdem die Bildung einer überstaatlichen kapitalistischen Gesellschaftsform an, die wahlweise neben den innerstaatlichen Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen soll.

Im unmittelbaren Anschluß daran hat der Reichsjustizminister in einem an die Ständige Deputation gerichteten Schreiben unter wiederholter Betonung der Bedeutsamkeit und Dringlichkeit einer Entscheidung über die Reformbedürftigkeit des Aktienrechts den Wunsch nach sofortiger und dauernder Fühlungnahme der Reichsregierung mit dem vom Juristentag beschlossenen Ausschuß ausgesprochen. Es ist in Aussicht genommen, daß Kommissare der Reichsregierung an den Beratungen des Ausschusses dauernd teilnehmen und daß auch das im Besitz des Reichsjustizministeriums befindliche Material dem Ausschuß zur Verfügung gestellt wird. Inzwischen ist der Ausschuß gebildet worden. Ihm gehören 5 Mitglieder der Ständigen Deputation sowie der Gutachter und die 3 Berichterstatter des Kölner Juristentages an. Außerdem sind noch 8 hervorragende Praktiker und Theoretiker berufen, unter ihnen ein Oesterreicher. Bei der Auswahl sind die verschiedenen Richtungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Zusammensetzung des Ausschusses verbürgt eine tiefgründige und erschöpfende Behandlung der zahlreichen und schwierigen Fragen rechtlicher und wirtschaftlicher Natur, die der Entscheidung bedürfen. Es würde deshalb geschmacklos sein, ihm irgendwelche guten Ratschläge und Winke oder gar Mahnungen erteilen zu wollen. Das ist auch nicht der Zweck dieser Zeilen. Sie sollen nur einem Wunsche Ausdruck geben, mit dem zahlreiche deutsche Juristen die Arbeiten des Ausschusses im Laufe des neuen Jahres verfolgen werden.

Der Hauptanstoß zu der gegenwärtigen Reformbewegung ist, jedenfalls vorwiegend, durch die bedenklichen Erscheinungen gegeben, die sich während der Inflationszeit in der Ausnutzung der sog. Stimmrecht- und der Verwertungsaktien gezeigt haben. Als Mittel zur Abwehr überwiegenden Einflusses vom Auslande her und zur leichteren Kapitalbeschaffung in schwierigen Lagen wertvoll und unbedenklich, sind Stimmrecht- und Verwertungsaktien mehrfach mißbraucht worden, um für wenige Goldmark, ja selbst Groschen, große Anteile am Gesellschaftsvermögen einzelnen Aktionären in die Tasche zu spielen oder der am Regiment befindlichen Verwaltung die Fortdauer nach ihrem Belieben zu sichern. Es hat sich also auch hier die alte Erfahrung bestätigt, daß die nützlichsten Einrichtungen zu üblen Zwecken mißbraucht werden können, und daß sich immer Menschen finden, die der Verlockung zu solchem Mißbrauche nicht widerstehen können.

Ganz Hitzige stürmen wegen dieser Vorgänge gleich gegen den Gesamtbau unseres Aktienrechts an. Nach ausländischen Vorbildern soll er umgestaltet werden. Diese Stürmer bilden aber die Minderheit. Die Auffassung, die in dem Beschluß des Juristentages unter 1 und 2 ausgesprochen ist, bringt sicherlich die Ansicht nicht nur der in Köln anwesenden Mehrheit, sondern der Mehrheit aller deutschen und österreichischen Juristen zum Ausdruck.

Erheblich größer mag die Zahl derer sein, die einer Teilreform durch Aenderung einzelner Bestimmungen und durch gewisse Ergänzungen des geltenden Rechts das Wort reden.[1]) Der Ausbau unseres geltenden deutschen Aktienrechts hat im wesentlichen seinen Abschluß durch die Novelle v. 18. Juli 1884 gefunden. Bei Gelegenheit der Revision des HGB., die mit Rücksicht auf die einheitliche Regelung und umfassende Neugestaltung des Privatrechts durch das BGB. notwendig wurde, ist zwar eine durchgreifende Aenderung in der äußeren Anordnung des Stoffes im neuen HGB. eingetreten, aber am System des bis dahin geltenden Aktienrechts ist grundlegend nichts geändert. Nur im einzelnen sind Aenderungen und Ergänzungen der bereits geltenden Bestimmungen für erforderlich erachtet. Der Entwurf des jetzigen HGB. wurde damals von einer Kommission begutachtet, die sich aus ausgezeichneten, praktisch und wissenschaftlich gleich erfahrenen Rechtsgelehrten zusammensetzte, unter ihnen der schon um die derzeitige Revision hochverdiente Rießer, der auch dem jetzigen Ausschuß des Juristentages wieder angehört. Zu den Beratungen sind ferner Vertreter des Handels und der Industrie hinzugezogen. Diese Sachkundigen müssen also zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß das Aktienrecht seit 1884 sich in seinen Grundlagen vollständig bewährt hatte.

Seit den verflossenen drei Jahrzehnten hat sich daran nichts geändert. Völlig unangefochten sind insbesondere noch heute die Zuverlässigkeit und Vortrefflichkeit der gesamten Gründungsvorschriften sowie der Maßnahmen zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft. Wenn sich, wie erwähnt, vereinzelt Mißstände vorwiegend in der Inflationszeit hinsichtlich des Schutzes der Aktionäre gegen Mehrheiten und gegen Bestrebungen der Verwaltung nach Machterweiterung gezeigt haben, so ist darauf hinzuweisen, daß man sich schon bei den Beratungen, die zur Novelle von 1884 führten, bewußt war, daß es unmöglich ist, Mißbräuche auf dem Gebiete des Aktienrechts durch die Gesetzgebung schlechthin auszuschließen, sofern die Form der Aktiengesellschaft für den Verkehr nicht unbrauchbar gemacht werden soll. Das glänzendste Zeugnis ist der Güte unseres geltenden Aktienrechts dadurch ausgestellt, daß unter beispiellosen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie die Inflation über Deutschland gebracht hat, bei denen es dem Rückschauenden heute als völliges Rätsel erscheinen muß, daß die Wirtschaft eines Volkes sie überhaupt hat überstehen können, ohne vollständig zugrunde zu gehen, im Aktienwesen nicht weit mehr und noch weit schwerere Mißstände zutage getreten sind, als es der Fall war. Dabei soll es hier dahingestellt bleiben, was erst noch zu prüfen wäre, ob mit den hervorgetretenen Mißständen das Konto des Gesetzes und nicht etwa das der Rechtsprechung zu belasten ist. Beim Auftreten neuer Erscheinungen, mit denen der Richter aus eigener Anschauung nicht genügend vertraut ist, wird er nicht selten in der bei Rechtsverständigen häufig anzutreffenden Vorstellung befangen sein, daß die Dinge im Leben sich tatsächlich auch so gestalten, wie sie nach der dem Gesetz zugrunde liegenden Auffassung erscheinen. Das trifft aber durchaus nicht immer zu, und dieser Unterschied vermag auf die Rechtsprechung und eine glückliche

[1]) So auch neuerdings Schlegelberger: „Probleme des Aktienrechts" (Vortrag in der Studiengesellschaft für Währungs- und Finanzreform, abgedruckt Heft 1 der Schriften dieser Gesellschaft), unter Betonung, daß die von ihm vorgetragenen Ansichten nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur für seine Person vertreten werden.

Fortentwicklung des Rechts aus den unveränderten Grundlagen des bestehenden Rechts leicht einen nachteiligen Einfluß zu üben.

An einem selbst in härtester Zeit unter schweren Stürmen gut erprobten Rechtszustand Aenderungen und Ergänzungen bezüglich einzelner Fragen vorzunehmen, die sowohl rechtlich wie wirtschaftlich mit anderen Fragen meist in engem und in seinen Wirkungen im voraus nicht immer klar zu übersehenden Zusammenhang stehen, erweckt bei vielen die Besorgnis, daß Aenderungen sich noch keineswegs als Verbesserungen zu erweisen brauchen. Darum ist die Warnung Pinners[1]) vor Flickwerk an dem geltenden Gesetze sehr ernst zu nehmen. Das um so mehr, als unserer Zeit nach den trüben Erfahrungen der letzten Jahre der Beruf zu ruhiger, wohldurchdachter und nur von sachlichen Erwägungen geleiteter Gesetzgebungsarbeit leider mit gutem Grunde bestritten werden muß.

Es ist deshalb begreiflich, wenn in weiten Kreisen der deutschen Juristenwelt der lebhafte Wunsch besteht, daß der Ausschuß des Juristentages sich schützend vor das geltende Recht stellen und die Notwendigkeit einer Reform des deutschen Aktienrechts verneinen möge. Damit wird seiner Arbeit nicht etwa Fruchtlosigkeit gewünscht. Die unvermeidliche Prüfung des Aktienwesens anderer Länder diesseits und jenseits des Ozeans wird zu Ergebnissen führen, die einen wertvollen Schritt in der Richtung auf ein Ziel bedeuten, das der Zukunft angehört. Wenn das Aktienrecht der meisten Länder auch Bestandteile aufweisen wird, die den Erfahrungen und Einrichtungen fremder Rechtsgebiete entlehnt sind, so trägt es doch vorwiegend das Gepräge seiner Eigenart, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des einzelnen Landes bestimmt wird. Gleichwohl weisen sie in ihren Grundzügen schon jetzt vielfach Gemeinsames auf, das sich aus der Natur der Zwecke ergibt, denen diese kapitalistische Gesellschaftsform dient. Aber das allein wird künftighin nicht genügen. Die Tatsache des Bestehens einer Weltwirtschaft darf nicht übersehen werden. Daß ihre Bedürfnisse nicht ohne schwersten Schaden für Alle vernachlässigt werden können, lehren in der Gegenwart die unheilvollen Folgen des Versailler Diktats sämtliche Kulturländer, die diesem Riesenorganismus eingefügt sind, auf das emrpfindlichste. Diese Rücksichten gebieten und weden in Zukunft immer stärker gebieten, zu einer ausgleichenden Annäherung auch des Aktienwesens in den Rechten der verschiedenen Länder zu gelangen, sei es durch Umgestaltung der innerstaatlichen Gesellschaftsform, sei es auf dem Wege der durch den Beschluß des Juristentages ebenfalls angeregten Bildung einer überstaatlichen Gesellschaftsform. Die schließliche Lösung dieser Aufgabe wird in Deutschland hoffentlich einem künftigen Geschlechte zufallen, das ihr in vollem Maße gewachsen ist.

Drei Jahre Strafprozeß nach der Verordnung Emminger.

Von Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Es war eine verblüffende Neujahrsüberraschung, die uns der damalige Reichsjustizminister mit seiner „VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. Jan. 1924“ bescherte. Unternahm es doch diese VO., in 46 Paragraphen vielumstrittene Fragen zu lösen, die jahrzehntelang Gegenstand sorgsamster Erwägungen der berufensten Vertreter juristischer Wissenschaft und Praxis bildeten, ohne daß es gelungen war, ein befriedigendes Resultat aus der Fülle vortrefflicher Vorarbeiten als reife Frucht für die als notwendig anerkannte Reform des Strafprozesses zu gewinnen! Und nun kam diese Reform, nicht auf dem Wege eines verfassungsgemäß eingebrachten und durchberatenen Gesetzes, sondern einer ministeriellen VO., die ihre Legitimation aus dem Ermächtigungsgesetz v. 8. Dez. 1923 herleitete, das die Reichsregierung für befugt erklärt hatte, „die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtete“. Deckte diese Flagge wirklich die Ladung des flott uud munter aus dem Reichsjustizministerium hinaussegelnden Schiffes?

Die erste Entsch. des RG. v. 24. März 1924 (Bd. 50 S. 120), die über die gegen die Gültigkeit der VO. erhobenen Einwendungen publiziert wurde, nahm zu dieser Frage nur mit dem Satz Stellung: „Dafür, daß die Reichsregierung nach dem Ermächtigungsgesetz hierzu nicht befugt gewesen sein sollte, fehlt es bei Umfang und Inhalt der Ermächtigung jenes Gesetzes an jedem Anhalt.“ Es hat dabei auf die Entsch. v. 1. Febr. 1921 (Bd. 55 S. 246) über die, aus gleichen Gründen angezweifelte, Rechtsgültigkeit der WuchergerichtsVO. hingewiesen. Aber auch sie enthält keine Antwort auf die Frage: Was bedeutet im Ermächtigungsgesetz: „Not von Volk und Reich?“ Liegt eine solche den Erlaß der Verordnungen rechtfertigende „Not“ oder eine Ueberschreitung der gesetzlichen Blankovollmacht vor? Andere, aus den Art. 68 und 105 RVerf. hergeleitete Bedenken wurden verneint, die Rechtsgültigkeit der VO. festgestellt.

Unabhängig hiervon setzte eine scharfe Polemik gegen einzelne Bestimmungen der VO. ein, die, soweit sie die Schwurgerichte betraf, auch stark politischen Einschlag hatte. Man bezweifelte ihre Durchführbarkeit, rügte die Verringerung der Verfahrensgarantien und prophezeite der VO. ein kurzes Leben. Auch ich, dessen Berufstätigkeit mit Einführung der StrPO. am 1. Okt. 1879 begann, und der ich alle vergeblichen Bestrebungen zu ihrer Reform miterlebt habe, dachte skeptisch über die Wirkungen der VO. auf die Praxis. Aber ich dachte auch an eine von der DJZ. (1924 S. 458) vom LGPräs. Humbert gebrachte Reminiszenz an einen Vortrag von Friedrich Stein. Er antwortete nach einer abfälligen Kritik über neue zivilprozessuale Vorschriften auf die Frage, wie man sich in der Praxis damit abfinden würde: „Es geht auch so“, und erklärte, daß „jeder gute Richter auch mit stumpfem Prozeßhandwerkszeug das Kunstwerk des Urteils bilden können müsse“.

Unzweifelhaft ist die VO. das Werk eines mutigen, verantwortungsfreudigen Gesetzgebers, der dadurch seiner kurzen amtlichen Wirkung ein bemerkenswertes Denkmal gesetzt hat, und sicher bestand ein Bedürfnis, endlich einmal zu einem Ziele zu gelangen. Aber freilich war es auch ein gefährliches Experiment, zu dessen Rechtfertigung man das Dichterwort zum Maßstab nehmen mag: „Und ist's geglückt, so ist es schon verzieh'n.“

Ist's geglückt? Haben die neuen gesetzgeberischen Gedanken unsere Strafrechtspflege befruchtet? Haben die Umgestaltung der Gerichtsorganisation, die

[1]) Zentralblatt für HR. Jan. 1926, H. 1.

Erweiterung des Wirkungskreises des Einzelrichters, die Einführung und Ausgestaltung der Berufung, die Durchbrechung des Legalitätsprinzips, der Ersatz der Schwurgerichte durch große Schöffengerichte und andere weniger einschneidende Neuerungen sich bewährt? Ist unsere Strafjustiz durch die VO. besser und vertrauenswürdiger geworden? Eine dreijährige Erfahrung dürfte ein einigermaßen abschließendes Urteil hierüber ermöglichen.

Jedenfalls ist es „auch so gegangen", und eine kleine Bresche in die Vorschriften der VO. hat bisher nur das Gesetz v. 22. Dez. 1925, betr. Wiedereinführung der Berufung in Privatklagesachen und Veränderung des § 245 StrPO. geschlagen. Ueber schwerwiegendere, vom Rechtsausschuß des Reichstages neuerdings vorgeschlagene Abänderungen der durch die VO. dem GVG. und der StrPO. eingefügten Neuerungen vgl. Lobe S. 1169, 1926 der DJZ.

Die Bedenken gegen die große Erweiterung der Kompetenz des Einzelrichters (§§ 8, 9 d. VO.) haben sich im allgemeinen nicht bewahrheitet. Theoretisch sind sie sicher begründet. Niemand kann leugnen, daß die Aussprache des Vorsitzenden mit zwei verständigen Schöffen für die Herbeiführung eines gerechten Urteils von Wert ist, ebenso auch, daß die Würde und Feierlichkeit der Urteilsfällung dadurch gefördert wird, daß zwischen den Schluß der Verhandlung und die Verkündung des Urteils die „Beratung" tritt. Auch das Vertrauen des Angeklagten in die Gerechtigkeit des Urteils ist größer, wenn er annehmen kann, daß das Gericht im Beratungszimmer in die Erörterung und Abwägung seiner Verteidigungsgründe eintritt. Aber ich habe doch die Erfahrung gemacht, daß die meisten Einzelrichter sich der Aufgabe gewachsen gezeigt haben. Nur selten habe ich die Anwesenheit von Schöffen vermißt und Anlaß zu der Annahme gefunden, daß durch ihre Mitwirkung das Urteil anders ausgefallen wäre. Freilich spielt auch hier die Personenfrage die wichtigste Rolle; ihr ist bei der Geschäftsverteilung größte Aufmerksamkeit zu schenken. Es brauchen nicht „Richterkönige" zu sein, die auch unter unserem trefflichen und gewissenhaften Richtermaterial dünn gesät sind. Aber es müssen welterfahrene Männer sein, die man auf diese sella curulis beruft, und die durch ruhige Würde und taktvolle Verhandlungsleitung dem Angeklagten die Ueberzeugung einflößen, daß seine Sache in gerechten Händen liegt. Guter Takt dürfte auch dazu führen, in den meisten Fällen das Urteil nicht unmittelbar nach der letzten Erklärung des Angeklagten, sondern nach, wenn auch kurzer, im Beratungszimmer verbrachter, zur Ueberlegung und Niederschrift benützter Pause zu verkünden. Diese Forderung ist meist erfüllt worden.

Als ein verhängnisvoller Schritt hat sich m. E. die Zuweisung aller, nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des RG. gehörigen Verbrechen und Vergehen an die Schöffengerichte herausgestellt (§ 10 d. VO.). Weniger fühlbar noch bei dem kleinen, mit einem Amtsrichter und zwei Schöffen besetzten Gericht, das, wenn die Staatsanwaltschaft die ihr in § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 zugewiesene Einflußausübung auf die Besetzung des Gerichts weise erfüllt, nur über unkomplizierte Verbrechens- und Vergehensfälle entscheidet. Auch hier ist die Aufgabe des Vorsitzenden, der während der Leitung der Verhandlung gleichzeitig die Notierung der Zeugenaussagen und Absetzung der zahlreichen, in einer Sitzung gefällten Urteile allein besorgen muß, kaum erschwinglich. Man darf sich nicht wundern, wenn man in den Gründen manchmal unerklärliche „tatsächliche Feststellungen", findet, die nur auf Verwechslungen oder Mißverständnissen der Zeugenaussagen beruhen können. Aber nun gar die Verhandlungen vor den „großen Schöffengerichten", unter Zuziehung eines zweiten Amtsrichters (§ 10 Abs. 2 d. VO.), in den umfangreichen, viele Tage oder Monate beanspruchenden Sachen! Der Vorsitzende, mit Vernehmung der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen und der sonstigen Leitung beschäftigt, der Beisitzer eifrigst bemüht, die Aussagen als Grundlage für die Beratung und die ihm obliegende Begründung niederzuschreiben, und neben ihnen die unglückseligen beiden Schöffen oder Schöffinnen, die angstvoll ein Tatsachenmaterial vor sich auftürmen sehen, das sie bei bestem Willen unmöglich in sich aufnehmen, geschweige verarbeiten und rechtlich würdigen können. Ich habe jüngst eine fast vierwöchige Verhandlung über rechtlich schwierige und tatsächlich ganz unklare Vorgänge des Wirtschaftslebens mitgemacht, in der eine junge Frau eines Zahnarztes und ein Briefträger mitsaßen, und in den nächsten Monaten wird vor dem Berliner Schöffengericht die Verhandlung gegen Barmat und Gen. stattfinden, deren Dauer auf 6 bis 8 Monate veranschlagt wird! Solche Verhandlungen würden schon an die Mitglieder der alten fünfgliedrigen Strafkammer die höchsten Anforderungen an konzentrierter Aufmerksamkeit, Gedächtniskraft und Beherrschung des Rechtsstoffes gestellt haben. Aber die Mitwirkung der Schöffen wird hier zur Farce und Dekoration. Tatsächlich liegt die Verantwortung des Urteils auf den Schultern der beiden Richter. Von einer durch Abstimmung gleichwertiger Stimmen erzielten Urteilsfindung kann ernsthaft keine Rede sein. Gelangen dann diese Monsterprozesse in die Berufungsinstanz, so wiederholt sich dort das gleiche Schauspiel mit der geringen Modifikation, daß hier zwei Richter den Vorsitzenden unterstützen. Die Mitwirkung der beiden Schöffenrichter ist hier so bedeutungslos wie in der 1. Instanz. Die Verhandlung solcher Sachen schreit förmlich nach einem Kollegium von Berufsrichtern, und die Zuziehung von Schöffen bedeutet hier eine Ueberspannung des Laienrichter-Systems. Wenn dafür auch aus fiskalischen Gründen die Verminderung der Richterzahl mitbestimmend war, so ist dies eine übel angebrachte Sparsamkeit auf Kosten der Rechtspflege, selbst wenn, was ich wegen der Vermehrung der Schöffengebühren bezweifle, dieser Zweck in nennenswerter Höhe erreicht sein sollte. Freilich rührt diese Frage an den Kernpunkt der ganzen Neuorganisation, die nach zahlreichen vergeblichen Versuchen, eine geeignete Berufungsinstanz gegen die Strafkammerurteile zu schaffen, zu diesem Auskunftsmittel griff. Es mag sich für die zur Kompetenz der „kleinen" Schöffengerichte und „kleinen" Berufungsstrafkammern gehörigen Sachen als brauchbar erwiesen haben; für die durch die Notwendigkeit der Zuziehung des 2. Amtsrichters gekennzeichneten umfangreichen Sachen hat es in der Praxis versagt. Hier bin ich immer wieder auf den Gedanken zurückgekommen: Verhandlung vor der alten Strafkammer und — vielleicht innerhalb einer einmonatigen Frist nach Zustellung des Urteils — Zulässigkeit eines Wieder-

aufnahmeantrags in der Art des § 14 der WuchergerichtsVO. v. 27. Nov. 1919, dem stattzugeben ist, wenn seine An- und Ausführungen eine Nachprüfung des Urteils erforderlich erscheinen lassen. Bei loyaler Durchführung dieses Grundsatzes — die allerdings weniger engherzig als die des bisherigen Wiederaufnahmeverfahrens sein müßte — wäre die Möglichkeit erneuter Prüfung des Tatsachenmaterials gegeben und damit der Hauptzweck der dauernden Bestrebungen auf Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile erreichbar.

Der in wohlbegründeter und schärfster Kritik als wundeste Stelle der Reform bezeichneten Gefährdung der Rechtseinheit durch weitgehende Ausschaltung des RG. als Revisionsinstanz ist wirksam entgegengearbeitet worden. Es muß sachlich bedenklich erscheinen, daß die letztinstanzliche Zuständigkeit des RG. von dem Antrage des Staatsanwalts auf Zuziehung eines 2. Amtsrichters abhängig ist. Es fehlt auch nicht an Stimmen, die dies mit der Würde des RG. nicht für vereinbar halten. Die grundsätzliche Bedeutsamkeit dieser Bedenken ist hier nicht zu erörtern. In der Praxis wurde aber, teilweise auch durch zielbewußte Beeinflussung der Staatsanwaltschaften im Verwaltungswege, allgemein eine zweckentsprechende Handhabung dieser Zuständigkeitsbestimmungen herbeigeführt.

Das gleiche gilt von der Einschränkung des Legalitätsprinzips durch § 153 StrPO. (§ 23 der VO.). Auch hier hat eine vernünftige, maßvolle und sachgemäße Einstellung der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu dem neuen gesetzgeberischen Gedanken in der Praxis die entgegenstehenden Bedenken beseitigt. Gute Dienste hat die Bestimmung bei der Aufräumung der aus der Nachkriegs- und Inflationszeit anhängig gebliebenen Sachen geleistet.

Eine willkommene Neuerung, die zur Ersparung von Zeit und Geld geeignet wäre, ist die sog. „Sprungrevision" des § 34 d. VO. (§ 335 StrPO.). Merkwürdigerweise hat sie sich in der Praxis nicht eingebürgert.

Als eine schwere Gefahr für die Verteidigung des Angeklagten hat sich die auf Grund der VO. neu formulierte Bestimmung des § 201 StrPO. erwiesen, wonach auch in den vor den großen Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen dem Angeschuldigten eine die Ermittlungsergebnisse enthaltende Anklageschrift nur dann zuzustellen ist, wenn ein Verbrechen Gegenstand der Anklage bildet. Gerade in den Prozessen wegen des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, wegen Amts- und Steuervergehen usw. handelt es sich häufig um viele Einzelfälle mit weitläufigen Tatbeständen. Der Eröffnungsbeschluß subsumiert diese nur kurz unter die rechtlichen Gesichtspunkte; der Angeklagte erfährt daher, wenn nicht etwa ein Verteidiger vorher die Akten eingesehen hat, erst in der Hauptverhandlung, worauf sich die Anklage stützt. Er ist mangels Vorbereitung nicht in der Lage, sich ausreichend zu verteidigen, oder nötigt durch seine Anführungen zur Vertagung. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Novelle will auch hier diesem Uebelstand abhelfen.

Sie will auch — sehr erwünschterweise — die Besetzung der oberlandesgerichtlichen Senate wieder auf 5 und die der reichsgerichtlichen wieder auf 7 Mitglieder erhöhen und verschiedenen anderen Verfahrensmängeln abhelfen. Insbes., indem sie den Kreis der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen auf „Redakteure, Verleger, Druckerei- und technisches Personal einer periodischen Druckschrift, soweit sie über die Person des Verfassers oder Einsenders eines Artikels befragt werden", ausdehnt, ferner durch Bestimmungen über die Urteilspublizierung, welche den auch von mir[1]) angeregten Gesichtspunkten Rechnung tragen, und durch die Erstreckung der notwendigen Beweiserhebung gemäß § 245 StrPO. auch auf die erst während der Hauptverhandlung herbeigeschafften Beweismittel, und eine Abänderung des § 274 StrPO., durch welche, wie RGRat Dr. Rosenberg es nennt, „dem Götzendienst, den die Praxis mit dem Protokoll treibt", ein Ende gemacht werden soll. An all diesen Uebelständen ist die VO. Emminger trotz ihres Reformeifers vorübergegangen, ignoriert hat sie aber auch, obgleich sie ihre Berechtigung aus der „Not von Volk und Reich" herleitete, den Notschrei nach einer gründlichen Umgestaltung der Vorschriften über die Untersuchungshaft und deren Vollziehung. Gerade in dieser Beziehung aber haben in den 3 Jahren ihrer Geltung bekannte sensationelle Fälle gezeigt, daß wir auch zu beklagen haben, was die VO. nicht enthält.

Schließlich noch einige Worte über die Reform der Schwurgerichte. Ziemlich einhellig haben Richter und Staatsanwälte, auch der Preußische Richterverein, den Ersatz der Schwurgerichte durch große Schöffengerichte begrüßt. Ebenso einhellig haben sich weite Volkskreise dagegen aufgelehnt, daß mit einem Federstrich ein durch seine Geschichte ehrwürdiges, stets als Palladium volksgerichtlicher Justiz gepriesenes Institut beseitigt und nur sein Name übriggelassen wurde. Auch ich sah es mit wehmütigem Bedauern verschwinden. Die würdevolle Aufmachung und am Ende die auf Ja und Nein abgestellte Verkündung des Spruchs der zwölf Männer „auf Ehre und Gewissen" war doch die feierlichste Manifestation der Rechtsprechung, die man sich vorstellen konnte und der begreiflicherweise die Volksseele ein gläubiges Vertrauen entgegenbrachte. Aber langjährige Erfahrung hat auch mich zu der Ueberzeugung gebracht, daß um dieser Wirkung willen die eminente Unzuverlässigkeit der Urteilsfindung der Schwurgerichte, die kein Geringerer als Wach[2]) als „ungesunde Rechtsgeschöpfe" und „Mißgeburten" bezeichnet, nicht in den Kauf genommen werden kann. Es ist hier nicht der Ort zu ausführlichen Darlegungen über die Beeinflussung der Geschworenensprüche durch Sympathie oder Antipathie und blinde absurde Zufälligkeiten. Hervorgehoben sei nur, daß die offenbaren Fehlsprüche durchaus nicht nur zugunsten der Angeklagten erfolgten. Dafür legt Sellos Werk über die: „Irrtümer der Strafjustiz" beredtes Zeugnis ab. Wer Gelegenheit hatte, zufällig etwas von den Vorgängen im Beratungszimmer zu erfahren, dem konnte es manchmal unheimlich bei dem Gedanken werden, was dort als maßgeblich für die Entscheidung über Menschenschicksale angesehen wurde. Nein, trotz aller Volkstümlichkeit: die alten Schwurgerichte waren zum Abbau reif, und es fragt sich nur, ob die neuen Schöffengerichte der VO. in der Besetzung mit 3 Richtern und 6 Laienbeisitzern sich als Ersatz dafür bewährt haben. Ich glaube, man wird es grundsätzlich bejahen müssen, und man bejaht es,

[1]) „Kunst der mündlichen Urteilsbegründung" DJZ. 1926 S. 581.
[2]) Deutsche Strafrechts-Zeitung 1920 S. 87.

soweit ich unterrichtet bin, auch in den Kreisen des RG., das jetzt auch mit der Nachprüfung der materiellrechtlichen Revisionsrügen befaßt ist und deshalb den besten Einblick in die Begründung der Urteile erhält. Daß bei der Beratung, zumal wenn sie von einem durch seine Persönlichkeit eindrucksvollen Vorsitzenden geleitet wird, die Ansichten der 3 Richter in der Regel mit starkem Uebergewicht auf die 6 Laienbeisitzer wirken werden, ist nicht zu verkennen. Ob hierin eine Gefährdung richtiger Urteilsfindung liegt, wird man verschieden beantworten, je nach der grundsätzlichen Einstellung zu der Frage überhaupt, ob man gewissenhafte geschulte Richter oder die sog. „Vertreter des gesunden Menschenverstandes" für geeigneter zur Ermittlung der Wahrheit ansieht. Ueber allen Zweifel erhaben ist aber, daß die Mitwirkung der Laienrichter auch bei der Entscheidung über das Strafmaß einen segensreichen Fortschritt gegenüber dem früheren Verfahren bedeutet.

Eine empfindliche Lücke erscheint aber jetzt, wo auch die schwurgerichtlichen Urteile materiellrechtlich begründet werden müssen, der Ausschluß der Berufung gegen diese. Das gleiche gilt bez. der Urteile, die die oberlandesgerichtlichen Strafsenate in der Besetzung mit 5 Mitgliedern in den ihnen vom RG. überwiesenen Landesverratssachen als erste und letzte Instanz fällen (§§ 120, 134 GVG.). Gegenüber der ausgesprochenen Tendenz der VO., überall eine zweite, auch zur Nachprüfung der tatsächlichen Feststellung und Beweiswürdigung befugte Instanz zu schaffen, ist es eine unbegreifliche Inkonsequenz, gerade den über die schwersten Verbrechen und auf die höchsten Strafen erkennenden Urteilen Inappellabilität — den oberlandesgerichtlichen sogar auch für die hier oft bestrittenen Rechtsfragen — zuzubilligen.

Ein Jahr Aufwertungsgesetz.

Von Rechtsanwalt am Kammergericht
Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

Am 15. Juli 1925 ist die Aufwertungsgesetzgebung in Kraft getreten. Im weiteren Verlauf des Jahres 1925 erschienen die maßgebenden Durchführungsverordnungen, stellten sich Gläubiger und Schuldner auf die veränderte Rechtslage ein. Um die Jahreswende 1925/1926 lief die wichtige Anmeldefrist des § 16 AufwGes. ab. Rund ein Jahr Aufwertungspraxis auf der Grundlage des AufwGes. liegt hinter uns, Zeit genug, um die Erfahrungen des Jahres rückschauend zu überprüfen.

Daß das Gesetzgebungswerk in seinen Grundlagen sich als eine erträgliche Lösung des ungewöhnlich schwierigen Problems darstellt, hat die Vergangenheit gezeigt. Die agitatorisch übertriebene Kritik am Gesetz hat keine entsprechende Resonanz gefunden. Die viel angefochtene Höchstgrenze des Hypotheken-Aufwertungsprozentsatzes von 25% ist nachweislich das Aeußerste, was den Schuldnern zugemutet werden kann. Teilweise gehen die auf Grund des § 10 AufwGes. in der Praxis bewilligten freien Aufwertungssätze sogar über das angemessene Maß hinaus. Auch der Stichtag vom 16. Juni 1922 hat sich trotz aller mit ihm verbundenen unvermeidbaren Härten bewährt. Im Rahmen der freien Aufwertung hat sich ohne gesetzlichen Zwang die höchstrichterliche Rechtsprechung zu einer entsprechenden Begrenzung der Rückwirkung bekannt; im allgemeinen, vor allem auf dem Gebiete der Handelssachen, wird erst der Sommer 1922 als der Zeitpunkt angesehen, von wo ab die Mark nicht mehr als Wertmesser anerkannt, und Aufwertung gegenüber der erfolgten Papiermarkzahlung bewilligt wird. Das AufwGes. befindet sich also insofern im Einklang mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht.

An die Bewältigung des Rechtsstoffes sind die praktischen Juristen mit vorbildlicher Energie herangegangen. Wissenschaftliche Werke ersten Ranges, von denen als führend unbestritten die Kommentare von Mügel und Quassowski zu nennen sind, haben der Praxis den Weg geebnet; Reichsgericht und unter den Oberlandesgerichten vor allem das glücklicherweise mit ausgezeichneten Sachkennern besetzte Kammergericht haben mit weitem Blick und großem formalen Geschick für die Herstellung der Rechtseinheit Sorge getragen. Wenn trotz alledem die Befriedigung über den gegenwärtigen Rechtszustand nicht groß ist, wenn noch schwere Mißstände im einzelnen festzustellen sind, so liegt dies an unleugbaren technischen Fehlern des Gesetzes. Daß solche Fehler unterlaufen sind, vermag nicht Wunder zu nehmen. Bei der juristischen Meisterung der durch die Geldentwertung hervorgerufenen Probleme handelte es sich um eine durch Fehler der Vergangenheit ungeheuer erschwerte Aufgabe, um ein Experiment großen Stils. Ein solches Werk konnte nicht auf den ersten Wurf restlos gelingen. Fehler waren unvermeidbar. Auf sie hinzuweisen, ist Aufgabe der Kritik. Dabei drängt sich die Frage auf, ob man, ohne Schaden für Recht und Rechtsgesinnung, diese Fehler für alle Zukunft bestehen lassen darf, ob es vertretbar ist, daß man in irrationeller Weise um einer schlechten Gesetzestechnik willen weiter der Wirtschaft Opfer an Kraft und Kapital zumutet.

Der schwerste Mißgriff des AufwGes. ist der § 4. Hier wird ohne zwingenden Grund das Schicksal des dinglichen Anspruchs mit dem der persönlichen Forderung verkoppelt. Daß diese Bestimmung verfehlt ist, ist in Literatur und Praxis allgemein anerkannt. Verteidiger sind dem § 4 nur in Schlegelberger und Quassowski erwachsen. Schlegelberger[1]) meint, daß die Kritik gegenüber dieser Bestimmung über das Ziel hinausschieße und den Blick für das Mögliche vermissen lasse, wenn sie sich dazu versteige, die Beseitigung dieser Bestimmung zu fordern; die Verbindung der persönlichen Forderung mit dem dinglichen Recht sei der charakteristische Wesenszug der deutschen Hypothek, und es hieße die Grundlagen unseres Liegenschaftsrechts umstoßen, wenn man diese Verbindung lösen wolle. Die Bedeutung des § 4 sei nicht so groß; falls der Herabsetzungsantrag Erfolg habe, sinke die Hypothek nicht bis in die ewige Teufe, sondern höchstens bis auf 15% herab; auch dann sei der Hypothekengläubiger immer noch erheblich besser gestellt als der, der sein Vermögenkapital in Pfandbriefen, Aktien oder Anleihen angelegt habe. Quassowski (4. Aufl., S. 76) hält die Bestimmung für notwendig, um den persönlichen Schuldner gegen Regresse des Eigentümers zu schützen. Solche Regresse würden in Frage kommen, wenn bei Preisgabe des § 4 die Aufwertung dem Eigentümer gegenüber höher festgesetzt würde als gegenüber dem persönlichen Schuldner, letzterer aber im Innenverhältnis die Aufwertungslast zu tragen hätte.

[1]) Vgl. Schlegelberger, Aufwertungsfragen S. 21.

Die Versuche, die hier die Schöpfer des § 4 i. S. seiner Rettung und Rechtfertigung unternehmen, müssen fehlschlagen. Die Ausführungen Schlegelbergers über das Wesen der Hypothek treffen für das Aufwertungsrecht nicht zu. Im Rahmen des Aufwertungsrechts kommt es darauf an, den Ausgleich zwischen Gläubiger und Inhaber der Substanz herbeizuführen. Die Aufrollung persönlicher Beziehungen zu Schuldnern, die mit dem Grundstück nichts mehr zu tun haben, und die nur noch durch ein formales Band mit der Hypothek verknüpft sind, ist überflüssig, auch, wie die 3. StNVO. und die Rechtsprechung des RG. gezeigt hat, juristisch nicht geboten.

Unrichtig ist ferner, daß § 4 nur zu einer Herabsetzung auf 15 % führen kann. Er kann im Falle der Rückwirkung (§ 15) das Aufwertungsrecht in vollem Umfange vernichten. Nicht sehr glücklich ist das Argument, andere Aufwertungsgläubiger hätten es noch schlechter; denn es ist doch der Sinn des AufwGes., dem Aufwertungsgläubiger das zu verschaffen, was er nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten soll. Auch Quassowskis Beweisführung trifft nicht zu. Wenn, wie es meist der Fall ist, der Eigentümer im Verhältnis zum Vorbesitzer vertraglich verpflichtet ist, die Aufwertungslast zu tragen, so kommt ein Regreßanspruch des Eigentümers gegen den Vorbesitzer ohnehin nicht in Frage. Hat wirklich der Vorbesitzer nach der ursprünglichen internen Parteivereinbarung den Aufwertungsanspruch zu beseitigen, so ist dies, wie das RG. in ständiger Rechtsprechung[1]) ausgeführt hat, für die Gegenwart nicht ohne weiteres bindend, sondern zu prüfen, wie nach Treu und Glauben die Aufwertungslast zu verteilen ist. Wird die Aufwertung dem Eigentümer gegenüber in Höhe von 25 % des Goldmarkbetrages, dem persönlichen Schuldner gegenüber nur in Höhe von 10 oder 5 % festgesetzt, so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, welche Aufwertung den einzelnen Beteiligten zugemutet werden kann. Von irgendwelchen Regreßansprüchen des Eigentümers gegen den persönlichen Schuldner bez. des „Mehrbetrages" kann dann nach der Rechtsprechung des RG. nicht die Rede sein.

In der Praxis hat § 4 groteske, oft geradezu sittenwidrige Ergebnisse gezeitigt. In zahllosen Fällen haben sich der persönliche Schuldner und der Eigentümer miteinander verbunden, um den Gläubiger durch Inanspruchnahme des § 4 zu schädigen. Diesen Versuchen sind die Aufwertungsstellen wirksam entgegengetreten, indem sie die Berufung auf die Härteklausel dem persönlichen Schuldner schlechthin versagten, sobald ein solches Manöver erkennbar wurde. Berliner Gerichte haben Formulare geschaffen, die dem persönlichen Schuldner die Verweigerung jeder Herabsetzung androhen, sobald er die vom Gläubiger beabsichtigte Genehmigung der Schuldübernahme und die damit verbundene persönliche Verpflichtung des die Substanz besitzenden Eigentümers hintertreiben wollte. Die organisierte Abwehr gegen das dem § 4 entsprossene Aufwertungserpressertum ist bezeichnend genug für die moralischen Verheerungen, die der § 4 ausgelöst hat. Daneben gibt es Fälle, wo auch die Praxis nicht helfen kann. Besonders bemerkenswert ist der vom KG. (JW. 1926 S. 1463) entschiedene Streitfall, der eine aus dem Frieden stammende, in der Inflationszeit in eine Hypothek umgewandelte Grundschuld zum Gegenstand hatte. Man wollte s. Zt. die Grundschuld durch die persönliche Forderung verstärken. Das Ergebnis ist statt der gewollten Besserung der Rechtslage des Gläubigers die Entwertung des dinglichen, von der persönlichen Inflationsforderung gemäß § 4 abhängigen Anspruchs. Wo ist hier die von Schlegelberger behauptete Begrenzung der Abwertung?

Nächst dem § 4 hat § 20 ff. Aufw.Ges. (Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs) die größten Schwierigkeiten in der Praxis hervorgerufen. Eines der wichtigsten Probleme im Rahmen des Rückwirkungsrechts war die Regelung derjenigen Fälle, wo nach erfolgter Rückzahlung einer Hypothek ein Wechsel im Eigentum des belasteten Grundstücks stattgefunden hatte. Die gerechte Lösung lag nahe. Dem Erwerber des Grundstücks war eine Aufwertung dann aufzubürden, wenn er die Hypothek im Kaufvertrage übernommen hatte, oder soweit ihm angesichts eines unverhältnismäßig geringen Kaufpreises die Aufwertung ganz oder teilweise zuzumuten war. Sache der Aufwertungsstelle wäre es gewesen, hierüber nach Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden. Statt dieser Regelung hat man ein formalistisch ausgeklügeltes Labyrinth von Bestimmungen geschaffen, das ohne jede innere Gerechtigkeit, gleich einem Roulette, den Erwerber bald gewinnen, bald verlieren läßt. Ob die Löschungsdokumente einen oder zwei Tage früher oder später in den Besitz des Erwerbers gelangt sind, hat gemäß § 20 Abs. 2 AufwGes. maßgebende Bedeutung. Die Rechtsprechung, die, Quassowski folgend, angenommen hat, daß die Erteilung der Löschungsdokumente nur dann von Bedeutung sei, wenn die Löschung auch wirklich nachträglich erfolgt sei,[1]) hat die Abhängigkeit des Ergebnisses von formalen Willkürlichkeiten noch verstärkt. Die rein zufällige Tatsache, ob der Erwerber die Löschungspapiere zu Hause im Geldschrank hat liegen lassen, oder ob er sie dem Grundbuchamt einreichte, ein Umstand, der im Augenblick des Entschlusses ohne jede rechtliche Bedeutung war, entscheidet heute über Bestand oder Nichtbestand der dinglichen Belastung.

Noch bis zur Gegenwart ungeklärt ist auf dem Gebiete der Auslegung des § 20 AufwGes. eine für das praktische Rechtsleben außerordentlich wichtige Frage. Das LG. III in Berlin (JW. 1925 S. 2640) und mit ihm maßgebende Kommentare hatten angenommen, daß die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs dann dem Erwerber nicht gestattet werden könne, wenn er im Kaufvertrage die Hypothek übernommen und die Rückzahlung mit eigenen Mitteln vorgenommen hatte. Das KG. entschied im Beschl. v. 6. Mai 1926 — I. X. 123/26 — im entgegengesetzten Sinne dahin, daß trotz Uebernahme der Hypothek im Kaufvertrage eine dingliche Aufwertung nicht stattfindet, sofern nur die Löschungsbewilligung vor dem Antrage auf Eintragung des neuen Erwerbes erteilt war. Der Aufwertungsgläubiger kann also durch Genehmigung der Schuldübernahme zwar die persönliche Haftung des Erwerbers, nicht aber die dingliche Belastung des Grundstücks herbeiführen.[2]) Das RG. wird hier das letzte Wort zu sprechen haben.

[1]) RGE. 112 S. 329 und Warneyer, Rechtspr. 1926 S. 99 ff.

[1]) Vgl. KG. D. NotV. 1926 S. 89.

[2]) Gegen diese Auffassung hat sich jüngst mit beachtlichen Gründen Hagelberg (Festgabe für Heinitz S. 178) gewendet. Ebenso spricht eine Entsch. des OLG. Stuttgart (Aufwertungsrechtspr. 1926 S. 600) gegen den Standpunkt des KG.

Die Hemmungen des § 20 AufwGes. machen sich in der Praxis besonders störend dadurch bemerkbar, daß das KG. in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertritt, trotz Versäumung der Einspruchsfrist durch den Eigentümer habe der Grundbuchrichter von Amts wegen zu prüfen, ob nicht der öffentliche Glaube des Grundbuchs der Wiedereintragung entgegensteht[1]). Der Aufwertungsgläubiger, der glaubt, mangels Einspruchs des Eigentümers endlich zur Wiederherstellung seines Rechtes zu gelangen, stößt plötzlich auf den Widerstand des Grundbuchamtes. Diese Hemmungen sind um so größer, als häufig seitens der Grundbuchricher, die den Tatbestand nicht voll übersehen, auch unberechtigter Widerspruch erhoben wird. Rechtsunkundige Parteien finden sich aus diesem Wirrwarr überhaupt nicht mehr heraus. Wenn sie richtig beraten sind, suchen sie sich, sofern nur der persönliche Anspruch besteht, vor allem Ausländern gegenüber, durch Arreste zu schützen.

Der oben erwähnte Fall, daß nach Treu und Glauben, ohne Rücksicht auf eine Schuldübernahme dem Erwerber ein Beitrag zur Aufwertung zugemutet werden kann, ist im AufwGes. selbst überhaupt nicht geregelt. Um dem Gläubiger hier zu seinem Rechte zu verhelfen, bedarf es komplizierter Transaktionen, vor allem der Geltendmachung bzw. Abtretung des Befreiungsanspruchs des persönlichen Schuldners. Kostspielige, riskante Prozesse müssen im ordentlichen Verfahren geführt werden. Alles in allem ein höchst unerquicklicher, berechtigte Interessen schwer schädigender, mit ungeheurer Kapitalverschwendung verknüpfter Zustand.

Von den übrigen technischen Mängeln des Gesetzes sei vor allem noch die große Anzahl unrichtig festgesetzter Termine hervorgehoben. In § 22 Abs. 3 hat man die Anfechtungsfrist gegenüber fraudulosen Schiebungen nur bis zum 31. Dez. 1925 erstreckt, obgleich in diesem Zeitpunkt (Ablauf der Anmeldefrist!) der Gläubiger noch gar keine Kenntnis von den ihm drohenden Schädigungen haben konnte! — Mit dem 1. Jan. 1927 läuft die Frist ab, innerhalb der die Schuldner den Antrag stellen müssen, daß ihnen gestattet wird, den Wert des Aufwertungsbetrages in Teilzahlungen zu leisten. Die Folge ist, daß die Aufwertungsstellen jetzt mit zahllosen, überflüssigen, vorsorglich gestellten Anträgen überschüttet werden. Bez. des Zinsbeginns bei gelöschten Hypotheken hat man es unterlassen, einen festen Anfangstermin zu setzen, so daß die Schuldner bemüht sind, nach Kräften die Wiedereintragung zu verschleppen.

Schwierigkeiten beginnen sich insofern zu zeigen, als es an einer Regelung der Kompetenz-Kompetenz zwischen Aufwertungsstellen und ordentlichen Gerichten fehlt. In Preußen wirkt ferner schwer beeinträchtigend die durch die Schwarzkaufprozesse bez. der Eigentumsverhältnisse hervorgerufene Rechtsunsicherheit.

Das ist nur eine kurze Aufzählung der in der Praxis hervorgetretenen Hauptmängel des Gesetzes. Ich möchte sie nicht abschließen, ohne eines Mißbrauches des Gesetzes zu gedenken, der zu schwerer Schädigung der zweiten Hypothekengläubiger führen muß: Ausländische Inflationskäufer nutzen den bekannten Eigentümervorbehalt des § 7 dadurch aus, daß sie eine Grundschuld unter Verwertung der dem Eigentümer vorbehaltenen bevorzugten Rangstelle unmittelbar hinter der ersten Hypothek eintragen lassen und diese Grundschuld alsbald veräußern. Sie stellen dann die Zinszahlung ein, und der Erwerber der Grundschuld bringt das Grundstück zur Zwangsversteigerung. Die Ausländer haben auf diese Weise ohne Wertzuwachssteuer ihren Gewinn realisiert. Sie haben den Hypothekenausfall nicht zu fürchten, da sie in der Regel persönlich nicht haften, auch im Auslande nicht erreichbar sind. Die Besitzer der zweiten Hypothek, also gerade die schutzwürdigsten Sparer fallen aus und werden um die Früchte der Aufwertungsgesetzgebung gebracht! Der Fehler des Gesetzes beruht darin, daß man den Eigentümervorbehalt nicht auf den Altbesitz beschränkt, sondern ohne jede Berechtigung auch dem spekulativen Inflationskäufer vor den zweiten Hypothekengläubigern bevorzugt hat! Ob hier auf Grund des § 826 BGB. geholfen oder durch Einschreiten seitens der Finanzbehörden Abhilfe geschaffen werden kann, erscheint mir sehr zweifelhaft. Jedenfalls ist ein großer Teil des in Aufwertungshypotheken angelegten Volksvermögens in Gefahr, wenn es insofern bei dem gegenwärtigen Unrechtszustand verbleiben soll.

Nur kurz möchte ich im Rahmen dieses Aufsatzes die Frage streifen, ob es geboten ist, an eine juristisch-technische Reform des AufwGes. heranzugehen. Mit der Geste der Ueberlegenheit wird dem Juristen, der eine solche Forderung heute aufstellt, regelmäßig erwidert, daß politische Gründe eine solche Reform verböten und daß, wenn man das Aufwertungsproblem überhaupt aufrolle, man nicht wisse, wohin dieser Weg führe. Ich vermag eine solche „Rechtspolitik des passiven Widerstandes" nur zu bedauern. Sie wird sich ebenso rächen, wie sie sich s. Zt. bei Gelegenheit der Ablehnung des Antrags Düringer gerächt hat. Sie zeugt überdies von mangelndem Vertrauen zu der Mündigkeit des deutschen Volkes und zu der Aktionskraft seiner gesetzgebenden Organe. Freilich sind die berechtigten Interessen der Aufwertungsgläubiger und die wohldurchdachten Pläne maßvoller Reformer nie schwerer als durch den Aufwertungsfanatismus geschädigt worden, der jetzt als Schreckgespenst auch dann heraufbeschworen wird, wenn es sich lediglich darum handelt, notwendige sachliche Arbeit zu leisten. Die Frage der Aufwertungsreform ist eine Frage der Selbsterziehung des deutschen Volkes. Wenn wirklich das Mißtrauen gegen die Selbsterziehung des deutschen Volkes und seiner gesetzgebenden Organe in dem Maße berechtigt sein sollte, wie es der Auffassung der Reformgegner entspricht, so wäre dies ein betrübendes Symptom für das Niveau unseres öffentlichen Lebens. Ich teile diesen Pessimismus nicht. Deutsche Juristen haben in der Vergangenheit wahrlich schon größere Aufgaben gelöst; sie werden auch in Gegenwart und Zukunft hierzu fähig sein! Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Wo aber ist der Wille? — —

[1]) Vgl. die Kritik d. Verf. JW. 1926 S. 2350 und 2455.

Juristische Rundschau.

Das abgelaufene Jahr hat für Deutschland eine wesentliche Aenderung seiner völkerrechtlichen Stellung gebracht. Es ist Mitglied des Völkerbundes. Seine Vertreter verhandeln mit den ehemaligen Feinden auf dem Boden der völligen Gleichberechtigung. Der Gedanke eines Viermächtebundes, dem außer England, Frankreich und Italien

auch Deutschland angehören soll, wäre gegen die Idee des Völkerbundes. Aber er zeigt, wie man Deutschland politisch einschätzt. Auf wirtschaftlichem Gebiete findet man überall die weitgehendste Hochachtung vor der deutschen Energie und der deutschen Intelligenz. Die Wiederaufrichtung des niedergetretenen Reiches wird im Auslande wie ein Wunder angestaunt. Die Beziehungen zwischen den Vertretern der Kunst und der Wissenschaft werden wieder lebhaft. Der Ideenaustausch hebt von neuem an. Hier mag auch noch mancher innere Widerstand zu überwinden sein. Massen lassen sich leichter wieder in die frühere Stimmung zurückleiten als Männer besonderer Art. Auf die Dauer ist eine Absonderung der Individualitäten nicht durchführbar. All dem gegenüber ist der Vertrag von Versailles heute schon ein Anachronismus. In Frankreich wird es für jede Regierung schwer sein, ihn aufzugeben. Man hat zu lange ihn als Palladium der Sicherheit des französischen Volkes gepriesen. Man muß jetzt zugestehen, daß auch dieser Satz ebenso falsch war wie die trügerische Verweisung auf Deutschlands Zahlungspflicht für alle Kriegsschäden. Aber unmöglich kann man ein Instrument aufrechterhalten wollen, das zur Niederhaltung des besiegten Gegners dienen sollte, wenn dieser als gleichstehendes Mitglied im Völkerverkehr anerkannt wurde. Die Besetzung deutschen Gebiets erscheint immer mehr als Widerspruch zur inneren Befriedung durch gegenwärtige Verständigung. Es wird nicht mit einem Schlage gehen. Aber die, welche ein Abbröckeln des Diktates im Laufe der Zeit voraussahen, werden recht behalten.

Die Verhandlungen in Genf, die am 12. Dez. schlossen, gaben ein Bild der Sachlage. Man fühlt auf seiten der früheren Siegerstaaten die Unhaltbarkeit der aufgezwungenen Bedingungen. Aber wie in den Köpfen der Einzelnen, so herrscht auch in der Seele der Bevölkerung noch ein Widerstreit. Er kam in dem Ministerium Poincaré-Briand zum Ausdruck. Anscheinend auch, wenn auch verdeckter, im englischen Kabinett. Zwei Streitfragen wurden erörtert. In beiden Fällen wurde eine Einigkeit noch nicht erzielt. In beiden Fällen sollen die diplomatischen Besprechungen und Vorschläge fortgesetzt werden. In beiden Fällen wird, wenn sie nicht zum Ziele führen, nichts übrig bleiben als den Völkerbund anzugehen. Dieser wird die schiedsrichterliche Austragung herbeiführen müssen. Auch diese Art der Erledigung ist ein gewaltiger Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande. Die Auslegung des Art. 213 FrV. ist dem Gewaltgebote der einen Seite entzogen. Daß in der einen Frage: dem Ausbau der Ostfestungen, Frankreich durch seine Polenpolitik beeinflußt wird, liegt offen zutage. Deshalb kann ihm ein Schiedsspruch nur angenehm sein. Es ist dann gegenüber dem ungebärdigen Schützling gedeckt. Unklar ist aber das auf Englands Verhalten zurückgeführte Verlangen der Ausdehnung des Ausfuhrverbotes von Kriegsmaterial. Sollte wirklich die englische Regierung nur aus Rücksicht auf die Industrie einen Druck auf Deutschland ausüben wollen? Das stimmt nicht zu dem sonstigen englischen Plane. Auch hierüber würde die Verhandlung vor einem unparteiischen Gerichtshof Klarheit bringen. Daß aber die interalliierte Militärkommission am 31. Jan. 1927 aus Deutschland zurückgezogen wird, ist eine Wohltat, die noch mehr seelisch als tatsächlich dem deutschen Volke zuteil wird. Andere Einrichtungen des Versailler Vertrages werden ihr folgen.

Die Anschlußbewegung kommt in Oesterreich nicht zum Stillstand. Der Bundeskanzler verhielt sich zwar in seinen Aeußerungen sehr kühl und ablehnend. Das mag außenpolitische Gründe gehabt haben. Er will vielleicht daran denken, jedenfalls nicht davon sprechen. Aber das Volk wird doch darüber reden. Denn ihm ist es nicht Verstandes-, sondern Herzenssache. Dabei mehren sich die Momente der gemeinsamen Not und der gemeinsamen Hoffnungen. Die deutsche Rechtsanwaltschaft verfolgt mit wachen Augen die Schicksale ihrer österreichischen Kollegen. Die Vollversammlung der Wiener Rechtsanwaltskammer v. 2. Dez. 1926 gab wieder ein ergreifendes Bild ihres schweren Existenzkampfes. Ihre Resolution sieht die Proletarisierung in beängstigender Nähe. Sie vermißt die Unterstützung bei der Ausdehnung des Arbeitsgebietes. Sie verlangt wenigstens die Heranziehung der Rechtsanwälte auf dem Gebiete, auf dem sie in erster Linie berufen ist. Das gilt dort von den „Ausgleichsverwaltern", den Vertrauensmännern bei dem außergerichtlichen Zwangsvergleiche. Das sind dieselben Töne, wie wir sie in Deutschland hören. Das sind die gleichen Beschwerden über die ungenügende Berücksichtigung der Rechtsanwaltschaft. Der Schwerpunkt liegt bei uns wie in Oesterreich weniger in den allgemeinen Anordnungen der Gesetze oder der Ministerien, als in der Handhabung derselben durch die ausführenden Stellen. Vielleicht daß der immer stärker werdende Zusammenschluß von Richtern und Rechtsanwälten hier eher zu einer Besserung führt.

In der Versammlung des deutschen Republikanischen Reichsbundes sprach der Präsident des Reichstages, der Abg. Löbe, auch über die Beschwerden gegen die Justiz. Den Ausgangspunkt bildeten auch hier die oft erörterten Urteile in politischen Strafprozessen. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Jeder hat das Recht, die Rechtspflege zu verfolgen und zu kritisieren. Es kann auch verstanden werden, daß die Parteien, deren Angehörige sich durch Fehlsprüche benachteiligt fühlen, im politischen Kampfe Einzelheiten zur Grundlage allgemeiner Vorwürfe gegen andere Parteien machen, denen die Richter angehören. Statt die Anpassung an die veränderten Verhältnisse der auch hier ausgleichenden Zeit zu überlassen, verlangt man ungeduldig die sofortige innere Umstellung. Auch das kann man, wenn man es auch nicht für richtig hält, begreifen. Nicht verständlich aber ist es, daß ein Mann wie Löbe mit dem Gedanken spielt, die richterliche Unabhängigkeit zeitweise außer Kraft zu setzen. An diesem Grundsteine unserer Verfassung sollte niemand rühren, er mag einzelne Richtersprüche noch so peinlich empfinden. Hat man sich daran gewöhnt, daß auch hier die Gelegenheitsgesetzgebung aus politischen Gründen eingreift, so muß man sich darauf gefaßt machen, daß jeweils bei veränderter politischer Lage immer wieder ein „Großreinemachen" stattfindet. Der Regierung mißliebige Richter zu beseitigen, wird dann zu verführerisch. Das muß zum Niedergang des Richterstandes führen. Lieber aber Richter, die aus ihrer Anhänglichkeit an das Vergangene nicht im Geiste der heutigen politischen Lage urteilen, als die, welche aus Furcht vor Absetzung sich jeweils der herrschenden Strömung anpassen.

Ein Sonderheft der Juristischen Wochenschrift brachte eine gemeinsame Erklärung der Richter und Rechtsanwälte. Sie wendet sich gegen den Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes. Richterschaft und Anwaltschaft widersprachen nach wie vor in vollster Einmütigkeit der Herauslösung der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem bestehenden einheitlichen Organismus der Gerichtsverfassung. Die „gesamte praktisch tätige Juristenschaft" erklärt bei der Verfassung, die der Entwurf im Reichstag im Ausschuß für soziale Angelegenheiten erhalten hat, offen, daß durch diese das Recht selbst in den Arbeitsgerichten kaum mehr eine Stätte haben wird. Die deutschen Richter und Rechtsanwälte als die Hüter der Rechtspflege und Diener am Recht riefen in letzter Stunde nochmals zu einer Abwendung dieser ungeheuerlichen Gefahr auf. Sie erhoben Einspruch gegen die bisherige Art der Behandlung. Sie verlangten, daß in allen verfassungsmäßig damit befaßten Instanzen die für die Materie sachverständigen Juristen maßgebend beteiligt werden. Diesen Aufschrei aus tiefster Seele hat man bei der Beratung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Reichstag nicht verstanden. Nicht nur seitens der Arbeitervertreter schob man die Kundgebung als aus dem Eigeninteresse der Juristen entsprungen beiseite. Daß diese Gruppe der Volksvertretung die Gerichte nicht liebt und die Durchlöcherung des Rechtssystems als Vortakt zur Aufhebung des Wirtschaftssystems betrachtet, ist folgerichtig. Aber daß auch vom Regierungstische aus in die Protesterklärung ein Sinn hineingelegt wurde, der ihr völlig fremd ist, berührt schmerzlich. Man wollte nicht sehen, daß es um das ideale Gut der Rechtspflege durch ihre eigenen Organe geht. Man wollte nicht hören, daß Richter und Rechtsanwälte in die Bresche springen, welche politische Leidenschaft in die Mauer des unabhängigen Rechtsschutzes geschlagen. Was haben die Richter zu gewinnen, wenn die Arbeitsgerichte den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden? Höchstens Mehrarbeit. Wie wenig bedeutet es materiell für den Rechtsanwalt, daß er auch in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht auftreten darf? Das weiß auch wohl der Herr Arbeitsminister und wissen seine Räte. Und doch hatte man für den Warnruf der verbundenen Praktiker des Rechts kein Verständnis. Man durfte es nicht mehr haben. Der Reichstag hat das Gesetz verabschiedet. Er muß die Verantwortung tragen.

Bei der Beratung der Novelle zum Gerichtskostengesetz und zur GebO. f. RA. wurde auch die Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht in die Erörterung einbezogen. Das Ergebnis war eine Entschließung. Die Regierung soll ersucht werden, auf eine angemessene Vermehrung der beim RG. zugelassenen Rechtsanwälte hinzuwirken. Das ist an sich harmlos. Die Entscheidung bleibt schließlich doch beim Präsidium des RG. An dem Grundsatz der geschlossenen Zahl wird festgehalten. Das ist nötig. Die freie Advokatur bleibt für die unteren Instanzen der unerschütterliche Leitsatz. Hier muß das rechtsuchende Publikum selbst die Auswahl treffen. Es muß ihm eine unbegrenzte Zahl zur Verfügung stehen. Für das RG. aber muß die Auslese durch diese Instanz selbst getroffen werden. Ihr stehen die Erfahrungen, die man mit den Rechtsanwälten in der ersten und zweiten Instanz gemacht hat, zur Verfügung. Hier muß die kleine Zahl die Gewähr bieten, daß die Rechtsanwaltschaft einen Teil der Richterarbeit vollzieht. Nur wem es gleichgültig ist, ob er einen Prozeß mehr oder weniger führt, kann den Ruf der Rechtsanwaltschaft als objektiver Vorprüfer aufrecht erhalten. Wenn nun eine „angemessene" Vermehrung verlangt wird, heißt das, daß die heutige Zahl nicht genügt? Das wäre doch zunächst zu zeigen. Erst wenn sich Mißstände herausstellen, ist eine Einwirkung der Regierung auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim RG. angezeigt. Bis heute sind Klagen darüber, daß durch den Mangel hinreichend vieler Rechtsanwälte die Entscheidung der Revision verzögert wurde, nicht hervorgetreten. Die Entlastung des RG. führt auch automatisch eine solche der Rechtsanwälte herbei.

Der Reichstag hat das Gesetz über die Neuregelung der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsgebühren noch nicht verabschiedet. Es ist aber kaum zu erwarten, daß die letzten Beschlüsse des Rechtsausschusses im Plenum noch wesentlich geändert werden. Bei den Gerichtskosten machte sich der Standpunkt der Finanzminister der Länder geltend. Sie widersetzen sich einer über den Regierungsentwurf hinausgehenden Senkung. Ihre Finanzen geraten sonst in Unordnung. Der Ausfall an Gerichtskosten müßte durch Steuern ausgeglichen werden. Hier machte daher auch der Rechtsausschuß des Reichstages und dieser selbst halt. Bei den Gebühren der Rechtsanwälte lag die Sache anders. Die Gefahr, daß deren Finanzen bei der ohnehin gerade jetzt bei ihnen eingetretenen Krise durch einen starken Eingriff in die Gebührensätze zerrüttet werden, konnte nicht die Bedeutung der Mängel in den Landesbudgets haben. Man hat die Minderung nach dem Regierungsentwurfe im Prinzip beibehalten. Bei den mittleren Objekten wurde eine kleine Erhöhung vorgenommen. Bei den großen Gegenständen über eine Million ging man unter die Sätze des Entwurfs erheblich hinunter. Die Gebühr beträgt zwischen einer Million bis fünf Millionen zwei Fünftel, darüber hinaus nur ein Fünftel der bisherigen Ziffern. Zweifellos sind solche Streitgegenstände sehr selten. Zweifellos ist für die große Mehrzahl der Rechtsanwälte die richtige Entlohnung für die am meisten in Betracht kommenden Prozesse eine notwendige Grundlage ihrer Existenz. Aber mußte deshalb zugunsten der zahlungsfähigsten Parteien eine übermäßige Senkung eintreten? Man kann doch nicht gut den Mittelstand, von dem man die um weniges höhere Gebühr verlangt, damit trösten, daß man das Großkapital erleichtert hat. Die gleichzeitige Kürzung oben zur Rechtfertigung der Erhöhung in der Mitte ist eine formale Geste, aber keine innere Rechtfertigung. Nun nehme man dazu, daß dem Reichtage wieder die Verlängerung des Gesetzes über die Gebühren in Armensachen vom 14. Juli 1925 vorgeschlagen wird. „Mit Rücksicht auf die ernste Finanzlage der Länder" soll es bis 31. Dez. 1927 bei dem besonderen herabgesetzten Tarife der Objekte über 200 RM. bleiben. Es ist und bleibt unbillig, daß die Abhilfe gegen die finanzielle Schwierigkeit der Länder zu Lasten der Rechtsanwaltschaft erfolgen soll. Das könnte sich der Reichstag noch überlegen.

Die Oberlandesgerichte Kassel und Marienwerder standen vor der Einziehung. Sie hatten kleine Bezirke. Man glaubte, sie in die großen benachbarten Oberlandesgerichte Frankfurt a. M. und Königsberg aufgehen lassen zu können. Die Bevölkerung wehrte sich dagegen. Man findet neben den am unmittelbarsten getroffenen Beteiligten, den

Richtern und Rechtsanwälten, stets auch sonstige Interessenten, denen jede Aenderung des Bestehenden unsympathisch ist. Und doch muß man sich darüber klar sein, daß für die Berufungsinstanz die Entfernung des Sitzes des Oberlandesgerichtes von dem der Partei bei weitem nicht die Bedeutung hat, wie bei der ersten Instanz. Nur die äußere Stellung der Gemeinde („Sitz des OLG.") spielt hier eine Rolle. Die preußische Regierung hat mit Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung beschlossen, die OLG. Marienwerder und Kassel bestehen zu lassen. Damit steht vielleicht der Kabinettsbeschluß und die Regierungsvorlage an den Landtag, ein selbständiges OLG. Beuthen zu errichten, im Zusammenhange. Aber man kann die kleinen Bezirke beibehalten, weil sie historische Gebilde sind. Daraus folgt aber nicht, daß man auch neue Kleinbezirke schaffen darf. Das aus politischen Gründen gegebene Versprechen, eine eigene Provinz Oberschlesien zu bilden, zwingt nicht, auch die Rechtsorganisation zu ändern. Jede solche Neubildung zerstört vorhandene Werte. Dazu darf man nur aus gewichtigen Gründen, die aber nur in der Rechtspflege liegen sollen, schreiten. Sie dürften kaum erweislich sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

50 Jahre Reichsjustizministerium. Im Jahre 1867 wurde das Bundeskanzleramt errichtet, dem auch die Justizgesetzgebung unterstellt war. Die Geschäfte dieses Amtes wuchsen aber derart, daß i. J. 1877 ein selbständiges Amt mit dem Namen „Reichsjustizamt" begründet werden mußte. An dessen Spitze wurde ein Staatssekretär gestellt. Es bestand damals außerdem nur noch aus 1 Direktor, 4 vortr. Räten und 2 ständigen Hilfsarbeitern. Eine weitere Vermehrung war nicht vorgesehen, vielmehr ging man davon aus, daß eine systematische Heranziehung ausgezeichneter Hilfskräfte aus den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten zu vorübergehender Mitwirkung bei den Aufgaben des Reichsjustizamtes der Natur dieser Aufgaben mehr entspräche und ihrer Lösung förderlicher sei als die Verstärkung des ständigen Personals. Neben dem Fonds der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB. war deshalb ein Dispositionsfonds für die Hilfsarbeiter von jährlich 30 000 M. in Aussicht genommen[1]).

Das heutige „Reichsjustizministerium" begeht somit am 1. Jan. 1927 seinen 50. Geburtstag. Es ist nicht erforderlich, an dieser Stelle hervorzuheben, worin seine Aufgabe in gesetzgeberischer Hinsicht liegt. Zusammenfassend kann bemerkt werden, daß von ihm alle in das Gebiet der Rechtspflege des Reiches einschlagenden Angelegenheiten bearbeitet werden. Die gesamte Reichsjustizgesetzgebung geht von dieser Behörde aus, die auch bei den Geschäften der übrigen Reichsämter mitwirkt, soweit diese das Gebiet der Rechtspflege berühren. Eine wichtige und umfassende Aufgabe hat das RJM. auch durch Gutachten für die anderen Reichsämter zu lösen, eine Aufgabe, die insbes. seit Kriegsbeginn und in der Nachkriegszeit durch den Versailler Friedensvertrag wie durch die Staatsumwälzung in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Hinsicht ganz außerordentlich gewachsen ist.

Als Verwaltungsbehörde unterstehen dem RJM. nur das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft sowie seit dem Jahre 1917 das Reichspatentamt, das bis dahin dem Reichsministerium des Innern unterstellt war.

Ist das RJM. demnach auch als Verwaltungsbehörde das kleinste Reichsamt, wenn es auch gerade wegen der Besetzung des höchsten Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen hat, um so viel wichtiger, umfassender und maßgebender ist seine Arbeit in gesetzgeberischer Hinsicht. Von dieser höchsten Spitze entspringen die Entwürfe zu den Reichsjustizgesetzen und den wichtigen Ausführungsvorschriften. Eine nähere Aufzeichnung alles dessen, was im Laufe der vergangenen 50 Jahre an Gesetzen von dem RJM. geschaffen wurde, würde heißen, den wesentlichsten Teil des RGBl. oder den hauptsächlichsten Inhalt unserer DJZ. hier wiederzugeben. Wenn, im großen und ganzen genommen, hinsichtlich der Qualität und Fassung unserer Reichsjustizgesetzgebung um die Jahrhundertwende Deutschland die führende Stelle errungen hat und ohne Uebertreibung gesagt werden darf, daß diese Gesetze vielfach eine Quelle für das Ausland zur Nachbildung waren, so ist das der unermüdlichen Tätigkeit, dem hingebenden Fleiße, der großen Tatkraft und vor allem der sicheren und umfassenden Sachkunde der Männer zu verdanken, die in der Voßstr. 5 gewirkt haben. Ihrer gedenken wir am heutigen Tage dankbar und verehrungsvoll.

Der erste Staatssekretär im Reichsjustizamt war Dr. Friedberg (v. 1. Jan. 1877 bis 1. Nov. 1879); ihm folgten Dr. von Schelling (v. 20. Nov. 1879 bis 1. Febr. 1889), Dr. von Oehlschläger (v. 20. Febr. 1889 bis 1. Febr. 1891), Dr. Bosse (v. 1. Febr. 1891 bis 25. März 1892) und Hanauer (v. 2. April 1892 bis 30. April 1893). Nur Wenige werden sich dieser Männer noch persönlich erinnern können. Lebendig aber steht vor unseren Augen noch Exz. Dr. Nieberding, der v. 1. Aug. 1893 bis 31. Okt. 1909 in vorbildlicher Weise seines Amtes gewaltet hat. Nachfolger Nieberdings wurde Dr. Lisco (v. 1. Nov. 1909 bis 6. Aug. 1917). Es folgte diesem der aus der Rechtsanwaltschaft hervorgegangene Dr. von Krause (v. 7. Aug. 1917 bis 13. Febr. 1919). Nach von Krause trat Rechtsanwalt Dr. Landsberg (Soz.-Demokrat) an die Spitze des Amtes (v. 14. Febr. 1919 bis 21. Juni 1919), dann Schiffer (damals Demokrat) (v. 3. Okt. 1919 bis 2. April 1920). Ihn löste ab Rechtsanwalt Dr. Blunck (Demokrat) (v. 3. April 1920 bis 25. Juni 1920); es folgte der sächsische Justizminist. Dr. Heinze (Volkspartei) (v. 25. Juni 1920 bis 10. Mai 1921), wiederum Schiffer (v. 11. Mai 1921 bis 26. Okt. 1921), Prof. Dr. Radbruch (Soz.-Demokrat) (v. 27. Okt. 1921 bis 22. Nov. 1922), wieder Dr. Heinze (v. 23. Nov. 1922 bis 13. Aug. 1923), wiederum Dr. Radbruch (v. 14. Aug. 1923 bis 3. Nov. 1923) und Dr. Emminger (Bayer. Volkspartei) (v. 1. Dez. 1923 bis 15. April 1924). Nach seinem Scheiden wurde Staatssekretär Dr. Joël mit der Wahrnehmung der Geschäfte des RJM. beauftragt (v. 15. April 1924 bis 17. Jan. 1925). Ihm folgte Dr. Frenken (v. 19. Jan. 1925 bis 21. Nov. 1925), dann wurde Reichskanzler Dr. Luther mit der Wahrnehmung der Geschäfte des RJM. beauftragt (v. 22. Nov. 1925 bis 20. Jan. 1926). Am 21. Jan. 1926 trat Dr. h. c. Marx an die Spitze des Amts (bis 16. Mai 1926). Am 17. Mai 1926 wurde er zum Reichskanzler ernannt und gleichzeitig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des RJM. beauftragt und am 16. Juli 1926 von dieser Tätigkeit entbunden. Der letzte Reichsminister der Justiz ist der noch im Amte befindliche frühere Rechtsanwalt Dr. Bell (seit 17. Juli 1926).

Von allen diesen Männern war wohl unbestritten der bedeutendste Exz. Dr. Nieberding. Ihm sind schon zu seinem 70. Geburtstage[1]) und bei seinem Ableben am 10. Okt. 1912[2]) Worte des Dankes gesagt worden. Nieberding war in der Tat ein Mann von umfassenden Kenntnissen auf allen Rechtsgebieten, von hervorragender Klugheit, von politischem Weitblick und zugleich von vornehmstem und festem Charakter. Ihm ist die Schaffung des BGB. und zahlreicher anderer großer Gesetze zu verdanken. Er hat den ersten Grundstock gelegt zur Reform des Strafgesetzbuches, die jetzt in diesem Jahre, wie wir hoffen, endlich zu Ende geführt wird. Nieberding hat es auch verstanden, Männer von besonderer Begabung und Bedeutung an sich zu fesseln. An erster Stelle sei seines getreuesten Mitarbeiters, des Ministerialdirektors Dr. Eduard Hoffmann gedacht, der sich insbes. auf dem Gebiete des Handelsrechts als großer Meister unvergänglichen Dank erworben hat. Auch die jetzt noch an maßgebender Stelle im RJM. wirkenden Männer: Staatssekretär Dr. Joël und

[1]) Vgl. Denkschrift zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für das Vierteljahr v. 1. Jan. bis 31. März 1877.

[1]) Vom Unterzeichneten DJZ. 1908 S. 523.
[2]) Von Wilhelm Kahl DJZ. 1912 S. 1313.

die Ministerialdirektoren Dr. Bumke und Oegg haben bereits unter Nieberdings Einfluß und Leitung im Interesse der Reichsjustizgesetzgebung gewirkt, Joël seit 1908, Oegg seit 1907, Bumke seit 1909. Dr. Joël ist das dornenvolle Amt zuteil geworden, seit der Staatsumwälzung als ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht die sachliche Leitung dieses maßgebenden Amtes auszuführen, wobei die Direktoren Oegg und Bumke ihm als Mitarbeiter getreu zur Seite standen. Bumke insbes. hat sich bleibende Verdienste um das Strafrecht, die Reform des StrGB. und des Strafvollzuges erworben.

In den Jahren 1877 bis 1919, also innerhalb 42 Jahren, wurde das Amt verwaltet von 8 Staatssekretären, in den Jahren 1919 bis jetzt, also innerhalb 8 Jahren, von nicht weniger als 14 Ministern, davon Schiffer, Heinze und Radbruch je zweimal! Interessant ist auch die durch die gewaltige Steigerung der Geschäfte vermehrte Zahl der Beamtenschaft: im RJM. sind jetzt tätig außer dem Minister: 1 Staatssekretär, 2 Ministerialdirektoren, 1 Ministerialdirigent, 10 Geh. RegRäte und Ministerialräte, 3 Oberregierungsräte, 2 Regierungsräte, 9 Hilfsarbeiter und 47 Büro- und Kanzleibeamte. Dementsprechend ist naturgemäß auch der Etat für persönliche und sächliche Ausgaben erheblich gestiegen auf insgesamt 1 118 000 M., ohne daß damit gesagt werden kann, daß für die aufopferungsvolle Arbeit die Mitglieder des RJM. eine ausreichende Besoldung erfahren.

So darf der deutsche Juristenstand am 1. Januar in Dankbarkeit der Verdienste der Männer gedenken, die im RJM. Bleibendes geschaffen haben. Schwerwiegende und neue Aufgaben stehen ihm erst recht jetzt bevor. Der Wunsch wird allgemein der sein, daß, wie das RJM. so lange Jahre vorbildlich gewirkt hat, es auch weiterhin seine umfassenden Aufgaben wird lösen können. Freilich darf dabei der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß gerade für dieses Amt der schnelle Wechsel in der Leitung, die Unruhe und die Hast in der Arbeit ein Ende finden mögen. Gesetze sind nicht nur für eine vorübergehende Zeit bestimmt; sie sollen bleiben. Gut Ding will aber Weile haben! Je schwieriger jedoch die Gesetzgebungsaufgaben werden, desto mehr ist es erforderlich, daß gerade im RJM. wieder beamtete Minister in langjähriger stetiger Tätigkeit wirken, die vielseitige praktische Erfahrungen mit wissenschaftlicher Tiefe verbinden. Werden ihnen dann immer solche Männer zur Seite bleiben und gestellt werden, wie dies in den vergangenen langen Jahren der Fall war, und werden berufene Vertreter von Wissenschaft und Praxis zur Gestaltung der Gesetze zugezogen, dann wird das RJM. auch weiterhin seine schwere Aufgabe in vorbildlicher Weise erfüllen können!

Dr. Liebmann, Berlin.

Aus dem Reichstage. Die nur kurze Sitzungsperiode im November und Dezember 1926 hat für die Rechtspflege schwerwiegende Entscheidungen gebracht. Am bedeutsamsten war die Annahme des Arbeitsgerichtsgesetzes in 3. Lesung, dessen Verkündung kurz bevorsteht, da sicherem Vernehmen nach der Reichsrat keinen Einspruch einlegen wird. Damit wird also am 1. Juli 1927 auf dem Gebiete des Arbeitsrechts eine Aenderung der Gerichtsverfassung in Kraft treten, gegen die die gesamte Juristenwelt die allerschwersten Bedenken erhoben hat. Trotz des Protestes der Richter- und Anwaltschaft, die hier in einer erfreulichen Geschlossenheit auftraten, hat die Mehrheit des Reichstages die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit abgelehnt und die Anwaltschaft als ordentliches Rechtspflegeorgan in weitem Umfange von dem Auftreten vor den Arbeitsgerichten ausgeschlossen. Besonders hervorzuheben ist der Einzug der Laienbeisitzer in das Reichsgericht: bei dem hier zu errichtenden Reichsarbeitsgerichte wird der Senat neben dem Vorsitzenden und 2 richterlichen Beisitzern je 2 Reichsarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufweisen, die auch bei den Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate oder des Plenums des Reichsgerichts, soweit Arbeitsrecht in Frage kommt, mitwirken. Der Anwalt darf vor den Arbeitsgerichten 1. Instanz überhaupt nicht auftreten, auch nicht etwa als Angehöriger der Partei, auch nicht als Geschäftsführer einer wirtschaftlichen Vereinigung, es sei denn, daß er in letzterem Falle seine Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht mehr ausübt. In der Berufungsinstanz ist der Anwaltszwang durchbrochen: hier sind als Parteivertreter auch die Geschäftsführer wirtschaftlicher Vereinigungen zugelassen, ohne daß von diesen irgendwelche Rechtskunde verlangt wird. Alle Anträge auf Besserstellung der Anwälte wurden abgelehnt, wobei besonders schmerzlich auffiel, daß auch der Herr Reichsjustizminister, der doch aus dem Anwaltstand hervorgegangen ist, auf Seite der Mehrheit des Reichstages stand. Schuld an diesem unglücklichen Ausgange trägt die Vorberatung der Materie in dem sozialpolitischen Ausschusse. Alle Versuche einzelner Juristen bei der 1. Lesung im Plenum, die Vorlage dem Rechtsausschusse oder wenigstens einem aus Sozialpolitikern und Juristen gemeinsam besetzten Sonderausschusse zu überweisen, scheiterten an der Mehrheit des Hauses. Vielleicht wird das deutsche Volk, allerdings erst nach bitteren Erfahrungen, noch einmal einsehen, wie sehr es sich mit seinem ewigen Mißtrauen gegen die Berufsrichter und die Anwälte selbst schadet.

Weiter wurden einige sogenannte Fristgesetze verabschiedet: auf den verschiedensten Gebieten bestehen für die jetzige Zeit des Uebergangs Notregelungen, die man hofft, in normalen Zeiten wieder abbauen zu können. Um das Reichsgericht zu entlasten, hatte ein Reichsgesetz v. 21. Dez. 1925 bestimmt, daß die Revision nicht auf eine Verletzung der §§ 139, 286, 287 der ZPO. gestützt werden könne. Dieses am 31. Dez. 1926 ablaufende Gesetz ist bis 30. Juni 1928 verlängert worden. Die Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen waren durch ein Gesetz v. 14. Juli 1925 erheblich herabgesetzt worden, um die Justizetats der Länder zu entlasten. Da dieses Gesetz jetzt auch ablief, wünschte die Reichsregierung seine Verlängerung bis Ende 1929. Der Reichstag hat die Verlängerung jedoch nur bis 30. Juni 1928 beschlossen. Er war sich klar, daß auf beiden Gebieten so rasch als möglich eine grundlegende Aenderung nötig ist. Die Frage der Entlastung des Reichsgerichts ist ein Kapitel aus dem Problem der Gerichtsreform: es muß einmal von Grund aus nachgeprüft werden, welche Rechtsbeschwerden man überhaupt noch dem Reichsgerichte zuleiten kann, ohne seine Arbeitskraft lahmzulegen. Es wäre sehr wertvoll, wenn in der nächsten Zeit eine recht eingehende Statistik klarstellte, in welcher Weise die einzelnen Rechtsbeschwerden die Arbeitskraft des Reichsgerichts in Anspruch nehmen. Bei den Armensachen wird man sich entscheiden müssen, ob man zu dem Grundsatze der alten ZPO. (der Anwalt bekommt überhaupt keine Gebühren) oder zu dem des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1923 (der Anwalt erhält die Gebühren voll erstattet) zurückkehren will. Nach dem Vorgange auf anderen Gebieten wird man die Armenlasten auf die Dauer einem Stande allein nicht aufbürden können: es liegt nahe, auch die Armenanwaltsgebühren den allgemeinen Trägern der Armenlasten, nämlich den Gemeinden, aufzuerlegen, die dann vielleicht auch mit dem Erteilen von Armutszeugnissen vorsichtiger sein werden. Jedenfalls wird man um eine grundlegende Regelung dieser schwierigen Materie auf die Dauer nicht herumkommen.

Schließlich gehört hierher auch das Gesetz, das die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern bis 30. Juni 1927 verlängert. Sowenig erfreulich auch ein solcher Eingriff in schwebende Prozesse ist, so sollte doch andererseits noch eine letzte Frist gewährt werden, den Rest der Differenzen im Wege des Vergleichs aus der Welt zu schaffen, wobei die Reichsregierung ihre guten Dienste als Vermittler angeboten hat.

Ganz unbemerkt ist endlich am letzten Tage vor der Weihnachtspause eine Strafprozeßnovelle über die Bühne gelaufen, Das Zustandekommen dieses Gesetzes ist in mehrfacher Hinsicht charakteristisch. Aus Anlaß eines akuten Falles waren im Sommer 1925 Anträge des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei und der Sozialdemokratie auf Abänderung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft beim Reichstage eingegangen. Als sie im Sommer 1926 zu Beratung im Rechtsausschusse anstanden, tauchten Vor-

schläge auf, auch noch andere Punkte der Strafprozeßordnung einer Nachprüfung zu unterziehen. Da es ausgeschlossen erschien, diese Materie sofort im Vollausschusse durchzusprechen, wurde ein Unterausschuß, zu dem jede Fraktion nur einen Vertreter entsenden sollte, eingesetzt und dieser mit der Abfassung von Vorschlägen beauftragt. Dieser Unterausschuß, in dem nur 4 oder 5 Mitglieder regelmäßig mitarbeiteten, hat zusammen mit Vertretern der Reichsregierung und des preußischen Justizministeriums nicht nur die Haftvorschriften, sondern noch eine Fülle anderer Vorschläge eingehend durchgeprüft und auf Grund von Referentenentwürfen des Reichsjustizministeriums, das die Arbeiten in hervorragender Weise förderte, eine fertig geförmelte Strafprozeßnovelle sowie eine Reihe von Entschließungen dem Vollausschusse unterbreitet. Dieser hat die Vorschläge debattelos angenommen. In der 2. Lesung des Reichstages mußte der Berichterstatter wegen der Unruhe des Hauses nach dem Kabinettsturz auf jeden Bericht verzichten. Der Reichstag aber nahm trotzdem debattelos die Novelle in 2. und 3. Lesung an. Dieses Verfahren zeigt einerseits, wie wenig Anteil man sachlicher Arbeit im allgemeinen und der Justiz im besonderen entgegenbringt, und andererseits, daß bei der Arbeitsweise unserer Gesetzgebungsmaschine nur ein ganz kleiner Unterausschuß in ruhiger, sachlicher Arbeit etwas Brauchbares leisten kann. Daß die Novelle in jeder Beziehung hieb- und stichfest ist, soll damit nicht behauptet werden.

Zum Schlusse sei hervorgehoben, was bisher unerledigt blieb. Der Rechtsausschuß hat durchberaten den Gesetzentwurf zur Abänderung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, der wegen der Gegensätze zwischen den Ländern und Anwälten einerseits und den Kreisen der Wirtschaft andererseits zwei sehr eingehende Lesungen im Ausschuß erfahren hat, und den Initiativgesetzentwurf über die Simultanzulassung, der nicht nur dem Ausschusse, sondern jedem Mitgliede eine Flut von Zuschriften aus den verschiedenen Lagern zugeführt hat. Beide Entwürfe können im Januar 1927 sofort vor das Plenum kommen. Die von der Wirtschaft mit Sehnsucht erwartete Vergleichsordnung befindet sich nach 2 Lesungen im Rechtsausschusse augenblicklich in einem Unterausschusse, der die Schlußredaktion fertigstellen soll. Diese Arbeit wird Mitte Januar 1927 beendigt sein, so daß sich das Plenum gegen Ende Januar 1927 mit der Vergleichsordnung beschäftigen kann und diese annehmbar am 1. März 1927 in Kraft treten wird.

Für die Januartagung des Rechtsausschusses liegen neben kleineren Sachen vor: der Regierungsentwurf über die Sammlung des Reichsrechts, die Initiativanträge zum Ehescheidungsrecht, die Bestschen Entwürfe zum Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetz und der Initiativantrag über das Registerpfandrecht. Wenn unter diesen Umständen der allverehrte Vorsitzende des Rechtsausschusses, Geh. Rat Kahl, der kürzlich der 100. Sitzung des Rechtsausschusses vorsitzen konnte, auf Anfrage im Plenum humorvoll antwortete, der Rechtsausschuß sei augenblicklich „verstopft", so wird man dem durchaus beistimmen können.

Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, M. d. R., Leipzig.

Aus dem Preußischen Landtag. Am 9. Dez. 1926 wurde ein kleines, aber nicht unwichtiges Gesetz verabschiedet. Die Mitglieder oder Beamten der Jugendämter sind zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen seitens der Väter unehelicher Kinder über die zu zahlenden Unterhaltsgelder ermächtigt worden. Die Rechtslage war bisher die, daß nach § 43 Abs. 2 des Reichsges. f. Jugendwohlfahrt das Landesjugendamt auf Antrag des Jugendamtes Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes ermächtigen konnte, die Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1718, 1720 Abs. 2 BGB.) und die Namenserteilung gemäß § 1706 Abs. 2 BGB. zu beurkunden. Es ist nun als Mißstand empfunden worden, daß die Jugendämter zwar die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft (§ 1718) beurkunden konnten, nicht aber die gewöhnlich mit dieser Anerkennung verbundene Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsgeldern, so daß noch eine weitere Urkunde vor einem Gericht oder einem Notar aufgenommen werden mußte. Diese Lücke, die die Arbeit der Jugendämter behinderte und die Beteiligten unnütz beschwerte, ist durch das neue Gesetz ausgefüllt worden. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann aber nur vom zuständigen Gericht nach der ZPO. erteilt werden, das auch hierbei notwendig werdende weitere Entscheidungen zu fällen hat. Anregungen des Preußischen Städtetages, die Befugnisse der Jugendämter zu erweitern, und zwar ihnen auch die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ihrer Beurkundungen anzuvertrauen und sie auch Unterhaltsverpflichtungen anderer Personen als nur der Väter der unehelichen Kinder beurkunden zu lassen, wurden zwar im Landtag von einer Minderheit aufgenommen, von der Mehrheit aber, entprechend den vom Staatsministerium geäußerten Bedenken, wegen Gefährdung der Rechtssicherheit abgelehnt.

Die von den Regierungsparteien oft gerühmte Kraft ihrer Minderheitsregierung versagt, sobald sich die Sozialdemokratie aus parteipolitischen Gründen gegen Regierungsvorlagen wendet; diese können dann nur mit den Stimmen der bürgerlichen Opposition durchgebracht werden. Wie schwach dadurch die Stellung der heutigen Regierung tatsächlich ist, zeigte sich bei der Verabschiedung des Aerztekammergesetzes und der Abstimmung über das ärztliche Ehrengerichtsgesetz. Ersteres wurde nach schwierigen interfraktionellen Besprechungen innerhalb der Regierungsparteien schließlich angenommen. Das Ehrengerichtsgesetz lehnten die Sozialdemokraten ab als ein Sonderrechte eines Standes schaffendes Gesetz neben dem die Ehre schützenden Strafgesetzbuch. Das ist undemokratisch, denn die Vertretung der Aerzteschaft verlangt fast einstimmig das Gesetz, das zudem kein reines Standesgesetz ist, sondern auch dem Schutz des Publikums dient; es ist auch unlogisch, wenn man dann im Reichstag für Sondergerichte auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes eintritt. Die bürgerliche Opposition sah keinen Anlaß, bei dem Versagen der größten Regierungspartei ihrerseits die Vorlage der Regierung zu retten, obwohl sie an sich das Gesetz billigte, und stimmte mit nein, so daß es abgelehnt wurde.

Die Haussuchungen im Mai 1926 haben anläßlich einer vom Rechtsausschuß vorberatenen gr. Anfr. d. DN. nochmals zu einer zweitägigen Aussprache geführt. Schon vorher hatte der Minister d. Innern im Landtag erklärt, daß nur eine Voruntersuchung gegen JR. Claß geführt werde, daß gegen die übrigen durch die Haussuchungen betroffenen Personen sich der Verdacht strafbarer Handlungen nicht bestätigt habe und er daher nicht anstehe, den Betroffenen das Bedauern der Staatsregierung auszusprechen. Die erwünschte Klarheit hat die Aussprache nicht gebracht. Der Minister sprach zwar von dem ungeheuren Material, das bei dem Polizeipräsidium in Berlin vorgelegen habe; da aber weder im Rechtsausschuß noch im Landtag von der Regierung eine erschöpfende, das Material restlos offenlegende Erklärung abgegeben wurde, vielmehr ständig damit das Vorgehen begründet wurde, daß die Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt und das Material als schwerwiegend für das Bestehen staatsfeindlicher Umtriebe beurteilt hätten, ist ein objektives Bild nicht gewonnen worden. Das erscheint im Interesse der Staatsautorität bedauerlich, weil nunmehr der Verdacht weiterbestehen bleibt, daß nicht nur das Staatsinteresse, sondern auch abseits gelegene politische oder parteipolitische Interessen im Spiele gewesen sind.

Der Haushalt ist in erster Lesung beraten und dem Hauptausschuß überwiesen worden. Bemerkenswert ist aus der Rede des Finanzministers, daß der Ueberschuß des Jahres 1924 mit etwa 200 Millionen durch die Fehlbeträge von 1925 und 1926 aufgezehrt ist. Da der Fehlbetrag von 1926 im wesentlichen auf die 140—150 Mill. verschlingende unterstützende Erwerbslosenfürsorge zurückzuführen ist, und da die Hoffnung besteht, daß das Reich künftig diese Beträge deckt, ist bei sparsamer Wirtschaft für 1927 ein besseres Ergebnis nicht ausgeschlossen, wohl aber eine Herabsetzung der Steuerlast. In der Aussprache wurde die Regierung von den Oppositionsparteien rechts und links scharf angegriffen. Hervorgehoben wurde die

mangelnde Geschlossenheit der Regierung, die sich z. B. bei der Beurteilung der Hamburger Rede des Ministerpräsidenten gegen die Gerichte durch den Justizminister gezeigt habe.

Landgerichtspräsident Eichhoff, Mitgl. d. L., Neu-Ruppin.

In der Juristischen Gesellschaft zu Berlin hielt am 11. Dez. 1926 Professor Dr. Carl Schmitt, Bonn, einen Vortrag über **Volksbegehren und Volksentscheid.** Der Vortrag ging davon aus, daß Volksbegehren und Volksentscheid — an sich durchaus verschiedene und getrennte Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie — im Fall des Art. 73 Abs. 3 RV. zu einem besonderen, zusammenhängenden Gesetzgebungsverfahren verbunden sind, das neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 68 ff. RV.) herläuft und für welches die Bezeichnung „Volksgesetzgebungsverfahren" vorgeschlagen wurde. Von diesem Verfahren sind die in Art. 73 Abs. 4 RV. genannten Angelegenheiten, nämlich Haushaltsplan, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ausgeschlossen. Die Ausschließung erstreckt sich, entgegen der Ansicht von Triepel (DJZ. S. 845, 1926), auf alle reinen Geldgesetze. Der Hauptgrund für diese Auffassung liegt in der notwendigen Einheit eines geordneten Finanzwesens. Alle verfassungsgeschichtlichen Erfahrungen bestätigen sowohl diese Einheit als auch die Besonderheit der Initiative in Finanzfragen.

Die eigentliche Schwierigkeit der Frage liegt aber auf dem Gebiet der demokratischen Prinzipien. Das dürfte der Grund dafür sein, daß hier eine einfache und einleuchtende juristische Beweisführung sehr erschwert ist. Der letzte Teil des Vortrags behandelte deshalb die allgemeine Frage, welches die spezifischen Objekte und die spezifischen Methoden der unmittelbaren Demokratie und einer Volksgesetzgebung sind. Es wäre ein oberflächlicher Irrtum, zu glauben, daß es „demokratisch" sei, alles und jedes: Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz unterschiedslos unmittelbar durch das „Volk" erledigen zu lassen. Das wäre eher ein Weg, die Demokratie sicher ad absurdum zu führen. Vielmehr kommt es zunächst darauf an, sich dessen bewußt zu werden, daß „Volk" im positiven Staatsrecht einer demokratischen Verfassung etwas sehr Verschiedenes bedeutet. Das „Volk", das „sich diese Verfassung gegeben hat" (d. h. der Träger des pouvoir constituant) ist etwas anderes als das „Volk", das beim „Volksentscheid" im Rahmen dieser Verfassung tätig wird, und wiederum etwas anderes als die Minderheit, die beim „Volksbegehren" auftritt. Es erhebt sich ferner die Frage, was das „Volk" im Rahmen einer geordneten Verfassung überhaupt kann. Im positiven Verfassungsrecht der verschiedenen demokratischen Staaten sind in verschiedener Weise bestimmte Objekte von den Methoden der unmittelbaren Demokratie ausgeschlossen, z. B. auswärtige Angelegenheiten, Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vor allem aber Finanzfragen. Auch in der Theorie der unmittelbaren Demokratie ist die „Finanz" (nach Rousseau ein *mot d'esclave*) als eine Gefahr der Demokratie behandelt worden. Was die Methoden der unmittelbaren Demokratie angeht, so hat sich bisher nur ein kleiner Teil der angelsächsischen Literatur die Frage vorgelegt, was es eigentlich bedeutet, daß das „Volk" nichts anderes kann, als zu einer ihm vorgelegten formulierten Frage ja oder nein sagen. In Wahrheit kann das Volk mehr: es kann in der verschiedenartigsten, organisatorisch allerdings kaum faßbaren Weise positiv oder negativ „akklamieren". Die klare Herausarbeitung dieser spezifischen Objekte und Methoden unmittelbarer Demokratie bezeichnete der Vortragende als eine besondere wichtige Aufgabe sowohl des positiven Staatsrechts wie der allgemeinen Staatslehre demokratischer Verfassungen.

Die Kodifikation des Völkerrechts. In der Juristischen Gesellschaft zu Kiel hielt Prof. Dr. Schücking am 7. Dez. 1926 einen interessanten Vortrag; die Grundgedanken waren folgende: Im Jahre 1924 setzte der Völkerbundsrat ein aus 12 anerkannten Autoritäten des Völkerrechts bestehendes internationales Komitee ein mit dem Mandat zur „progressiven Kodifikation des Völkerrechts", soweit eine solche „souhaitable et réalisable." Ihm gehören neben hohen Staatsbeamten der auswärtigen Aemter Diplomaten, auch Theoretiker des Völkerrechts u. a. Schücking selbst und zwei Rechtsanwälte an. Ihr Vorsitzender ist der ehem. schwedische Ministerpräs. Prof. Hammerskjöld. In ihrer Tagung im April 1925 sonderte die Kommission 11 Materien aus und übergab sie ihren Mitgliedern zur Ausarbeitung schriftlicher Berichte, u. a. über diplomatische Immunitäten, Territorialgewässer, Ausbeutung der Erträgnisse des Meeres, Piraterie, besonders krasse Fälle der Lehre von der Staatsangehörigkeit (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit und Doppelbesteuerung). Daß man sich auf derartige, mehr nebensächliche, politisch neutrale Themen beschränkte, hat seinen guten Grund. Sowohl die politischen Schwierigkeiten wie die rein technisch-wissenschaftlichen, die einer umfassenden Kodifikation entgegenstehen, sind außerordentlich groß. Es gibt kaum eine einzige Frage des Völkerrechts, die nicht zugleich einen politischen Hintergrund hätte, und auf keiner Seite ist der Wille zu politischen Opfern vorhanden. Die politisch rückständigen Regierungen Frankreichs, in dem wieder Poincaré an die Spitze gelangt ist, Großbritanniens mit seinem konservativen Kabinett und Italiens mit seinem Diktator Mussolini stehen einer wirklich „progressiven Kodifikation des Völkerrechts" durchaus ablehnend gegenüber. Die meiste Geneigtheit hierzu legt noch die deutsche Reichsregierung an den Tag. Man geht daher ängstlich allen Fragen aus dem Wege, die irgendwie einen politischen Hintergrund haben. Interessant schilderte der Vortragende an Hand zweier Beispiele, wie selbst bei anscheinend ganz neutralen Fragen sich hochpolitische Schwierigkeiten ergeben können. Bez. der Staatsangehörigkeit vertritt Italien die Lehre vom jus sanguinis, wonach der von italienischen Eltern Abstammende stets ohne weiteres die italienische Staatsangehörigkeit erwirbt, einerlei, in welchem Lande er geboren wird. So leben in Argentinien drei Millionen Italiener, die aber die argentinische Regierung nicht als Italiener gelten läßt, sondern vermöge des jus terrae — Staatsangehörigkeit des Geburtsorts — als Argentinier ansieht. Auch die Lehre von der Staatensukzession hat einen hochpolitischen Hintergrund. Heute zahlen preußische Provinzial- und Kommunalverbände etwa 17 Millionen M. Pensionen an Beamte von Provinzial- und Kommunalverbänden, deren Gebiet ganz oder teilweise an Polen gefallen ist. Hat nicht Polen zufolge seiner Staatensukzession diese Pensionen zu zahlen?

Neben diesen politischen Schwierigkeiten treten die rein technisch-wissenschaftlichen. Keine einzige Rechtsdisziplin befindet sich in solchem rapiden Wandlungsprozeß wie das Völkerrecht. Welches Völkerrecht soll man kodifizieren? Es gibt z. Zt. kaum ein einheitliches Völkerrecht, sondern ein Völkerrecht der im Völkerbund vereinigten Staaten und ein solches der draußen Stehenden.

So ist es erklärlich, daß neuestens die Arbeit des internationalen Komitees sich immer mehr dem internationalen Privatrecht zuneigt, so wurde z. B. dem Vortragenden die Ausarbeitung eines Berichts über das internationale Rechtshilfeverfahren in Strafsachen übertragen.

Die Arbeiten der Kommission schreiten nur langsam voran, sie selbst rechnet mit einer Arbeit von Jahren. Trotzdem hat man keinen Anlaß, den Mut sinken zu lassen. Für ein gewisses praktisches Ergebnis sorgt schon die Konkurrenz der Ver. Staaten von Amerika, in dessen Senat ein Antrag angenommen wurde: beim Versagen der internationalen Kommission möge die Regierung der Ver. Staaten eine internationale Konferenz zur progressiven Kodifikation einberufen. Der unverwüstliche Glaube an einen Fortschritt im Menschenleben auch bei der Regelung der Beziehungen der Völker untereinander ist sittliche Pflicht. Nicht ultima ratio regnorum ist die Sprache der Geschütze, es gibt nichts Irrationelleres! Erste Voraussetzung für das Gelingen der Völkerrechtskodifikation und die Ersetzung des Machtgedankens durch den Rechtsgedanken ist die Erziehung zur Suprematie des Rechts-

gedankens auch im Völkerleben. Zur Herbeiführung solcher Gesinnung mitzuwirken, sind neben der Schule die Richter und praktischen Juristen berufen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Kiel.

Fortschritte im Ausbau des internationalen Rechts. In Bern ist v. 28.—30. Okt. ein bedeutsamer Kongreß abgehalten worden. Auf Anregung des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands tagte eine Versammlung der Zivilstandesbeamten der Staaten Holland, Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Die Tschechoslowakei, Litauen, Lettland und Japan hatten Vertreter gesandt. Es handelte sich um zwei große Aufgaben: 1. Es soll untersucht werden, ob die — leider so große — Vielgestaltigkeit im Ehe-, Scheidungs- und Vormundschaftsrecht und in den verwandten Stoffgebieten nicht einer stärkeren Vereinheitlichung fähig sei. 2. Falls die Frage bejaht würde, ob nicht auf dem Wege internationaler Kongresse Beratungen über diesen Gegenstand gepflogen werden sollten. Beide Fragen wurden entschieden bejaht.

Aus den interessanten Verhandlungen, gestützt durch eindrucksvolle Referate des Bundesdirektors Krutina, Berlin, und des Priv.-Doz. Dr. Homberger, Bern, ging als wichtigstes Ergebnis ein Statut hervor: Statut der Internationalen Vereinigung der Beamten des Zivilstandesdienstes (IVBZ.). Es ist eine provisorische Richtschnur, die Geltung haben soll bis zur Ausarbeitung endgültiger Satzungen der IVBZ. In das Programm sind folgende Punkte aufgenommen:

1. Förderung im Ausbau des internationalen Privatrechts, im Ehe-, Scheidungs- und Vormundschaftsrecht. Dabei kann es sich vorerst nicht um die Internationalisierung materiellrechtlicher Bestimmungen handeln, sondern vor allem um Erleichterung und Ausgleich der Formvorschriften. Darf z. B. bei der Eheschließung u. U. von dem Vorlegen eines Geburtsscheines abgesehen werden? Wer die ungeheuren formellrechtlichen Schwierigkeiten kennt, wird diese Vereinheitlichungstendenzen freudig begrüßen.

2. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Berufsführung der Zivilstandsbeamten. Der lebhafte Gedankenaustausch im Kongreß bewies, daß unter den Zivilstandsbeamten ein ausgesprochener Wille nach Fortbildung und Vertiefung in dieser Richtung besteht.

3. Pflege internationaler Beziehungen zwischen den Fachgenossen. Gerade diese Versammlung erwies wiederum die Wahrheit des Satzes, daß vieles in der Welt nur im Wege persönlichen Gedankenaustausches geschaffen werden kann. Feder und Druck allein vermögen hier nichts. Das menschliche Wort überbrückt die Kluft weit rascher.

Zur Durchführung dieses Planes wird die Ausgabe einer Zeitschrift geplant, die vor allem orientierenden Inhalts sein soll. Jeder Zivilstandsbeamte soll sich über Neuerungen und Aenderungen im Recht auswärtiger Staaten unterrichten können. Auch Vorträge und Besichtigungen sind vorgesehen, vor allem die Abhaltung weiterer Kongresse. Dr. Levy, Paris, und Bouscholte, Rotterdam, luden für die nächsten Sitzungen nach Paris und Rotterdam ein.

Aber auch in der Zwischenzeit soll gearbeitet werden. Was nützen Kongresse, wenn dazwischen lange, tote Zeiten liegen! Daher wurde ein Arbeitsausschuß ins Leben gerufen, und für die Geschäftsführung stellte sich die Geschäftsstelle des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands zur Verfügung. Sie soll auch die Gründung der Zeitschrift übernehmen. Die Verhandlungen des Kongresses werden in einer Broschüre festgelegt, die vom Bundesdirektor Krutina ausgearbeitet wird.

Eine Aufgabe, die viel Arbeit, Wille und Takt erfordert, ist damit den Zivilstandsbeamten gestellt. Die Notwendigkeit ihrer Lösung muß jeder einsehen. Glück auf den Weg, der angetan ist, Wissenschaft und Praxis des Rechts wie die Freundschaft unter den Staaten zu fördern.

Professor Dr. Fehr, Bern.

Zum Germersheimer Fall. Unmittelbar vor Ausdruck dieses Heftes — am 23. Dez. — wird das Urteil des Landauer französischen Kriegsgerichts bekannt: der Mörder Rouzier ist freigesprochen worden, unschuldige Deutsche wurden zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt! Es ist in diesem Augenblicke nicht möglich, zu dieser neuen französischen Gewaltsjustiz eingehend Stellung zu nehmen. Wir behalten uns eine solche vom juristischen und völkerrechtlichen Standpunkte aus vor. Aber schon heute sei im Namen des deutschen Juristenstandes der Empörung Ausdruck verliehen und Verwahrung eingelegt gegen diesen „Rechtsspruch“ des französischen Kriegsgerichts, zumal in einer Zeit, da man selbst in Landau von der „deutsch-französischen Annäherung“ (!) gesprochen hat, in einer Zeit auch der friedlichen Verhandlungen maßgebender Minister Deutschlands und Frankreichs! Erinnert sei heute nur an den Notruf, den der Bürgermeister der Stadt Germersheim unmittelbar nach der Tat des Mörders Rouzier an die ganze Welt gerichtet hatte, indem er damals schon erklärte: „Trotz aller Friedens- und Versöhnungsreden, trotz Locarno und Genf ist das französische Besatzungsregime zu einer wahrhaften Geißel der Bevölkerung geworden. Die Stadt Germersheim namentlich ist der Willkür der französischen Truppen seit langem machtlos preisgegeben. Die Bürger sind ihres Lebens nicht mehr sicher. Neben anderen wiederholten schweren Verfehlungen von Angehörigen der Besatzung sind in der Nacht vom 26. auf den 27. Sept. drei brave, wehrlose Bürgersöhne der ruchlosen und kalt berechnenden Mörderhand eines französischen Offiziers [jenes Rouzier — die Schriftleitung] gänzlich schuldlos zum Opfer gefallen. Die Bevölkerung der Stadt Germersheim erhebt vor aller Welt flammenden Protest gegen die sklavische, einer Kulturnation unwürdige Mißhandlung seitens einer fremden Macht. Die gesamte Einwohnerschaft fordert einmütig unbedingte Sühne für das schändliche Verbrechen. Sie fordert schnellste Entfernung aller französischen Truppen aus den Mauern ihrer Stadt.“

Wie richtig dieser Notschrei und diese Forderung waren, zeigt nun der Ausgang jenes Prozesses. Das „Urteil“ des Kriegsgerichts, das sich über die zum Teil sogar vom französischen Anklagevertreter zugegebene Tatsachenfeststellung in leichtfertigster und brüsker Weise hinweggesetzt hat, legt Zeugnis davon ab, daß dem Gerichte die elementarsten Begriffe von Recht und Gerechtigkeit völlig mangeln. Dieses „Urteil“ ist auch nicht etwa durch den unwahrscheinlichen Fall aus der Welt zu schaffen, daß es aufgehoben wird und die verurteilten Deutschen freigesprochen werden. An der Sache selbst würde auch nichts geändert werden, selbst wenn aus politischen Gründen der Präsident der französischen Republik die Deutschen nachträglich aus französischer Barmherzigkeit „begnadigen“ würde. Ein solches „Urteil“ verletzt in gröblichster Weise das Rechtsempfinden eines Kulturstaates; es erschüttert in jedem Falle die Völkergemeinschaft und den Völkerfrieden. Mit noch so schönen Gesten und Reden wird an solcher Gesinnungsart nichts geändert. Bei der eigenartigen Kultureinstellung französischer Kriegsgerichte — wir erinnern nur an den Krupp-Prozeß! — muß mit solchen Schandurteilen der Franzosen immer gerechnet werden, solange sich noch ein französischer Soldat auf deutschem Boden befindet! Vom Standpunkte der Rechtspflege aus ist daher zu fordern, daß die gegen Recht und Vertrag noch immer besetzten Gebiete endlich befreit werden!

Deutsch-österreichische Rechtsannäherung. Ein neuer Rechtsausschuß ist zum Zwecke der Angleichung des deutschen und des österreichischen Rechts und der engeren Verbrüderung der deutschen und österreichischen Juristen von der Deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft begründet worden. Die Gründungssitzung erfolgte im Reichstagsgebäude am 1. Dez. 1926 unter Vorsitz des Reichsjustizministers a. D. Schiffer. Zu dieser ersten Tagung waren maßgebende Vertreter der Wissenschaft und Praxis aus dem ganzen Reichsgebiete, mehrere Mitglieder des Reichstages und maßgebende Persönlichkeiten aus der Justiz und Verwaltung sowie dem öffentlichen Leben erschienen. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig Exz. Schiffer gewählt, der schon früher I. Vorsitzender der den gleichen Aufgaben gewidmeten Rechtsabteilung der „Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung“ war und sich stets besonders für die Rechtsangleichung mit Oesterreich eingesetzt hat.

Es wurden folgende Unterausschüsse gebildet:

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
2. Gerichtsverfassung, Aus- und Fortbildung und Standesfragen,
3. Bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel-, Gewerbe- und Verkehrsrecht,
4. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Zivilprozeß,
5. Strafrecht und Strafprozeß,
6. Sozialrecht,
7. Rechtsverkehr, internationales und Völkerrecht und
8. Sammlung und Sichtung des geltenden Rechts.

Die Begründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft wurde allseitig lebhaft begrüßt. Betont wurde freilich, daß ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müßten. Die als Vertrauensmänner und Vorsitzende der Unterausschüsse gewählten Mitglieder dieses vorbereitenden Komitees werden sich bald ergänzen, damit die Arbeit so schnell als möglich in Angriff genommen werden kann.

Es darf für diese Neugründung die Hoffnung ausgesprochen werden, daß eine recht rege Beteiligung und Unterstützung erfolgt, und daß diese Bestrebungen, nachdem alle früheren Versuche gescheitert sind, nunmehr zum Ziele führen. Wünsche und Vorschläge werden gern vom Vorsitzenden, Reichsminister Schiffer, Berlin W, Prager Straße 14, entgegengenommen.

Zum neuen Jahrgang der DJZ. Der neue Jahrgang erfährt folgende Verbesserungen und Neugestaltungen:

Ein neues humoristisches Heft „Jus und Jux" soll voraussichtlich im April 1927, vielfachen Anregungen entsprechend, erscheinen. Beiträge bis 15. Februar erbeten. Die erste humoristische Sondernummer „Jus und Jux", zu besonderem Anlaß am 15. Mai 1925 erschienen, ist käuflich nicht zu haben und ist nur den Abonnenten des Jahrganges 1925 unentgeltlich überlassen worden.

Die Spruchsammlungen, die nur den Abonnenten unentgeltlich ohne weiteres zugehen, für Nichtabonnenten auch nicht käuflich zu haben sind, werden fortgesetzt werden. Als letzte erschien die 40. zur Reichsabgabenordnung.

Auf die Verbesserungen der Literaturübersicht S. 99 dieses Heftes machen wir aufmerksam, ebenso auf das neue Preisausschreiben S. 108.

Der Verlag unserer DJZ. stellt auch weiterhin seine bedeutendsten Werke ausschließlich für die Abonnenten der DJZ. zu einem wesentlich ermäßigten Vorzugspreise zur Verfügung. Eine Zusammenstellung befindet sich auf dem Umschlag dieses Heftes.

Personalien. In den ersten Tagen des Januar begehen bedeutende Rechtsgelehrte ihren Geburtstag: am 10. Jan. Geh. JR., Prof. Dr. Anschütz, Heidelberg, und Prof. Dr. Rehme, Leipzig, die beide ihren 60. Geburtstag feiern, am 15. Jan. Geh. JR., Prof. Dr. Erman, Münster, der 70 Jahre alt wird. Anschütz ist einer der bedeutendsten Lehrer des Staatsrechts, der durch seine wissenschaftlichen Forschungen als hervorragender Kenner des öffentlichen Rechts auch die Politik vielfach beeinflußt hat. Durch ihn hat das Gesamtgebiet des öffentlichen Rechts reiche Förderung erfahren. Von der großen Zahl seiner Schriften seien nur erwähnt: die über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des Verordnungsrechts nach preuß. Recht, seine vorzügliche kurze Darstellung des deutschen Staatsrechts in der Kohlerschen Rechtsenzyklopädie, seine neue Bearbeitung des Georg Meyerschen Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts, sein Kommentar über die Preußische Verfassungsurkunde und sein Kommentar zur neuen Reichsverfassung, seine „Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts". Von Anschütz darf die Wissenschaft noch viele maßgebende Arbeiten erwarten. In dieser Hoffnung begrüßt ihn insbes. auch unsere DJZ., der er seit langen Jahren ein hochgeschätzter Mitarbeiter ist. Rehme ist Lehrer und Gelehrter des Privat- und Handelsrechts, der Rechtsgeschichte sowie der Versicherungswissenschaft. Er hat sich auf allen diesen Gebieten durch zahlreiche Schriften bekannt gemacht. Erwähnt seien u. a. seine Werke über Münchener Liegenschaftsrecht, über Lübecker und bremische Rechtsgeschichte, über Geschichte des Grundbuchwesens in Berlin und sein Beitrag zu Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts. Der Romanist Erman ist in der Wissenschaft und Praxis besonders bekannt durch seine Arbeiten über Erbbaurecht, Kleinwohnungsbau und Bodenreform sowie durch zahlreiche Schriften aus dem Gebiete des römischen Rechts. — Das 50jährige Doktorjubiläum des Geh. Rates, Prof. Dr. Oetker, Würzburg, ist dadurch besonders gefeiert worden, daß der von ihm mitherausgegebene „Gerichtssaal" als Erinnerung an den 9. Juli 1926 ihm den 93. Band mit zahlreichen wertvollen Abhandlungen und einem wohlgetroffenen Bild des Jubilars gewidmet hat. Von besonderem Interesse ist, daß darin die Abhandlung über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht veröffentlicht wurde, mit der Geh. Rat Oetker am 9. Juli 1876 sich den Doktorgrad der Rechte an der Universität Leipzig erworben hat. — Zu Ehrendoktoren wurden ernannt: Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Königsberg: Reichsgerichtsrat Busch, Leipzig, zum Dr. jur. h. c. sowie Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium, Geh. Rat, Prof. Dr. Schlegelberger, Berlin, zum Dr. rer. pol. h. c.; von der Bonner juristischen Fakultät: Geh. Medizinalrat, Prof. Dr. Schloßmann, Düsseldorf, der Schöpfer und Leiter der großen Düsseldorfer Ausstellung zum Dr. jur. h. c. — Zum Reichsgerichtsrat wurde ernannt: LGDir. Brühl, Frankfurt a. M. — Der Präsident des OLG. Zweibrücken Bilabel ist infolge des Altersgrenzengesetzes aus dem Amte geschieden. An seiner Stelle wurde LGPräs. Becker, Frankenthal, zum OLGPräs. in Zweibrücken ernannt. — Oberstaatsanwalt beim OLG. Zweibrücken, König, wurde der Titel und Rang eines Generalstaatsanwalts verliehen. — LGPräs. i. R. Dr. Andrae, Kiel, ein alter Mitarbeiter der DJZ., ist gestorben.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Oberregierungsrat Dr. Hagemann, Berlin.

Abordnung von Justizbeamten zur Kriminalpolizei. RdErl. Pr. M. d. I. v. 23. Okt. 1926 (MBl. i. V. S. 949). Um den Beamten der Staatsanwaltschaft und den mit der Strafgerichtsbarkeit betrauten Richtern Gelegenheit zu geben, die Organisation und Einrichtungen der Kriminalpolizei sowie den Dienstbetrieb besser kennen zu lernen, hat sich der pr. M. d. I. mit der Ueberweisung von Justizbeamten zu einer einmonatigen informatorischen Beschäftigung bei der Kriminalpolizei größerer Polizeipräsidien einverstanden erklärt. Die informatorische Beschäftigung der Justizbeamten soll nicht nur im Anhören von Vorträgen und in Besichtigungen bestehen, sondern einen gründlichen Einblick in die praktische Tagesarbeit ermöglichen. Die korrespondierende AV. des pr. JustMin. v. 14. Sept. 1926 (JMBl. S. 347) bestimmt, daß in erster Linie Abteilungsvorsteher der Staatsanwaltschaften zur Kriminalpolizei abgeordnet werden sollen, um das während der informatorischen Beschäftigung Gesehene und Gehörte durch Vorträge unter den Beamten der Justizbehörden weiterzuverbreiten.

Brief- und Besuchsverkehr der Transportgefangenen. RdErl. Pr. M. d. I. v. 12. Nov. 1926 (MBl. i. V. S. 997, auch JMBl. S. 407). Der Briefverkehr von Transportgefangenen ist in eiligen Angelegenheiten zu gestatten, der persönliche Verkehr auf Eheleute, Geschwister, Eltern und Kindern zu beschränken, in dieser Einschränkung aber grundsätzlich zuzulassen. Der Besuchsverkehr mit anderen Personen soll nur in dringenden Fällen gestattet werden. Bei Untersuchungsgefangenen, die sich auf Transport befinden, ist der Brief- und Besuchsverkehr auf Ausnahmefälle zu beschränken. In jedem Falle ist nachzuprüfen, ob der Verkehr die Untersuchung gefährden könnte und so dringlich ist, daß die Entscheidung des zuständigen Richters nicht abgewartet werden kann. PolGefangenen gegenüber sind nur die Beschränkungen anzuwenden, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis erforderlich sind. Die Vorsteher der PolGefängnisse werden danach die schwere Aufgabe zu erfüllen haben, in jedem Falle evtl. durch vorheriges Benehmen mit der Kriminalpolizei zu prüfen, welche Mitteilungen unbedenklich sind und den Erfolg eines schwebenden oder in Aussicht stehenden Ermittelungsverf. gefährden könnten. In der Praxis sind

dreiste Benachrichtigungsversuche, Warnungen und Botschaften, insbes. auch über den Verbleib der Beute, unter den Augen der Beamten häufiger als man glaubt. Die Schwierigkeit, die Mitteilungen richtig zu deuten, wird dadurch erhöht, daß mangels Kenntnis der Akten den Pol.-Gefängnissen Persönlichkeit der Transportaten und die ihnen zur Last gelegten Straftaten fremd sind.

Kriminalpolizeiliche Ermittelungen. Ein korrespondierender Erl. d. Pr. M. d. I. v. 27. Nov. 1926 (MBl. i. V. S. 1027) erging zu der Allg. Verf. des pr. JustMin. v. 8. März 1926 über Strafzumessung (JMBl. S. 88). Auch den Pol.- und Landjägereibeamten, die mit der Aufklärung strafbarer Handlungen befaßt sind, sollen die Ausführungen des pr. Just.-Min. als Richtlinien dienen. Bereits diese Beamten sollen sich über die Persönlichkeit des Täters, insbes. sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Tat, das Maß seiner Einsicht, den Einfluß von etwaigen geistigen oder sonstigen Störungen auf den Willen, über Beweggründe und Anreiz zur Tat, Verhalten nach der Tat, ferner über seine gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die etwaigen Nachteile einer Strafvollstreckung für ihn und seine Familie klar werden und ihre Ansicht darüber zu den Akten bringen. Sie sollen ferner erwägen, ob diese Ermittelungen in jedem Falle nötig sind und ob das dadurch bedingte Eingreifen in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters nicht besser zunächst zu unterbleiben hat. Auf den PolSchulen soll über diese Fragen besondere Unterweisung erteilt werden. — Die kurze Verfügung schneidet fast sämtliche Probleme der modernen Kriminalpolitik an. Das gibt auch der Hinweis auf die Notwendigkeit eingehender Unterweisung hierüber zu erkennen. Es erhellt hieraus auch wieder, wie nötig eine Neuregelung der kriminalistischen Ausbildung ist. Eins der Haupthindernisse einer umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung dürfte der Umstand sein, daß das Gebiet der Kriminalwissenschaft in drei verschiedene Fakultäten — Rechts- und Staatswissenschaften, Medizin und Naturwissenschaften — hineingreift. Um nur ein Beispiel der inneren Verflechtung zu geben: was die allgemeine Soziologie für die Rechtswissenschaft bedeutet, läßt sich mit dem vergleichen, was die Physiologie für die Hygiene — im weiten Sinne einer Gesundheitslehre — ist, und dementsprechend die Bedeutung der Kriminalsoziologie für das Strafrecht mit der der pathologischen Physiologie für die Medizin. Völlige Klarheit über die Stellung und Eingliederung der Kriminalwissenschaft in das System der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Erschließung eines gradlinigen Ausbildungsganges.

Durch RdErl. Pr. M. d. I. v. 9. Dez. 1926 (MBl. i. V. S. 1070) ist eine **Nachweisung über Schwerverbrechen** (Mord, Totschlag, Raub) angeordnet mit der gleichzeitigen Angabe, in welchen Fällen der Täter ermittelt ist. Dieser Erlaß bedeutet kaum eine Vorarbeit für die Neuregelung der im Reich und in den Ländern noch vielfach zu wünschen übrig lassenden Kriminalstatistik einschl. der Erfolgsstatistik, läßt aber ihre Notwendigkeit erkennen. Die Schwierigkeiten, die sich einer einwandfrei funktionierenden Kriminalstatistik entgegenstellen, sind bekannt; ihnen kann nur durch Ausgabe einheitlicher Richtlinien einer Zentralstelle begegnet werden.

Sprechsaal.

Abgeordnetenprivileg und Strafverfolgungsverjährung. Wenn ein Parlament die nach der Reichsverf. erforderliche Genehmigung zur Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten versagt, so begünstigt diese Entscheidung den straffälligen Abgeordneten, indem sie die Strafverfolgung während der Dauer der Sitzungsperiode unmöglich macht. Aber sie — und das wird häufig übersehen — benachteiligt ihn auch, indem sie den Eintritt der Verjährung hinausschiebt. Das ist nun freilich nur ein gerechter Ausgleich dort, wo das Privileg die Strafverfolgung tatsächlich gehemmt hat. Zu unbilligen Ergebnissen aber führt es, wenn eine solche Hemmung nicht stattgefunden hat, sondern die Unterlassung der Strafverfolgung auf andern Gründen, insbes. Unbekanntbleiben von Tat oder Täter beruht. Die bloße Abgeordneteneigenschaft des Täters macht eine Strafverfolgung noch zulässig, wenn ohne sie bei sonst gleichen Umständen Verjährung eingetreten wäre.

Bei den Arbeiten am neuen StrGB. hat man auch das Institut der Verjährung überprüft. Die sinnwidrige Erstreckung der Verjährungsfrist ins Unbegrenzte, welche die Unterbrechung der Verjährung durch richterliche Untersuchungshandlung ermöglicht, hat Reformvorschläge ausgelöst, deren Rückwirkung auf unsere Frage sehr verschiedenartig ist.

Die deutschen Entwürfe seit 1913 wollen die Unterbrechung beseitigen und an ihre Stelle eine begrenzte gerichtliche Verlängerung der Verjährungsfrist setzen. Das ändert hinsichtlich des Ruhens der Verjährung am jetzigen Rechtszustande nichts.

Anders liegt es bei den Vorschlägen, die die Unterbrechung beibehalten, aber der durch sie bewirkten Verlängerung der Verjährung eine Grenze setzen. So ging der Vorentwurf 1909 vor, ohne jedoch in die Höchstfrist der Verjährung die Zeit des Ruhens einzubeziehen (§§ 95, 96). Dies zu tun liegt aber nahe. Der Schweizer Vorentwurf von 1916, der eine absolute Verjährungsfrist setzt (§ 72), scheidet hier freilich aus, da er ein Ruhen der Verjährung gegenüber unverfolgbaren Abgeordneten nicht kennt. Dagegen hat der tschechoslowakische Vorentwurf von 1926 die Zeit des Ruhens der Verjährung gegenüber dem Abgeordneten in die Verjährungshöchstfrist einbezogen (§ 34).

Empfiehlt sich eine derartige Regelung?

Zweifellos würde sie die geschilderte mögliche Härte des heutigen Rechts gegen den Abgeordneten mildern. Doch stehen ihr überwiegende Bedenken entgegen. Die strafrechtliche Haftung würde nicht nur wie heute in vereinzelten Fällen tatsächlich unmöglich, sondern häufig, insbes. gegenüber dem Berufsparlamentarier rechtlich unzulässig. Das wäre eine Steigerung der Bevorrechtung der parlamentarischen Interessen vor denen der Strafverfolgung, die heute schon die Grenze des Erträglichen streift. Die Tatsache, daß die Entscheidung des hier vorliegenden Interessenkonfliktes dem Träger des einen Interesses noch dazu nach eigenem Ermessen überlassen wird — eine Anomalie, die sich nur aus historischen Gründen erklärt —, drängt zwangsläufig die Interessen der Strafverfolgung in den Hintergrund. Das mag angehen, solange es sich lediglich um eine Hemmung der Strafverfolgung handelt, wird aber unerträglich, sobald es zur Strafvereitelung führt. Die Folge würde, wie überall wo staatliche Strafrechtspflege versagt, die sein, daß Selbsthilfehandlungen der Beteiligten, heute schon keine ganz unbekannte Erscheinung, überhandnehmen würden.

Der tschechoslowakische Vorentwurf weist hier den Weg zu einer gerechten Lösung. Er läßt (im engen Anschluß an geltendes Recht: Ges. v. 30. Mai 1924) die Verjährung gegenüber dem Abgeordneten erst ruhen von dem Tage an, an dem das Ansuchen der Strafverfolgungsbehörde um die Zustimmung zur Strafverfolgung dem Parlamente zugegangen ist. Diese Regelung ist mitbegründet in der eigenartigen Erweiterung des Abgeordnetenprivilegs, das nach § 24 der Verf. der Verweigerung dieser Zustimmung nicht nur strafhemmende, sondern strafausschließende Wirkung beilegt. Gegen diese Erweiterung bestehen natürlich die berührten Bedenken in verstärktem Maße; aber die Beschränkung der Verjährungshemmung ist zu billigen. Es wird ausgeschlossen, daß die bloße Tatsache der Abgeordneteneigenschaft, wenn sie auf die Strafverfolgung ohne Einfluß gewesen ist, den Eintritt der Verjährung hinausschiebt.

Dieser Gedanke verdient für das künftige deutsche Strafrecht Beachtung; doch dürften sich einige Aenderungen empfehlen. Einmal ist es nicht notwendig, aber u. U. bedenklich, den Eintritt der Verjährungshemmung von einem Ersuchen um Aufhebung der Immunität abhängig zu machen. Denn die Tatsache der Verfolgungshinderung durch die Immunität wird sich stets leicht feststellen lassen; die Strafverfolgungsbehörde kann aber ein lebhaftes Interesse daran haben, die Tatsache der Strafverfolgung vor dem verdächtigen Abgeordneten geheimzuhalten, z. B. wenn

sie befürchten muß, daß dieser die Zeit der Immunität dazu mißbraucht, durch Flucht oder Verdunkelung die Strafverfolgung zu vereiteln. Dann aber hat der gleiche Gedanke auch Berechtigung bei andern Fällen des Ruhens der Verjährung, so daß es zu eng ist, ihn singulär nur bei diesem einen, wenn auch wichtigsten Fall durchzuführen. § 80 AE. 1925 sollte daher dahin geändert werden, daß zu der Unzulässigkeit der Strafverfolgung die tatsächliche Hemmung der Strafverfolgung durch diese Unzulässigkeit hinzutreten muß, damit ein Ruhen der Verjährung eintritt.

Professor Dr. von Weber, Prag.

Die Rechtsnot in der Zivilrechtspflege. Daß auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege eine Rechtsnot besteht, ist heute fast zur einhelligen Meinung geworden. Daß sie entstanden ist und einen so großen Umfang angenommen hat, ist in erster Linie das Ergebnis der Rechtsentwicklung, die die Vernichtung unserer Währung herbeigeführt hat angesichts des Umstandes, daß die gesetzgebenden Faktoren nicht oder doch nicht in genügender Weise, vor allem aber nicht rechtzeitig durch Erlaß klarer gesetzlicher Bestimmungen dafür gesorgt haben, ein auf die völlig veränderten Verhältnisse passendes Recht zu schaffen.

Es braucht auch nur daran erinnert zu werden, daß bis zum Herbst 1923 die Rechtsprechung, sich an die unveränderte Vorkriegsgesetzgebung anklammernd, an dem Satz „Mark gleich Mark" festgehalten hat. Das Aufwertungsgesetz wird von der Reichsregierung aus wirtschaftspolitischen Gründen mit Recht als unabänderlich betrachtet. Dies, obwohl kein mit seiner Anwendung befaßter Jurist an der Tatsache vorübergehen kann, das es viele Zweifelsfragen schwerwiegendster Art enthält, die vielfach von den verschiedenen Gerichten in widersprechender Weise entschieden werden.

Aehnlich verhält es sich mit den zahllosen Streitigkeiten, die infolge des Grundstückssperrgesetzes in den Schwarzkaufprozessen zutage traten und noch auf lange Zeit die Gerichte beschäftigen werden.

Auch in den zahlreichen Streitigkeiten bez. der Aufwertung von Ansprüchen, die nicht dem AufwGesetze unterliegen, ist die gleiche Rechtsunsicherheit zu beklagen. In gewaltiger Anzahl sind heute Prozesse anhängig und werden in den nächsten Jahren weiter anhängig werden, bei denen der gewissenhafte Anwalt, obwohl es sich nicht um die Beurteilung des tatsächlichen Streitstoffes, sondern um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt, nicht in der Lage ist, den endgültigen Ausgang des Prozesses auch nur mit einiger Sicherheit vorauszusagen. Die Rechtsprechung ist unübersehbar geworden. Dabei handelt es sich bei der Mehrzahl um Existenzfragen für die Beteiligten. Die Streitwerte sind vielfach so hoch, daß die Kosten für den unterliegenden Teil den Ruin bedeuten. Es drängt sich daher die Frage auf: Ist es möglich, aus diesem Wirrwarr den notwendigen Ausweg zu finden?

Diese Frage ist m. E. zu bejahen. Ich erblicke den Kardinalfehler unserer Gesetzgebung darin, daß sie sich in der Gesetzestechnik zu sehr an die überlieferte Methode hielt, im Gesetz möglichst allgemein gehaltene Rechtsregeln aufzustellen und es der Rechtsprechung zu überlassen, den allgemeinen Rahmen, den die Gesetze geben, im Einzelfall durch die Auslegung auszufüllen, ein unter normalen Verhältnissen richtiges Prinzip, unter dem auch unsere Ziviljustiz in langen Friedensjahren gut funktioniert hat; ungenügend aber angesichts der Tatsache, daß sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit vollständig auf den Kopf gestellt haben und die selbstverständliche Grundlage unserer die wirtschaftlichen Beziehungen regelnden Rechtsätze, nämlich die Unerschütterlichkeit unserer Währung, völlig beseitigt wurde.

Was uns not getan hätte, wäre eine weitgehende Kasuistik in der Aufwertungsgesetzgebung und allen damit zusammenhängenden Fragen gewesen. Für eine solche Aenderung des Gesetzes ist es heute zu spät. Nicht zu spät ist es aber zum Erlaß eines hiermit befürworteten Gesetzes zur Schaffung eines Präjudiziengerichtshofes. Dieses beim Reichsgericht zu bildende Gericht hätte schleunigst die zahlreichen Streitfragen zu prüfen und in Form klar formulierter, sich auf den betr. Fragenkomplex beziehender Rechtssprüche zu entscheiden. Sie wären im RGBl. zu veröffentlichen und einem ordnungsgemäß verkündeten Reichsgesetz gleichzuerachten, demgemäß für alle Gerichte bindend. Das Gericht hätte von Amts wegen zu allen bekannten Streitfragen Stellung zu nehmen, als auch tätig zu werden auf Antrag des Reichsjustizministeriums, der Justizverwaltungen der Länder, eines Senates des RG. wie auch des Präsidiums jedes OLG., wenn auf Antrag eines Gerichtes das Bedürfnis der Entscheidung einer Rechtsfrage durch den Gerichtshof für vorliegend erachtet. Bis zum Erlaß eines solchen Rechtsspruches wäre die Prozeßverhandlung auszusetzen.

Die Arbeitsbelastung, die dem Gericht obliegen würde, erscheint größer als sie wirklich ist. Wenn es unter Vorsitz des Reichgerichtspräsidenten oder seines Vertreters zusammengesetzt wird aus je 2 Mitgliedern jedes der Zivilsenate des RG., so wird es bei Erlaß eines Rechtsspruches keiner großen Vorarbeiten bedürfen, da den Mitgliedern die bisher zu dem zur Entscheidung stehenden Fragenkomplex vorliegende Rechtsprechung und Literatur bekannt ist.

Durch einen solchen Rechtsspruch würden zahlreiche schwebende Prozesse erledigt werden. Für diese müßte die gleiche Regelung eintreten, wie im § 82 AufwGes. für alle Prozesse, die z. Zt. des Inkrafttretens des AufwGes. anhängig waren, aber durch dieses Gesetz ihre Erledigung gefunden haben. Die Gerichtskosten wären also niederzuschlagen, die außergerichtlichen gegeneinander aufzuheben.

Es kann zweifelhaft sein, ob man die Tätigkeit des Gerichts auf Streitfragen, die unmittelbar oder mittelbar auf die Vernichtung unserer früheren Währung zurückzuführen sind, beschränken oder sie allgemein auf alle Streitfragen des Zivilrechtes erweitern soll. Ich würde das erstere für richtig halten. Es steht doch zu hoffen, daß nach Jahren die aus der Vernichtung unserer Währung entstandene Rechtsnot verschwunden sein wird und man wieder, wie in Friedenszeiten, ohne Präjudizien auskommen wird; ein im Interesse der Uebersichtlichkeit des Rechts wünschenswerter Zustand. Gerade deshalb erscheint unter den gegenwärtigen und für die nächste Zukunft absehbaren Verhältnissen mein Vorschlag praktisch und ein schnell zu verwirklichender Ausweg zu sein. Er würde auch der vielfach beklagten Verzögerung der eigentlichen Aufwertungsstellen wirksam entgegenarbeiten. Nötig ist aber schleunigster Erlaß dieses Präjudiziengesetzes, weil die durch das Gesetz zu beseitigenden Mißstände nicht von unbegrenzter Dauer sein werden. Einmal werden auch die letzten Aufwertungsprozesse entschieden werden. Will man dies aber Gewehr bei Fuß abwarten, so versündigt man sich ebenso am Wirschaftsleben und Rechtsbewußtsein des Volkes, wie man ohne Not zahllose Existenzen vernichtet oder jedenfalls schwer gefährdet.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz Weinberg, Berlin.

Ein Vorschlag zu § 349 StrPO. Der Rechtsausschuß des Reichtages berät zur Zeit, wie die Fachzeitschriften künden[1]), einige Aenderungen des GVG. und der StrPO. Dabei sei zur Erwägung gestellt, ob nicht auch der erst durch die Novelle v. 8. Juli 1922 eingeführte Satz 2 von § 349 Abs. 1 StrPO. revidiert werden könnte.

Die hier für das RG. gegebene Ermächtigung, „eine offensichtlich unbegründete Revision" durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, war zunächst auch für die OLGe. vorgesehen, ist dann aber leider nur für das RG. Gesetz geworden. Die Bestimmung ist dort, wie Lobe berichtet[2]), von segensreicher Wirkung. Ein tieferer Grund, warum die OLGe. von diesem Segen ausgeschlossen blieben, ist nicht ersichtlich. Da die oberstgerichtliche Rechtsprechung zum überwiegenden Teile jetzt den OLG. übertragen ist, könnte diese Bestimmung sich in weit größerem Maße praktisch auswirken, wenn sie nicht auf das RG. beschränkt wäre. Daß zu den OLG. offensichtlich unbegründete Re-

[1]) Vgl. Lobe DJZ. 1926 S. 1669, Rosenberg JW. 1926 S. 2717. Inzwischen vom Reichstag schon angenommen, vgl. oben S. 69.

[2]) JW. 1925 S. 1612.

visionen in demselben Umfang wie zu dem RG. gelangen, ist bekannt. Es will schlecht zu den Sparsamkeitsbestrebungen der Zeit passen, wenn den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder zugemutet wird, Revisionen von Angeklagten zur Verhandlung zu bringen, die beachtliche Revisionsgründe gar nicht geltend zu machen vermögen und vielfach überhaupt nur deshalb Rechtsmittel einlegen, um die Urteilsvollstreckung hinauszuschieben. Dabei denke ich vor allem an die zahlreichen Fälle, in denen Verfahrensrügen behauptet werden, deren offensichtliche Unbegründetheit sich bei dem ersten Blick in das Sitzungsprotokoll ergibt. Gegenwärtig braucht ein Angeklagter, der die Rechtskraft eines Strafurteils auf Monate hinaus zu hemmen wünscht, nur seine Revision damit zu begründen, daß ein Antrag auf Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen zu Unrecht abgelehnt und er dadurch in seiner Verteidigung beschränkt worden sei. Danach muß der Staatsanwalt, der Senatspräsident und der Berichterstatter zunächst die Akten prüfen. Dies muß, obwohl die Unbegründetheit des Revisionsvorbringens schnell erkennbar ist, in jedem Fall eingehend geschehen. Denn solange die Rechtskraft nicht eingetreten ist, sind die Prozeßvoraussetzungen oder Prozeßhindernisse in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen. Immerhin bildet das Aufdecken eines solchen unabhängig von einer Revisionsrüge zu beachtenden Umstandes die Ausnahme. Kommt es darauf zur Verhandlung vor dem Strafsenat, so muß der Berichterstatter den Sachverhalt vortragen und jeder Prozeßbeteiligte zur Sache sprechen, alles im Regelfall nur mit dem Erfolg, daß nach der Beratung ein feierliches Urteil dahin verkündet wird, die Revision sei als unbegründet zu verwerfen, weil nach dem Sitzungsprotokoll ein Beweisantrag überhaupt nicht gestellt sei. Dieses Urteil muß dann auch noch schriftlich ausgearbeitet und zugestellt werden. Welch eine Unsumme unnützer Arbeit, Zeit- und Papiervergeudung!

Dabei springt das Ueberflüssige solcher Art von Revisionsbehandlung oft noch mehr in die Augen. Z. B. sagt der Angeklagte bei der Revisionsbegründung selbst, daß der behauptete Beweisantrag nicht protokolliert oder die Beweistatsache vom Gericht als wahr unterstellt worden sei. Hier helfen sich die Strafsenate teilweise dadurch, daß sie die Revision nach § 349 Satz 1 StrPO. als unzulässig verwerfen, weil nach dem eigenen Anbringen des Angeklagten ein Anfechtungsgrund nicht bestehe. In Parallele zu stellen ist hier der Fall, daß die Revision nur die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters bekämpft. Strenggenommen bietet hier das Gesetz keine Handhabe zu einer Zurückweisung des Rechtsmittels als unzulässig, und die Motive[1]) haben sogar ausgesprochen, daß hier das Beschlußverfahren nicht Platz greifen dürfe. Das RG[2]) hat sich indessen erfreulicherweise auf einen anderen Standpunkt gestellt und damit zugleich auch den OLG. die willkommene Möglichkeit eröffnet, eine Fülle unnützer Arbeit zu sparen. Immerhin bedeutet die Unschlüssigkeit eines Vorbringens an sich noch nicht ohne weiteres seine Unzulässigkeit[3]). Es wäre deshalb freudig zu begrüßen, wenn die Gerichte nicht zu solchen Nothehelfen gezwungeu würden und der Gesetzgeber jetzt den Obergerichten der Länder dasselbe Recht einräumte, dessen sich das RG. bereits seit geraumer Zeit erfreut. Sollten Bedenken bestehen, ob die OLGe. nicht zu eifrig sich dem Gebrauche der neuen Maßnahme zuwenden würden, so sei darauf hingewiesen, daß jedes Gericht einmal fehlgreifen kann und gerade auch das RG. hier heftige Angriffe erfahren hat[4]). Zur Not könnte man für die OLGe. auch die Anwendung der Maßnahmen davon abhängig machen, daß die Staatsanwaltschaft die Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet beantragte. Auch könnte für die bei den OLG. ergehenden Ablehnungsbeschlüsse eine Begründung vorgeschrieben werden.

Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

[1]) Vgl. Hahn, Materialien 1. Abt. S. 255.
[2]) RG. i. Strafs. 1, 257 — R. 8, 336.
[3]) So auch J. Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage S. 262ff., 394 unter Bekämpfung der gegenteiligen Ansicht Sauers.
[4]) Vgl. JW. 1925 S. 1403.

Die Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot.

Der § 81 ZVG. kennt drei Arten von Zuschlagsberechtigten:
a) den Meistbietenden (Abs. 1),
b) den Zessionar des Meistbietenden (Abs. 2),
c) den Vertretenen im Falle der verdeckten Vertretung (Abs. 3).

Der Zuschlag ist also zu erteilen:
im Falle a dem Meistbietenden, im Falle b dem Zessionar, im Falle c dem verdeckt Vertretenen.

Es fragt sich, ob es noch weitere Zuschlagsberechtigte geben kann, insbes. ob eine Kombination der Fälle b und c möglich ist. Diese Frage sollte ohne weiteres zu bejahen sein, weil im bürgerlichen Recht grundsätzlich die Vertragsfreiheit gilt und im ZVG. eine Einschränkung dieses Grundsatzes für die Fälle des § 81 nicht enthalten ist. Es muß also auch für möglich erachtet werden, daß im Falle der verdeckten Vertretung gemäß Abs. 3 eine Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot erfolgt. Allerdings regelt das Gesetz nur den Fall, daß der „Meistbietende" das Recht aus dem Meistgebot abtritt. Während der Fall, daß der verdeckt Vertretene eine Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot erklärt, nicht besonders erwähnt ist. Daraus folgt aber nicht die Unzulässigkeit einer solchen Abtretung; vielmehr sind die allgemeinen Vorschriften des BGB. ergänzend heranzuziehen. Nach § 164 BGB. wirkt eine Willenserklärung, die jemand im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Daraus folgt für den Fall des § 81 Abs. 3, daß der Vertretene als Meistbietender anzusehen ist. Er allein hat durch seinen Vertreter das Meistgebot abgegeben. Deshalb ist es nur eine Folge dieser Rechtswirkung, wenn § 81 Abs. 3 vorschreibt, daß dem Vertretenen der Zuschlag zu erteilen ist. Das Gesetz gibt nur diese Vorschrift selbst und nicht ihre Begründung. Aber der Grund der Vorschrift ist der der unmittelbaren Wirkung der Stellvertretung. Die Kehrseite dieser Wirkung ist die, daß dem „Meistbietenden" keine Rechte auf Erteilung des Zuschlags zustehen. Er ist daher nicht in der Lage, das Recht aus dem Meistgebot gemäß Abs. 2 abzutreten. Wenn es hier trotzdem heißt: „hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot an einen anderen abgetreten . . .", so darf das Wort Meistbietender nicht in seinem Wortsinne, sondern gemäß § 133 BGB. nur in dem Sinne verstanden werden, wie er sich aus Abs. 3 ergibt.

Würde man dem Vertretenen die Befugnis zur Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot absprechen, so gelangte man zu dem Ergebnis, daß im Falle des Abs. 3 eine Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot gemäß Abs. 2 überhaupt nicht möglich sei. Ein solches Ergebnis wäre aber sinnlos. Es besteht weder ein juristischer noch ein wirtschaftlicher Grund für ein derartiges Ergebnis. Hinzu kommt, daß das Gesetz dem Vertretenen die Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot nirgends verbietet. Sollte es nach dem Willen des Gesetzgebers dem Vertretenen verboten sein, das Recht aus dem Meistgebot abzutreten, so hätte dieses Verbot im Gesetz bestimmt werden müssen.

Die Frage würde vermutlich überhaupt nicht aufgetaucht sein, wenn der Fall der verdeckten Vertretung als Abs. 2 und nicht als Abs. 3 hingestellt worden wäre. Dem Umstande, daß die verdeckte Vertretung in Abs. 3 behandelt wird, darf aber keine so weitgehende Bedeutung beigelegt werden, daß man daraus folgern müßte, der verdeckt Vertretene solle nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot befugt sein.

Zu beachten ist auch noch Abs. 4 des § 81 ZVG. Danach haften, wenn der Zuschlag erteilt wird, der Meistbietende und Ersteher als Gesamtschuldner. Es fragt sich, wer im Falle der Kombination des Abs. 3 und Abs. 2 haftet. Es wäre ein unbilliges Ergebnis, wenn nur der Vertreter, der das Meistgebot abgegeben hat, und der Zessionar des Rechts aus dem Meistgebot hafteten, der verdeckt Vertretene aber von der Haftung befreit bliebe, obwohl er ohne Abtretung der Rechte ebenfalls haften würde. Es erscheint vielmehr sachgemäß und dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, wenn im Falle der Kombination der Meistbietende wie der verdeckt Vertretene und auch der Zessionar in dem Zuschlagsbeschluß als Gesamtschuldner für das Meistgebot bezeichnet werden.

Justizrat Gundlach, Berlin.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 1

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Vertragspflicht des Dienstherrn, den Angestellten gegen Unglücksfälle zu versichern. 1919 trat X, Ehemann und Vater der Kl., als Flieger in den Dienst der bekl. Luftfahrzeuggesellschaft. Im Anstellungsvertrag verpflichtete sich die Bekl., ihn gegen Unglücksfall bei der Ausübung des Flugdienstes mit 10 000 M. für den Todesfall zu versichern; dagegen verzichtete X gleichzeitig namens seiner Erben auf weitergehende Schadensersatzansprüche. Die ursprünglich von der Bekl. eingegangene Dauerversicherung wurde mit Zustimmung des X in eine Tagesversicherung in Höhe von 10—20 000 M. umgewandelt, deren Wirksamkeit für jeden einzelnen Flug davon abhing, daß sich X vor Flugbeginn in ein Fahrtenbuch eintrug. Am 6. Dez. 1922 verunglückte X tödlich. Die Kl., seine Erben, meinen, daß die Bekl. mit der genommenen Versicherung den Vertrag nicht erfüllt habe, sie habe zugunsten des X eine wertbeständige Versicherung nehmen oder wenigstens die Versicherungssumme der Geldentwertung anpassen und fortlaufend erhöhen müssen. Sie klagen auf Ersatz des ihnen durch diese Unterlassung angeblich zugefügten Schadens abzüglich des ihnen von der Bekl. freiwillig gezahlten Betrages und des Goldwertes der Versicherungssumme von 20 000 M., welche die Versicherungsgesellschaft deshalb nicht gezahlt hat, weil X vor seinem letzten Fluge sich nicht ins Fahrtenbuch eingetragen hatte. LG. wies ab, OLG. verurteilte, RG. hob auf. Zur Zeit des Vertragsschlusses habe eine Gefährdungshaftung der Bekl. für den Flugbetrieb ihrer Angestellten noch nicht bestanden. Dritten gegenüber hätten damals die Flugzeughalter nur im Falle eines Verschuldens gehaftet. Ihren Angestellten und deren Hinterbliebenen gegenüber sei diese Verschuldenshaftung aber noch weiter beschränkt gewesen durch § 898 RVO., da der Betrieb der Unfallversicherung unterlag. Das Luftverkehrsgesetz v. 1. Aug. 1922, das die Gefährdungshaftung einführte, könne zur Auslegung des vorliegenden Dienstvertrages nicht herangezogen werden; deshalb bedürfe es keiner Erörterung, ob § 898 RVO. etwaigen auf § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes gestützten Ansprüchen der Kl. ebenfalls entgegenstehen würde. — Rechtsirrig sei auch die Annahme des OLG., daß dem Verzichte des X auf Schadensersatzansprüche gegen die Bekl. eine so große sachliche Tragweite zukomme, daß dementsprechend auch die Verpflichtung der Bekl. von erheblichem Umfang sein müsse. In Wirklichkeit habe der Verzicht damals nur die nach § 898 RVO. noch in Frage kommenden Ersatzansprüche im Falle strafgerichtlicher Feststellung vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles durch den Unternehmer umfaßt. — OLG. müsse also prüfen, in welchem Umfange die Bekl. den X versichern mußte. Dabei sei zu erörtern nicht bloß, ob die Bekl. überhaupt verpflichtet war, die Versicherungssumme zu erhöhen oder wertbeständig zu machen, sondern bejahendenfalls auch in welcher Höhe. Die von den Kl. im Rechtsstreit zugrunde gelegte Versicherungssumme würde am Unfalltage einem Betrage von mehr als 4 Millionen Papiermark entsprochen haben. Zu prüfen sei, ob die Bekl. nach den damaligen Verhältnissen zur Eingehung einer Versicherung solcher Höhe als verpflichtet angesehen werden könne. Nach klägerischer Prozeßbehauptung habe X nur mit einer zwischer 190 000 und 250 000 M. liegenden Versicherungssumme gerechnet. (Urt. III. 178 25 v. 26. März 1926.)

§ 86 Abs. 1 Nr. 4. Eisenbahnverkehrsordnung. Feuergefährliches Frachtgut. Die klagende Speditionsfirma gab bei der Eisenbahn einen Bahnwagen mit 15 Faß Rum zur Beförderung nach Köln auf. Auf dem Güterbahnhof Köln liefen auf diese Wagen zwei andere so wuchtig auf, daß dadurch ein Faß leck wurde und Rum aus dem Wagen heraussickerte. Auf unaufgeklärte Weise geriet der Wagen dann in Brand; die ganze Sendung wurde durch das Feuer vernichtet. Kl. forderte Schadensersatz für die ganze Sendung, während die Eisenbahn solchen nur für das ausgelaufene eine Faß Rum bezahlt hat. Sie wendet ein: die leichte Brennbarkeit des stark alkoholhaltigen Rums habe eine besondere Gefahr des Verlustes begründet und sei vermutlich auch vorliegend dadurch wirksam geworden, daß Funkenflug oder durch Reibung der Faßreifen entstandene Funken den ausgelaufenen Rum entzündet hätten. LG. und OLG. verurteilten. RG. bestätigte. An sich sei zwar richtig, daß schon die Feuergefährlichkeit des Gutes unter die besondere Gefahr des § 86 Abs. 1 Nr. 4 EVO. gehöre und es keinen Unterschied ausmachen könne, ob das Gut bloß infolge seiner eigenen Beschaffenheit beschädigt oder vernichtet worden sei oder erst im Zusammenwirken mit den üblichen, im Eisenbahnbetriebe liegenden Gefahren (Funkenflug und dergl.). Aber feuergefährliche Flüssigkeiten, die in ordnungsmäßig verschlossenen und im Wagen richtig festgemachten Gefäßen von guter Beschaffenheit versandt würden, fielen in Ansehung der Brennbarkeit überhaupt nicht unter die Fälle des § 86 Abs. 1 Nr. 4, sondern nur solche, die durch ihre Beschaffenheit im besonders erhöhten Maße der Beschädigungs- oder Verlustgefahr ausgesetzt seien. In Betracht komme also im Gegensatz zum § 84 EVO. nur erhöhte oder außerordentliche Gefahr. Nach dem Tarif dürften vorschriftsmäßig verpackte Flüssigkeiten auch in offenen Wagen verladen werden, offenbar in der Auffassung, daß schon geeignete Verpackung selbst einen genügenden Schutz gegen die Berührung mit Feuer biete und eine erhöhte Gefahr der Beschädigung und Vernichtung durch Feuer dann nicht mehr bestehe. Im Streitfalle habe ja erst die Beschädigung des einen Faßes durch einen besonders heftigen Verschiebestoß die Möglichkeit einer Berührung der Flüssigkeit mit Feuer geschaffen. Bei dieser Rechtslage bedürfe es keines Eingehens darauf, ob überhaupt nach den besonderen Umständen des Falles der Bahn die Vermutung des § 86 Abs. 2 EVO. zur Seite gestanden habe. (Urt. I. 283 25 v. 17. April 1926.)

Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist. §§ 233 Abs. 1, 232 Abs. 2 ZPO. Die Kl., eine Kirchengemeinde in dem an Polen abgetretenen früher deutschen Gebiet, war mit einem kirchenrechtlichen Anspruche gegen den Preuß. Staat vom OLG. abgewiesen. Die von ihr nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist wurde vom RG. versagt. Zur Wiedereinsetzung sei erforderlich, daß die Partei selbst und ihre Vertreter behufs Einhaltung der Frist die äußerste, den Umständen des Falles angemessene, bei Anlegung eines subjektiven Maßstabes vernünftigerweise noch zu erwartende Sorgfalt angewendet haben, und daß der eingetretene Erfolg der Fristversäumung auch durch die Betätigung eines solchen größtmöglichen Maßes von Sorgfalt nicht habe verhütet werden können. Daß den verantwortlichen Personen bei der Fristversäumung kein eigentliches Verschulden zur Last falle, reiche zur Annahme eines unabwendbaren Zufalles nicht aus; dagegen habe ein der Partei oder ihrem Vertreter zur Last fallendes Verschulden, falls es die Fristversäumung mitverursacht habe, die negative Bedeutung, daß es die Annahme eines unabwendbaren Zufalles ausschließe. Hier sei die Versäumung in erster Linie auf eine Fahrlässigkeit des Berufungsanwalts zurückzuführen. Dieser habe der Kl. die am 30. April 1926 bewirkte Zustellung des Berufungsurteils nicht unverzüglich mitgeteilt, und sie nicht einmal darüber belehrt, daß die Revisionsfrist nur einen Monat betrage, sondern ihr lediglich zum Eingang v. 15. Mai 1926 das Berufungsurteil zugesandt. Aber auch der Rechtsanwalt X in Posen, an den sich die Kl. darauf etwa am 24. Mai gewandt habe, habe zwar nicht schuldhaft gehandelt, aber doch die zumutbare größtmögliche Sorgfalt nicht angewendet. Zwar habe er sogleich von den Anwälten der beiden Vorinstanzen Handakten und Urteile eingefordert, in einem zweiten Schreiben v. 26. Mai auch beim Berufungsanwalt angefragt, ob das Urteil zweiter Instanz bereits zugestellt sei, worauf er von diesem durch Postkarte v. 29. Mai am 2. Juni die Nachricht von der am 30. April erfolgten Zustellung des Urteils erhalten habe. Rechtsanwalt X hätte aber mit der Möglich-

keit einer bereits vorliegenden Urteilszustellung rechnen müssen und deshalb sogleich einen Anwalt beim RG. mit der nach § 552 ZPO. n. F. auch vor der Urteilszustellung möglichen Einlegung der Revision beauftragen sollen. (Beschl. IV. 456 26 v. 18. Sept. 1926.)

Ist Rücktritt wegen Aufwertungsweigerung noch zulässig? Wechsel des angegebenen Rücktrittsgrundes. Kl. kaufte von der Bekl. Anfang 1922 300 t Nieteisen, lieferbar bei gelegentlichen späteren Walzungen. Kl. mahnte wiederholt auf Lieferung, setzte im Frühjahr 1922 auch vergeblich eine Ausschlußfrist. Nach deren Ablauf verhandelten die Parteien über eine etwaige Erhöhung des Kaufpreises, ohne sich zu einigen. Kl. klagte daher Anfang 1923 auf Lieferung. Die Bekl. wandte ein, daß der Lieferungsanspruch infolge Ablaufs der Ausschlußfrist ausgeschlossen sei, ferner, daß sie nach ihren allgemeinen Verkaufsbedingungen Nr. 5 („von uns nicht verschuldete, die Lieferung verzögernde Vorkommnisse bei uns oder unseren Lieferanten berechtigen uns, die Liefertermine hinauszuziehen oder vom Vertrage zurückzutreten") nicht zur Lieferung verpflichtet sei. Gleichzeitig erklärte sie vorsorglich aus diesem Grunde ihren Rücktritt. LG. wies ab. In zweiter Instanz verlangte die Kl. Lieferung zu den vom Gericht zu schätzenden angemessenen Preisen, nachdem sie vorher in erster Linie 50% der bei Lieferung geltenden Tagespreise angeboten hatte. OLG. wies gleichfalls ab, weil die Kl. eine Aufwertung des Papiermarkpreises verweigert habe; Bekl. habe spätestens im März 1923 den Rücktritt erklärt, Kl. sich aber erst im Juli 1924 zur Aufwertung erboten. Nach dem Bekanntwerden des grundlegenden Urteils des RG. v. 6. Aug. 1923 (RGZ. 106, 422) sei es unter allen Umständen Sache der Kl. gewesen, mit einem Aufwertungserbieten an die Bekl. heranzutreten. RG. hob auf. Zunächst erhebe sich das Bedenken, ob nach dem heutigen Stand der Aufwertungsrechtsprechung eine Aufwertungsweigerung des Sachgläubigers überhaupt noch dem Gegner das Recht gebe, sich vom Vertrage loszusagen. Der Gedanke des Rücktrittsrechtes des Sachschuldners wegen Aufwertungsweigerung des Sachgläubigers, erstmalig in RGZ. 103, 329 aufgestellt, sei später dahin eingeschränkt worden, daß der Rechtsgrund solchen Rücktritts die ein Verschulden voraussetzende positive Vertragsverletzung sei; für diejenige Zeit, als die Aufwertungsfrage noch ungeklärt war, stelle die Aufwertungsweigerung ein solches Verschulden aber nicht dar. Folgerecht müsse eine schuldhafte Aufwertungsweigerung bis zum Bekanntwerden des RG.-Urteils v. 6. Aug. 1923 überhaupt geleugnet werden. Von da ab jedoch würde es für den Sachschuldner ziemlich gleichgültig gewesen sein, ob der Sachgläubiger seine Aufwertungspflicht anerkannte oder nicht, da der Sachschuldner ja ohnehin nur noch gegen angemessene Aufwertung zu liefern verpflichtet gewesen sei. Es sei mindestens zweifelhaft, ob von dieser Zeit ab die Aufwertungsweigerung einer (als positive Vertragsverletzung den Rücktritt begründenden) völligen Leistungsweigerung grundsätzlich gleichzustellen sei. Indessen brauche hierzu für den vorliegenden Fall nicht Stellung genommen zu werden. — Bis zum Aufwertungserbieten der Kl. v. 3. Juli 1924 habe die Bekl. niemals wegen verweigerter Aufwertung den Rücktritt erklärt. Erst nachher habe sie sich auf die frühere Aufwertungsweigerung der Kl. als Rücktrittsgrund berufen. In der bloßen Weigerung der Bekl., zu den Vertragspreisen zu liefern, sei eine Rücktrittserklärung wegen verweigerter Aufwertung nicht zu finden. Ihrer ausdrücklich auf Ziff. 5 der allgemeinen Bedingungen gestützten Rücktrittserklärung dürfe Bekl. nicht nachträglich einen anderen Grund unterschieben. Der Fall liege insofern anders als bei der Kündigung eines Dienstvertrages aus wichtigem Grunde, wo es allerdings zulässig sei, an Stelle des zuerst vorgebrachten Kündigungsgrundes nachträglich einen anderen zu setzen. Zudem sei (s. o.) das Rücktrittsrecht wegen Aufwertungsweigerung nur mit positiver Vertragsverletzung zu begründen; in dem Verhalten des anderen müsse also eine so erhebliche Vertragsverletzung liegen, daß dadurch der Vertragszweck gefährdet werde und dem vertragstreuen Teil die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden könne. Werde nun die Vertragsverletzung vom vertragstreuen Teil binnen angemessener Zeit überhaupt nicht als Rücktrittsgrund verwertet, sondern ein ganz anderer Rücktrittsgrund vorgebracht, so erhelle daraus, daß für ihn die Vertragsverletzung des Gegners nicht von einer den Vertragszweck gefährdenden Schwere gewesen sein könne. — Keinesfalls wäre es Sache der Kl. gewesen, ihrerseits an die Bekl. mit einem Aufwertungserbieten heranzutreten, um einen Rücktritt der Bekl. zu verhüten oder um ein Wirksamwerden der bisher unwirksamen, anders begründeten Rücktrittserklärung der Bekl. zu verhindern. — Auch Nr. 5 der allgemeinen Bedingungen greife nicht Platz. Streitigkeiten über die Frage der Preiserhöhung könnten nicht als Hindernisse, die sich der Herstellung und Lieferung der Ware entgegenstellten, im Sinne der Klausel verstanden werden. Nur die Preisfrage sei der Grund für die Nichtbelieferung der Bekl. durch ihr Lieferwerk gewesen. — Auf den Ablauf der gesetzten Ausschlußfrist könne sich Bekl. nicht berufen, selbst wenn damals Verzug der Bekl. vorgelegen hätte. Durch weiteren Briefwechsel hätten die Parteien die Rechtsfolge des Ausschlusses der Erfüllung im beiderseitigen Einverständnis wieder beseitigt. Bei diesen späteren Verhandlungen handele es sich nur um die Frage der Preiserhöhung. Die Lieferungsverpflichtung an sich werde erkennbar beiderseits als zu Recht bestehend angesehen. Hierin liege ein Verzicht der Streitteile auf die durch die Fristsetzung der Kl. etwa verursachten Rechtsfolgen. (Urt. I. 427/25 v. 25. Sept. 1926.)

Inwieweit begrenzt eine rechtskräftige Vorentscheidung den Umfang der bei der Aufwertung zu berücksichtigenden Umstände des Falles? Wesentliche Aenderung der Verhältnisse i. S. des § 323 ZPO.? Die bergbautreibende Bekl. hatte sich dem klagenden Grundeigentümer verpflichtet, als Entschädigung für die Senkung des Grundstückes durch den Bergbau eine Rente von 275 M. jährlich am 20. Mai so lange zu zahlen, als sie nicht den früheren Zustand wieder herstelle und das gesunkene Land wieder auf die frühere Höhe bringe. Nach Herstellung einer Polderanlage weigerte die Bekl. weitere Zahlung, wurde aber im Vorprozeß durch Urt. v. 14. Febr. 1913 rechtskräftig verurteilt, nach ihrer Wahl entweder für das Grundstück die früheren Vorflutverhältnisse wieder herzustellen oder weiterzuzahlen. Die jetzige, am 28. Mai 1924 erhobene Klage geht auf Aufwertung der Rente für die Jahre 1923 und 1924 auf je 275 GM., die Widerklage auf Feststellung, daß dem Kl. der Rentenanspruch überhaupt nicht mehr zustehe. LG. und OLG. erkannten zugunsten des Kl., letzteres mit der Maßgabe, daß es die Rente für 1923 auf die Hälfte ermäßigte. RG. wies Rev. d. Bekl. zurück. § 323 ZPO. habe zur Klage auszuscheiden, da die den Gegenstand der Klage bildenden beiden Jahresrenten bereits vor Klageerhebung fällig gewesen seien; einer Abänderung des früheren Urteils für eine vor Klageerhebung liegende Zeit stehe § 323 Abs. 3 entgegen. — Die Umwertung der in Friedensmark zuerkannten Renten habe daher nur aus § 242 BGB. beansprucht werden können. Ihr stehe der Umstand nicht entgegen, daß über den Anspruch in vollem Umfange bereits 1913 rechtskräftig entschieden worden sei. — Auch Aufwertungsgrundsätze seien nicht verletzt. Mit Recht habe der Berufungsrichter ungeprüft gelassen, ob die Polderanlage und ihre nach Erlaß des rechtskräftigen Vorprozeßurteils durchgeführte Verbesserung jeden Schaden für den Kl. beseitige. Zwar müßten für die freie Aufwertung alle tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden, die unter dem Gesichtspunkt einer Ausgleichung der Geldentwertung die Billigkeit des Ergebnisses beeinflussen könnten, aber auch nur unter dem Gesichtspunkte des Geldentwertungsausgleiches. Immer könne es sich nur um die Aufwertung eines bestimmten, als feststehend vorausgesetzten Anspruches handeln; dagegen dürfe die Aufwertung nicht dahin führen, daß Einwendungen durch sie wieder zu Kraft erweckt würden, deren Geltendmachung sonst durch eine rechtskräftige Vorentscheidung ausgeschlossen sein würde. Hier stehe rechtskräftig fest, daß die Bekl. die Rente zahlen müsse, solange sie nicht die früheren Vorflutverhältnisse wieder herstelle. Das Bestehen dieses Anspruches sei die Grundlage der Aufwertung; deshalb dürften für deren Abmessung Umstände, die sich gegen

den Bestand des Anspruches selbst wenden, nicht mit herangezogen werden. — Die Widerklage sei vom OLG. mit der Begründung abgewiesen, daß in dem rechtskräftigen Vorurteil der Polderanlage als einer künstlichen Entwässerung grundsätzlich keine Beachtung gegenüber dem klägerischen Anspruch geschenkt werden dürfe; folgerecht könne auch in einer Verbesserung dieser Anlage eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse i. S. des § 323 ZPO. nicht gefunden werden. Hierin liege kein Rechtsirrtum. (Urt. V. 394/25 v. 2. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 335 Abs. 1 StrPO. Grenzen des Wahlrechts zwischen Berufung und Revision. Das RG. hat als RevGer. die Erklärung des Staatsanwalts, daß die von ihm eingelegte Berufung als Rev. gelten solle, für rechtsunwirksam erklärt. Gründe: Allerdings stand dem Oberstaatsanwalt nach § 335 StrPO. frei, gegen das Urteil des Schöffengerichts nach seiner Wahl entweder Berufung oder Rev. einzulegen. Er hat innerhalb der gesetzlichen Frist nur das erstere getan und erst nach der gemäß § 316 Abs. 2 StrPO. am 27. Febr. 1926 erfolgten Zustellung des Urteils durch Schriftsatz v. 3. März 1926 — eingegangen beim Schöffengericht am 5. März 1926 — erklärt, das Rechtsmittel solle als Rev. gelten, mit dieser fechte er das Urteil, soweit die Angekl. wegen versuchter Abtreibung und Beihilfe dazu freigesprochen seien, mit der Sachbeschwerde an. Ein bloßer Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels (§ 300 StrPO.) kommt nach Lage der Sache nicht in Frage, vielmehr handelt es sich um eine Umwandlung des gewollten Rechtsmittels auf Grund nachträglicher Willensänderung. Die Zulässigkeit solchen Schrittes ist zu verneinen. Die öffentlich-rechtliche Natur des Prozesses und die in öffentlich-rechtlichem Interesse zu fordernde Sicherstellung eines geordneten Verfahrens verlangt zweifelsfreien Bestand und unbedingte Rechtswirksamkeit der auf Einlegung, Verzicht oder Zurücknahme eine Rechtsmittels gerichteten Willenserklärung (vgl. RG. Strafs. Bd. 57 S. 83). Wie nach anerkanntem Recht eine bedingte oder wahlweise Einlegung von Rechtsmitteln unzulässig ist und der Verzicht darauf oder die Zurücknahme unwiderrufliche Geltung besitzt, so kann auch ein Vorbehalt nachträglicher Aenderung der rechtlichen Natur des Rechtsmittels oder eine Befugnis der es einlegenden Prozeßpartei zu solcher Aenderung nicht anerkannt werden. Eine derartige Umwandlung des Wesens und der Zuständigkeit eines Rechtsbehelfs durch bloße Parteiwillkür ist dem Prozeßrecht fremd. Eine bedingungslose Zurücknahme der Berufung kommt vorliegenden Falls nicht in Frage. Denn erkennbar ist der Wille des Beschwerdeführers in der Erklärung v. 3. März 1926 auf die Aufrechterhaltung seines Rechtsmittels an sich, also auf ein Fallenlassen der Berufung nur für den Fall ihrer Ersetzung durch die Rev. gerichtet. Auch die bloß bedingte Zurücknahme der Berufung in der Erklärung v. 3. März 1926 ist rechtsunwirksam. Daraus folgt, daß durch jenen Schriftsatz am Bestande des urprünglichen Rechtsmittels nichts geändert und die Zuständigkeit des LG. als BerGer. unberührt geblieben ist. (Beschl. 3 D. 350/26 v. 20. Mai 1926 g. Th. und Gen.)

§ 27c StrGB. Anwendungsgebiet des Abs. 2. Die Revision des wegen Steuergefährdung verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Bei der Strafzumessung hat das BerGer. als strafschärfenden Umstand in Betracht gezogen, daß durch die leichtfertigen Steuererklärungen des Angekl. dem Reich Steuereinnahmen in einer Mindesthöhe von 325 M. verkürzt worden sind. Unter Berücksichtigung des § 27c StrGB. erschien der Berufungsinstanz die von dem Schöffengericht in Höhe von 100 RM. erkannte Geldstrafe „zu niedrig", dagegen die von dem BerGer. verhängte Geldstrafe von 350 RM. als angemessene und ausreichende Sühne ... Nach § 27c Abs. 1 StrGB., der gemäß § 355 RAbgO. auch für die Steuergesetze gilt, sind bei der Bemessung einer Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Abs. 2 daselbst bestimmt, daß die Geldstrafe den Gewinn übersteigen soll, den der Täter aus der Tat gezogen hat. Mit Bezug auf diese Sollvorschrift hat der erk. Senat bereits bei Erlaß des Urt. v. 22. April 1926 (2 D. 80/26) die Auffassung vertreten, daß sie nur im Rahmen der zwingenden Vorschrift des Abs. 1 anwendbar ist und gegebenenfalls hinter dieser zurücktreten muß. Das angegriffene Urt. läßt nicht erkennen, daß die Strafk. von einer anderen Rechtsansicht ausgegangen sei ... Unrichtig ist die Revisionsbehauptung, daß Abs. 2 des § 27c dann außer Anwendung bleiben müsse, wenn der von dem Täter gezogene Gewinn für den Geschädigten anderweit sichergestellt ist. Diese Meinung, die zu einer Ausschaltung der genannten Vorschrift in allen Steuerstrafsachen führen würde, findet weder in dem Wortlaut noch in der Absicht des Gesetzes eine Stütze. Unbegründet ist auch das Bedenken der Rev., ob die Vorschrift des § 27c Abs. 2 StrGB, auf Fahrlässigkeitsdelikte überhaupt anwendbar ist. Sie setzt nur eine Tat voraus, aus der der Täter Gewinn gezogen hat. Ein fahrlässiges Verhalten, insonderheit eine fahrlässige Steuerverkürzung kann sogar auf Gewinnsucht beruhen. (Urt. II. 604/26 v. 20. Sept. 1926 g. P.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

=[1]) **Steuerforderungen und Konkursverfahren.** Die RAbgO. enthält keine Vorschriften über den Einfluß der Konkurseröffnung auf die Geltendmachung vorher entstandener Steuerschulden des Gemeinschuldners. Daher ist davon auszugehen, daß sie für deren Verfolgung im Konkursverf. an der durch die KO. getroffenen Sonderregelung nichts hat ändern wollen. Nach § 3 KO.[1] gehört auch der Steuergläubiger, dem z. Zt. der Konkurseröffnung ein Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, zu den Konkursgläubigern. Die Steuerforderung muß daher, damit sie im Konkurse berücksichtigt werden kann, zunächst innerhalb der vom Konkursgerichte bestimmten Frist (§§ 110, 138 Abs. 1), nötigenfalls nachträglich (§ 142), nach Grund und Betrag und mit dem beanspruchten Vorrecht angemeldet werden (§ 139). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Steuerforderung fällig ist oder nicht. Die Anmeldung noch nicht bezahlter Steuerforderungen ist auch erforderlich, wenn vor der Konkurseröffnung schon ein Steuerbescheid oder eine die Forderung feststellende Rechtsmittelentsch. gegen den Gemeinschuldner erlassen war. Die Weiterverfolgung hängt ab vom Ergebnis des Prüfungstermins, in dem die angemeldeten Forderungen erörtert werden und der Gemeinschuldner sich über sie zu erklären hat (§ 141 KO.). Aus diesen Grundsätzen ergibt sich die in den Urt. des V. Senats v. 23. Sept. 1925 (RFH. 17, 185; DJZ. 1925, 1880), des VI. Senats v. 2. Dez. 1925 (RFH. 18, 85), und des II. Senats v. 22. Jan. 1926 (RFH. 18, 141; DJZ. 1926, 750) anerkannte Folge, daß in der Zeit zwischen Eröffung des Konkursverf. und dem Prüfungstermine gegen den Konkursverwalter ein Steuerbescheid wegen einer vorkonkurslichen Steuerschuld des Gemeinschuldners nicht erlassen werden darf. Daher kann auch entgegen der Auffassung des IV. Senats in den Urt. v. 13. April 1921 und 22. Juni 1925 (RFH. 5, 221; 16, 322, DJZ. 1925, 1742) die Anmeldung der Steuerforderung beim Konkursgericht in keinem Falle als ein formloser Steuerbescheid i. S. des § 220 Abs. 1 RAbgO., der in Ermangelung rechtzeitiger Anfechtung schon vor dem Prüfungstermin zu einer gegenüber dem Konkursverwalter rechtskräftigen Feststellung der Steuerforderung führen könnte, angesehen werden. Ebensowenig wie ein Steuerbescheid kann vor dem Prüfungstermin eine Rechtsmittelentsch. über eine vorkonkursliche Steuerschuld des Gemeinschuldners gegen den Konkursverwalter mit Wirkung gegen die Konkursmasse ergehen. Ist schon vor Konkurseröffnung ein Steuerbescheid gegen den Gemeinschuldner erlassen oder auf Anfechtung eines solchen Bescheids eine Rechtsmittelentsch. gegenüber dem Gemeinschuldner ergangen, so wird, soweit eine Fortsetzung des Steuerprozesses gegenüber dem Verwalter mit Wirkung für oder gegen die Konkursmasse in Frage kommt, durch die Konkurseröffnung der Lauf der Rechtsmittelfristen unterbrochen. Wird im Prüfungstermine weder von dem Konkursverwalter noch von einem Konkursgläubiger Widerspruch gegen die Steuerforderung erhoben oder ein erhobener Widerspruch beseitigt, so gilt die Forderung als festgestellt (§ 144 Abs. 1 KO.),

[1]) Die mit diesem Zeichen versehenen Entsch. sind zur amtlichen Veröffentlichung durch den RFH. nach § 16 des Ges. über die Errichtung eines RFH. usw. v. 26. Juli 1918 bestimmt.

und die Eintragung dieses Ergebnisses in die Tabelle wirkt nach § 145 Abs. 2 KO. wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Konkursverwalter und allen Konkursgläubigern. Ein vom Gemeinschuldner selbst im Prüfungstermin erhobener Widerspruch hindert diese Wirkung nicht, hat jedoch zur Folge, daß nach Aufhebung des Konkursverf. aus der Eintragung in die Tabelle nicht gegen den bisherigen Gemeinschuldner die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (§ 164 Abs. 2 KO.). Für die konkursmäßige Befriedigung des Steueranspruchs ist nur die Feststellung der Tabelle maßgebend, so daß sich in solchem Falle der Erlaß eines Steuerbescheids gegen den Konkursverwalter und diesem gegenüber auch die Fortsetzung eines bei der Konkurseröffnung schon anhängig gewesenen Steuerrechtsstreits erübrigt. Bleibt dagegen die angemeldete Steuerforderung im Prüfungstermine streitig, so ist ihre Feststellung nach § 146 Abs. 5 KO. unter Anwendung des § 146 Abs. 1, 3, 4 zu betreiben. Es kann also nunmehr ein auf diese Feststellung sich beschränkender, mit den Rechtsmitteln der RAO. anfechtbarer Steuerbescheid ergehen, der dem Konkursverwalter und widersprechenden Konkursgläubiger zuzustellen ist. Auch kann ein schon vor Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner erlassener, noch nicht rechtskräftig gewordener Steuerbescheid von dem widersprechenden Verwalter oder Konkursgläubiger mit dem nach der RAbgO. zulässigen Rechtsmittel angefochten und der schon vor Konkurseröffnung eingeleitete Steuerstreit zwischen Steuergläubiger und Konkursverwalter mit Wirkung für und gegen die Konkursmasse in der Lage fortgesetzt werden, in der er sich bei der Konkurseröffnung befand (§ 146 Abs. 3, 5, 6 KO.). In der Rechtsmittelentsch. wird die im § 146 vorgesehene Feststellung der Steuerforderung getroffen, jedesmal mit der im § 147 KO. bestimmten Rechtskraftwirkung. (Großer Senat Urt. GrS. 1/26 v. 25. Okt. 1926.)

Schulgeld oder Steuer? In Bremen wurden Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes an den staatlichen höheren Schulen beschlossen. Danach soll das Schulgeld für das Schuljahr 360 M. betragen. Für Zahlungspflichtige mit 3 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Satz auf 330, 300, 270 M. für jedes Kind; außerdem haben Zahlungspflichtige, deren Einkommen im letzten der Schulgeldveranlagung vorhergehenden Steuerabschnitt den Betrag von 24 000 M. nicht überstiegen hat oder bei späterem Eintritt in die Einkommensteuerpflicht nicht übersteigen wird, ein Recht auf Ermäßigung des Schulgeldes nach näher bestimmten Sätzen. Jeder Unterhaltspflichtige, der ab Ostern 1926 ein Kind oder mehrere Kinder staatliche höhere Schulen besuchen läßt, hat eine formularmäßige Erklärung abzugeben; darauf wird der Pflichtige veranlagt. Das LandesStGes. und das an seine Stelle getretene FinanzausglGes. sind nach der RAbgO. ergangen; daher kann dem Worte „Steuern" im § 2 des FinanzausglGes. keine andere Bedeutung beigelegt werden als im § 1 RAbgO. Selbstverständlich kann aber nicht die Bezeichnung, welche Länder oder Gemeinden ihren Abgaben beilegen, für die Frage, ob die von ihnen erhobene Abgabe eine Steuer ist, entscheidend sein, sondern nur ihre wirkliche Natur und ihr Wesen. Aus § 1 Abs. 1 RAbgO. ergibt sich nun, daß eine Geldleistung, auch wenn sie von einem Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt ist, nicht als Steuer zu betrachten ist, falls sie sich als Gegenleistung für eine vom Pflichtigen in Anspruch genommene besondere Leistung des Gemeinwesens darstellt. Als reine Gegenleistung für eine vom Gemeinwesen gebotene Leistung ist aber regelmäßig eine dem Benützer einer Anstalt oder Einrichtung des Gemeinwesens auferlegte Geldleistung dann anzusehen, wenn sie die Aufwendungen des Gemeinwesens für die dem Benützer gewährte einzelne Leistung nicht dergestalt übersteigt, daß sich ein offenbares Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt. Dies ist, wo die Gegenleistung in ihrer Höhe für die Benützer der Anstalt und Einrichtung verschieden normiert ist, jedenfalls dann nicht der Fall, wenn auch die höchste dem Benützer auferlegte Geldleistung nicht über die für die Leistung erwachsenden oder erwachsenen Aufwendungen des Gemeinwesens hinausgeht. Nach welchen Gesichtspunkten das Gemeinwesen die Geldleistung für die Benützer einer Anstalt oder Einrichtung abstuft, berührt, wenn obige Voraussetzung erfüllt ist, das Wesen der Geldleistung nicht. Der Höchstsatz des in der beanstandeten SchulgeldO. bestimmten Schulgelds bleibt noch unter dem Betrage, den Bremen durchschnittlich für einen die höheren Schulen besuchenden Schüler aufzuwenden hat. Daß das Schulgeld für die Pflichtigen nach ihrem Einkommen verschieden bestimmt ist und das für die Pflichtigen mit höherem Einkommen festgesetzte Schulgeld das der Mehrzahl der Pflichtigen auferlegte Schulgeld übersteigt, schließt nicht aus, es bei allen Pflichtigen als reine Gegenleistung für die ihnen gewährte Unterrichtsleistung zu betrachten. Das Schulgeld kann in seinem Wesen durchweg nicht als eine Steuer i. S. des § 2 FinanzausglGes. angesprochen werden. In welcher Form die Geldleistung festgesetzt wird und die für die Festsetzung erforderlichen Unterlagen gewonnen werden, kann nicht für die Beurteilung maßgebend sein. (Beschl. des Großen Senats GrS. 4/26 v. 29. Nov. 1926.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Vergütung für Jagdschäden nach dem Besatzungsleistungsgesetz. Der Schaden, der infolge übermäßigen Wildabschusses durch die Besatzung entsteht, ist in ständiger Rechtspr. als nach dem Okkupationsleistungsgesetz vergütbar anerkannt. Der Schaden, der durch unberechtigtes Jagen von Besatzungsangehörigen verursacht wird, setzt sich zusammen aus dem Ausfall des normalen Jagdertrags in der Zeit der Jagdausübung durch die Besatzungsangehörigen und dem dann verbleibenden Minderwerte des Jagdgebiets. Das RWGer. hat beide schädigenden Auswirkungen der Jagdausübung durch Besatzungsangehörige als vergütungsfähig anerkannt, allerdings bei Bemessung der Höhe der für den verbliebenen Minderwert festzusetzenden Vergütung stets in Betracht gezogen, daß auch unter normalen Verhältnissen ein völlig bestimmter Jagdertrag für eine fernere Zukunft nie mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, da der Wildbestand stets durch allerlei Ausfälle bedroht ist. Das RWGer. hat daher in ständiger Rechtspr. grundsätzlich von den Kosten, deren Aufwendung zur Wiederauffrischung des Wildbestandes erforderlich ist und von dem Schonzeitschaden stets einen gewissen Prozentsatz wegen der allgemeinen Ungewißheit der Jagdertragsentwicklung in Abzug gebracht. Wen im einzelnen der durch unberechtigtes Jagen der Besatzung entstehende Schaden trifft, ist Tatfrage. Je nach dem Inhalte der Jagdpachtverträge ist der Pächter oder Verpächter der Betroffene. Der Schaden kann auch nach dem Jagdpachtvertrage teilweise den Pächter und den Verpächter treffen. Je nach der Person des Geschädigten ist die Aktivlegitimation zur Erhebung von Vergütungsansprüchen nach dem Okkupationsleistungsgesetz verschieden. (Urt. 7. S. XIV. 269/26 v. 28. Sept. 1926.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Dienstverhältnis der Reichsbahnbeamten a. W. § 20 Reichsbahngesetzes v. 30. Aug. 1924. Beim Uebergange des Betriebsrechts an den Reichseisenbahnen auf die Reichsbahngesellschaft sind nach § 20 nur die „im Dienste stehenden Beamten" in deren Dienst übergetreten, die übrigen, also die auf Ruhegehalt oder Wartegeld stehenden, dagegen nicht übernommen worden. Diese sind daher in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und dem Reichsverkehrsminister als oberster Reichsbehörde unterstellt geblieben. (F. 160/25 v. 16. Nov. 1925 unter Abweisung der entgegengesetzten in F. 85/25 v. 30. Juni 1925 ausgesprochenen Ansicht; in gleichem Sinne F. 159/25 v. 12. Jan. 1926.)

Zurücknahme der Pensionierungsverfügung. § 55 RBG. Die Verfügung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist keine vertragliche Erklärung, sondern ein einseitiger Verwaltungsakt, kann daher auch nach ihrer Behändigung bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts des Empfängers in den Ruhestand zurückgenommen werden. (F. 159/25 v. 12. Jan. 1926, übereinstimmend mit RDH. 26/23 v. 8. Okt. 1923 bei Schulze-Simons S. 23).

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 1 Ges. v. 23. Juni 1923 über wertbeständige Hypotheken. Umwandlung einer Goldmark- in eine Reichs-

markhypothek. Die Best., daß bei einer in Goldmark festgesetzten Hypothek für den Fall, daß die Umrechnung der Goldmark in Reichsmark weniger als den in Goldmark ausgedrückten Nennbetrag ergibt, an Stelle der Goldmark Reichsmark trete, ist nicht unzulässig. (Beschl. 1 X. 441/26 v. 1. Juli 1926.)

§ 938 ZPO., § 1183 BGB. Wirkung eines gegen den Grundstückseigentümer durch einstw.Verf. erlassenen Verfügungsverbotes. Durch ein im Wege der einstw. Verf. gegen den Grundstückseigentümer erlassenes Verbot, zum Nachteil seines Gläubigers über das Grundstück zu verfügen, wird er regelmäßig nicht gehindert, zu der von einem Hypothekengläubiger erklärten Aufhebung der Hypothek seine Zustimmung zu geben. (Beschl. 1 X. 401/26 v. 1. Juli 1926.)

§§ 17, 20, 21 AufwGes., § 892 BGB. Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs gegenüber dem AufwAnspruch des Zedenten. Ist eine Hypothek vom Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 17 AufwGes. abgetreten, nach der Eintragung der Abtretung aber das Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen neuen Eigentümer übergegangen, so stehen dem Erwerber gegenüber dem Aufw.- und Wiedereintragungsanspruche des Zedenten die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nur dann nicht zur Seite, wenn er entweder einen vom Zedenten bei der Annahme der Gegenleistung erklärten Vorbehalt oder den in die Zeit nach dem 14. Juni 1922 fallenden Zeitpunkt der Annahme und außerdem die rechtliche Bedeutung dieser Vorgänge als der Grundlagen des AufwAnspruchs, insbes. auch das Stattfinden einer Aufwertung zugunsten des Zedenten, gekannt hat. Nicht in Betracht kommt grundsätzlich, ob der Eigentumswechsel vor oder nach Inkrafttreten der 3. StNVO. stattgefunden hat, und ob im maßgebenden Zeitpunkt ein AufwBetrag für den Zessionar schon eingetragen war oder nicht. (Beschl. 1 X. 405/26 v. 8. Juli 1926.)

§§ 3, 10, 32—48 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922, §§ 2, 10 Pr. AG. z. RJWG., § 87 Abs. 2 Pr. AG. z. GVG. i. d. F. d. Art. 130 Abs. XI Pr. FGG. — Amtshilfepflicht der Gerichte in Jugendwohlfahrtssachen. Die Gerichte sind den Jugendämtern zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt zur Amtshilfe verpflichtet. Dazu gehört auch die Pflicht der Amtsgerichte, einem Ersuchen des Jugendamts um Vernehmung des außerehelichen Erzeugers über Anerkennung von Vaterschaft und Zahlung von Unterhalt Folge zu leisten. (Beschl. 1 Gen. IV. 2/26/5 v. 8. Juli 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

Art. 98 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925. Ueber die Gültigkeit des Art. 98 DurchfVO. Der Art. 98 DurchfVO., nach dem im Falle der Uebertragung von Vermögenswerten seitens einer Versicherungsunternehmung auf eine ihr angegliederte Pensionskasse für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Werte der Tag maßgebend ist, an dem der Anspruch für die übertragende Unternehmung begründet wurde, ist rechtsgültig. (Beschl. AW. 249/26 v. 28. Okt. 1926.)

§ 74 AufwGes. Ueber den Vorbehalt der Begründung der Beschwerde. Wenn sich der Beschwerdeführer die Begründung der Beschwerde vorbehält, darf das Beschwerdegericht erst entscheiden, wenn die Begründung eingegangen oder eine dem Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde gestellte Frist fruchtlos verstrichen ist. (Beschl. AW. 595/26 v. 28. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

§ 359 RAbgO. verlangt keine Absicht der Steuerhinterziehung, sondern nur steuerwidriges Verhalten (z. B. Vortäuschung von Zahlungsunfähigkeit, Vernichtung der Zahlungsfähigkeit durch ungerechtfertigte Ausgaben, Nichtzahlung zwecks eigennütziger Verwendung des Gewinnes) und Wissen des Steuerpflichtigen, daß er Steuer schulde, steuerwidrig handle und dadurch Steuerverkürzung bewirke. (Urt. 3. S. 246 26 v. 23. Sept. 1926.)

Abgrenzung von Fabrik- und Handwerksbetrieb i. S. v. Tit. VII Abschn. III B RGO. hat nach den Umständen des Einzelfalles zu erfolgen. Daß der Leiter eines Unternehmens, das Klaviere herstellt, als Fachmann bei der Herstellung mitwirkt, steht der Annahme eines Fabrikbetriebes nicht entgegen. (Urt. 3. S. 252 26 v. 27. Sept. 1926.)

Schulversäumnis des Stiefkindes. Eine PolizeiVO. (Oppeln, 17. Mai 1925), die außer denen, denen rechtlich die Sorge für die Person des Kindes zusteht, auch diejenigen für den Schulbesuch verantwortlich macht, denen diese Sorge tatsächlich obliegt, findet in dem Gesetz vom 14. Juni 1924 (GesS. S. 553) keine Stütze und ist insoweit rechtsunwirksam. (Urt. 1. S. 789/26 v. 29. Sept. 1926.)

Umgehung der Pfandleihvorschriften durch Gründung einer G. m. b. H. Das Verbot des Ausbedingens einer besonderen Vergütung für Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes in § 3 Ges. v. 17. März 1881 (GesS. S. 265) setzt nicht voraus, daß Pfandleiher und Verwahrer personengleich sind, sondern nur, daß dem Pfandleiher aus der Verwahrung, wenn auch nur mittelbar, ein besonderer Nutzen zufließt. Hat der Pfandleiher zur Umgehung des Verbotes eine G. m. b. H. gegründet, so ist in Wahrheit er Empfänger der Vergütung. (Urt 1. S. 785/26 v. 29. Sept. 1926.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Zu § 42 Abs. 2 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann nach dem im Disziplinarverf. sinngemäß Platz greifenden § 44 StrPO. beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Auf keinem unabwendbaren Zufall beruht die Fristversäumnis, wenn sie durch eigenes Verschulden des Antragstellers herbeigeführt ist. Auch ein etwaiges Versehen des Prozeßbevollmächtigten, durch das die Einhaltung der Frist versäumt ist, muß der Angeschuldigte gegen sich gelten lassen. Dagegen ist ein Verschulden von Angestellten des von einem Angeschuldigten zum Vertreter bestellten Rechtsanwalts dem Angeschuldigten nicht zuzurechnen, sofern es für den Vertreter selbst einen unabwendbaren Zufall darstellt. Voraussetzung für letzteres ist, daß den Prozeßbevollmächtigten dabei selbst kein eigenes Verschulden trifft, er es insbesondere nicht an ausreichenden Maßnahmen zur Ueberwachung der Einhaltung von Ausschlußfristen durch seine Angestellten hat fehlen lassen. Die Ueberwachung der Einhaltung von prozeßrechtlichen Notfristen ist die Pflicht eines jeden Anwalts. Er darf sie also nicht schlechthin seinem Bürovorsteher überlassen. (Beschl. D. 97/26 v. 1. Nov. 1926.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Wohnungsmängelbeseitigung. Der beklagte Gemeindevorsteher war als Wohnungsaufsichtsbehörde nach Art. 6 § 3 Wohnungsges. v. 26. März 1918 befugt, dem Kläger, wenn die von diesem an K. vermietete Wohnung den nötigen Anforderungen nicht entsprach, die Beseitigung der Mängel aufzugeben. Daß der BAussch. einen solchen Mangel im Fehlen einer Feuerstelle („einer Kochgelegenheit") in der Wohnung erblickte, beruht auf Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, die in der RevInstanz nicht zu beanstanden ist. Die angefochtene Anordnung des Bekl. verstieß nicht gegen Art. 6 § 3 S. 1 Wohnungsges., wonach vor Erlaß der förmlichen Anordnungen „Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen" ist. In der Verhandlung vor dem MEA. war von diesem die Notwendigkeit der Herrichtung einer Kochgelegenheit in der Wohnung anerkannt und vom Bekl. die Herrichtung selbst durch den anwesenden Kläger gefordert worden, worauf Kläger sich ablehnend verhielt und das MEA. entschied, daß, „nachdem Rat, Belehrung und Mahnung vergeblich gewesen, dem Gemeindevorstand anheimgegeben werde, die erforderlichen Anordnungen wegen Herrichtung einer Feuerstelle zu erlassen". Mindestens war der Bekl. nach diesen Vorgängen, wenn man in ihnen nicht einen ausreichenden Versuch i. S. jener Vorschrift erblicken wollte, berechtigt, von erneuter gütlicher Ein-

wirkung, wie sie das Gesetz nicht ausnahmslos, sondern nur „in der Regel" vorsieht, als von einer aussichtslosen Maßnahme abzusehen. (Urt. IV. C. 27/24 v. 29. April 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Aufhebung eines Vertrags über religiöse Kindererziehung nach Scheidung der Ehe. Uebergangsrecht nach dem RKEG. Die früheren Eheleute haben i. J. 1917 notariell vereinbart, daß die aus ihrer Ehe zu erwartenden Kinder katholisch erzogen werden sollen. Seit 12. Juli 1924 ist die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Ehemanns rechtskräftig geschieden. Die Mutter beantragte am 4. Juni 1925 beim VormG., nach §§ 3, 9 RKEG. den Vertr. aufzuheben, um die Kinder, die sich bei ihr befinden, in ihrem evangelischen Bekenntnisse erziehen zu können. Der Vater verweigerte seine Zustimmung. Das VormG. hob den Vertr. auf. Das BeschwG. wies den Antrag ab. Die weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg. VormG. und BeschwG. sind sich nicht darüber einig, ob, wie bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Elternteils dem überlebenden Elternteile, bei Scheidung der Ehe dem schuldlos geschiedenen Elternteil ein selbständiges Recht zum Antr. auf Aufhebung des Vertr. nach § 9 RKEG. zukommt. Es fragt sich, ob der Vertr. durch die Scheidung der Ehe unwirksam wurde. Nach dem Rechtsgedanken des § 1635 BGB. wird durch die Scheidung der Ehe der schuldige oder mitschuldige Teil nur in der Ausübung des Rechtes, für die Person der Kinder zu sorgen, zugunsten des anderen Teiles beschränkt, sein Personensorgerecht lebt wieder im vollem Umfange auf, sobald die Beschränkung entfällt (s. auch RGZ. 102 S. 283). Die Rechtslage ist ähnlich, wie wenn die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter ruht (§§ 1676, 1677, 1686 BGB.). Eine weitere Frage ist, ob § 9 RKEG. bei Lebzeiten der Eltern nur den beiden Elternteilen zusammen oder jedem ein selbständiges Antragsrecht einräumt. Der Wortlaut wie die Gründe der Vorschr. rechtfertigen nur die erstere Ansicht. § 9 spricht für den Fall, daß der Erziehungsvertr. bei Lebzeiten der Eltern aufgehoben werden soll, nur von einem Antr. der Eltern, setzt demgegenüber den Antr. des überlebenden Elternteils, wenn ein Elternteil schon gestorben ist, und § 10 regelt den Fall, daß beide Elternteile vor dem 1. Jan. 1922, dem Inkrafttreten des Gesetzes, gestorben sind. Nach der Entstehungsgesch. des § 9 wollte man das geltende Landesrecht, das Verträge über die religiöse Kindererziehung zuließ und hierfür zuweilen eine bestimmte Form, wie gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschrieb, tunlichst schonen und den Eltern ermöglichen, sich von einem Vertr., der einen Gewissenszwang für sie bedeuten könnte, wieder zu trennen. Man erwog, daß ein Formalakt nur durch einen Formalakt aufgehoben werden könne, und glaubte, daß sich am besten ein Beschluß des VormG. eigne, das in der Sache selbst gebunden sei, dem Antr. beider Eltern oder des überlebenden Elternteils auf Aufhebung des Vertr. stattzugeben. Danach kann kein Zweifel sein, daß bei Lebzeiten beider Elternteile ein Antr. der beiden Elternteile erforderlich ist und die Uebereinstimmung beider Elternteile, die nach Landesrecht zur Aufhebung des Vertr. erforderlich gewesen wäre, durch den Antr. der beiden Elternteile ersetzt werden sollte. Diese Rechtslage wird durch eine Scheidung der Ehe nicht geändert. Wird die Aufhebung eines Vertr. nach § 9 RKEG. begehrt, so hat das VormG. nur zu prüfen, ob es sich um einen altrechtlichen, bestehenden Vertr. handelt und ob ein Antr. beider Elternteile vorliegt. In eine sachliche Prüfung, ob die Aufhebung des Vertr. zweckmäßig sei, darf das Vormundschaftsgericht nicht eintreten; richterliches Ermessen ist ausgeschlossen. (Beschl. III. 79/26 v. 4. Aug. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München.

Keine weitere Beschwerde gegen Disziplinierung von Untersuchungsgefangenen. Verhängung einer Disziplinarstrafe ist Verfügung i. S. des § 116 Abs. 5 StrPO., gegen die nach § 304 StrPO. Beschwerde zulässig ist. Weitere Anfechtung der Entsch. der Beschwerdeinstanzen findet nur statt, wenn sie „Verhaftungen" betreffen. Nach dem Sprachsinn ist Verhaftung nur die Freiheitsentziehung, wie sie nach § 112 ff. StrPO. durch Vollzug eines Haftbefehls oder nach § 127 durch vorläufige Festnahme erfolgt. Verfügungen i. S. des § 116 betreffen zwar einen Verhafteten, aber nicht mehr die Verhaftung. Auch der Beweggrund, der zu der einzigen Ausnahme von der Regel, dem Ausschluß der weiteren Beschwerde im Strafprozeß, geführt hat, zwingt zu enger Auslegung des Begriffs „Verhaftung" im § 310. Er ruht in der materiellen Bedeutung, die den die Entziehung der persönlichen Freiheit betr. Entsch. beiwohnt und die die Bürgschaft einer zweifachen kollegialen Beschlußfassung erheischt (Mot. zu § 297 StrPO.). Der Beweggrund hat in der Vorschrift genügenden Ausdruck gefunden. Er trifft nicht mehr zu für Entsch., die sich mit dem Gebaren des Untersuchungsgef. während der Untersuchungshaft befassen. (Beschl. BeschwReg. II. 574/26 v. 14. Okt. 1926.)

Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Mitget. v. Justizr. b. Strafvollzugsamt Dr. Gröschner, Frankfurt a. M.

§ 49a Mieterschutzges. v. 29. Juni 1926. Rückwirkende Kraft. Mietwucher ist, da es sich bei beiden Delikten um wesentlich gleichartige Tatbestände handelt, als eine Unterart des Leistungswuchers anzusehen. Infolgedessen steht § 2 Abs. 1 StrGB. der Strafverfolgung aus § 49a MSchGes. wegen vor dem 1. Juli 1926 (Inkrafttreten des MSchGes.) begangener Handlung nicht entgegen. Gegenüber § 4 PrTrVO. ist § 49a MSchGes. das mildeste Gesetz (ebenso Peschke, DJZ. 1926 S. 1137; a. A. Eckstein, JW. 1926 S. 2166); ausdrückliche Erklärung, daß § 49a auch auf vor dem 1. Juli 1926 begangene Straftaten anwendbar, war deshalb im Gesetz v. 19. Juli 1926 betr. Aufhebung der PrTrVO. u. a. nicht erforderlich. (Beschl. des Strafsenats W. 212/26 v. 5. Nov. 1926.)

Oberverwaltungsgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engels, Hamburg.

Kann die Polizeibehörde Prostituierten das Wohnen in bestimmten Straßen verbieten? Die Frage ist bejaht worden. § 361 Nr. 6 StrGB. gebe die Ermächtigung, nach Ermessen die erforderlichen Anordnungen zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes zu erlassen. Wenn in bestimmten Straßen viele Prostituierte wohnen, könne diese das Wesen einer Bordellstraße annehmen. Das Verbot an einzelne Prostituierte, dort zu wohnen, sei ein geeignetes Abwehrmittel und deshalb i. S. des Gesetzgebers, der Bordellstraßen nicht dulde. (Urt. AZ. 39/26 v. 5. Okt. 1926.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Schefold, Stuttgart.

Bei Entscheidungen zu § 6 ReichsmieterschutzGes. ist die weitere sofortige Beschwerde gegeben. Handelt es sich um Vollstreckungsschutz oder Räumungsfrist nach § 6 RMSchGes., so muß die Zulässigkeit der weiteren (sof.) Beschwerde bejaht werden. Nicht durchschlagend dagegen ist, daß gegen Urteile in Mietsachen allein ein Rechtsmittel, die Berufung, gegeben ist. Im BerVerf. ist gründlichere Behandlung gewährleistet als im Beschwerdeverf., bei welch letzterem nicht einmal die Anhörung des Gegners für diese Fälle vorgeschrieben ist. Ist im übrigen im Zwangsvollstreckungsverf. die sof. weitere Beschw. gegeben, so erfordert dasselbe hier vorzugsweise die Wichtigkeit der Entscheidungen. Der Wortlaut des Ges. steht nicht entgegen; er bestimmt nur die Möglichkeit der sof. Beschw.; diese ist aber die des ZwangsVerstVerf. der ZPO. Die Ausnahme des § 99 Abs. 3 ZPO. für andere Fälle (RG Plen.-Entsch. RGZ. 57, 310) darf hier nicht in ausdehnender Auslegung verwertet werden, zumal es sich wohl bei den Kosten, nicht aber bei diesen Fragen um Nebenpunkte handelt. Es ist auch für § 6 MSchGes. keine Wertbeschränkung gegeben, wie in §§ 99 Abs. 3, 567 Abs. 2 ZPO. (ebenso OLG. Köln JW. 1924, 2041; Beck JW. 1924, 2035 zu Ziff. 7; Gottschalk JW. 1924, 1945/46; a. A. Berlin JW. 1924, 2035; Düsseldorf JW. 1924, 2040; Dresden JW. 1924, 2039; Frankfurt a. M. JW. 1925, 823; Hamburg Hans. RZ. 1924, 392; Stern, Komm. in neuester Aufl., gegen frühere). (Beschl. I. Z. S. W. 477/26 v. 20. Sept. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 1

Der Wimbledonprozeß vor dem Völkerbundsgerichtshof. Von Privatdozent Dr. Ernst Wolgast. (Internationalrechtliche Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. Peter Klein † und Prof. Dr. Herbert Kraus. Heft 1.) 1926. Berlin, Rothschild. Geb. 13 M.

Der Wimbledonprozeß fand in der Oeffentlichkeit nicht die Beachtung, die er verdient; das erklärt sich aus den juristischen Schwierigkeiten, die der Fall enthält. Es ist zu hoffen, das diese ausgezeichnete wissenschaftliche Untersuchung Anlaß bietet, den für unser internationales Staatsleben so wichtigen Fall in der weiteren Oeffentlichkeit zu erörtern. Es stehen höchste deutsche Staatsinteressen, ja die ganze Herrschaft über die Ostsee auf dem Spiele. Der Wimbledon-Fall ist der erste wirkliche Prozeß, den der Völkerbundsgerichtshof durch rechtskräftiges Urteil entschieden hat, schon deshalb hat er welthistorische Bedeutung. An der Entscheidung nahmen Richter der ganzen Welt teil; als deutscher Richter wirkte Prof. Schücking mit. Der Gerichtshof entschied mit Mehrheit gegen Deutschland; zwei Richter, der Schweizer Max Huber und der Italiener Anzilotti, gaben Sondervoten gegen das Urteil ab, ebenso Schücking; die Verhandlung wurde geführt von dem Franzosen Basdevant und dem Engländer Cecil Hurst, deutscherseits vom Minister a. D. Schiffer. Nicht weniger als acht große Denkschriften wurden über den Prozeß erstattet. Dieses ungeheure Material untersucht Wolgast aufs sorgfältigste und nimmt Stellung zu den zahlreichen verwickelten Einzelfragen; besonders hervorzuheben ist die scharfsinnige vernichtende Kritik der Cecil Hurstschen Theorie von der grundsätzlich gleichartigen völkerrechtlichen Stellung der „international high water ways", als welche Suezkanal, Panamakanal und Kieler Kanal bezeichnet werden. Daraus gewinnt Wolgast sein Ergebnis, daß der Haager Urteilsspruch ein Fehlurteil ist. Gegenüber dem gefährlichen und für den klägerischen Anspruch so günstigen Wortlaut des Art. 380 des Vers. Friedens sei eine restriktive Interpretation als juristisches Zwangsgebot aus höheren allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu fordern, denn jener Wortlaut führe zu absurden Konsequenzen. Diese entwickelt der Verf. eingehend S. 132 ff. und so zwingend, daß m. E. kein Jurist der ganzen Welt imstande sein dürfte, sie zu widerlegen. Das Haager Urteil führt in seinen Konsequenzen zum völkerrechtlichen Unsinn, darum ist es ein Fehlurteil. Trotz dieses scharfen wissenschaftlichen Verdiktes spricht Wolgast ein schönes und gutes Urteil aus über den Geist der internationalen Gerichtsbarkeit des Völkerbundsgerichtshofes, dem ich voll zustimme. Mag in den Anfängen dieses Gerichtshofes der Geist des Vers. Friedens noch durch „pragmatic tests" unheilvoll störend für Recht und Gerechtigkeit des Gerichtshofes einwirken: auch wir hoffen, daß nicht allein in diesem Gerichtshof, sondern auch sonst in der Welt der Geist des Rechtes und der Gerechtigkeit den Haß- und Rachegeist des Vers. Friedens überwinden wird!

Geh. Rat, Professor Dr. Zorn, Ansbach.

Internationales Privatrecht. Von Gustav Walker. 4. Aufl. 1926. Wien, Oesterr. Staatsdruckerei. Geb. 35 Sch.

Das Vorwort der 4. Aufl. dieses allgemein als Leitwerk gewürdigten Buches datiert von Weihnachten 1925. Die 1. Aufl. ist im Sommer 1921 herausgekommen. Sein buchhändlerischer Erfolg läßt auf das Maß des Bedürfnisses der juristischen Praxis nach einem deutsch geschriebenen, zeitgemäßen Lehr- und Handbuch des internat. Privatrechts schließen, beruht aber sachlich auf dem inneren Wertmaß des Werkes, dem in der deutschen Rechtsliteratur nichts Gleiches vorhergegangen ist. Die großen Werke von O. Bar (1889) und Zitelmann (1897, 1912) haben in die Praxis niemals Eingang gefunden, waren für diese auch nicht bestimmt und geeignet. Seit Savigny die Lehren des IPR. im 8. Band seines Systems des römischen Rechts (1849) aus der Taufe hob, haben wir in der deutschen Wissenschaft uns literarisch mehr mit der theoretischen Ergründung der prinzipiellen Probleme, als mit praktischen Lösungen und mit dem positiven Material in derjenigen Weise bemüht, welche unumgänglich geboten ist, damit die Praxis von der Arbeit der Wissenschaft lebendige und allgemeine Hilfe erfährt. Wir sind der Praxis eine Hauptsache schuldig geblieben. Walkers Werk ist die erste währungsgemäße Kapitalzahlung zur Lösung dieser Schuld. Mit unübertroffener Beherrschung des gesamten positiven Stoffes der Gesetzgebung, der Rechtspflege und Literatur der deutschen und fremdländischen Gebiete hat es in höchster Akribie der Praxis das Beste dargeboten, was gewünscht werden kann. Es wird auch kaum einen wissenschaftlichen Forscher im Gebiete des IPR. geben, welchem das Werk nicht vielfache Hilfe und in mancher Sondermaterie Förderung leistet. Allgemein aber werden mit Dank die den zahlreichen „cruces": ordre public, Rückverweisung, Parteiautonomie, juristische Personen, Staaten-Exterritorialität, Urteilsvollstreckung, Vergeltungsrecht, Verjährung, synallagmatische Geschäfte, Währungsprobleme usw. gewidmeten Berichte und kritischen Darlegungen begrüßt werden, deren wesentlichen Charakter ich als den auf Höchstmaß von Bildung gegründeten bon sens des gelehrten Verfassers bezeichnen möchte. Wenn hier ein Wunsch am Platze ist, so sei es der, daß das Werk von der Praxis nicht nur als Hilfs- und Auskunftsmittel, sondern als das Lehrbuch eines Meisters gewürdigt und benutzt werde.

Geh. Rat, Professor Dr. Th. Niemeyer, Kiel.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Begründet von JR. Dr. Hugo Neumann. Herausgeber: Geh. RegRat, Prof. Dr. Franz Schlegelberger, Geh. JR., KGR. Wilhelm Boschan und RA. Dr. Leo Sternberg. 24. Jahrgang. Bericht über das Jahr 1925. 1926. Berlin, Vahlen. Geb. 60 M.

Auch der neue Band steht auf der Höhe der Vorzüge der vorausgegangenen. Er bietet einen so überaus reichen Stoff und dabei zugleich mit so vorbildlicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit, daß er ein unentbehrliches Hilfsmittel nicht nur für die Rechtsprechung, sondern auch für die wissenschaftliche Arbeit des Gelehrten geworden ist. Einen breiten Raum nimmt diesmal das Aufwertungsrecht, das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen, das Reichsbahngesetz, das Funkrecht, das Beamtenrecht und vor allem das Arbeitsrecht ein. Das Jugendgerichtsgesetz, das strafrechtlicher Natur ist, ist mit Recht nur kurz gestreift. Wer sich einen Begriff von der Reichhaltigkeit machen will, werfe nur einen Blick auf die Angaben des Schrifttums über die Zivilprozeßordnung S. 1019 ff. Nicht unerwähnt mag übrigens auch das gute Sachregister bleiben.

Senatspräsident am RG. Dr. Lobe, Leipzig.

Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Anhang: EinfGes., Depotgesetz, die Best. über Börsentermin- und Differenzgeschäfte u. a. Im Anschluß an die Textausgabe von F. Litthauer. Von weiland Geh. JR., OLGR. a. D., Prof. Dr. Albert Mosse. Neu bearbeitet von Geh. JR., Prof. Dr. Ernst Heymann. 17. Aufl. Unter Mitwirkung von Dr. Karl Aug. Crisolli. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 14 M.

Das Buch ist eine Neubearbeitung des in der Praxis viel bekannten Handbuchs des Handelsrechts von Litthauer-Mosse. Man kann den Verlag beglückwünschen, daß es ihm gelungen ist, den bedeutenden und weit geschätzten Gelehrten für die Neuauflage des Buchs nach Mosses Tode zu gewinnen. Vor allem aber ist es für die Praxis, zu deren Gebrauch das Buch bestimmt ist, ein hoch zu veranschlagender Gewinn, daß sich der Verf. in den Dienst des Buchs gestellt hat. Denn mit der ihm eigenen Klarheit hat er unter Hergabe seines reichen, mit praktischem Sinn geeinten Wissens auf dem Gebiete des Handelsrechts mit Wahrung der Wissenschaftlichkeit den Stoff so meisterhaft zusammengefaßt, daß seine Erläuterungen nicht bloß ein sicheres und schnelles Hilfsmittel sind, um sich über den Standpunkt der Rechtsprechung zu dieser oder jener Frage zu unterrichten, sondern auch darüber hinaus eine mannigfache Belehrung über den Fragenkomplex des Handelsrechts

bieten. Das Buch ist erheblich umfangreicher, als die letzte Auflage, und entschieden eine Verbesserung derselben, weil der Verf. die Fragen sachlich ausgiebiger bearbeitet hat und in nutzbringender Weise auch systematischen Gesichtspunkten mehr Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die Rechtsprechung ist aus den wichtigsten Sammlungen bis zum 15. März 1926 nachgetragen, bis dahin auch die Gesetzgebung berücksichtigt. Wie die Vorauflage ist auch die Neubearbeitung in weitem Umfange von Erläuterungen zu den ergänzenden Vorschriften des BGB. durchsetzt. Gegenüber dem Hauptzweck des Werks und vollends gegenüber den Spezialbearbeitungen des betr. Rechtsgebietes spielen solche Exkurse im Gebrauch in der Regel nur die Rolle eines Aschenbrödels, so daß sie die darauf verwandte Mühe nicht lohnen. Mir würde allein eine vermehrte Heranziehung und Besprechung der Wirtschaftsgesetzgebung als Ergänzung handelsrechtlicher Erläuterungen zweckdienlich scheinen. Ich zweifle nicht, daß das Buch die günstigste Aufnahme finden wird; auch den jungen Juristen ist es zum Einblick in die Praxis zu empfehlen. Es ist ein Werk, das an die Vorkriegszeit erinnert, wo nicht die Oberflächlichkeit, sondern tiefgründiges Studium in der Literatur die Feder führte.

Reichsgerichtsrat Dr. Salinger, Leipzig.

Zivilprozeßordnung mit GVG. und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Sen.-Präs. Dr. Adolf Baumbach. 3., wesentlich veränderte u. vermehrte Aufl. (22.—27. Tausend). (Die Zivilprozeßgesetze. Taschenkommentare Bd. I.) 1926. Berlin, Liebmann. Geb. 16 M. (Für Abonnenten der DJZ. geb. 14.50 M.)

Von 868 auf 1112 Seiten, also um mehr als ein Viertel des Umfanges ist die neue Auflage vermehrt worden. Das bedeutet eine noch darüber erheblich hinausgehende Vermehrung des Inhalts, da GKG. und GebO. für Rechtsanwälte — in der 2. Auflage noch enthalten — nunmehr fortgefallen und in einen besonderen Handkommentar: Die Reichskostengesetze, übernommen sind. Die neue Auflage zeigt in noch erhöhtem Maße die großen Vorzüge der früheren. Vor allem: bei engster Zusammendrängung und knappster Sprache Uebersichtlichkeit und Klarheit. Bei einer größeren Zahl von Stichproben fand ich stets die gesuchte Auskunft. Wo der Verf. eigener Meinung Ausdruck gab, stimmte sie mit der meinen überein, so u. a. auch in den vielumstrittenen Fragen des mängelreichen 10. Buches der ZPO. Dem Verf. ist seine Absicht: den Stoff eines Lehrbuchs mit einem Kommentar in knappster Form zu verbinden, vortrefflich gelungen.

Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff, Kammergerichtspräsident i. R., Berlin.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Wirkl. Geh. ORegRat, RegPräs. a. D. Graf Hue de Grais †. 23., völlig umgearb. Aufl. Herausgegeben von RegDir. Graf Hue de Grais, PrivDoz. Dr. Hans Peters, unter Mitwirkung von ORegRat Dr. Werner Hoche. 1926. Berlin, Springer. Geb. 24 M.

Das allgemein bekannte Buch bedarf, wie schon die Zahl der Aufl. ergibt, keiner besonderen Empfehlung; es spricht für sich selbst. Es behandelt in 12 Kapiteln: das Deutsche Reich, der Preuß. Staat, Finanzen, Rechtspflege, Polizei, Kulturpflege, Handel und Gewerbe (einschl. Arbeitsrecht, Kapitalpflege, Bergbau), Verkehrswesen, Land- und Forstwirtschaft, Wohlfahrtspflege, Wehrmacht, Auswärtige Angelegenheiten (einschl. Vers. Vertrag und dessen Ausführung), in kurzer Darstellung, aber erreichbarster Vollständigkeit die großen Gebiete der Verfassung und der Verwaltung im Reiche und in Preußen. In die Bearbeitung der Einzelgebiete haben sich außer den Herausgebern noch 8 Mitarbeiter geteilt. Der Text wird in wirksamster Weise durch die Anmerkungen unterstützt und ergänzt, in denen die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Ausführungsvorschriften und Erlasse in denkbarster Reichhaltigkeit Erwähnung finden, auch gelegentlich Hinweise auf das Schrifttum nicht fehlen. Das Buch gibt einen umfassenden Ueberblick über die Verf. und Verwaltung im Reiche und in Preußen nach dem neuesten Stande der Verhältnisse. Es ist nicht nur für jeden Verwaltungsbeamten unentbehrlich, sondern auch für jedermann, der sich sonst mit Behördenorganisation, Verwaltung und Verwaltungsrecht zu befassen hat, ein bewährter Führer, insbes. auch zur Vertiefung in die Einzelgebiete und deren Recht. Ein eingehendes Sachverzeichnis, das nicht weniger als 48 Seiten umfaßt, erleichtert die Benutzung des Buches.

Vizepräsident des OVG. i. R. Jesse, Berlin.

Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entw. eines Allg. Deutschen StrGB. Auf Veranlassung der Deutschen Landesgruppe der Intern. Krim. Ver. unter Mitwirkung von RA. Dr. Alsberg, Prof. Dr. Graf zu Dohna u. a. herausgeg. von LGDir. a. D. Dr. P. F. Aschrott und Prof. Dr. Ed. Kohlrausch. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. 18 M.

Wenn auch eine Reihe von den Neuerungen, die in dem Entw. von 1925, dem ersten amtlichen Entw., vorgeschlagen werden, schon durch Aenderungen des geltenden StrGB. verwirklicht worden ist, so enthält doch der Entw. eine völlig neue Einstellung zu den Forderungen der Kriminalpolitik, die einer gründlichen Prüfung bedürfen. Sie ist in der „Reform des Strafrechts“ geschehen. Theoretiker und Praktiker haben dabei mitgewirkt, auch einige österreichische, was bei dem Streben nach gleichartiger Gestaltung des deutschen und österreichischen Strafrechts als doppelt erwünscht erscheint. Die gestellte Aufgabe ist glänzend gelöst. Kaum ein Punkt ist übersehen worden, der die Kritik herausfordert. Daß diese Kritik immer berechtigt sei, daß sie nicht in manchen Fragen über das Ziel hinausschösse — das ist eine Frage, die nach der Stellung des Kritikers der Kritik eine sehr verschiedene Beantwortung finden wird. Die einzelnen Bearbeiter sind ganz selbständig vorgegangen, die Herausgeber identifizieren sich mit ihnen nicht. Die Besprechungen beziehen sich auf alle drei Bücher des Entw. Den größten Umfang haben natürlich die des ersten Buches. Für den Allg. Teil hat Kohlrausch, für den Bes. Teil Aschrott eine allgemein orientierende Einleitung vorausgeschickt, die als besonders interessant angesehen werden müssen. Niemand, der an der endgültigen Gestaltung unseres Strafrechts Anteil nehmen will, darf an dieser Sammelkritik achtlos vorübergehen.

Geh. Hofrat, Professor Dr. von Lilienthal, Heidelberg.

Finanzausgleichsgesetz in der Fassung v. 27. April 1926 mit der Aenderung v. 15. Mai 1926, Nebengesetzen, den Ausf.- und Vergnügungssteuerbest. des Reiches, Getränkesteuerhöchstsätzen sowie Ausführungsvorschriften Preußens, Bayerns und Sachsens. Herausg. von RFR. Dr. F. W. Koch. 1926. München, Beck. Geb. 7,50 M.

Die neue Handausgabe entspricht unzweifelhaft einem Bedürfnis. Daß sie herausgebracht wurde, obwohl die Aussichten der Neuregelung sich noch im Augenblick kaum übersehen lassen, ist mit besonderem Dank anzuerkennen. Die Einleitung ist kurz, gibt aber alles Wesentliche. Die Erläuterung war in der gleichen Beschränkung vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt. Die Lösung kann nur als mustergültig bezeichnet werden. Es fehlt tatsächlich nichts; der ganze große Stoff ist restlos aufgearbeitet, und zwar in durchaus selbständiger Weise, von der man überall nur lernen kann. Ein Anhang enthält nicht bloß die ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen in bemerkenswerter Vollständigkeit, sondern u. a. auch die Vollzugsgesetze von Preußen, Bayern und Sachsen. Das Buch bedeutet für unser Schrifttum einen wirklichen Wertzuwachs.

Ministerialrat Dr. Markull, Berlin.

Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 in der Fass. v. 7. Dez. 1923 nebst AusfBestimmungen und dem zwischenstaatlichen Markenrecht. Erläutert von Geh. JR. Chr. Finger. 3., neubearbeitete Aufl. 1926. Berlin, Vahlen. Geb. 34 M.

Nun liegt auch der altbewährte Kommentar von Finger wieder in neuer Aufl. vor. Seit dem Erscheinen der 2. Aufl.

sind 20 Jahre vergangen; in dieser langen Zeit hat namentlich die Rechtsprechung nicht nur eine große Bereicherung, sondern auch eine bemerkenswerte Weiterentwicklung erfahren. Noch entschiedener als i. J. 1906 (dem Erscheinungsjahr der 2. Aufl.) wird das WarenzR. als Teil des WettbewR. behandelt, so daß heute beide Gebiete als Zweige eines einheitlichen Stammes erscheinen. In dem Komm. v. Finger tritt diese Entwicklung nicht genügend hervor. Nicht nur, daß er keine grundsätzliche Darlegung über das Verhältnis beider Gebiete gibt; es wird auch bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften das WzGes. m. E. zu stark als in sich geschlossenes und dem WbwGes. gegenüber selbständiges Rechtsgebiet betont (vgl. z. B. S. 348, 403), das allerdings auch in das Nachbargebiet hinübergreift und umgekehrt von ihm beeinflußt wird. Abgesehen von dieser Grundeinstellung kann das Urteil über die neue Aufl. nur die höchste Anerkennung ausdrücken. Das Buch gibt auf jede Frage volle Auskunft. Die Rechtsprechung ist bis auf die letzte Zeit erschöpfend verarbeitet und angeführt; die Anführung des Schrifttums tritt dagegen etwas zurück. Am Schluß sind auch die internat. Abk. abgedruckt und mit Erläuterungen versehen. Das Sachregister ist gegenüber der früheren Aufl. erheblich erweitert, was der Brauchbarkeit des Buches entschieden zugute kommt.

Professor Dr. H. Isay, Berlin.

Literaturübersicht.[1])

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Kantstudien. 31. Bd. H. 2/3: Kraft, Die wissenschaftl. Bedeutg. der phänomenolog. Rechtsphilosophie.

Internat. Zeitschr. f. Theorie des Rechts. Revue intern. de la théorie du droit. Hrsg. v. Léon Duguit, Hans Kelsen, Fr. Weyr. Red.: Jaromir Sedláček, Brünn (Brno), Rohrer. Jährl. 20 M. H. 1: Kelsen, Das Wesen d. Staates. Bonnard, La doctrine de Duguit sur le droit et l'Etat. Maggiore, La giurisprudenza pura e i suoi limiti. Pitamic, Les déformations du raisonnement, sources d'erreurs dans les théories de l'Etat. Miceli, La personalità dello Stato. Weyr, La question de la délégation de puissance législative.

Archiv f. Sozialwissensch. u. Sozialpolitik. 56. Bd. H. 2: Sander, Gesellschaft u. Staat. Studie zur Gesellschaftslehre v. Franz Oppenheimer.

Die Gesellschaft. 3. Jg. Nr. 12: Goldschmidt, Köln, Rechtsbegriffe u. sozialer Fortschritt. Epstein, Die Abschaffung d. Todesstrafe.

Jurist. Wochenschrift. 55. Jg. H. 28: Erklärung d. Dtsch. Richterbundes u. d. Dtsch. Anwaltsvereins (wegen d. Arbeitsgerichtsges). Reichert, Heilberg u. Kisch, Rechtswende? — H. 29: Külz, Die Verfassung d. Vereinigten Staaten v. Nordamerika. (Besprechung d. Buches v. James Beck.) Henrychowski, Aufwertg. privatrechtl. Forderungen in Polen. Berth. Haase, Die Liquidation des Vermögens der sog. Geburtspolen gemäß Art. 297 des Vertrages v. Versailles. Caspers, Urteile nationaler Gerichte und deren Vollstreckung in d. Rechtsprechg. d. Gemischten Schiedsgerichtshöfe. Lewald, International-privatrechtl. Fragen vor d. Gemischten Schiedsgerichtshöfen. Erdsiek, Aufgeldzahlung u. echter Aufwertgsvergleich nach § 67 AufwGes. Lührse u. Berth. Haase, Deutsch. od. polnisches Aufwertgsrecht. Freund, Das internat. Privatrecht d. Sowjetunion. Pritsch u. Sell, Die Modernisierg. des türkischen Rechts. Schwalb, Französ. Handhabung des BGB. in Elsaß-Lothringen u. freies Recht.

Leipziger Zeitschr. f. Deutsch. Recht. 20. Jg. Nr. 23: Delius, Das Versammlungsrecht im neuen Vereinsgesetzentwurf. Werneburg, Fusionsvertrag der Versichergsaktiengesellschaften u. Rückversichergsverträge. Hardeland, Der Richter als Schiedsrichter. Gottschalk, Zur Frage der vor Beginn d. Inflationszeit geschlossenen Papiermarkversichergn. Josef, Ersatzansprüche des Fürsorgeverbands gegen Dritte. Klimmer, Der Prozeß des Sokrates im Lichte moderner Psychologie u. Jurisprudenz (Referat üb. e. Vortrag v. Alsberg).

Jurist. Rundschau. 2. Jg. Nr. 23: Becker, Cleve, Umlegung der 100 Prozent übersteigenden Gemeindezuschläge zur Grundvermögenssteuer in Preußen. Reich, Das bayerische Zigeuner- u. Arbeitsscheuengesetz. Goerrig, Kündigungen vor Dienstantritt. Gerbaulet, Zur Einstellung des Konkursverfahrens nach § 202 ff. KO. Ernst Fraenkel, Teilweise Ungültigkeit des Art. 112 der DurchführgsVO. zum AufwGes.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 22. Jg. Nr. 22: Stepp, Torkontrolle u. Leibesvisitation (der Arbeiter). Schiedermair, Die Vertrauenskrise d. dtsch. Justiz. Hugo Meyer, Untermiete und Mieterschutz in Bayern. Renner, Zu § 128 StPO. „Bezirk, in welchem die Festnahme erfolgt ist."

Schmollers Jahrbuch. 50. Jg. H. 5: Wittschieben, Die finanzielle Rechtsstellung d. Länder n. d. österr. Verfassung. Brann, Rousseaus Einfluß auf d. Hegelsche Staatsphilosophie in ihrer Entwicklung u. Vollendung. Salin, Bachofen als Mythologe der Romantik.

Preuß. Verwaltgsblatt. 48. Bd. Nr. 9: Wölbling, Der Entw. des Arbeitsgerichtsges. nach d. Beschlüssen des Sozialpolit. Ausschusses des Reichstages. — Nr. 10: Keding, Finanzausgleich u. Reichsverfassung. Kottenberg, Aufwertung u. öffentl. Fürsorge.

Preuß. Gemeinde-Ztg. 19. Jg. Nr. 34: Herrnstadt, Die Neuerungen in d. Erwerbslosenfürsorge. Degraa, Die Ablösung v. Anleihen u. Schuldscheindarlehen d. Gemeinden.

Zeitschr. d. Deutsch. Notarvereins. 26. Jg. Nr. 12: Reichel, Grundstückskauf u. Industrielast. Ricks, Nicht relative, sondern absolute Befugnis des § 7 AufwGes. Raabe, Die Vergütung d. notariellen Nebengeschäfte u. d. Auflassungsbevollmächtigten.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer in Berlin. 24. Jg. Nr. 16: Gen.-Steuerdir. Lange, Wesen, Zweck u. Verwendung d. Hauszinssteuer. (Dove), Die Bestrebungen z. Ausgestaltung d. internat. Rechtsverkehrs (Forts.; Schluß in Nr. 17). (Dove), Rundfunk u. Urheberrecht. — Nr. 17: Pudel, Zweifelsfragen z. Ges. üb. die Fristen f. d. Kündigung v. Angestellten. — Nr. 18: Abraham, Steuerrechtl. Fragen betr. Benzintankstellen u. Filmverleih. (Dove), Unerlaubte Veranstaltung v. Ausspielungen. Hydrasystem. Einsatz in verdeckter Form. — Nr. 19: Pick, Die Einkommen- u. Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen. (Dove), Die Rechtsnatur d. Reichsbahn. — Nr. 20: Abraham, Die Behandlung der Pfandbriefzinsen bei d. preuß. Gewerbeertragsteuer. (Dove), Die Zahlung durch Banküberweisung. — Nr. 21: (Dove), Zu § 16 d. Ges. geg. d. unlaut. Wettbewerb. — Nr. 23: Abraham, D. Einfluß d. Rechtsprechung d. Reichfinanzhofs auf d. Praxis d. preuß. Gewerbesteuerbehörden, insbes. hinsichtl. steuerfreier Rücklagen.

Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr. 7 Jg. Nr. 48: . . Zur Neuregelung d. Kraftfahrzeugsteuerges. v. d. Recke, Einiges üb. die Grunderwerbsteuer. Wassermann, Die strafrechtl. Verfolgbarkeit des sog. „Kreditschwindels" im deutschen Recht d. Gegenwart u. Zukunft.

Zeitg. d. Vereins Dtsch. Eisenbhnverwaltgn. 66. Jg. Nr. 43: Rasmus, Zur Frage d. Konzessionspflicht d. Bahnhofswirtschaften. — Nr. 45: v. Kienitz, Zur rechtl. Bedeutg. der Planfeststellung. Mantey, Die unsichere Sichergsübereignung. — Nr. 47: v. Bezold. Die Rechtsstellung d. Betriebsvertretgsmitglieder als Arbeitnehmer b. d. Dtsch. Reichsbahngesellschaft (Schluß in Nr. 48).

Zeitschr. f. Binnenschiffahrt. 33. Jg. H. 4: Erich Schreiber, Binnenschiffahrt u. Schiffahrtsabgaben. Wilke, Fiskal. Forderg. f. d. Benutzung v. Wasserläufen. Baumert, Der Wasserzins u. die Anlegestege in Preußen. Manthe, Deutschland u. d. internat. Bindungen d. Rheinschiffahrt. — H. 5: Rich. Hennig, Was heißt „Internationalisierung v. Strömen?" — H. 6: Oppermann, Der Völkerrechtsgedanke im internat. Binnenschiffahrtsrecht (Forts. u. Schluß in H. 7. u. 8). v. Hazay, Der ungar. Gesetzentwurf üb. d, Registrierung d. Binnenschiffe u. die auf diese bezügl. Rechtsverhältnisse. — H. 8: Baumert, Der Wasserzins u. d. Anlegestege in Preußen. — H. 9: Hennig, Deutschlands Stellung zur Barcelona-Akte. — H. 10: Wilke, Zwangsmaßnahmen bei Zahlungsverweigerung gegenüber fikal. Wasserzinsforderungen.

Sparkasse. 46. Jg. Nr. 23: Glogauer, Der bestätigte Scheck. Strickstrack, Aufwertgslücken im internat. Rechtsverkehr (Forts.).

Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 18. Jg. Nr. 8: Delcker, Formalistisches aus d. Vormundschaftsrecht. Hundinger, Das Rechtsverhältnis der Pflegekindschaft u. d. neue Entwurf. Distler, Messerer u. Hachtmann, Vortermine in Jugendstrafsachen.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 5. Jg. Nr. 10/11: Obergerichtsrat Richter, Gesetzgebung u. Verfassung. I. Der verfassungsmäßige Schutz gegen gesetzgeberische Willkür. II. Verfassungsänderung u. Verfassungsverletzung. III. Der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums. Reiß, Die Bemessung des Aufwertgsbetrages v. Restkaufgeldhypotheken nach § 4 des Danziger Ausgleichsgesetzes.

Gerichts-Ztg. 77. Jg. Nr. 21: Weiß, Der Rechtszustand in d. ehemals österreichischen Teilen d. tschechoslowak. Republ. Schnek, D. österr.-polnische Auslieferungsvertrag. Hofmannsthal, Mieterschutz u. Enteignung.

Gerichtshalle. 70. Jg. H. 11: Scharfmesser, Ehrenbeleidigung. Heinr. Schreiber, Aktientausch.

Jurist. Blätter. 55. Jg. Nr. 22: Jerusalem, Mieterschutz u. schutzwürdiges Interesse. Klang, Die Rechtsprechung des Oberst. Gerichtshofes in Zivilsachen, 7. Bd. H. 4. Kößler, Steuerfolgen der Beteiligung ausländ. Körperschaften am Ertrage österreich. Unternehmungen.

Zentralbl. f. d. jurist. Praxis. 44. Jg. H. 12: Zimmermann, Die Bedeutg. d. Parteiwillens im internat. Privatrecht. Dnistrjanskyi, Das Allgem. Bürgerl. Gesetzb. im Lichte d. Lehren Kants.

Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 7. Jg. Nr. 23: Steiner, Die Zuständigkeit des Geschworenengerichts b. Delikten d. Geldfälschung. Neubauer, Das reine Rechtssystem (Schluß).

Svensk Juristtidning. Årg. 11. H. 6: Quensel, Hjalmar Westring 1857—1926. Hammarskjöld, Fasta internationella domstolen i Haag.

---

[1]) Die Literaturübersicht hat einige Verbesserungen erfahren:
1. Die Abhandlungen aus Zeitschriften waren bisher schon systematisch geordnet; jetzt ist die Ordnung durch Ueberschriften kenntlich gemacht. Leser, die sich nur für ein bestimmtes Gebiet interessieren, brauchen nur dieses und den allgemeinen Abschnitt durchzusehen.
2. Sowohl bei den Zeitschriften wie bei den Büchern sind die Abschnitte „Arbeitsrecht" und „Steuerrecht" neu hinzugekommen.
3. Geht der Inhalt aus dem Titel nicht klar hervor, so ist er kurz angedeutet.
4. In der Abteilung „Zeitschriften" ist, wenn es sich um Verfasser mit oft wiederkehrenden Namen handelt, Vorname, Beruf oder Wohnort dem Verfassernamen hinzugefügt.
5. Bei den Büchern ist jetzt auch die Seitenzahl angegeben.

The Journal of comparative legislation and internat. law. Vol. 8. P. 4: Matthews, The grant of a Constitution to the Mandated Territory of South-West Africa. Dodds, A few comparisons between English and Scots law. Wyler, The new civil law of the principality of Liechtenstein. Daiches, Divorce in jewish law. Keeton, The new Chinese codes. Jaup, The main features of the Constitution of the German Reich of 1919 compared with the Constitution of 1871. Charteris, Habeas Corpus in respect of detention on a foreign merchantman. Smoschewer, The law of moving pictures in Germany. Kiefé, French fiscal legislation regarding the cinema. Feilchenfeld, Foreign corporations in international public law. II. Keith, Notes on imperial constitutional law.

American Bar Association Journal. Vol. 12. Nr. 11: Crabites, Cairo, Islam and the Oregon Public School Law. Wade, Consolidation of railway properties. Imlay, The uniform firearms act. Pergler, International law: its acceptance and enforcement in the U. S. Dodd, The lawyer, the judge and the law school. George Allan Smith, Federal Employers Liability Act III. Bogert, Commissioners on uniform state laws. Shafroth, The judicial system of Soviet Russia.

California Law Review. Vol. 15. No 1: Burke, Rules of legal cause in negligence cases. Kocourek, Contingency in jural relations.

Harvard Law Review. Vol. 40. No 1: Dickinson, Jurisdiction at the maritime frontier. Plucknett, Bonham's case and judicial review. Evans, Testamentary republication.

Yale Law Journal. Vol. 36. No 1: Borchard, Governmental responsibility in tort. Jones, Historial development of the law of business competition. Solberg, The International Copyright Union.

Michigan Law Review. Vol. 25. No 1: Goddard, Passenger tickets as contracts. Aiton, Early American price-fixing legislation. Ford, Imprisonment for debt.

Bürgerliches Recht.

Zeitschrift f. Standesamtswesen. 6. Jg. Nr. 22: Josef, Streitfragen aus d. Tätigkeitsbereich des Standesbeamten. — Nr. 23: Sauer, Die Verspätung e. Geburtsanzeige u. deren Folgen. Soelling, Namensänderg. in nichtiger Ehe. Gerhardt, Gera, Zu e. Neufassung des Personenstandsges. (Schluß).

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 31. Jg. Nr. 12: Isay, Zur bevorstehenden Abänderg. des Patentgesetzes. Wirth, Die logischen u. sprachl. Mängel des Patentges. zu dem Erfindungsbegriff u. ihre Vermeidung b. d. Patentreform. Zeller, Beweislast u. Neuheit im gewerbl. Rechtsschutz. Benjamin, Ausstattungsschutz f. Formen d. Ware u. Nachbau patentfreier Maschinen. Hugo Cahn I, Rechtsschutz d. Preislisten u. Kataloge. Hüfner, Wann steht dem Verleger d. ausschließliche Recht zur Vervielfältigung u. Verbreitung eines Beitrags f. e. Zeitung, Zeitschr. od. ein sonstiges periodisches Sammelwerk zu? Marwitz, Erweiterung od. Beschränkung d. Kreises der urheberrechtlich Geschützten? Willy Hoffmann, Das polnische Verlagsrecht.

Handelsrecht usw.

Wirtschaftsdienst. 11. Jg. H. 43: Mezger, Aktienrechts-Reform.

Bank-Archiv. 26. Jg. Nr. 5: Fritz, Bilanz- u. Einziehung v. Aktien aus dem Gewinn unt. bes. Berücks. der Vorratsaktien.

Hanseatische Rechtszeitschrift. 9. Jg. Nr. 23: Horwitz, Erfahrungen u. Zweifelsfragen in bezug auf Kontraktverkäufe.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 5. Jg. Nr. 11: Schweinburg, Der Rückgriff d. Versichergsgesellschaft geg. d. Spediteur.

Markenschutz u. Wettbewerb. 26. Jahrg. Nr. 2: Hugo Cahn I, Die Ansprüche des angestellten Erfinders in d. österreich. Patentgesetznovelle u. in d. reichsdeutschen Entwürfen. Rabinowitsch, Die Durchführgsbestimmungen zum neuen russ. Warenzeichengezetz.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 2. Jg. Nr. 46: Lahse, Ueber Unfallneurosen und ihre Beurteilung in versichergsrechtl. Hinsicht (Schluß in Nr. 47). Helm, Ein internat. Uebereinkommen üb. d. Haftung des Unternehmers b. Lufttransporten. — Nr. 47: Brönner, Die Besteuerg. d. Lebensversichergn. f. Angestellte. — Nr. 48: Hauschildt, Ein Spezialfall aus d. Rückwärtsversicherg (Forts. u. Schluß in Nr. 49 u. 50). — Nr. 49: Senkpiehl, Die Lagerung v. feuergefährl. Gütern.

Die Rückversicherung. Beil. zu „Versicherg. u. Geldwirtsch." 1926 Nr. 9: Kersting, Einiges zum Begriff u. Wesen des Rückversichergsvertrages. Matthes, Vertragsrücktritt bzw. Geltendmachung v. Schadensersatzansprüchen bei Nichterfüllung v. Rückversicherungsverträgen.

Zivilprozeß usw.

Anwaltsblatt. 13. Jg. H. 11: Die Lage in d. Rechtspflege u. die Lage der Anwaltschaft: A. Der Entw. e. Arbeitsrechtsges. B. Die Preuß. Verwaltungsrechtsräte. C. Anwaltsgebühren. Ostwald, Zur Frage d. Fachanwaltschaft. Josef, Gebührenansprüche des Rechtsanwalts aus verbotenen Dienstverträgen. Kaufmann II, Krefeld, Ueberspannung d. Sorgfaltspflicht des Anwalts. Karger, Die Erleichterungen des Telegrammverkehrs u. die Wahrung v. Fristen im Rechtsleben.

Revue jurid. d'Alsace et de Lorraine. 7. Ann. No. 11: Riegert, De la compétence civile ratione materiae des Tribunaux cantonaux.

Strafrecht usw.

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 17. Jg. H. 11/12: Salomon, Wege zur Rechtsphilosophie. Schneickert, Zur Lehre v. d. Verbrechertypen. Bernhard, Wohnungsnot u. Psychose. Aschaffenburg, Epilog zum Fall Hau.

Schweizer. Zeitschr. f. Strafrecht. 39. Jg. H. 3/4: Hafter, Emil Zürcher. Mittermaier, D. Straftheorien in kriminalpsycholog. Betrachtung. Stooß, Der strafrechtl. Güterschutz. Trüssel, Die Beurteilung v. Militärpersonen durch d. bürgerl. Strafgerichte nach schweizer. Recht. Thormann, Welches ist die wirksamste Art, die Ueberwachung der bedingt Verurteilten oder bedingt Freigelassenen durch den Staat, durch Vereine od. durch Privatpersonen zu regeln? Benndorf, Eindrücke einer Laiin von der amerikan. Strafrechtspflege. Stämpfli, D. schweizer. Ausführgsges. zu den internat. Uebereinkommen über die Bekämpfung des Frauen- u. Kinderhandels sowie d. unzüchtig. Veröffentlichungen. Heindl, Die Daktyloskopie als Fahndungsmittel u. als Kontrolle des Strafregisters.

Revue de droit pénal et de criminologie. 6. Ann. No. 6: Neymark, Le système des sentences indéterminées.

Archivio di antropologia criminale. Vol. 46. Fasc. 4: Bertoloni, In tema di annullamento di matrimonio (Contro-perizia medico-legale).

Monatsblätter d. Deutsch. Reichsverbandes f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge. 1. Jg. H. 12: Rahne, Der englische Gefängnisbericht (für 1924/25). Janssen, Mittel und Wege zur Hebung der Gefängnisvereine. Behrendt, Der kriminalbiolog. Dienst in Bayern.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1926. Nr. 10: Hellmuth, D. Kampf d. Kaisers m. d. Ständen des Deutsch. Reichs um d. Postregal im 17. u. 18. Jahrh. (Schluß in Nr. 11).

Deutsche Einheit. 8. Jg. Nr. 49: Nöldeke, Prüfung d. Verfassungsmäßigkeit reichsgesetzl. Vorschriften.

Magazin d. Wirtschaft. 2. Jg. Nr. 48: Bernhard, Der endgültige Reichswirtschaftsrat. — Nr. 49: Bernhard, D. neuen Funktionen des Reichswirtschaftsrats.

Wille u. Weg. 2. Jg. Nr. 16: Bank, Der Finanzausgleich, ein staatsrechtlich-polit. Kernproblem.

Deutsche Gemeinde-Ztg. 65. Jg. Nr. 46: Runkel, D. Schutz d. Jugend b. Lustbarkeiten. — Nr. 48: Wilms, Städtebaugesetz. — Nr. 49: v. Wedelstaedt, Kommunale Zuschläge zur Einkommensteuer u. Körperschaftssteuer.

Die Gemeinde. 3. Jg. H. 23: Albrecht, Der preuß. Städtebaugesetzentwurf. Brill, Das neue thüring. Gemeindebeamtenrecht.

Kommunale Umschau. 2. Jg. Nr. 23: v. Hansemann, Begriff und Grenzen d. Selbstverwaltg.

Gesetz u. Recht. 27. Jg. H. 23: Delius, Der Uebergang des Angestelltenverhältnisses in d. Beamtendienstverhältnis.

Staats- u. Selbstverwaltg. 7. Jg. Nr. 23: Peters, Rechtsmittel geg. polizeiliche Maßnahmen n. preuß. Recht (Forts.).

Bayer. Verwaltungsblätter. 74. Jg. H. 22: Frei, Der Haushalt der Jugendämter. Neff, Oeffentl. Wege. (Zur neuen GemeindeO.) Kurt Wolf, Die gemeindlichen Zweckverbände.

Kommunale Rundschau. 19. Jg. Nr. 23: Hintzer, Zur Frage der Aufwertg. der Anliegerbeiträge.

Arbeitsrecht.

Soziale Praxis. 35. Jg. Nr. 47: Hensel, Zur bevorstehenden Erweiterung d. Bestimmungen üb. d. Ausdehnung d. Unfallversicherg. auf d. gewerbl. Berufskrankheiten. — Nr. 48: Michel, Frankfurt a. M., Die Berufung d. Beisitzer f. d. Arbeitsgerichtsbehörden. Lemberger, Die Wirksamkeit autoritärer Lohnfestsetzungen f. d. Heimarbeiterschaft. Israel, Vor der Verabschiedung d. Arbeitsgerichtsgesetzes.

Arbeitsrecht. 13. Jg. H. 12: Satter, Internationalprivatrechtl. Normen (örtl. Grenznormen) f. d. Arbeitsvertragsrecht. Franz Neumann, Die Arbeitsfreiheit als absolutes Recht u. ihr Schutz durch § 823 BGB. Potthoff, Tarifvertrag u. DienstO. v. Frankenberg, Arbeitsvertrag od. Arbeitsgericht? Israel, Wahl oder Berufung d. Beisitzer f. d. Arbeitsgerichtsbehörden? Bodmann, Rechtsstellung des Notstandsarbeiters.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 6. Jg. H. 12: Richter (RegRat im Reichsarb.-Min.), Die Novelle z. Schwerbeschädigtenges. Silberschmidt, Die Betriebserfindung. Schulte-Holthausen, Die Rechtspersönlichkeit der Arbeitnehmerschaft und der Betriebsvertretung.

Reichsarbeitsblatt. 6. Jg. Nr. 46: Potthoff, Wirtschaftl. Niedergang, Betriebsstillegung u. fristlose Entlassung. Die Durchführung d. Heimarbeiterlohngesetzes (§§ 18—48 des Hausarbeitges.).

Die Arbeiter-Versorgung. 43. Jg. H. 33: Kühne, Das freie Ermessen der Zulassungsinstanzen (f. Kassenärzte). — H. 34: Ernst Cahn, D. Einfluß d. neuen Arbeitsrechts auf d. Spezialdienstrecht f. d. Angestellten der Versicherungsträger. — H. 35: Kleeis, Reibungsflächen zw. d. Invaliden- u. Angestelltenversicherung. Bolzau, Zur Frage des Vorsitzes im Zulassungsausschuß (für Kassenärzte).

Arbeit u. Beruf. 5. Jg. H. 23: Böhm, Das Arbeitslosenversichergsgesetz im Reichswirtschaftsrat u. im Reichsrat.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 31. Jg. Nr. 15: Landsberger, Internat. Arbeitsgerichtsbarkeit. Krök, Die Fachpresse zum Arbeitsgerichtsges. Krönig, Zur Zuständigkeit d. Elbschiffahrtsgerichte f. Streitigkeiten zw. Schiffsmannschaften u. Schiffseigner. Golm, Tarifvertragsnachwirkung u. Arbeitgeberkündigungen.

Der junge Rechtsgelehrte. 2. Jg. Nr. 23: Goerrig, Geschichte, Wesen u. Aufgabe d. Schlichtgsausschüsse (Schluß).

Revue internat. du travail. Vol. 14. Nr. 5: Rice, Jr., La constitutionnalité de la législation du travail aux Etats-Unis. I. — La conciliation et l'arbitrage des conflits du travail. I: La nature de la conciliation et de l'arbitrage.

Steuerrecht.

Steuer u. Wirtschaft. 5. Jg.. Nr. 10: Evers, Die zeitweilige Erweiterg. des Schachtelprivilegs f. d. Körperschaftssteuer durch Art. III § 15 des Steuermildergsges. v. 31. März 1926. Herrmann, Die steuerrechtl. Behandlung d. stillen Gesellschaft (Forts.; Schluß in Nr. 11). — Nr. 11: Ott, Aufwertgslast u. Grunderwerbsteuer. Mirre, Aufwertgsschulden u. Einkommensteuer. Evers, Die Auslegung d. Worte „zu beachten" in § 13 EinkStG. Ball, Zur Reform d. Steuerstrafrechts.

Hessische Rechtsprechung. 26. Jg. Nr. 11: Mainzer, Bewertungsfragen f. d. Vermögenssteuer.

Deutsche Verkehrssteuer-Rundschau. 18. Jg. Nr. 11: Kluckhohn, Die Erstattung v. Gesellschaftssteuer nach § 14 KVStG. (Schluß in Nr. 12).

Kartell-Rundschau. 24. Jg. H. 11: Wassermann, Umsatzsteuerfreiheit u. Vereinsbeiträge (Beiträge zu Kartellen).

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 16. Jg. Nr. 23: Fleischmann, Entw. e. Reichsges. üb. die Geldentwertgsausgleichsteuer v. bebauten Grundstücken.

Völkerrecht usw.

Revue de droit internat. et de législation comparée. T. 7. No 3/4, Kosters, La 5e conférence de droit internat. privé. Kraus: La Cour permanente de justice internationale et les États-Unis d'Amérique. De la Grotte, La Cour permanente de justice internat. en 1925 (suite et fin). Wehberg, L'exterritorialité du personnel non officiel des légations. Dickinson, Les traités américains concernant les spiritueux. Muuls, Le traité de conciliation et de règlement judiciaire entre la Belgique et la Suède. Teneкidès, L'évolution de l'idée des mesures coercitives et la Société des Nations.

Bulletin de l'Institut intermédiaire internat. Tome 15. No 2: Loder, L'avenir du droit internat. privé. Redslob, Le système des mandats internationaux. La compétence consultative des tribunaux (Umfrage b. d. einzelnen Ländern; Forts.).

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Verhandlungen des 5. Preuß. Richtertages u. d. Vertreterversammlung d. Preuß. Richtervereins zu Cassel am 10. u. 11. Okt. 1926. Herausg. v. Vorstande d. Preuß. Richtervereins. Berlin, Liebmann. (163 S.). Kart. M. 2.

Schweitzers Terminkalender f. d. bayr. Juristen. Hrsg. v. J. Schiedermair. München, Schweitzer. (192, 318 S.). Lw. M. 5.

Stroux, Joh. Summum jus summa injuria. Ein Kapitel aus d. Geschichte der interpretatio juris. (Aus d. Festschrift f. Paul Speiser-Sarasin, die nicht im Buchhandel ist). Leipzig, Teubner. (46 S.). M. 2,40.

Weinmann, Art. Neuere Reichsgerichts-Entscheidungen als Examensprotokolle. Fragen m. Antw. an d. Hand v. Fällen aus d. ges. Rechtsgebiet f. Referendar-, Doktor- u. Assessorprüfg. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Sack. (324 S.). M. 12.

Les codes de la Russie soviétique. Traducteur: Jules Patouillet. (Bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Lyon). Paris, Giard. (257 p.). Fr. 30.

Rivière, P.-Louis. Précis de législation marocaine avec références aux législations étrangères et à la jurisprudence marocaine. Paris. Sirey. (507 p.). Fr. 40.

Bürgerliches Recht.

Greiff, Max. Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführgsges. M. Einl., Anm. Nach d. Tode d. erst. Hrsg. Al. Achilles in Verb. m. F. André u. a. hrsg. 12., verm. u. verb. Aufl. m. Erl. der VO. üb. d. Erbbaurecht, d. Gesetzes üb. d. relig. Kindererziehg. u. d. Ges. f. Jugendwohlfahrt. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 38/39). Berlin. de Gruyter. (1246 S.). Lw. M. 24.

Fülster, Hans. Grundriß d. bürgerl. Rechts. Bd. 2: Recht d. Schuldverh. T. 1: Allg. Lehren. 4. bis 8., erweit. u. umg. Aufl. Gießen, Roth. (214 S.). Lw. M. 4.50.

Heucke, Alb. Haftpflichtges. in d. Fassung d. Art. 42 Einf.-Ges. z. BGB. Nachtr. (Taschengesetzsammlg. 70). Berlin, Heymann. (4 S.). Unberechnet f. Abnehmer d. Hauptwerks.

Demelius, Heinr. Anmerkung d. Rangordnung. Eine Abh. aus d. österr. Grundbuchrechte. Wien, Perles. (89 S.) M. 3,80.

Kneer, Aug. Das uneheliche Kind. Eine alte Menschheitsfrage als Gegenwartsproblem. M.-Gladbach, Volksvereinsverl. (83 S.) M. 2,50.

Weinmann, Art. Die privatrechtliche Klausurarbeit f. d. Referendarexamen. Eine prakt. Anleitg. an d. Hand v. Beispielen. Berlin, Vahlen. (182 S.) M. 6.

Perrot, Ernest. Précis élémentaire de droit romain. Paris, Recueil Sirey. (467 p.) Fr. 18.

Paris, Jean. La responsabilité de la custodia en droit romain. Paris, Recueil Sirey. (369 p.) Fr. 50.

Baudry-Lacantinerie, G. Précis de droit civil. T. 3. 13. éd. refondue et mise au courant par Paul Guyot. Paris, Recueil Sirey. (832 p.) Fr. 48.

Capitant, H. De la cause des obligations. 3. éd. Paris, Dalloz. (506 p.) Fr. 40.

Tag-Eldine, Yehia. Le dol français et la misrépresentation anglaise. Contribution à l'étude de la théorie du consentement et de ses vices. (Bibliothèque de l'Institut de droit comparé à Lyon.) Paris, Giard. (280 p.) Fr. 22.

Ropers, L. et Dubrujeaud. La législation des loyers jusqu'en 1931 et 1934. Paris, Recueil Sirey. (381 p.) Fr. 20.

Handelsrecht usw.

Lyon-Caen, Ch., et L. Renault. Traité de droit commercial. 5. éd. avec la collaboration de A. Amiaud. T. 2, p. 1: Des sociétés. Paris, libr. génér. de droit. (830 p.) Fr. 80.

Rosenthal, Alfr. Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Best. des Warenzeichenges. systematisch erl. 6. Aufl. Berlin, Vahlen. (467 S.). Geb. M. 28.

Kiwe, Heinr. Das Effektenbankdepot unt. Berücks. des Bankhaftgs.- u. des Geldinstitutenzentraleges. Wien, Manz. (102 S.). Geb. M. 4,70.

Das Goldbilanzgesetz. Richtlinien u. Erklärgn. zur Durchführg. d. Bestimmungen d. Goldbilanzges. (Nichtamtl. Uebers.). Reval, Raderstr. 10, Estländ. Verlagsges. W. Kentmann. (32 S.). Estn. M. 100.

Zivilprozeß usw.

Mündlicher Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) üb. den Entw. e. Ges. üb. d. Gerichtskosten u. d. Gebühren d. Rechtsanwälte. (Berichte des Dtsch. Reichstags 1926, Nr. 38). Berlin, Heymann. (19 S.). M. 0,50.

Jacobi, Ernst. Anleitung zur Anfertigung v. Zivilurteilen f. Studenten u. Referendare. Ein Zivilprozeßpraktikum a. d. Hand v. besprochenen Rechtsfällen i. Aktenform. Berlin, Liebmann. (100 S.). Kart. M. 2,60.

v. Normann, Alex. KonkursO. m. Erl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 52). Berlin, Stilke. (255 S.) Lw. M. 6,50.

Jobbé-Duval. La legis actio avec formule à l'époque de Cicéron. Paris, Recueil Sirey. (74 p.) Fr. 8.

Glasson et Tissier. Traité théorique et pratique d'organisation judiciaire, de compétence et de procédure civile. 3. éd. T. 2. (904 p.) Paris, Recueil Sirey. Fr. 50.

Strafrecht usw.

Frank, Heinr. Das Strafgesetzbuch f. d. Dtsche Reich nebst Einf.-Ges. erl. 17., neubearb. Aufl. Tübingen, Mohr. Lw. M. 24.

Honig, Rich. Strafgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich u. Nebengesetze. Nachtr. (Sammlg. dt. Gesetze 90). Mannheim, Bensheimer (20 S.) Unentgeltl. zum Hauptwerk.

Tarnowski, Hans. D. systemat. Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie f. d. Aufbau des Verbrechensbegriffs. (Abh. d. Kriminalist. Instit. an d. Univ. Berlin. Folge 4, Bd. 1, H. 2). Berlin, de Gruyter. (340 S.) M. 18.

Palitzsch. Die Bekämpfung d. internat. Verbrechertums. Hamburg, Meißner. (198 S.) Lw. M. 8.

Halle, Felix. Anklage geg. Justiz u. Polizei. Zur Abwehr d. Verfolgungen geg. d. prolet. Hilfswerk f. d. polit. Gefangenen u. deren Familien. Anh.: Aeußerungen führend. Künstler, Gelehrter u. Schriftsteller. Berlin, Dorotheenstr. 77, 78. (98 S.) M. 1.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Held, Josef. Der Reichsrat, seine Geschichte, seine Rechte u. s. Stellung n. d. RVerf. Dargest. unt. Berücks. d. Reformvorschläge d. Denkschr. d. bayr. Staatsregierg. (Erlanger jur. Diss.) Regensburg, Habbel. (88 S.)

Anton Regers Handausg. d. GewerbeO. f. d. Dtsche Reich. 7. Aufl. (Manuldr. d. 6. Aufl. m. Nachtr.), hrsg. v. Theod. Stöhsel. Bd. 1. Ansbach, Brügel. (709; 43 S.) Lw. M. 15.

Weg m. d. Schmutz- u. Schundgesetz! Protestkundgebung geg. d. Gesetzentw. zur Bewahrung d. Jugend vor Schmutz- u. Schundschriften am 10. Sept. 1926 in Berlin. Veranstaltet v. d. Vereinigung linksgerichteter Verleger (Vorw.: Bernard v. Brentano). Leipzig, Klemm in Komm. (76 S.) M. 1.

Pfaundler, Rich., Moriz Weinzierl, Otto Lind-Gapp, Die österr. Gemeindegesetzgebung u. d. Abgabenrecht d. Länder u. Gemeinden. T. 2: Die Bundes- u. Landesgesetze üb. d. Abgabenrecht m. d. Erkenntnissen des Verwaltgsgerichtshofes. 2. Aufl. Teilbd. 1. Wien. (364 S.) Sch. 16. 2: Niederösterr., Burgenl., Steierm. u. Kärnten. (724 S.) Sch. 32. 3: Oberösterr., Salzburg, Tirol u. Vorarlberg. (680 S.) Sch. 32. (Handausg. österr. Gesetze u. Verordn. H. 222/II a—c.) Wien, Staatsdruckerei.

v. Komorzyński-Oszcyński, Otto, u. Emil Garhofer. Die Gewerbeordnung samt den sie ergänzend. Gesetzen u. e. Uebersicht üb. d. Spruchpraxis. 10., vollst. umg. u. erweit. Aufl. T. 1. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze, große Ausg. Bd. 1). Wien, Manz. (205 S.). Geb. M. 4,10.

Die Revision d. eidgenöss. Expropriationsgesetzes. Gutachten d. schweizer. Bauernsekretariats zu d. Entw. des Bundesrates f. ein neues Bundesges. üb. d. Enteignung. Brugg, Bauernsekretariat. (149 S.). Fr. 2.

Duguit, Léon. Leçons de droit public général. Paris, de Boccard. (336 p.). Fr. 20.

Yaneff, Stefan. La Constitution de l'Union des Républiques socialistes soviétiques. (Bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Lyon). Paris. Giard. (93 p.). Fr. 12.

Arbeitsrecht.

Mansfeld, Werner. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 m. d. einschläg. Nebengesetzen. Erl. Bd. 1: Das Betriebsräteges. (386 S.). Essen, Verl. Glückauf. M. 5.60.

Kerber, Rob. Die österr. Kranken- u. Unfallversicherung. Nach d. Stande v. 30. Sept. 1926. M. Entscheid. d. Verwaltgsgerichtshofes, Nebengesetzen. Unt. Mitw. v. Eugen Spann. (Handausg. österr. Gesetze u. Verordn. H. 233). Wien, Staatsdruckerei. (949 S.) Sch. 32.

Steuerrecht.

v. Meyer, Otto. Erbschaftssteuerrecht. Erbschaftssteuerges. v. 22. Aug. 1925. (Einführung in das Staats- u. Steuerrecht H. 6 a). Kassel, Waisenhausbuchdr. (89 S.) M. 3,50.

Lorey, Franz, u. Lothar Venus, Sächs. Grundsteuerges. v. 30. Juli 1926. Erl. 2., völlig neu bearb. Aufl. (Jurist. Handbibl. Bd. 450). Leipzig, Roßberg. Lw. M. 11.

Schwede, Hans. Sächs. Gewerbesteuerges. v. 30. Juli 1926 nebst AusfVO. Erl. 2., völlig neu bearb. u. verm. Aufl. (Jur. Handbibl. Bd. 449.) Leipzig, Roßberg. Lw. M. 16.

Kirchenrecht usw.

Schultze, Alfr. Die neue Verfassung d. sächs. Landeskirche. Vortr. Leipzig, Heinsius. (24 S.) M. 0,80.

Sägmüller, Joh. Bapt. Lehrbuch d. kathol. Kirchenrechts. 4., auf Grund d. Codex juris canonici vollst. umg. Aufl. Bd. 1, T. 2: Die Quellen d. Kirchenrechts. Freiburg, Herder. (131 S.) M. 5.

Völkerrecht usw.

Arminjon, P. Précis de droit international privé. T. 1. (2. éd.) Paris, Dalloz. (302 p.) Fr. 35.

Brown, Sidney H. Der neutrale Charakter v. Schiff u. Ladung im Prisenrecht m. bes. Berücks. d. Rechtsstellung d. Binnenstaaten. Zürich, Orell Füßli. (310 S.) Lw. M. 15,20.

Eynard, Jacques. La loi du pavillon. Recherche d'une règle générale de solution des conflits de lois en droit maritime international. Paris, Recueil Sirey. (269 p.) Fr. 30.

Durand, Raphaël. Le problème de Tanger. Paris, Recueil Sirey. (132 p.) Fr. 20.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 1

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Rechtsvergleichung und Rechtsunterricht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Es ist noch nicht sehr lange her, daß nur recht enge Kreise sich mit Rechtsvergleichung beschäftigten, ja daß man, besonders von Praktikern, manchmal wegen solcher Bemühungen ein Achselzucken hinnehmen mußte. Das hat sich geändert, und heute — nicht ohne daß der Krieg einen schmerzlich belehrenden Einfluß geübt hätte — begegnet man fast einem Zuviel von Rechtsvergleichung; alles ruft nach Kenntnis des geltenden Rechts der Kulturvölker, und ein reges Leben entwickelt sich in Vereinen, Zeitschriften, Vorträgen, Instituten, Kongressen usw. Vom Standpunkt der Wissenschaft wie der Praxis liegt darin ein großer Fortschritt[1]). Das Recht kann wissenschaftlich im Grunde nur als einheitliche Erscheinung des gesamten Menschentums, der gesamten Menschheit erkannt werden. Es ist die der menschlichen Lebensführung immanente Form des Zusammenlebens und entwickelt sich bei gleichartigen Lebensverhältnissen im wesentlichen gleichartig. Daher sehen wir bei den Primitiven eine Art Naturrecht allenthalben in ähnlicher Weise entstehen, freilich durch die besonderen Verhältnisse der Rasse und der Siedlung im einzelnen abweichend, und zwar recht stark abweichend gefärbt; aber auch bei fortgeschritteneren, ja bei den kompliziertesten modernen Verhältnissen begegnen wie dieser Erscheinung. Dazu kommt die Wechselwirkung der Rechte durch gegenseitige Anregung seitens der Wissenschaft, Uebernahme fremder Methoden und unmittelbare Rezeptionen. Man wird daher, auch wenn man sich in der Betrachtung auf ein einzelnes Recht beschränkt, dieses doch immer nur im Rahmen des Rechts der gesamten Menschen richtig und wissenschaftlich erschöpfend beurteilen können. Dabei wird diese Beurteilung nicht nur die lebenden Rechte heranzuziehen haben, sondern sich darüber klar sein müssen, daß eine sichere Beurteilung nur genetisch vorgehen kann, weil sich in den historischen Zusammenhängen und Verzweigungen das Recht erst wirklich offenbart.

Darüber bedarf es keines Wortes, welche hohe praktische Bedeutung die Rechtsvergleichung besitzt. Der heutige Weltverkehr führt mehr als je zu der Anwendung ausländischer Normen; Ehe- und Erbrecht, Grundstücksverkehr und -Verpfändung, vor allem die schuldrechtlichen Beziehungen und der gesamte Handelsverkehr vollziehen sich zum guten Teil nach ausländischem Recht; man braucht nur an die Legitimationsprüfungen im Grundbuchverkehr zu denken, um das Auslandsrecht sogar auf einem Gebiete zu sehen, das grundsätzlich unter der lex rei sitae steht. Weiterhin gehören die internationalen Beziehungen des Staates, die Beratung der Deutschen im Auslande und vieles andere hierher.

Schließlich kommt das heute sehr rege Streben nach Rechtsvereinheitlichung dazu — ein Streben, das im Verkehrsinteresse seinen guten Sinn hat, das heute aber leicht übertrieben wird und vor dem man da geradezu warnen muß, wo kritiklos bei uns das Fremde an Stelle des guten Eigengutes begehrt wird, und wo man nicht bedenkt, daß derselbe Rechtssatz unter verschiedenen Lebensverhältnissen oft recht verschieden wirken muß. Aber wie dem auch im Einzelfalle sei, man muß das Auslandsrecht für diese Vereinheitlichungsfragen genau kennen, um nicht gelegentlich grenzenloses Unheil anzurichten.

Was soll nun der junge Jurist tun, um allen diesen Anforderungen gerecht zu werden, was haben wir und was hat er zu tun, um in diese Fragen einzudringen? Denn daß hier Klarheit herrschen muß, und daß es nicht etwa dem Zufall überlassen werden kann, was und wie er das Seinige erwirbt, darüber wird Einigkeit bestehen.

Es ist nun, wie mir scheint, jedenfalls davon auszugehen, daß das Studium und natürlich erst recht die Weiterbildung im Referendariat im weitesten Ausmaße vom heimischen deutschen Recht beherrscht sein muß. Die kurzen sechs Jahre, welche zur Verfügung stehen, muß der junge Jurist anwenden, um das heimische Recht systematisch und praktisch beherrschen zu lernen. Wie man nicht zugleich Jurisprudenz und Medizin studieren kann, so kann man auch nicht zugleich das Recht mehrerer Rechtsgebiete in sich voll aufnehmen. Vielleicht wäre es etwas leichter, aber die Masse des Stoffes würde auch hier das Unternehmen zum Scheitern bringen; vor allem aber müßte die schwerste Verwirrung eintreten; der Anfänger muß in klaren einfachen Linien denken lernen und sich so seine Methode erwerben. Alles, was daher geschehen kann, ist dies, daß man vom deutschen Rechte aus den Blick nebenher auf das Auslandsrecht lenkt, und daß man die Lehren des deutschen Rechts mit dem Auslandsrecht umrankt, sie im Rahmen der Universalentwicklung und namentlich im Rahmen der heutigen großen Kulturrechte zeigt. Als solche aber kommen hauptsächlich das englische und das französische Recht in Betracht. Denn diese beiden Rechte sind neben dem deutschen Rechte die führenden Rechte der Welt. Zur Gruppe des deutschen Rechts gehört ganz Mitteleuropa: Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Tschechoslowakei, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland sowie eine Reihe östlicher Staaten, für die besonders der deutsche Einfluß auf Rußland und auf Japan zu erwähnen ist; um Frankreich gruppieren sich alle romanischen Staaten sowie die Niederlande, sein Einfluß ist groß in Vorderasien, auch in den slawischen Staaten, und es herrscht in ganz Mittel- und Südamerika nebst Mexiko und in den französischen Kolonialländern; das englische Recht aber beherrscht die wichtigeren englischen Kolonien und die Ver. Staaten, durch die Vermittlung der Ver. Staaten beginnt es jetzt auch China zu gewinnen. Es ist klar, daß mit dem Rechte Englands und Frankreichs der deutsche Jurist die Schlüssel zu fast allen Rechten der Welt in der Hand hat, wenn er dazu sein eigenes deutsches Recht und dessen enge Verwandte, bes. das Schweizer Recht, zu beherrschen gelernt hat.

Aber auch das englische und französische Recht können nur in den Grundlinien erfaßt werden. Zur Einführung wird vor allem die Rechtsgeschichte dienen müssen und insbesondere die Vorlesung über das deutsche Privatrecht, welches die großen privatrechtlichen Entwicklungslinien seit Ausgang der Antike aufzeigen kann. Dann aber weiterhin die sämtlichen Vorlesungen über das geltende deutsche Recht, in welche sich die Hinweise einfügen lassen. Das ge-

[1]) Vgl. meinen Artikel Auslandsrecht im HWB. d. RW. I. 425ff.

schicht auch heute auf den Universitäten und in steigendem Maße auch in den Lehrbüchern im weiten Umfange — schon lange geschah es z. B. im Staatsrecht, man muß auch auf Liszts internationale Bemühungen für das Strafrecht hinweisen und auf anderes. Natürlich läßt sich hier noch vieles tun, und eine gelegentliche Betonung der Hauptzusammenhänge (nicht mehr) im Examen wäre angebracht. Zu alledem ist nötig, daß die Dozenten sich in das Auslandsrecht ihres Faches vertiefen, und dazu vermögen ihnen neben der jetzt angestrebten reicheren Ausstattung der Bibliotheken namentlich die großen Forschungsinstitute zu dienen, wie sie jetzt für ausländisches öffentliches Recht sowie für ausländisches Privatrecht hier in Berlin unter dem Schutze der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft entstanden sind.

Daneben werden Vorlesungen über einzelne Rechte des Auslandes in Betracht kommen müssen. Ein Sammelkolleg über Auslandsrecht, wo alle Rechte der Welt traktiert werden, empfiehlt sich nicht; die Gefahr eines kunterbunten Dilettantismus ist da zu groß. Aber wohl kann der durch sein Studium allgemein orientierte junge Jurist das eine oder andere Recht in großen Linien oder in einzelnen Bestandteilen (also Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Staatsrecht, Strafrecht) etwas eingehender vorgeführt bekommen. Auch hier wird man aber im Umfange der Vorlesungen sehr vorsichtig Maß halten müssen. Im ganzen kann es sich nur um ein- oder zweistündige Kurse handeln. Dabei kommen namentlich allgemein einführende Vorlesungen über englisches und französisches (vielleicht auch über italienisches und spanisches) Recht oder einzelne ihrer Teile in Betracht, wodurch die wissenschaftlichen Grundlagen gegeben und zugleich die Spezialkenntnisse für diese Rechte gefördert werden. Daneben aber wird man in die anderen Rechte am besten nur praktisch einführen, d. h. den Studierenden in ganz kurzen Kursen die Möglichkeit praktischer Orientierung geben; auf diesem Gedanken beruht das von mir geleitete Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht an der Universität Berlin, wo durch ausländische und auslandsdeutsche Lehrkräfte kurze Einführungen für diejenigen gegeben werden, welche sich später praktisch mit dem betreffenden Rechte befassen wollen. Wir haben so neben dem französischen und englichen namentlich das russische, belgische, ungarische usw. Recht, besonders das sog. Wirtschaftsrecht gepflegt, durch anschließende Uebungen und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten das Studium zu vertiefen gesucht und im ganzen erfreuliche Erfolge erzielt.

Ueber derartige kurze Kurse für besonders Interessierte und über einführende Vorlesungen (auch wohl einmal über Methoden der Rechtsvergleichung) für weitere Kreise hinauszugehen, empfiehlt sich nicht. Es genügt, wenn der Student das Handwerkszeug zu seiner Fortbildung in der Hand hat und wenn er sieht, daß Sprachkenntnisse unerläßlich sind; wenn er ferner die menschliche Fühlung mit Sachkundigen erlangt und dabei sich das Gebiet aussuchen kann, auf dem er praktisch oder theoretisch sich später zu betätigen gedenkt. Mehr ist für die Universität vom Uebel.

Das Weitere muß dann die Referendariatszeit und die spätere Praxis bringen. Hier wird das Selbststudium einsetzen, das für den ausgebildeten deutschen Juristen nicht allzuschwer ist, wenn er die nötige Anleitung und Sprachkenntnis gewonnen und die nötige Literatur zur Verfügung hat. Dafür wird besonders wichtig die streng wissenschaftliche Heranziehung des Auslandsrechts für die Bearbeitung der Dissertation sein. Wenn dies wirklich ernst genommen wird, ist es die beste Schule für Weiterbildung und hat sich da auch reichlich bewährt. In der gleichen Richtung liegt die Arbeit als Assistent in unseren Auslandsrechtsinstituten, zu der freilich nicht viele den Zutritt finden können.

Erst wenn ein wirklicher Einblick in unser eigenes praktisches Rechtssystem erlangt ist und zugleich auslandsrechtlich eine nennenswerte Ausbildung erzielt ist, lohnt sich eine längere Studienreise ins Ausland. Vorher kann natürlich eine kurze Reise zum Zwecke der ersten Orientierung schon zweckmäßig sein. Der Student freilich wird vom Studium an einer Auslandsuniversität im wesentlichen nur Sprachkenntnisse und allgemeines kulturelles Verständnis zurückbringen können. Längerer Aufenthalt hat erst Sinn, wenn eine feste Vergleichsbasis und zugleich Kenntnis des Auslandsrechts geschaffen ist. Denn man soll gerade das Funktionieren des Rechts lernen, und das lernt der nicht, der das fremde Recht noch gar nicht kennt.

Es wird zunächst immer nur ein kleiner Kreis von Juristen sein, der auf diesem Wege schreitet oder ihn gar zu Ende geht. Aber das genügt auch völlig. Wichtig ist nur, daß ein etwas weiterer Kreis schon auf der Universität mit den Fragen des Auslandsrechtes sich so weit befaßt, daß er später nicht hilflos dasteht, wenn ihm durch das Leben der Zwang zur Beschäftigung mit dem ausländischen Recht näher gebracht wird. Denn wir brauchen Juristen, welche des Auslandsrechtes wenigstens so weit kundig sind, daß sie nicht in sklavenhafte Abhängigkeit vom ausländischen Anwalt geraten, und welche die einfacheren Rechtsfragen beantworten können. — Zur schöpferischen Tätigkeit auf dem Gebiete ausländischen Rechts wird es der Fremde immer nur schwer bringen; dazu liegt aber praktisch im allgemeinen auch kein Bedürfnis vor. Daß es Männern wie dem verstorbenen Joseph Partsch gelungen ist, darf uns mit stolzer Freude erfüllen; doch das ist die Folge der Genialität, die von den Fragen der Vorbildung nahezu unabhängig ist. Wohl aber können wir wünschen und erstreben, daß alle Juristen das Recht als Kulturgut der ganzen Menschheit zu erfassen suchen und die Tausende von goldenen Fäden wenigstens sehen, welche das Recht von Volk zu Volke spinnt.

Ein weiteres Preisausschreiben der DJZ.

Für Studenten und Studentinnen der Rechtswissenschaft

wird ein Preis ausgeschrieben über die Aufgabe:

„Ist die Schlägermensur für die studentische Selbstdisziplin und Charakterbildung erforderlich oder zweckmäßig und daher rechtlich zu gestatten, oder welche anderen Mittel vermöchten sie zu ersetzen?“

Für die besten Arbeiten, deren Umfang nicht größer werden soll als 2 Druckspalten für den „Jungen Juristen“, werden folgende Preise ausgesetzt:

Drei erste Preise zu je M. 100.—,
vier zweite Preise zu je M. 50.—.

Das Preisrichteramt ist übernommen: von dem Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung Dr. Otto Liebmann, Berlin, unter Mitwirkung des Herrn Vizepräsidenten des Kammergerichts, Vorsitzenden des Prüfungsamts am KG. Dr. David und des Herrn Geh. Justizrats, ord. Prof. der Rechte an der Univ. Berlin Dr. Ernst Heymann.

Die Preisbewerbungen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Deutsche Juristen-Zeitung erwirbt das Recht, nicht nur die preisgekrönten Arbeiten, sondern auch die an-

deren nach ihrer freien Wahl zum Abdruck zu bringen unter Gewährung des bei der DJZ. eingeführten Honorarsatzes.

2. Eine Veröffentlichung an anderer Stelle darf ohne Genehmigung des Herausgebers der DJZ. nicht erfolgen.

3. Die Einsendungen sind einseitig mit deutlich lesbarer Schrift zu schreiben. Die Arbeiten selbst dürfen keinen Namen tragen. Sie sind mit Kennwort zu versehen, das auf verschlossenem Umschlage, der Namen und Adresse des Einsenders enthält, zu wiederholen ist.

4. Die Einsendungen sind nur an die Schriftleitung der Deutschen Juristen-Zeitung, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, mit dem Vermerk: „Preisausschreiben" zu richten.

5. Letzter Termin für die Einsendungen ist der 15. März 1927. Das Ergebnis des Preisausschreibens wird im Hefte vom 1. Juni 1927 der DJZ. mitgeteilt.

6. An diesem Preisausschreiben können sich alle Studenten und Studentinnen beteiligen, die als Studierende der Rechtswissenschaft am 1. Jan. 1927 an einer deutschen oder österreichischen Universität eingeschrieben sind.

7. Die Preisrichter und die Schriftleitung der DJZ. behalten sich vor, die Nutzanwendung aus den eingegangenen Einsendungen zum Gegenstande einer zusammenfassenden Arbeit in der DJZ. zu machen oder machen zu lassen.

Ergebnis des ersten Preisausschreibens der DJZ. „Warum werde ich Jurist?"

Kennwort: „Berlin".

VI.[1])

Ich zählte 23 Jahre, als ich mich entschloß, mich für das Studium vorzubereiten.

Damals wußte ich noch nicht, daß ich mich für das juristische Studium entscheiden würde. Was mich dazu bestimmte, war zweierlei. Einmal war es der Wunsch meines Vaters, der es um deswillen gern sah, wenn ich als Frau gerade dieses Studium ergriff, weil er der Ansicht war, ich würde mich im Leben leichter fortfinden, wenn ich im Besitze juristischer Kenntnisse wäre und er mir mit Rat und Tat einmal nicht mehr zur Seite stehen könnte. Und dann war es mein eigener Wille. Ich wollte ein Gegengewicht haben für meine Veranlagung, die nach der Seite der Phantasie besonders stark ausgeprägt war. Hatte ich doch als Siebzehnjährige angefangen, mich in Rezitation und Redekunst auszubilden und mich eine Reihe von Jahren mit dem Gedanken getragen, einmal ans Theater zu gehen! Auch einzelne Rollen habe ich studiert und begeistert dichterische Gestalten nacherlebt und interpretiert.

Das Gegengewicht, das ich suchte, glaubte ich in der Beschäftigung mit juristischen Dingen zu finden. Hierfür hatte ich noch einen anderen Grund. Es lockte mich, die vom Rechte geschaffenen praktischen Einrichtungen, das Wesen der Verwaltung in der Gesamtheit kennen zu lernen, mit der Rechtsordnung der einzelnen Gebiete mich vertraut zu machen, um mit meinem Können einmal der Menschheit zu nutzen. Dunkel leitete mich der Trieb, für das Wahre und Rechte einzustehen. Eine klare Vorstellung von dem, was ich einmal mit den erworbenen Kenntnissen anfangen würde, hatte ich nicht. Es würde sich, so war mein Gedanke, herausstellen, wozu ich am meisten Eignung besäße.

So lernte ich mit Fleiß und hoffte, die Verhältnisse im Leben anders als bisher und besser überschauen und durchdringen zu können, gegebenenfalls fähig zu werden, Mißständen abzuhelfen oder dafür einzutreten, daß dies geschehe. Hatte ich es doch von jeher als eine Lücke empfunden, die ich ausfüllen wollte, wenn im Leben anderer oder im eigenen Leben eine Angelegenheit einen unbefriedigenden, das rechtliche Empfinden verletzenden Ausgang nahm und ich nicht wußte, wie dem Uebel am besten beizukommen war!

Das juristische Studium enttäuschte mich niemals. Die Lust zum Lernen und Arbeiten stieg und sank mit der Persönlichkeit des Lehrenden und Vorgesetzten, mit dem ich auf der Universität oder im praktischen Dienste der Vorbereitung zusammenkam. Unauslöschlich ist der Dank da, wo man Verständnis und ein warmes Herz fühlte.

Der praktische Dienst bereitete mir unterschiedlich viele Freude und schien mir den Weg vorzuzeichnen für ein äußeres Ziel. Mit Vorliebe arbeitete ich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reiche Befriedigung endlich wurde mir da zuteil, wo ich Nahrung fand für Geist und Gemüt, wie dies der Fall war während meiner Ausbildung in Vormundschafts- und Nachlaßsachen am großen Amtsgericht und besonders auch bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht, wo ich mit dem Leben in Berührung trat und noch andere als rein juristische Fragen zur Auslösung kamen. Zur Fachausbildung trat hinzu ein die Allgemeinbildung förderndes Element. Oft lag ein ganzes Weltbild vor mir aufgerollt. Was die Kernfrage betraf, um die es sich, namentlich bei der Staatsanwaltschaft handelte, so waren es meist trübe Bilder, die ich sah und die in mir den heißen Willen zu helfen auslösten. Das Betätigungsfeld, das mich lockt, liegt in dieser Richtung, liegt vornehmlich da, wo ich im Dienste der Verwaltung oder als Richter vorzugsweise mit dem Leben in Verbindung stehe.

Wie ganz anders ist ein solcher Beruf geeignet, mein Leben mit Befriedigung zu erfüllen, als es der Fall gewesen wäre, hätte ich zum Theater meine Schritte gelenkt!

Referendarin Elsbeth Ahnert, Dresden.

[1]) Die Einsendung der einzigen Referendarin zu der Preisaufgabe sei wegen des allgemeinen Interesses gern zum Abdruck gebracht. (Vgl. auch S. 831, 977, 1119, 1729, 1926 d. Bl.)

VII[1]).

Wenn ich zu dem Preisausschreiben etwas einsende, so will ich mich damit natürlich nicht um einen Preis bewerben; ich weiß, daß ich als Landgerichtsrat nicht mehr in Betracht kommen kann. Aber es wird vielleicht einem Aelteren gestattet sein, etwas dazu zu sagen. An guten und schönen Gründen für die Wahl des juristischen Berufes wird es unter den Einsendungen nicht fehlen. Damit kann ich nicht dienen; ich muß leider gestehen, daß es bei meiner Berufswahl recht prosaisch zuging.

Zwei Gebiete schieden von vornherein aus: Theologie (kath.) und Philologie. Für das eine fühlte ich keine Berufung, zu dem anderen nach den Erfahrungen der Schule keine Lust. Auch zur Medizin empfand ich nicht den heißen Drang, der gerade bei diesem Studium die Kennzeichnung der Veranlagung ist. Da Mathematik und Physik meine besten Fächer waren, so wäre ein technischer Beruf eigentlich das Nächstliegende gewesen; aber — um es offen heraus zu sagen — diese Berufe galten damals noch nicht so recht als voll akademische. So wurde ich denn, was übrig blieb und zugleich standesgemäß war: Jurist! Auf der Universität bekam ich bald Freude an der Juristerei, machte gute Examina, und heute weiß ich, daß Jurist und Richter — Sucher der Gerechtigkeit — sein gerade mein Beruf ist. Auf Grund solcher Erfahrung drängt sich die Frage auf: Weshalb wurde ich nicht mit Begeisterung Jurist? Vielen wird es wohl ebenso ergehen. Und diese Frage erscheint mir ebenso bedeutsam wie die: Warum werde ich Jurist? Denn sie berührt den — wohl nirgends sonst so stark auftretenden — wunden Punkt, daß viele Auserwählte die Berufung zum Juristen nicht fühlen, ebenso wie viele Jurist werden, die keine Veranlagung dazu haben. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß der werdende Abiturient von keinem Berufe eine so geringe Vorstellungsmöglichkeit hat als vom Juristen und Richter im besonderen. Die anderen Berufe sind ihm lebensnäher; er kann ihr Wirken in seinem Lebenskreise beobachten und in dieser Anschauung sich von selbst prüfen, ob er Lust und Liebe dafür hat. Diese Benachteiligung des juristischen Berufes in der Anschaulichkeit liegt in der Art seines Tätigwerdens und kann wohl ganz nie beseitigt werden. Ich finde aber auch, daß der jetzige Mangel an Kenntnis und Einfühlen in den juristischen Beruf auf Unterlassungen in der Schule zurückzuführen ist. Nicht nur, daß der werdende Mensch mit dem Rechte, das doch sein ganzes Leben beherrscht, nicht im geringsten vertraut gemacht wird. Es ist oft erschreckend, wie

[1]) Diese Einsendung konnte, wie der Verf. selbst bemerkte, nach den Vorschriften des Preisausschreibens nicht für eine Preisbewerbung in Betracht kommen. Ihre Veröffentlichung wird aber im Hinblick auf den interessanten Inhalt gewiß besondere Beachtung finden.

Die Schriftleitung.

selbst gebildeten Menschen die im täglichen Verkehr notwendigsten Rechtskenntnisse fehlen; dafür sind sie aber mit dem weltfernsten Wissen vollgepackt. Und erst recht von der mannigfaltigen Tätigkeit des Juristen als Richter, Beamter, Anwalt usw. erfährt man nichts. Das Gericht ist ein geheimnisvolles, in mystisches Dunkel gehülltes Gebäude; was in ihm vorgeht, erscheint so etwas wie schwarze Kunst. Wie in der Gegenwart, so auch in der Geschichte. Von den Römern hatten wir alles mögliche zu lernen, nur von dem Gebiete, auf dem sie neben ihrer Staatskunst Eigenes geleistet haben, der Rechtswissenschaft, habe ich nichts gehört. Ebenso unbekannt blieb die Entwicklung des deutschen Rechts und der Gerichtsorganisation; dafür wurde man mit einer Unmenge Geschichtszahlen gequält. Heute wird es wohl nicht besser sein.

Wo soll unter diesen Umständen der Abiturient — wenn nicht schon aus dem Elternhause vom Vater her — eine Vorstellung von der Tätigkeit des Juristen herhaben, an der er seine Veranlagung und Neigung zu dem Berufe messen könnte? Auf den Gebieten des Rechts muß meiner Ansicht nach auf der Schule mehr getan werden. Daß den Abgehenden ein Text der Reichsverfassung, die sie wohl kaum verstehen, in die Hand gedrückt wird, genügt nicht. Nun wird man den Lehrern kaum zumuten können, auch noch auf diesem Gebiete einen vertieften Unterricht zu erteilen. Das setzte volle Beherrschung voraus. Nur für die Volksschule kann der Unterricht durch die Lehrer das bieten, worauf an Notwendigstem für den Gang durchs Leben eigentlich jeder Anspruch hat. Es wäre aber zu erwägen, ob nicht in den oberen Klassen der höheren Schule ein Unterricht durch Juristen möglich wäre! Ich verstehe darunter nicht ein Einpauken von positiven Kenntnissen, sondern das Näherbringen der tieferen Zusammenhänge des Rechts, verbunden mit einer Einführung in die Grundlagen des Staates und seines Tätigwerdens in Justiz und Verwaltung. Das müßte doch eigentlich schon geschehen zur Förderung der Staatsgesinnung und zur Erziehung zur Rechtlichkeit. Zugleich wäre es das beste Mittel, um eine richtige Berufswahl gerade auf dem für den Staat so wichtigen juristischen Gebiete zu ermöglichen.

Landgerichtsrat Dr. Münzel, Koblenz.

Mitteilungen der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft[1]).

Der **9. Vertretertag der Juristischen Fachgruppe** der deutschen Universitäten tagte in Tübingen v. 27.—29. Nov. 1926. In den Ansprachen wies der Vorsitzende der gastgebenden Tübinger Fachschaft, Ref. Dr. Sauer, auf den Gedanken der Sachlichkeit hin, der für die Arbeit des Vertretertages besonders in dieser Zeit, wo der Streit um Studentenschaft und Fachgruppen gehe, Grundsatz sein müsse. Der Leiter der Fachgruppe, Referendar Böhme, Halle, betonte, daß sich die Arbeit im Rahmen der deutschen Studentenschaft halten müsse.

Den Kern der Tagung bildete ein Vortrag von Referendar Böhme und die sich daran anschließende Aussprache über Studienfragen. Allgemein läßt sich feststellen, daß diese Dinge seit wenigen Jahren wieder gegenständlich etwas ausführlicher behandelt werden. Der Berichterstatter beschäftigte sich zunächst mit der allgemeinen Frage nach dem Ziel des Studiums und verlangte mehr eine theoretische, wissenschaftlich-systematische Beherrschung als die Kenntnis einer Unmenge von Positiva. Dieser Grundsatz schien ihm für das öffentliche Recht nicht verwirklicht zu sein. Der Vortragende verlangte infolgedessen für das öffentliche Recht eine größere Berücksichtigung allgemeiner Lehren. Die Ausbildung im Steuerrecht glaubte er auf die allgemeinen Grundlagen beschränken zu müssen, während ein Studium des Wirtschaftsrechts wegen dessen dogmatischer und stofflicher Ungeklärtheit und infolgedessen auch pädagogischer Nutzlosigkeit völlig abgelehnt wurde. Für nötig wurde dagegen eine Ausbildung im privatrechtlichen Teil des Arbeitsrechts, nicht dagegen im öffentlich-rechtlichen Teil und im Besonderen Teil des Strafrechts erachtet. Für wünschenswert hielt der Berichterstatter die Einführung zweier verschiedener strafrechtlicher Uebungen für Anfänger und für Fortgeschrittene. Eine eingehende Aussprache entspann sich über die weiteren Punkte: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Zurückdrängung der historischen Fächer im allgemeinen und des Zivilprozeßrechtes. Der Berichterstatter verlangte eine Vorlesung: „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre", die in der Hauptsache allgemeine Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik zusammenfaßt, und bezeichnete bis zu gewissem Grade die Verdrängung der historischen Fächer als erfreulich. Daß das für das römische Recht nicht ganz so zutreffe, wurde anerkannt. Der Zurückdrängung des Zivilprozeßrechtes wurde u. a. deshalb nicht zugestimmt, weil ein großer Teil des bürgerlichen ohne Kenntnis des prozessualen Rechtes nicht zu verstehen sei und viele Lehren des Prozeßrechts eine Brücke zu dem allgemeinen Teile des öffentlichen Rechts bilden. Der Vertretertag schloß sich auch in diesen strittigen Fragen der Meinung des Berichterstatters im wesentlichen an. Aus dem Gegenberichte von cand. jur. et rer. pol. Rollitz, Berlin, der sich auf eine kritische Besprechung der Ausführungen des Berichterstatters über die Stellung der historischen und der volkswirtschaftlichen Fächer beschränkte, bedarf nur dreierlei besonderer Erwähnung. Wenn der Vortragende den Lernstoff auf das Notwendigste einschränken wollte, um das 6semestrige Studium beibehalten zu können, so hielt der Gegenberichterstatter das für einen von einer Universität nicht gangbaren Weg und verlangte eine Verlängerung des Studiums auf 8 Semester. Dabei sollte weiterhin nach dem 4. Semester eine Zwischenprüfung eingeschoben werden. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Der Gegenberichterstatter wünschte, daß die Promotion von der vorherigen Ablegung der Staatsprüfung nicht abhängig zu machen sei.

Am letzten Tage sprachen cand. jur. Schwalm, Leipzig, und Witholz, Halle, über einzelne Fragen der Fachschaftsarbeit. Aus diesen Berichten sind besonders die Ausführungen über die Stellung der Fachschaft in der Studentenschaft, die Eindämmung des Repetitorenunwesens, die Mitwirkung der Fachschaften bei den Kolleggelderlaß- und Freitischausschüssen und die Stellung der Fachschaft zur Fakultät zu erwähnen. Das Verhältnis zwischen Fachgruppen und Deutscher Studentenschaft und das der Fachschaften zu ihren Einzelstudentenschaften ist durch das Verhalten einer Reihe von Fachgruppenvorsitzern auf dem Studententage in den Mittelpunkt der Erörterungen gerückt worden. Für die Stellung der Fachschaften glaubte indes der Vertretertag bei der Verschiedenheit der verfassungsmäßigen Lage keine Richtlinien aufstellen zu dürfen. Man war nur darüber einig, daß eine gut arbeitende Fachschaft Möglichkeiten zur Durchsetzung auch ohne ausdrückliche Bestimmung haben müsse und haben werde. Von Bedeutung waren die Ausführungen beider Berichterstatter über den Kampf gegen das Repetitorenunwesen, der sich nunmehr durch die Einrichtung fakultätsseitig begründeter Wiederholungslehrgänge angebahnt hat. Die Mitwirkung der Fachschaften bei den Kolleggelderlaßausschüssen soll später nochmals erörtert werden. Bis dahin soll über die verschiedene Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse seitens der Fachschaften an den Vorsitzenden berichtet werden. Besondere Behandlung erfuhr die Frage des Verhältnisses zu den Dozenten. Als neuer Vorschlag für die praktische Arbeit tauchte die Anregung auf, einen Vertrauensdozenten zu wählen.

Die Besetzung der Amtsstellen hatte folgendes Ergebnis: Den Ehrenvorsitz führt weiter RegRat Dr. Wandersleb, Berlin. Zum Vors. wurde cand. jur. Witholz, Halle, gewählt. Der Aeltestenrat besteht aus cand. jur. Barthel, Halle, Referendar Böhme, Halle, GerAss. Dr. Dr. Boldt, Berlin, und RegRef. Mußmann, Merseburg. Pressestelle und Archiv versieht weiter cand. jur. Barthel. Dem Studienreformausschuß gehören an: Barthel, Böhme, Boldt.

cand. jur. Barthel, Halle.

[1]) Für diesen Teil d. Bl. übernimmt der Leiter der Pressestelle der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft die Verantwortung. Die Schriftleitung der DJZ.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.